Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Preußische evangelische Volksschulwesen

für die Provinz Brandenburg.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie der wichtigsten Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) Die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) Die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch
für
evangelische Lehrer, Geistliche und Ortsschul-Behörden.

Von

Theodor Ballien,
Lehrer an der Neustädtischen Knaben-Bürgerschule in Brandenburg.

Berlin, 1859.
Verlag von Carl Heymann.

Vorwort.

Die vorliegende Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die Provinz Brandenburg ist durch das allgemeine Bedürfniß einer solchen hervorgerufen. Selbst lange im Amte befindliche Lehrer haben meistens nur eine höchst mangelhafte Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen. Zwar soll den Lehrern das betreffende Amtsblatt zur Kenntnißnahme der Verordnungen mitgetheilt werden. Aber es geschieht an vielen Orten, besonders in den Städten nicht. Zudem enthalten die Amtsblätter nur einen sehr kleinen Theil des Wissenswerthen und Wissensnöthigen, den Wortlaut der Gesetze aber gar nicht. Und eine Kenntniß, z. B. des Disciplinargesetzes, des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren gegen Beamte, des Rechtsmittels der Exekutionsbefreiung, der Aggravation, der Bestimmungen über Beamte in dem Strafgesetz, der Folgen des Ausscheidens aus dem Schulamt vor zurückgelegtem 32. Lebensjahre*) u. v. a. ist jedem Lehrer nöthig.

Ich selbst bin Jahrelang in völliger Unkenntniß nicht bloß fast sämmtlicher früherer gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, sondern selbst der des betreffenden Jahres gewesen. In der Provinz Brandenburg muß zwar seit dem Jahre 1853 das „Schulblatt für die Provinz Brandenburg", das die wichtigsten Verordnungen, Gesetze jedoch gleichfalls nicht, mittheilt, für jede Schule in wenigstens einem Exemplare gehalten werden. Außer-

*) §. 294. und 296. ist der Druckfehler 23. Lebensjahr statt 32. stehen geblieben.

dem sollen seit demselben Jahre, soviel mir bekannt wenigstens im Regierungs=Bezirk Potsdam, die ergehenden Verordnungen von den Lehrern der Reihe nach abgeschrieben und zu den Schulakten gethan und den neu antretenden Lehrern die Letztern mitgetheilt werden, da die Königl. Regierung vielfach bemerkt hat, daß es den Lehrern häufig an einer Kenntniß der Verordnungen fehle. Allein abgesehen davon, daß die letztere Einrichtung nicht überall aufrecht erhalten zu werden scheint, so fehlen doch in solcher Sammlung alle älteren Verordnungen, alle Gesetze. Zudem ist durch die Aneinanderfügung nach der Zeitfolge der Erscheinung keine Uebersicht bewirkt, die Sammlung ist immer nur in den Schulakten, nicht in der Hand des einzelnen Lehrers, ein Gebrauch also immer unbequem.

Durch diese Verordnung aber, deren Ausführung doch gewiß nur ein Nothbehelf sein soll, ist **das Bedürfniß, das die vorliegende Sammlung befriedigen soll, durch die Königl. Behörde anerkannt.**

Das Schulblatt kommt übrigens nach der Circulation an den Schulinspector resp. Schulvorsteher zurück, die beliebige Einsicht sogar dieses Blattes durch jeden Lehrer ist wenigstens für diese immer unbequem.

Auch die Einrichtung der Circulare ist nicht ausreichend. Die Verordnungen werden gelesen und unterschrieben, selten abgeschrieben, und so mehr oder weniger vergessen, jüngere Lehrer aber kennen die ergangenen gar nicht.

Besonders schlimm sind die erst ins Amt eintretenden Lehrer daran.

Auf dem Seminar sollte wohl den Seminaristen eine Kenntniß der wichtigsten Gesetze und Verordnungen verschafft werden, aber bisher ist das wohl nicht, wenigstens gewiß nicht überall, geschehen.

Aus solcher Unkenntniß ergeben sich dann häufig Verstöße der Lehrer — und eine Unkenntniß entschuldigt nicht. Sie sind ja in ihren Vokationen verpflichtet worden, **„sich mit den be=**

stehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen gehörig bekannt zu machen," und bei Ableistung des Diensteides müssen sich die Lehrer zu Gleichem verpflichten.

Daher bedarf der Lehrer eines Handbuchs, das ihm in allen Fällen Auskunft ertheilt. Ein solches soll die vorliegende Sammlung sein. Darum ist zu hoffen, daß das Erscheinen derselben von den Lehrern mit Beifall aufgenommen werden wird.

Ursprünglich für das gesammte Preußische Schulwesen, höhere und niedere, berechnet, und daher auch manche Verfügungen von Behörden anderer Provinzen enthaltend, wurde die Sammlung der Königl. Regierung zu Potsdam von mir vorgelegt, die jedoch erklärte:

> „daß dergleichen **allgemeine** Sammlungen, wie die bereits vorhandenen, der Ausstellung unterliegen, daß sie eine Menge von Verordnungen enthalten, welche theils Deklarationen, theils Modifikationen erlitten haben, theils wenigstens auf den hiesigen Bezirk gar nicht oder doch nur mit großer Beschränkung und bedingt durch mannigfaltige Umstände und Verhältnisse, welche in jedem einzelnen Falle berücksichtigt werden müssen, anwendbar sind. Zweckmäßig und zur Beschränkung des großen Umfanges Ihrer Sammlung dienlich würde es gewesen sein, wenn Sie viele Verordnungen und Veröffentlichungen nicht in extenso, sondern nur dem Hauptinhalt nach mitgetheilt hätten. Dies wird Ihnen mit dem Bemerken zu erkennen gegeben, daß eine **allerdings wünschenswerthe** für die Volks-Schullehrer hiesigen Bezirks ganz geeignete Sammlung der gültigen Schulgesetze und Verordnungen sich auf eine möglichst kurze und bündige Zusammenstellung des Nothwendigen und unbedingt Anwendbaren beschränken muß."

Nach obigen Andeutungen der Königl. Regierung zu Potsdam wurde die ursprüngliche allgemeine Sammlung einer Umarbeitung, unter Ausschluß des höhern Schulwesens und Be-

schränkung auf das Volksschulwesen **hiesiger** Provinz, unterworfen und dadurch der Umfang des Werkes bedeutend verringert, der wirkliche Inhalt für das Volksschulwesen jedoch vermehrt.

Um den Umfang des Werkes unbeschadet der Reichhaltigkeit des Inhalts und der möglichsten Vollständigkeit der Sammlung so gering als nur möglich werden zu lassen, wurden zunächst sämmtliche Special-Ueberschriften weggelassen, da dieselben in der Inhaltsangabe enthalten sind; es wurde alles nicht unbedingt Nöthige gestrichen, jedoch ohne den Wortlaut der Gesetze oder Verordnungen anzurühren, so daß die Sammlung als eine durchaus **authentische** anzusehen ist; es wurde endlich ein System der Abkürzung durchgeführt, worauf der Verleger beim Druck bereitwillig eingegangen ist. Zur Erklärung dieser Abkürzungen, glaube ich, wird kein Wort nöthig sein. Das Lesen wird, auch ohne solche Erklärung, nicht die geringste Behinderung erfahren.

Was nun die Oekonomie dieses Handbuches anbetrifft, so zerfällt dasselbe in drei Theile: Gesetze und Verordnungen, betreffend:

1) die Erziehung und die Schule,
2) die Schulbehörden und Vorgesetzten,
3) die Person des Lehrers.

Im ersten Theil ist nicht bloß das Aeußere des Schulwesens, sondern ebenso das Innere ins Auge gefaßt worden, und sind dadurch manche, durch ihre pädagogische Gediegenheit für immer ausgezeichnete Verordnungen, z. B. über den Sprachunterricht, den Gesang, der größern Vergessenheit entrissen worden. Daher kann der betreffende Theil der Sammlung auch als eine Anleitung zum Unterrichten angesehen werden.

In den zweiten Theil, betreffend die Behörden und Vorgesetzten, ist Alles aufgenommen, nicht was für die Behörden und Vorgesetzten als solche, sondern was **für Lehrer** wie für Schulvorsteher zur allgemeinen Einsicht in die Organisation des

Schulwesens und zur Umsicht in diesen Verhältnissen wissensnöthig ist.

Auch den Schulbehörden dürfte eine Sammlung, wie die vorliegende, die das Nachschlagen und Nachsuchen in Hunderten von Bänden überflüssig macht, nicht unwillkommen sein.

Von besonderer Wichtigkeit für die Lehrer ist der dritte Theil, Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

Was allgemein gültige Gesetze und Ministerial-Verordnungen anbelangt, so glaube ich, daß mir nicht leicht etwas dergleichen entgangen ist. Von Regierungs-Verordnungen habe ich solche aufgenommen, welche entweder von beiden Regierungen gleichmäßig ergangen oder wenigstens besonders wichtig sind.

Das Regulativ vom 1. und das vom 2. October 1854 ist nicht, wohl aber das vom 3. October 1854 der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen worden. Die Regulative sind ja bereits Inventarium jeder Schulklasse. Als Grundlage der Sammlung ist das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1796 an-, jedoch das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 in einzelnen seiner Bestimmungen mit aufgenommen worden.

Als weitere Quellen habe ich benutzt:

1) Mylius Edikten-Sammlung 1763 und 1796—1810. (Abkürzung M. E.-S.)
2) die Gesetz-Sammlung von 1810—1859 und Nachtrag von 1806—1810. (G.-S.)
3) das Central- und Ministerial-Blatt von 1839 und 1840 bis 1859. (C.-Bl. M.-Bl.)
4) v. Kamptz Annalen für die Preußische innere Verwaltung von 1817—1839. (Ann.)
5) das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam von 1811—1859. (A.-Bl.)
6) das Schulblatt für die Provinz Brandenburg von 1837 bis 1859. (Sch.-Bl.)
7) Circulare.
8) das Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung von 1859.

Weitere Abkürzungen sind: P. Potsdam, Fr. Frankfurt, C.=O. Cabinets=Ordre, St.=O. Städte=Ordnung, C.=V. Consistorial=Verfügung, Pr.=Sch.=C. Provinzial=Schul=Collegium, Entsch. Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz=Conflicte, M.=R. Ministerial=Rescript, A. L. R. Allgemeines Landrecht, G.=L.=Sch.=R. General=Land=Schul=Reglement, St.=G.=B. Strafgesetzbuch.

Um das Werk auch in erster Auflage nicht veralten zu lassen, werden von Zeit zu Zeit Nachträge gegeben werden, besonders wenn in näherer Zeit ein „Schulgesetz“ veröffentlicht werden sollte.

Brandenburg, den 15. Mai 1859.

Ballien.

Inhalt.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen betreffend die Erziehung und die Schule.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen betreffend die Person des Lehrers.

12) Von Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen.

13) Gerichtl. Verfahren gegen Beamte.

14) Amtlicher Schutz.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Erziehung und die Schule.

A. Von der häuslichen Erziehung.

§. 1. Die Anordnung der Art wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächl. dem Vat. zu. Dieser muß vorzügl. dafür sorgen, daß das K. in der Relig. u. nützl. Kenntn. den nöthigen Unterr. nach seinem Stande u. Umständen erhalte. Sind die Elt. verschied. Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegt. 14 J. die Söhne in der Relig. des Vat., die Töchter in dem Glaubensbekenntn. der Mutt. unterrichtet werden. (Nach Edikt vom 21. Oct. 1803 aber sollen ehel. K. jedesmal in der Relig. des Vat. unterrichtet werden u.) zu Abweichungen von diesen gesetzl. Vorschriften kann keines der Elt. das Andere auch nicht durch Verträge verpflichten. So lange jedoch Elt. über den ihren K. zu ertheilenden Religionsunterr. einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenh. des kirchl. Glaubensbekenntn. keinem der Elt. die ihm sonst wegen der Erzieh. zustehenden Rechte. Auch nach dem Tode der Elt. muß der Unterr. der K. in dem Glaubensbekenntn. desjen. von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden. Auf eine in der letzten Krankh. erst erfolgte Religionsveränder. wird dabei keine Rücksicht genommen. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges K. wenigstens durch das ganze letzte J. vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntn. des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterr. in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollend. 14. Jahre des K. fortgesetzt werden. Vor zurückgelegt. 14. Jahre darf keine Religionsgesellsch. ein K. zur Annahme od. zum öffentl. Bekenntn. einer andern Relig., als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzl. Bestimm. gehört, selbst nicht mit Einwillig. der

Elt. seines Geschlechts zulassen. Nach zurückgelegt. 14. J. hingegen steht es lediglich in der Wahl der K., zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Die Elt. sind berechtigt, zur Bild. der K. alle der Gesundh. derselben unschädl. Zwangsmittel zu gebrauchen. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftl. Gericht auf gebührendes Anmelden hilfreiche Hand leisten. Dies Gericht muß das Verhalten der Elt. sowohl, als des K., summarisch u. ohne Zulass. eines förml. Prozesses untersuchen. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art u. Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihnen bestimmt werden. Sollten Elt. ihre K. grausam mißhandeln od. zum Bösen verleiten od. ihnen den nothdürft. Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftl. Gericht schuldig, sich der K. von Amtswegen anzunehmen. Nach Befund der Umstände kann den Elt. in einem solchen Falle die Erzieh. genommen u. auf ihre Kosten andern zuverläss. Personen anvertraut werden. A. L. R. Th. II. Tit. II. §§. 74—91. Es darf den K. durch die den Elt. schuldige Hilfsleist. in deren Wirthsch. und Gewerbe die zu ihrem Unterr. und Ausbild. nöthige Zeit nicht entzogen werden. ibid. §. 122.

§. 2. Den Pflegeelt. gebührt die Befugn., die Relig. zu bestimmen, in w. die von ihnen angenommenen K. bis zum zurückgelegt. 14. J. erzogen werden sollen, wenngleich die leibl. Elt. des angenommenen K. einem andern Glaubensbekenntn. zugethan gewesen. M. E. 1799 S. 2709. Th. II. Tit. II. A. L. R. §. 753. seq. u. Anhang §. 404.

§. 3. Elt. und deren Stellvertreter dürfen ihre K. od. Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterr. lassen, w. für die öffentl. Volkssch. vorgeschrieben ist. V.-U. v. 31. Jan. 1850 §. 21.

§. 4. K., für die ein völlig genügender Privatunterr. nachgewiesen ist, können nicht zum Besuche einer öffentl. Sch. angehalten werden. Ann. 1821 S. 637. Fr. Bei solchen K. fällt demnach auch das Schulgeld weg. Ann. 1827 S. 53. M.-R.

§. 5. Der Ortsvorstand ist nicht nur berechtigt, sond. auch verpflichtet, sich solche K. (§. 4.) von Zeit zu Z. vorstellen zu lassen u. sie zu prüfen, ob sie auch die ihrem Alter entsprechende Bild., wenigst. nach Maßgabe dessen, was in guten Elementarsch. gefordert u. geleistet wird, besitzen, widrigenfalls der Schulvorst., wenn die Elt. sich nicht zu einem zweckmäß. Verfahren bereit erklären wollen, wegen Ueberweis. solcher K. an die Ortssch. ꝛc. mit der Ortsobrigk. das Nöthige zu veranlassen haben wird. A.-Bl. P. 1834 S. 128.

§. 6. Unterrichten Elt. ihre K. selbst, so ist ebenfalls nach

§. 5. zu verfahren und sind event. die Elt. soweit möglich zwangsweise anzuhalten, ihre K. der öffentl. Sch. zu übergeben. Insofern aber relig. od. anderweite Vorurtheile die gesetzl. anzuwendenden Zwangsmaßregeln ohne Erfolg bleiben ließen, so ist der Fall als eingetreten anzusehen, daß Elt. die ihnen obliegenden Pflichten gegen ihre K. nicht erfüllen u. muß dafür gesorgt werden, daß solchen K. Vormünder gestellt werden, w. sie vor den Nachtheilen zu bewahren haben, die ihnen aus dem Irrthum od. der Pflichtvergessenh. ihrer Elt. zu erwachsen drohen. M.-Bl. 1847 S. 258. M.-R.

§. 7. Die Bestimmungen des A. L. R. (s. §. 1.), w. den Elt. die Pflicht auferlegen, für die Erz. u. geist. Ausbild. ihrer K. zu sorgen, sind im Allgem. auch auf die Erzieh. u. Ausbild. nicht vollsinniger K. anwendbar. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die Elt. liegenden Verpflichtung, kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgeb. nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Elt. genöthigt werden könnten, die ganze Pflege u. Erziehung ihrer K. außerhalb ihres Wohnorts liegenden Anstalt. zu übergeben. M.-Bl. 1847 S. 222. M.-R.

B. Von Privat-Erziehungsanstalten.

§. 8. Auf dem Lande u. in kleinen Städten, wo öffentl. Schul-Anstalt. sind, sollen keine Neben- od. sogenannte Winkelsch. ohne besondere Erlaubn. geduldet werden. A. L. R. Th. II. Tit. XII. §§. 3—6.

§. 9. Privatschulen sind Lehranstalten, w. von männl. od. weibl. Personen auf eigne Rechn. gehalten werden. Hauslehrer und Lehrerinnen sind nicht unter die eigentl. Privatschullehrer zu rechnen. Nur dann, wenn die betreff. Personen die Concess. erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirkl. zu eröffnen. Die Vorsteher der Privatanstalt. sind in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, können sich auch mit ihren Sch. in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, müssen aber dem Bürgermeister jede Veränder. ihrer Wohn. schriftl. anzeigen. Eine Privatsch. zu einer andern Gatt., als zu w. sie concessionirt ist, zu erheben, ohne Genehmig. nachzusuchen, bleibt streng verboten. Die Bestimm. der Höhe des Schulgeldes wird den Vorstehern überlassen. Ob sie öffentl. Schulprüf. halten wollen, hängt allein von ihnen ab. Die in einigen Privat-Töchtersch bei Gelegenh. der öffentl. Prüfungen übl. Deklamir-Uebungen der Schülerinnen sollen wegfallen. Ebensowenig geziemt

es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenh. ihre im Tanzen erlangte Fertigk. zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenh. der Schulfeierlichk. noch sonst von Privatsch. veranstaltet werden dürfen. Ann. 1819 S. 150. M.-R.

§. 10. 1) Privatsch. u. Privaterziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirkl. Bedürfn. entsprechen, also nur da, wo für den Unterr. der schulpflichtigen Jug. durch die öffentl. Sch. nicht ausreichend gesorgt ist, gestattet werden. 2) Die Gründer od. Fortsetzer einer Privaterziehungsanst. haben zuvörderst ihre wissenschaftl. Befähig. zur Leit. einer solchen Anst. ganz in derselben Weise, wie die in öffentl. Sch. anzustellenden L. u. Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugn. der betreff. Prüfungsbehörde darzuthun u. sich den für die betreff. öffentl. L. u. Lehrerinnen gesetzl. vorgeschriebenen Prüf. zu unterwerfen. 3) Außerdem soll die Gründ. u. Fortsetz. einer solchen Anst. nur solchen Person. gestattet werden, w. bereits längere Zeit in solchen Verhältn., die über ihre sittl. Befähig. für den Unterr. u. die Erzieh. der Jug. ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, u. über ihre Unbescholtenh. u. ihren bisherigen sittl. Wandel von der Obrigk. u. dem Geistl. des Orts, wo sie sich währ. der letzten 3 J. aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugn. beibringen können. 4) Die Gesuche um Erlaubn. zur Anleg. od. Fortsetz. einer Pr.-Sch. od. einer Pr.-Erziehungsanst. sind unter Einreich. eines Lebenslaufs, der über die Bild., die wissenschaftl. u. sittl. Befähig. der Bewerber sprechenden Zeugn. u. des Lehrplans der fragl. Anst. bei der O.-Sch.-B. (Ortsschulbehörde) anzubringen, w. die etwa noch erforderl. Ermittel. zu veranlassen, an die K. Reg. über das Gesuch zu berichten u. wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertig. des Erlaubnißscheines in Antrag zu bringen hat. 5) Findet die Reg. kein Bedenken, so fertigt sie mit genauer Bestimm. der Gatt. der zu errichtenden Sch., auf den Grund des eingereichten Plans den (widerrufl. u. nur für den gültigen, auf dessen Namen er lautet) Erlaubnißschein aus u. bringt den Inhalt desselb. durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntn. Wird eine Pr.-Sch. od. Pr.-Erziehungsanst. 6 Mon. hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffn., falls nicht dringende Hindern., z. B. Krankh., den Stillstand der Anst. verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderl. 6) Personen, w. wegen Theilnahme an unerlaubten Verbind. von der Anstell. im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründ. od. Fortsetz. gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmig. des Minister. des Innern u. der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubn., eine

Pr.=Sch. od. Erziehungsanst. für die weibl. Jug. zu errichten od. fortzusetzen, der Regel nach versagt u. nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrückl. Genehmig. des Minist. der geistl. u. Unterr.=Angeleg. ertheilt werden. Auch Prediger u. öffentl. L. müssen die Erlaubn. nachsuchen. 7) Alle dergl. Anst. sind ganz so, wie die öffentl. Sch. derselb. Gatt., der Aufsicht der O.=Sch.=B. u. der K. Behörden des Kreises od. Reg.=Bez. unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgem. auf die Handhab. der Schulzucht u. den Gang des Unterr., sond. auch im Besonderen auf die Einricht. des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher u. Lehrmittel, der Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler u. selbst auf das Local der Pr.=Sch. u. Erziehungsanst. erstrecken. Zeigen sich in solchen Anst. Verkehrth. u. Mißbräuche, w. die Jug. verbilden können, od. ihrer Sittlichk. u. Religiösit. Gefahr drohen, wird die Jug. vernachlässigt, od. ist sie unfähigen u. schlechten L. anvertraut, u. wird ein solcher Uebelstand auf die Erinner. der O.=Sch.=B. nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuch. bei der Reg. anzutragen u. die Letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen u. die Pr.=Sch. od. die Erziehungsanst. schließen zu lassen. 8) Die Reg. hat am Schlusse jedes J. über den Zustand der Pr.=Sch. u. Erziehungsanst., die wissenschaftl. u. sittl. Qualific. ihrer Vorsteher u. Hülfslehrer u. die Zahl der, diesen Privatanst. anvertrauten Jug. an das Minist. der geistl. 2c. zu berichten. 9) Die Vorst. u. Vorsteherinnen sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalt des Erlaubnißscheins, sond. auch der für das Schulwesen überhaupt u. der ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschr. auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfsl. u. Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftl. u. sittl. Befähig. auf die in §§. 2. u. 3. u., wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, u. müssen, so oft sie L. u. Lehrerinnen entlassen, od. neue annehmen, der O.=Sch.=B. davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentl. Prüf. haben sie die O.=Sch.=B. vorher einzuladen. Wollen sie ihre Anst. aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Mon. vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der O.=Sch.=B. schriftl. zu melden. 10) Vorsteher u. Vorsteherinnen, sowie ihre Hülfsl. u. Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenh. nicht nachkommen, von der O.=Sch.=B. durch Verweise u. von der Reg. durch Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Thlr. u. falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch

Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden. 11) Warteschulen, w. K., die das schulpflicht. Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanst. zu betrachten u. stehen als solche unter der Aufsicht der O.-Sch.-B. Die Anleg. solcher Wartesch. ist nur unverheiratheten Person. od. ehrbaren Wittw. zu gestatten, w. von unbescholtenen Sitten u. zur ersten Erzieh. der K. geeignet u. deren Wohnungen gesund u. hinlängl. geräumig sind. Die O.-Sch.-B. ertheilt die Erlaubn. zur Erricht. u. hat dahin zu sehen, daß in denselben die K. nicht länger als bis zum gesetzl. schulfähigen Alter verbleiben. 12) Schulen für die Anweis. in weibl. Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der O.-Sch.-B., w. die Erlaubn. zur Anleg. derselben, vorzügl. mit Berücksichtig. der sittl. Unbescholtenh. der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß K., w. noch schulpflicht. sind, durch Theilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht im vorschriftsmäßigen Schulbesuch gehindert werden. M.-Bl. 1840 S. 91 §. 106. Wo die Umstände es nothwendig machen, darf die Concess. Frauen wegen Verheirath. zurückgenommen werden. Sch.-Bl. 1846 S. 529. Pr.-Sch.-Coll.

§. 11. Die Forderungen der öffentl. u. Pr.-Sch.- u. Erziehungs-, sowie der Pensions- u. Verpflegungsanst. aller Art für Unterhalt, Unterr. u. Erzieh. verjähren mit dem Ablaufe von 2 J. G.-S. 1838 S. 249.

§. 12. Wegen der Pensionsanst. für Schüler, die den Unterr. außer diesen Anst. in öffentl. od. Pr.-Sch. empfangen, bedarf es besonderer Bestimm. nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanst. verpflichtet sind, falls sie den Pensionsanst. einen nachtheil. Einfluß auf Sittlichk. u. Fleiß der Zögl. beizumessen Ursache finden, die betreff. Elt. darauf aufmerksam zu machen. M.-Bl. 1842 S. 118.

§. 13. Falls die Prüf. der Priv.-Schulvorsteher u. L. bei den bestehenden Prüf.-Comm. Schwierigk. finden sollte, wird der Reg. (dem Prov.-Coll.) gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schulinspect., unter Zuzieh. eines geeigneten Rectors od. L. einer höhern Schulanst., zu beauftragen, u. nach dem günstigen Resultate der Prüf. die Qualific. anzuerkennen. M.-Bl. 1842 S. 120.

C. Von den öffentlichen Schulen.

I. Von den öffentlichen Schulen überhaupt.

§. 14. Schulen sind Veranstaltungen des Staats. Dergl. Anst. sollen nur mit Vorwissen u. Genehmig. des Staats errichtet werden.

Sie müssen sich den Prüf. u. Visitat. desselb. zu allen Zeiten unterwerfen. Niemand soll wegen Verschiedenh. des Glaubensbekenntn. der Zutritt in öffentl. Sch. versagt werden. K., die in einer andern Relig., als w. in der öffentl. Sch. gelehrt wird, nach den Ges. des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterr. in derselb. beizuwohnen nicht angehalten werden. A. L. R. Th. II. Tit. XII. §§. 9—11.

§. 15. Die Kirchen, Armenanst. u. Stiftungen, Sch. u. Univers. haben Stempelfreiheit auch in denj. Angelegenh., w. die Administration ihres Vermögens betreffen. Jedoch sind die Berichte u. Ausfertig. in Gnaden- u. Collations-Besold.- od. Bedienungssachen stempelpflichtig. Bei Prozessen u. andern gerichtl. Verfüg. kann die Stempelfreih. in Anseh. der zu den Akten gehörigen Stücke nur soweit stattfinden, als die Stift., Kirche 2c. sich zum Armenrecht vor Gericht qualificirt. Bei Abschließ. von Kauf- u. Pachtcontracten über Grundstücke der Corporation, bei Contracten mit Entrepreneurs über vorfallende Bauten u. Gebäude-Reparaturen u. bei nachgesuchtem Anleihen aus dem Fond dieser Anstalten, wird die Berichtig. der vollen Stempelgebühren von dem concurrirenden Privaten genommen. M. C. 1806 S. 657.

§. 16. Bei jedem Erwerb von Grundstücken, Veräußer. von ganzen Landgütern u. Häusern Seitens der Schulanst., soll die Genehmig. bei dem Minist. nachgesucht werden, in allen übr. Fällen ist die Genehmig. der Erwerb. u. Veräußer. von Realitäten von der Reg. zu ertheilen. Ann. 1832 S. 100. M.-R.

§. 17. Die Wissenschaft u. ihre Lehre ist frei. Für die Bild. der Jug. soll durch öffentl. Sch. genügend gesorgt werden. Unterr. zu ertheilen u. Unterrichtsanst. zu gründen u. zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittl., wissenschaftl. und technische Befähig. der betreff. Staatsbehörde nachgewiesen hat. Alle öffentl. u. Priv.-Unterrichts- u. Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Ein besond. Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Ges. bewendet es hinsichtl. des Schul- u. Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzl. Bestimm. V.-U. §§. 21.—26. 112.

§. 18. Der Sch., v. der Elementar- u. Volkssch. an bis zu den Gymn., ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zögl. nicht allein mit Kenntn., w. durch spätere wissenschaftl. Studien od. im pract. Leben erweitert u. ergänzt werden können, auszurüsten, sond. auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen,

w. die Relig., die Sitte u. das Ges. achten, ihr Vaterland u. ihren Fürsten lieben, w. den Willen u. die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten, u. mit edler Hingeb. sich dem Wohl der Gem. u. des Staats zu widmen. Der L. an einer öffentl. Sch. muß neben der wissenschaftl. auch die sittl. Bild. besitzen, die ihn befähigt, seinen Zögl. in jeder Bezieh. zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich erkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterr. u. im Umgange mit seinen Sch. Alles zu vermeiden, was die naturgemäße u. gesunde Entwickel. der Jug. irgendwie stören, von ihr nicht begriffen u. richtig gewürdigt werden od. gar auf die Innigk. des relig. Gefühls, zu w. Glauben es sich auch neigen möge, auf die Acht. vor allem Edlen u. Guten v. nachtheiligem Einfluß sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt u. sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als L. verfehlt. M.-Bl. 1848 S. 377. M.-R.

II. Von den niederen Schulen insbesondere.

§. 19. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengeb. A. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 18. Nämlich: Die Kirchengeb. sind von den gemeinen Lasten des Staats frei u. genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentl. Geb. ibid. Tit. XI. §. 174. Auch von den Grundstücken u. übrigem Vermögen der Sch. gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. ibid. Th. II. Tit. XII. §. 19. Nämlich: Die vom Staate ausdrückl. aufgenommenen Kirchengesellsch. sind, auch bei Erwerb., Verwalt. u. Veräußer. ihres Vermögens andern privileg. Corporat. gleich zu achten. ibid. Tit. XI. §. 193. Und: Corporat. und Gem. stellen in den Geschäften des bürgerl. Lebens eine moral. Person vor. Die Verwalt. u. Nutz. des der Corporat. zustehenden gemeinschaftl. Vermögens wird durch Schlüsse der Corporat. angeordnet. Die Verwend. muß zur Beförder. des gemeinschaftl. Besten der Gesellsch. u. zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen. Die Corporat. ist nicht befugt, von demjen., was ein Mitglied od. ein Fremder ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dess. Genehmig. einen andern Gebrauch zu machen. Auch von den zur Erreich. des Zwecks einer solch. Stift. vorgeschriebenen Mitteln darf die Corporat. eigenmächtig nicht abgehen. Der Staat selbst ist, diese Mittel u. Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, od. gar verfehlt werden würde. Sind dabei Verordnungen zu Gunsten gewisser be-

stimmter Person. gemacht, so kann davon, ohne die Einwillig. od. vollständige Entschädig. solcher Pers. nicht abgegangen werden. Werden die von dem Stifter gemachten Einricht. schon zu der Zeit, da die Stift. errichtet u. der Corporat. aufgetragen worden, zweckmäßig befunden, so muß der Corporat. die Annahme einer solchen Stift. nicht gestattet werden. ibid. Tit. XII. §§. 81. 70. ff.

§. 20. 1) Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an inländ. Anst. od. Corporat. sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. 2) Beträgt die Zuwend. mehr als **1000** Thlr., so ist zur Gültigk. derselb. ihrem vollen Betrage nach, die landesherrl. Genehmig. erforderl. 3) Zuwendungen, w. in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit 4 v. Hund. zu Kapital berechnet. 4) Erst mit dem Tage., an w. die landesherrl. Genehmig. dem Geschenkgeber od. Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichk. zur Entricht. des Geschenks od. Vermächtnisses, sowie zur Uebergabe der Erbsch. ihren Anfang. Mit den zugewendeten Sachen müssen zugl. die davon in dem Zeitraum vom Tage der Schenk., od. vom Todestage des Erblassers an, wirkl. erhobenen Nutzungen verabfolgt werden. 5) Die landesherrl. Genehmig. ist ohne Unterschied der Zuwend. erforderl., wenn dadurch eine neue öffentl. Anstalt gestiftet, od. einer vorhandenen Anst. etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zweck gewidmet werden soll. 6) Zuwendungen, die zwar einer öffentl. Anst. od. einer Corporat. beschieden, aber zur Vertheil. an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheil. von dem Geber selbst festgesetzt od. der gedachten moral. Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dies. Ges. nicht begriffen. 7) Die landesherrl. Genehmig. erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten u. ändert daher an sich in den gesetzl. Vorschr. nichts ab, aus denen Schenkungen u. letzwillige Dispositionen angefochten werden können. 8) Werden durch irgend ein Vermächtn. an eine Anst. od. Corporat. Pers., w. der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Ges. verpflichtet war, wegen Unzulänglichk. des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtn., soweit dieselben dazu erforderl. sind, zur Ergänz. des solchen Pers. zukommenden Unterhalts verwendet werden. 9) Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen od. von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils od. geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. 10) Vorsteher u. Verwalter der §. 1. gedachten Anst. u. Corporat., w. den Vorschr. dieses Ges. zu-

wider Geschenke, Erbschaften u. Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einhol. der erforderl. landesherrl. Genehmig. anzutragen (§. 2.) haben fiskalische Strafe verwirkt, w. jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf. G.-S. 1834 S. 50.

§. 21. Bei der Einricht. der öffentl. Volksch. sind die confess. Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den relig. Unterr. in der Volksch. leiten die betreff. Religionsgesellsch. Die Leit. der äußern Angelegenheiten der Volksch. steht der Gem. zu. Der Staat stellt unter gesetzl. geordneter Betheilig. der Gem. aus der Zahl der Befähigten die L. der öffentl. Volksch. an. Die Mittel zur Erricht., Unterhalt. u. Erweiter. der öffentl. Volksch. werden von den Gem., u. im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentl. Volksch. wird der Unterr. unentgeltl. ertheilt. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Ges. bewendet es hinsichtl. des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzl. Bestimm. V.-U. §. 24. 25. 112.

III. Von den Schulgebäuden und den Amtswohnungen.

§. 22. Die Unterhalt. der Schulgebäude u. Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Sch. gewiesenen Einw. ohne Unterschied getragen werden. Doch trägt das Mitgl. einer fremden zugeschlagenen Gem. zur Unterhalt. der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einw. von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist. Bei Bauen u. Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistr. in den Städten u. die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute od. Kämmereieigenthume, wo die Sch. sich befindet, gewachsenen od. gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden u. zum Bau nothwendig sind, unentgeldl. verabfolgen. Wo das Schulhaus zugl. die Küsterwohn. ist, muß in der Regel die Unterhalt. dess. auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden. Näml.: Woher die Kosten zum Bau der Pfarr- u. Küsterhäuser zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen Provinzialges. zu bestimmen. Wo darüber keine besondere gesetzl. Bestimm. vorhanden ist, da müssen die Kosten, gleich den Bau- u. Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenverm. genommen, bei dessen Unzulänglichk. aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. Th. II. Tit. XII. §§. 788. 789.

(S. jedoch §. 39.) Doch kann kein Mitgl. der Gem. wegen Verschiedenh. des Religionsbekennt. dem Beitrage zur Unterhalt. solcher Gebäude sich entziehen. Th. II. Tit. XII. §§. 34—38. Die Unterhalt. der Zäune u. Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer u. Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen. Für kleine Reparaturen sind diejen. zu achten, die entw. gar keine baaren Auslagen erfordern, od. wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser u. andere dergl. Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden. Filial- u. zugeschlagene Gem. sind von allen Beiträgen zu Pfarr- u. Küstergebäuden bei der gemeinschaftl. Kirche frei, wenn sie eigne dergl. Geb. zu unterhalten haben. Dagegen ist eine solche Filial- u. zugeschlagene Gem. von dem Beitrage zur Unterhalt. des Küstergeb. bei der gemeinschaftl. Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eignen Schulm. hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugl. mit versieht. Den Kirchenvorstehern liegt vorzügl. ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer u. die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Person. den Schaden nicht größer werden lassen. Die geistl. Obern müssen bei Gelegenh. der Visitat. die Pfarrer u. Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigk. auch in diesem Stücke ernstl. anhalten lassen. Hat ein Pfarrer od. Kirchenbedienter durch Vernachlässig. der kleinen Reparaturen od. durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträgl. Schadens zur Vergrößer. desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstell. auf desselben eigne Kosten geschehen. Bauholz aus dem Pfarrwalde muß, soweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarr. geschehen kann, geschont, u. zu vorkommenden Bauen u. Reparaturen an den Pfarr- u. Küstergeb. aufbewahrt werden. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmig. des Patrons od. Kirchencollegii, od. in deren Ermangel. der Gem. od. deren Repräsentanten, dasselbe verkaufen u. das gelöste Geld zinsbar belegen. Dergl. Kapital gehört zum Pfarrverm. u. muß vorzügl. zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- u. Küstergebäuden verwendet werden. ibid. §§. 784—86. 791. 92. 796—98. 806—8. Pfarrgüter, d. i. die unmittelbar zur Unterhalt. des Pfarrers u. der übr. Kirchenbedienten bestimmt. Güter sind der Regel nach von allen Präftationen u. Abgaben an die Gutsherrsch. od. Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei. Zu solchen Aus-

gaben der Gem., wovon der Pfarrer u. die Gem. unmittelbar Nutzen ziehen, müssen sie mitbeitragen. ibid. §§. 775. 76.

§. 23. Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten sollen wegen der Beiträge der Eingepfarrten u. Kompatrone nicht aufgehalten, sond. vom Oberkonsist., wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Theilungsplan bestimmt, u. ohne gerichtl. Verfahren exequirt, dann aber denen, w. damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens offen gelassen werden. Oberkonsist.-V. v. 4. April 1805.

§. 24. In einem Falle, wo die K. Reg. die Nothwendigk. eines Kirchen- od. Schulbaues entschieden hat, ist der Rechtsweg unzuläßig. M.-Bl. 1847 S. 150. Erkenntn. des Gerichtshofs zur Entscheid. der Kompetenz-Konflikte. S. §. 35.

§. 25. Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauwesen ausgesetzten Fonds dürfen einzig u. allein nur solche Zahl. geleistet werden, w. gesetzl. od. vermöge der bestehenden besondern rechtl. Verpflichtungen dem Fiskus als Patron od. Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch diesen. Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, w. in den Fällen, wo die freie Verabreich. des Bauholzes aus den K. Forsten nach der Localität nicht stattfinden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen. Eine Unterstütz. der Gem. soll in der Regel nur dergestalt stattfinden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirkl. zu erborgenden Kapitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fonds, jedoch nur im Falle erwiesener Hülfsbedürftigk. gezahlt werden. In besonderen Fällen ist das Minist. ermächtigt, aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fonds kleine Unterstützung. zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewillig. als eine Gnadensache S. Maj. d. K. vorbehalten. Ann. 1819 S. 722. M.-V.

§. 26. Die Entwürfe der Königl. Ober-Baudeputation für Kirchen-, Pfarr- u. Schulhäuser (Potsdam bei Riegel, Pr. 3 Thlr.) sind bei Neubauten u. umfassenden Herstellungsbauten als Muster zu betrachten. M.-Bl. 1846 S. 6. M.-R.

§. 27. Bei der Anlage der Schulhäuser soll nicht blos im Allgemein. auf Localverhältnisse, sond. auch auf eine den Umständen angemessene Schönh. des Baus (sofern es der Baufonds gestattet) Rücksicht genommen werden. Bei der Einricht. des Schulzimmers selbst sind hinreichende Größe, eine größere Länge als Breite u. Stellung des Katheders in der Mitte der einen schmäleren Seite u. auf einer Erhöh., Stellung der Bänke in paralleler Richt. hinter einander nach

2 Abth. für die beiden Geschlechter, w. durch einen Gang in der Mitte des Zimmers der Länge nach getrennt sind, hinreichendes Licht für die K. von der linken Seite her u. s. w., die Haupterfordern., w. bei einem Neubau durchaus, bei einer Reparatur so viel als mögl. berücksichtigt werden müssen. Die Schulstuben müsseu gedielt, nicht mit Lehm-Estrichen od. mit Pflastern v. Ziegeln versehen sein. Amtbl. P. 1811 S. 177. Die Lehrzimmer müssen mögl. nicht nach Norden hin angelegt werden, die Ost- u. Südseite sind vorzuziehn. Die Größe des Lehrzimmers richtet sich nach der am Orte vorhandenen Schülerzahl, dergestalt daß auf jeden Schüler 6 □', als z. B. auf 50 Sch. 300 □' incl. des Raumes für den Ofen, für die Schul-Utensilien u. für den Lehrer gerechnet werden. Hiervon darf bei Neubauten nichts nachgelassen werden. Indessen darf ein Schulzimmer unter keinen Umständen mehr als 600 □' Raum enthalten. Der Unterschied zwischen Länge u. Breite darf nicht bedeutend sein. Lehrzimmer v. 300 □' od. mehr müssen mindest. eine Breite v. 15' haben u. auch das kleinste darf nicht weniger als 12' breit sein. Ein Lehrzimmer v. 200—300 □' muß eine lichte Höhe von wenigst. 9', größere v. wenigst. 10' erhalten. Die Fenster dürfen nur in einer, höchstens in zweien u. zwar nicht einander gegenüberstehenden Wänden angebracht werden. Zwischen neben einander liegenden Lehrzimmern ist eine Doppelthür erforderl. Die längere Seite des Ofens, w. in größeren Schulstuben nicht in der Ecke der Stube seinen Platz erhalten darf, muß mit der Wand parallel stehen. Die Heizkammern sind in der Regel nach außen zu legen. Der L. erhält auf einem um 1' erhöhten Platz einen festen, v. 3 Seiten mit Brettern beschlagenen Tisch mit einer verschließbaren Schublade u. einigen offenen Fächern u. einen Stuhl od. Schemel. Die Schultische für die Sch., v. denen auch die kleinsten nicht blos Bänke, sond. auch Tische haben müssen, sind so einzurichten, daß an denselben die K. nur auf einer Seite sitzen. Die Stell. der Tische muß so getroffen werden, daß den K. das Licht auf die linke Hand fällt u. ist mögl. auch zu vermeiden, daß die K. das Licht im Gesichte haben. Ist es irgend mögl., so sind die Tische so zu zwei u. zwei zu ordnen, daß der L. zu jedem K. gelangen könne, wenigst. müssen in größeren Lehrzimmern die Tische so eingerichtet u. gestellt werden, daß zwischen ihren Enden ein etwa 2' breiter Gang mitten durch das Lehrzimmer bleibe. 18" Tischlänge für jedes K. Das Tischblatt muß horizontal liegen, 13—14" breit u. etwa 1½" dick sein. Der Tisch erhält für K. v. 10 J. u. darüber 2' 3", für jüngere 2' 1" Höhe. Er ist mit einem Unterbrette,

w. 5" von dem Tischbrette absteht u. auf w. durch senkrechte in gleichen Zwischenräumen gestellte Brettchen Fächer für die einzeln. Schulk. abgetheilt sind, zu versehen. Das Unterbrett ist 2" weniger breit, als das Tischbrett. Die Fächer sind nur nach den K. zu offen. Zwischen je 2 u. 2 K. ist ein Dintenfaß v. Holz u. inwendig mit einem kleinen Glase versehen, od. stark verharzt in das Tischblatt einzulassen. Es ist zweckm., daß jedes Dintenfaß mit einem Schieber versehen werde, der dasselbe völlig verdeckt. Die Schulbänke können 2" kürzer sein als der Tisch u. ihre Ecken sind abzurunden. Sie müssen je nach dem Alter des K. eine Breite v. 8—9" haben u. 9" niedriger sein als der Tisch. Der Zwischenraum zwischen Tisch u. Bank muß 9" betragen. Jedes Lehrzimmer ist außerdem noch zu versehen: a) mit wenigst. 2 großen schwarzen Wandtafeln, v. denen die eine leicht umgedreht werden kann, die andere auf einem tragbaren Stative aufzustellen ist. Die eine muß auf der einen Seite Linien für das Notensystem haben. b) mit einem verschließbaren, in Fächern getheilten Schulschranke zur Aufbewahrung der Lehr- u. Lernmittel, dessen Größe sich nach der Zahl der Schulk. richtet. Amtsbl. P. 1837 S. 388.

§. 28. Die Superint. u. Kreisschulinsp. sollen bei neuen Schulbauten vorzüglich darauf sehen, daß die Lehrerwohn. so eingerichtet werde, daß sie auch für einen mit Familie versehenen L. hinlängl. Wohnraum darbiete. A.-Bl. P. 1834 S. 285.

§. 29. Der Fiskus, wo er nicht Patron ist, hat zu Beiträgen zu geistl. Bauten keine Verbindlichk. Nur die Verwalter u. Pächter der fiskal. Grundstücke gehören zu der Parochie u. nehmen als solche an der Parochiallast Theil. Ann. 1822. M.-R. S. 144.

§. 30. Superint. u. Schulinsp. sollen um ihr Gutachten über die zweckmäßigsten der beabsichtigten Schulbaue, hinsichtl. der innern Einricht. u. vorzügl. des dem Unterr. gewidmeten Raumes befragt werden. A.-Bl. P. 1820 S. 101.

§. 31. Die Grundstücke der Küstereien bei Gemeinheitstheilungen sind so viel als möglich in dem Reviere der Unterthanen, od. wenn sie in Erbpacht ausgethan sind, da, wo es den Erbpächtern am bequemsten ist, anzuweisen. A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 349.

§. 32. Alle Ausbesser. u. Bauten im Schulgeb., wie alle Arbeiten, w. den Unterr. stören würden, somit auch das Ausweißen der Lehrzimmer, sind in die Hauptferien zu verlegen. Ann. 1824. S. 453. M.-R.

§. 33. Die Lehrzimmer müssen alljährl., mindest. alle 2 J., ausgeweißt werden; jährl. 3 Mal, in den Oster-, Sommer- u. Weih-

nachtsferien, gescheuert u. abgestäubt, die Fenster u. Thüren gehörig abgewaschen werden; wöchentl. 2 Mal, Mittw. u. Sonnab., gut gefegt werden, wobei die Tische, Bänke u. s. w. gehörig gesäubert werden müssen; alles Schulgeräth, die Lehrapparate u. s. w. tägl. jedesmal nach beendigter Sch. wieder in gute Ordn. gebracht werden; zur Bewahr. einer reinen gesunden Luft die Fenster fleißig u. tägl. geöffnet werden. P. u. Fr. Amtsbl. P. 1834 S. 251. Fr. 1841.

§. 34. Gendarmen können zur Unterhalt. der gem. Ortssch. nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortssch. für ihre Kinder benutzen, die Zahl. eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist. Ann. 1826 S. 750. M.-R.

§. 35. Wo es sich wegen Schulbauten um die Erfüll. einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt handelt, ist die K. R. berechtigt, diese durch Executionsmaßregeln zu erzwingen u. entw. gegen die betheiligten Magistratsmitgl. od. Stadtverordn. mit Executionsmaßregeln vorzuschreiten od. den Bau selbst auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen, u. diese Kosten durch Execution in die bereitesten Kämmereimittel wieder einzuziehen. (S. §. 24.) M.-Bl. 1840 S. 232.

§. 36. Wenn eine Kollekte lediglich aus dem Grunde ausgeschrieben ist, weil unter den Eingepfarrten od. Schulbaupflichtigen Person. sich befinden, w. die auf sie fallenden Beiträge entw. gar nicht od. doch nicht ohne ihren Ruin zu entrichten im Stande sind, so dürfen die eingehenden Kollektengelder nur zu Gunsten dieser Person. verwendet werden. Wenn in einem Falle, wo es sich um Wiederherstell. eines durch einen Unglücksfall zerstörten Gebäud. handelt, die Kollekte nur zum Besten der Gem., nicht aber des Patrons od. Gutsherrn, ausgeschrieben wird, so wird der Ertrag der Kollekte auf die Leist. der Gem. abgeführt u. nur der hierdurch nicht gedeckte Theil auf die einzeln. Gemeindegl. repartirt. Wird bei einem großen Schaden zum Besten des ganzen Schulverbandes, einschließl. des Patrons u. der Gutsherrsch., kollektirt, so gehen die Kollektengelder in das Eigenthum der Sch. über u. werden von den veranschlagten Gesammtkosten des Baues vorweg in Abzug gebracht, daß nur der ungedeckt bleibende Theil zur speziell. Vertheil. auf die Interessenten gelangt. Der Zweck, w. durch die Kollekte erreicht, ob dadurch nur gewisse Ausfälle gedeckt od. allen Interessenten Erleichter. gewährt werden soll, muß bei Nachsuch. der Genehmig. bestimmt ausgesprochen werden. M.-Bl. 1846 S. 54. M.-R.

§. 37. Wenn nicht durch Vertrag od. rechtskräftige Entscheid. ein anderes ausdrückl. festgesetzt worden ist, sind die Gutsherrsch.

nicht verpflichtet. von den ihnen bei der Regulir. (Edikt v. 14. Sept. 1811) zu ihrer Entschädig. abgetretenen bäuerl. Grundstücken zu den Bau- u. Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- u. Küsterhäuser, so wie der Schulhäuser u. Schulmeistergeb. beizutragen. G.-S. 1836 S. 208.

§. 38. Die Verpflicht. der Pfarrer u. Kirchenbedienten zur Unterhalt. der innern Pertinenzstücke (s. §. 22.) erstreckt sich nur auf die gewöhnl. Unterhalt. der dem Wohnungsberechtigten in brauchbarem Stande übergebenen Gegenst., nicht auf deren Erneuer., sofern dieselben, ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall od. durch Vernachlässig. des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind. In letzterem Falle bleibt den Kirchenkassen nur der Rückgriff an den Vorbesitzer od. dessen Erben vorbehalten. Die Regel des A. L. R. erleidet eine Ausnahme, wenn durch specielle Rechtstitel, insbes. durch eine bei der Kirche hergebrachte besondere Observanz, die Kirche mit der Bestreit. der kleinern Reparaturen belastet ist. Die Bestimmungen des A. L. R. gelten in allen Landestheilen außer in Ostpreußen. Was die Schull. anbetrifft, sofern dieselben nicht zugl. als Kirchenbediente eine kirchl. Amtswohn. benutzen, so ist eine Verpflicht., die kleinern Reparaturen an ihrer Wohn. aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, wie den Pfarrern u. Kirchenbedienten, (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 784. S. §. 22.) ihnen nicht auferlegt. In Ermangel. besonderer Provinzialges. od. eines speciell. Rechtstitels kann daher die Vorschr. des §. 34. Th. II. Tit. XII. zu Gunsten der Schull. in Anwendung gebracht werden, w. die Unterhalt. der Schulmeisterwohnungen ohne Einschränk. den zur Sch. gewiesenen Einw. als eine gem. Last auferlegt. Der Nachweis einer die Vorschr. des §. 784. seq. derogirenden Special-Observänz wird alsdann für erbracht zu achten sein, wenn durch Vorleg. der vorschriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter stillschweigender Genehmig. der geistl. Oberen, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse entnommen sind. Wünscht eine Gem. die Kirchenkasse von den ihr bisher observanzmäßig obliegenden Verpflicht. zur Erstatt. der kleinern Reparaturen zu befreien, u. diese Verpflicht. auf den Geistl. u. Kirchenbedienten zu übertagen, so kann dies unter Genehmig. der geistl. Oberen nur dadurch geschehen, daß die Stelle selbst nicht geschmälert, u. dem Geistl. od. Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleineren Reparaturen ein entsprechendes Durchschnitts-Quantum aus der Kirchenkasse vertragsmäßig gezahlt wird. M.-Bl. 1842 S. 111. M.-R.

§. 39. Die Verpflicht. zur Unterhalt. des äußern Anstrichs an den Thüren u. Fenstern der Dienstwohnungen liegt den Nutznießern ob, u. zwar sowohl der äußern als innern Seiten. Eine Ausnahme kann nur aus besondern Gründen nachgelassen werden, z. B. wenn bei einem Gebäude der äußere Putz u. s. w. hergestellt wird u. dabei eine Beschädig. des äußern Anstrichs der Thüren u. Fenster stattfindet. Hiervon wird die Unterhalt. des Anstrichs der in den Außenflächen u. auf den Dächern der Dienstwohngeb. dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren u. Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußern als auf der innern Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehören auch die äußern Vor- od. Doppelfenster. M.-Bl. 1851 S. 278, 1853 S. 257. M.-R.

§. 40. 1) Die Bestimm. des §. 37. Th. II. Tit. XII. Al. L. R., nach w. der Bau u. die Unterhalt. derjenigen Schulhäuser, die zugl. Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist (s. §. 22.), soll fortan nur unter nachfolgenden Beschränkungen u. Maßgaben zur Anwend. kommen. 2) Einzelne Ortschaften, Gem., Theile von Gem. od. Einwohnerklassen, w. innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmig. der Behörde eine eigene öffentl. Sch. haben, sind v. Beiträgen zu denjen. Bauten u. Reparaturen an dem Schul- u. Küsterhause frei, w. allein durch das Bedürfn. der Schulanst. veranlaßt werden. 3) Tritt bei dem mit der Küsterwohn. verbundenen Schullokale das Bedürfn. ein, die Schulstube zu erweitern, od. Raum für neue Schulklassen od. zu Wohnungen für L. zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron u. die Eingefarrten angehalten werden, die hierzu nöth. Bauten zu bewirken. Vielmehr sind diejenigen, w. in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau u. die Unterhalt. einer gem. Sch. am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstell. besonderer Gebäude auszuführen, u. auch künftig zu unterhalten. Insbesond. müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- u. Küsterhause in Verbind. gebracht wird, nach Verhältn. dieses Erweiterungsbaues zur Unterhalt. des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaus dieses Hauses zu dessen Wiederherstell. beizutragen. 4) Ist eine Sch. in Gemäßh. des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhalt. der Sch. Verpflichteten schuldig, die dem Schullehr. zur Benutz. jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsgebäude, als Scheunen u. Stallung, zu bauen u. zu unterhalten. 5) Die der Schulanst. vorgesetzte Reg. ist be-

fugt, in den Fällen 2—4 das Beitragsverhältn. der verschied. Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütl. Einig., auf Grund sachverständiger Ermittel., durch ein Resolut vorläufig festzusetzen u. in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetz. ist der Rekurs an das Minist. d. g. u. U.-A. zuläſſig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheid. der Verwaltungsbehörde verletzt, so steht ihm frei, gegen den and. Theil auf Entscheid. im Rechtswege anzutragen. 6) Soweit ein Prov.- od. Lokalgesetz od. das Herkommen mit dem §. 37. Th. II. Tit. XII. A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschr. des gegenwärtigen Ges. §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschr. des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältn. auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Ges. nichts geändert werden. G.-S. 1846. S. 392.

§. 41. Für die Regulirungsverhandlungen bei Dismembrationen ist die gewöhnl. Vertret. durch den Patron, die Kirchen- u. Schulvorsteher u. Nutznießer mit vollkommen rechtl. Wirk. ausreichend. Bei bloßen Dismembrationen gehört ein Streit über die Art der Vertheil. v. sonst unstreit. Abgaben ledigl. zur Cognition der Reg., mag derselbe zwischen den Dismembranten allein od. unter Theilnahme der geistl. u. Sch.-Institute stattfinden. Ein Streit dagegen, w. zwischen den Dismembranten u. dem geistl. Institute über die Existenz der Verpflicht. sich herausstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten od. die Befreiung auf einen besonderen Titel gegründet wird, im Allgem. zur richterl. Cognition. Die Verwaltungsbehörde kann indeß unter Umständen auch hier competent sein, worauf §. 20. des Ges. v. 3. Jan. 1845 hinweist u. kommen hier namentl. die Vorschr. der Allerhöchst. Kabin.-Ordre v. 19. Juni 1836 in Betracht, um die Kompetenz zu bestimmen. Auch bei einem zur gerichtl. Entscheid. gehörenden Streite hat die Reg. ein Interimistikum festzustellen. Wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedel. verbunden ist, ist es ledigl. Sache der administrat. Behörde zu bestimmen, in w. Klasse der vorhandenen Gemeindegl. der Ansiedler einzureihen. Die Frage dagegen, ob nach der Verfaſſ. od. Observanz den einzelnen Mitgl. der Klasse eine Abgabe an die geistl. od. Sch.-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 zur gerichtl. Entscheid. zu verweisen sein, unbeschadet die Regulir. des Interimistik. Seitens der K. Reg. M.-Bl. 1848 S. 195. M.-R.

§. 42. Die Amtswohnungen der Geistl. und L. sind auch dann von der Einquartierungslast befreit, wenn die Nutznießer einen Theil

derselb. vermiethen od. anderweitig benutzen. Ann. 1836 S. 1064. M.-R.

§. 43. Die Diensthäuser der Gymnas.-, Semin.- u. Schullehr., der Küster u. anderer Diener des öffentl. Kultus, die dazu gehörigen mit ihnen in denselben Befriedigungen belegenen Hofräume u. Gärten sind von den Gemeindeauflag. befreit. G.-S. 1853 S. 263 §. 4.

§. 44. Befreiung von der Gebäudesteuer haben diejen. Gebäude, w. dem Staate od. d. Gem. gehören, insofern sie zu einem öffentl. Dienste od. Gebrauch bestimmt sind, insonderheit a) die Dienstwohnungsgebäude der Gymn.-, Semin.- u. Schullehr., b) zum Unterr. bestimmte Geb. Von denj. Grundstücken, w. nach dem Erscheinen des Ges. in den Besitz ev. od. röm.-kath. Kirchen u. s. w. gelangen, wird die Grundsteuer fortentrichtet. Entw. d. G., betr. die anderweit. Regul. der Grundsteuer.

§. 45. Die Kirchen- u. Schulgebäude dürfen nicht zu Waaren-Niederlagen od. irg. einem andern Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahr. v. Waaren u. Vorräthen, zum Trocknen v. Wäsche auf den Dachböden, benutzt werden, u. soll dieser Mißbrauch, wo solcher stattfindet, um so mehr sofort abgestellt werden, als dadurch auch Feuersgefahr veranlaßt werden kann. K.-O. 1809. Ann. 1838 S. 636. M.-R.

§. 46. Benutz. der Schulzimmer zum Betriebe der häusl. Wirthsch. ist weder währ. der Schulzeit noch in den Schulferien gestattet. P., 14. Dez. 1834. Fr. 1841.

IV. Schulpflichtigkeit.

§. 47. Jeder Einwohn., w. den nöth. Unterr. für seine K. in seinem Hause nicht besorgen kann od. will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegt. 5. J. zur Sch. zu schicken. Nur unter Genehmig. der Obrigk. u. des geistl. Schulvorstehers kann ein K. länger von der Sch. zurückgehalten od. der Schulbesuch desselb. wegen vorkommender Hindern. für einige Zeit ausgesetzt werden. Zum Besten derj. K., w. wegen häusl. Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, u. zu andern schickl. Zeiten, besond. Unterr. gegeben werden. Der Schulunterr. muß so lange fortgesetzt werden, bis ein K., nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünft. Mensch. seines Standes nothwend. Kenntn. gefaßt hat. A. L. R. Th. II. Tit. XII. §§. 43.—45. Ann. 1827 S. 429. M.-R.

§. 48. In Anseh. der Ortschaft., w. weiter als eine Viertelst. von der Sch. entfernt sind, wird das vollend. 6. J. als der Anfang des schulpflicht. Alters betrachtet. Ann. 1826 S. 91. M.-R.

§. 49. Fünfjährige K. können wegen körperlich. Schwäche u. Kränklichk., wegen zu großen Mangels an geistiger Reife, od. wenn sie zu entfernt von der Sch. wohnen (§. 48.) auf ein halbes J. u. nach Umständen bis zur Vollend. ihres 6. J. von den resp. Orts-Sch.-V., w. sie aber zu dem Ende ausdrückl. vorgestellt werden müssen, noch vom Schulbesuch dispens. werden; auch eintretende Ueberfüll. der Sch. und Lehrzimmer kann die einstweil. Dispensat. aller fünfjährigen K. eines Orts vom Schulbesuch rechtfertigen. P. A.-Bl. 1834 S. 133.

§. 50. Der Schulbesuch od. der Privatunterr. (A. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 7.) eines jeden K. evangel. Glaubens muß bis zu dess. Confirmat. fortgesetzt werden u. die Entlass. eines K. aus der Sch. der Regel nach gleichzeitig mit der Confirmat. desselb. erfolgen. In den seltenen Fällen, wo die Confirmat. eines K., w. das 14. Lebensj. zurückgelegt u. die zur Confirmat. erforderl. Kenntn. erlangt hat, auf den Wunsch der Elt. od. zufälliger Umstände wegen ausgesetzt bleibt, kann zwar unter Zustimm. des bezügl. Superint. der Unterr. des K. auf die Theilnahme an dem Confirm.-Unterr. beschränkt werden; der Seelsorger des K. hat jedoch vorher sich die Ueberzeug. zu verschaffen, daß die regelmäß. u. erfolgreiche Theilnahme eines solch. K. an dem Confirm.-Unterr. mit Sicherh. zu erwarten u. eine Stör. desselben durch den Eintritt des K. in Dienst- od. gewerbl. Verhältn. nicht zu besorgen steht. Ann. 1837 S. 411. Berlin. C.-V.

§. 51. 1) Niemals darf die regelmäß. Benutz. des für Landsch. im Sommer festgesetzten tägl. Unterr. von wenigstens 2 St. durch das Viehhüten leiden. 2) K. dürfen vor zurückgelegt. 10. J. durchaus nicht zum Viehhüten vermiethet werden u. müssen 3) bereits fertig lesen u. vollständ. reif für die 1. Abth. einer Landsch. sein. 4) Jeder Miether hat sich durch eine, namentl. auch von dem Ortspred. mitvollzogene Bescheinig. des Sch.-V., w. das zu miethende K. angehört, Sicherh. zu verschaffen, daß es das gehörige Alter u. die vorgedachte Schulreife besitzt. 5) Wer ein K. aus einem andern Orte in Dienst nimmt, ist verpflichtet, jene Bescheinig. des dort. Sch.-V. sofort dem Sch.-V. seines Orts einzureichen bei Vermeid. einer Strafe von 1—3 Thlr. u. muß das K. aus dem Dienste entlassen, wenn es den obgedachten Bestimm. nicht entsprechen sollte. 6) Wenn ein K. des Hütens halber aus der Sch. bleibt, so sollen diejen., deren Vieh es hütet,

doppelt so streng als festgesetzt ist bestraft werden, z. B. für 3 versäumte Tage der Sommersch. mit 5 Sgr., u. kann diese Strafe unter Umständen noch gesteigert werden. P. A.-Bl. 1847 S. 29.

§. 52. Kein K. darf eher aus dem Kirchspiele seiner Elt. in ein anderes als Dienstbote ziehen, als bis die Elt. od. Vormünder ihrem Pfarr. ein Zeugn. von dem Pfarr. des Orts, wohin das K. vermiethet werden soll, eingereicht haben, daß der Miethende sich verpflichtet habe, das dienende K. mit Ordn. zur Sch. anzuhalten. Wenn Elt. od. Vormünder bei Vermieth. des K. dieses nicht beachten, verfallen sie in die gesetzl. Schulversäumnißstrafe. Wenn der Dienstherr das K. dessen ungeachtet unordentl. zur Sch. schickt, u. der Pfarr. des Dienstherrn dieses dem Pfarr. des Vermiethenden anzeigt, so muß das K. auf Verlangen des Letzteren aus dem Dienste genommen werden. Elt. u. Vormünder, die diesem Aufruf nicht folgen, werden gesetzmäß. bestraft. P. A.-Bl. 1834 S. 126.

§. 53. Wenn Brotherrschaften u. Professionisten ein K. von schulfähigem Alter, welches noch nicht confirmirt ist, in Dienst od. in die Lehre nehmen, so sind sie gesetzl. verpflichtet, es zur Sch. zu schicken, bis es nach dem Urtheil des Pred. u. Superint. zur kirchl. Einsegn. reif ist u. hiernächst dasselbe auch wirkl. confirmiren zu lassen. Kein K. darf zur Einsegn. angenommen werden, wenn es nicht in den beiden letzten J. die Sch., sowohl im Sommer als im W., unausgesetzt besuchte, u. wenn es die erforderl. Religionskenntn. noch nicht erlangt hat. Ann. 1818 S. 703. C.-V. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 294.

§. 54. Das Verzeichniß der schulpflichtigen K. sollen sich die Schulm. von den Pred. aus dem Kirchenregister geben lassen, damit sie wissen, w. K. von dem Alter sind, daß sie zur Sch. müssen geschickt werden. G.-L.-Sch.-R. 12. Aug. 1763 §. 4.

§. 55. Das Verzeichn. der schulpflichtigen K. ist vom Pred. anzufertigen u. sorgfältig fortzuführen. Ann. 1817 S. 92.

V. Aufnahme und Entlassung.

§. 56. Die Zeit der Aufnahme ist überall u. immer nur zu Anfange des Sommer- u. Winterhalbj. Die L. dürfen nur mit ausdrückl. Genehmig. der Schulvorst. Ausnahmen von dieser Regel machen, u. die Genehmig. dazu ist von denselb. nur in solchen Fällen zu ertheilen, wo K. wegen Krankh. od. weil sie erst jetzt in die Schulgem. gezogen sind, nicht zur festgesetzten Zeit eintreten konnten. K. aus andern Schulgem. sollen auch zu Anfange der Schulhalbj. von den

L. nicht eigenmächtig, sond. nur auf einen, denselben einzuhändigenden Genehmigungsschein des Sch.-V. aufgenommen werden. Dieser von dem Pfarr. od. sonstig. Präses des Sch.-V. auszustellende Schein darf eben nur dann versagt werden, wenn die Sch. wegen Ueberfüll. od. aus anderen erhebl. Ursachen keinen weitern Zuwachs durch nicht berechtigte Schüler ohne Nachtheil erleiden kann. Auch ist der L. verbunden, von der ordnungsmäß. erfolgten Aufnahme des K. dem Vorst. der andern Sch. schriftl. Anzeige zu thun, damit dieser wisse, ob u. wo alle K. der unter seiner Aufsicht stehenden Sch. unterr. werden. P. A.-Bl. 1834 S. 128.

§. 57. Zurückgabe der producirten Impfscheine soll stets geschehen. M.-R. 24. Febr. 1834.

§. 58. In der Regel muß die Entlass. am Schlusse eines Semest. in Folge einer unter Zuzieh. des Schulvorst. vorgenommenen Prüfung geschehen. Fr.

VI. Schulversäumnisse.

§. 59. Vormünder sollen für die Zeit, wo sie die Mündel v. der Sch. abhalten, das Schulgeld zahlen, ohne es ihnen anrechnen zu dürfen. Dasselbe findet an solchen Orten statt, wo ein besonderes Holzgeld bezahlt wird. Ann. 1817 S. 90. Das ortsübl. Schulgeld muß für alle K., so lange sie die Sch. besuchen müssen, wenn sie auch in einem Alter von 14. J. noch nicht confirm. sein u. daher noch schulpfl. bleiben sollten, an die Sch., der sie angehören, od. w. sie benutzen, entrichtet werden, da kein Ges. u. keine Verordn. die Schulgeldszahl. auf eine bestimmte Zahl v. Schulj. des K. beschränkt hat, solche vielmehr stets u. überall für die Ertheil. u. Benutz. des Unterr., wie lange derselbe auch freiwillig od. vorschriftsmäß. fortgesetzt werden möge, zu leisten ist. Für K., w. andauernder Krankh. wegen die Sch. längere Zeit versäumen müssen, muß doch für den Monat noch, in w. sie erkranken u. ebenso, in w. sie den Schulbesuch wieder beginnen, mögen sie auch nur wenige Tage des einen od. des andern der gedachten Mon. den Unterr. benutzen, das Schulgeld entrichtet werden. P. A.-Bl. 1853 S. 178.

§. 60. Als rechtmäß. Ursachen der Schulversäumnisse gelten nur 1) eigne Krankh. des K.; 2) schwere Krankh. der Elt., wenn diese der Pflege ihres K. nothwend. bedürfen; 3) zu üble Wege u. Witter., wenn K. sehr entfernt v. der Sch. wohnen, od. noch sehr jung od. schwächl sind; 4) Reisen des K. mit seinen Elt., sofern solche

nur so selten vorgenommen werden, wie von Person. zu geschehen pflegt, deren Stand u. Gewerbe nicht ein häufiges u. dauerndes Reisen mit sich bringt. Es muß aber in diesen Fällen sogl., wenn die Schulversäumn. beginnt, u. nicht erst nachträgl., wenn das K. wieder zur Sch. kommt, dem betreffenden L. Anzeige v. den Gründen des Ausbleibens gemacht werden, damit unter Umständen v. L., od. v. dem durch ihn zu benachrichtigenden Sch.-V. Ermittel. angestellt werden könne, ob die angeführten Behinderungsgründe in der Wahrh. beruhen, u. die Schulversäumn. des K. nicht länger als nöthig fortgesetzt wird. Ist eine solche Anzeige u. genügende Entschuldig. nicht gleich Anfangs erfolgt, so haben Elt. es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, der nachträgl., nicht mehr gehörig zu erweisenden Entschuldig. ungeachtet, od. wenn diese sogar ganz unterlassen werden sollte, ohne Weiteres in Strafe genommen werden. Alle anderen Behinderungsgründe des Schulbesuchs sind unstatthaft. Ebenso wenig wie das Viehhüten rechtfertigt das Arbeiten der K. in den Fabrik., Manufakt., Glashütten, Ziegeleien, Torfstichen u. s. w. etwaige Schulversäumn., und so mehr auf solche K. da, wo sie in bedeutender Anzahl zu Beschäftig. vorgedachter Art Gelegenh. haben, schon durch besondere, mögl. auf ihre Verhältn. berechnete Schuleinrichtungen gerücksichtigt ist, u. gerücksichtigt werden kann. P. A.-Bl. 1834 S. 130. Wenn schon eine Erweiter. der gültig erklärten Entschuldigungsgründe der Schulversäumn. nicht statthaft befunden ist, wird doch den Schulvorständen überlassen u. empfohlen, in geeigneten Fällen diesen. Milde u. Nachsicht auszuüben, w. mit der Aufrechthalt. der durchaus nicht zu gefährdenden Ordn. im Allgem. u. der gehörig zu sichernden Schulbild. jedes einzeln. in Betracht kommenden K. irgend vereinbar ist. P. Sch.-Bl. 1843 S. 274.

§. 61. Geist. Einwirk. auf Elt. u. K. u. eine freundl. u. gewinnende Anreg. ist den Strafen u. dem durch sie herbeizuführenden Zwange unbedingt u. so lange es irgend Erfolg versprech. ist, vorzuziehen, besonders muß die vorgeschriebene Belehr., Ermahn. u. Warn. nachlässiger Elt., namentl. wenn sie zum 1. Male die Ordn. verletzt u. weniger böser Willen als Nachlässigk. u. Gleichgültigk. bewiesen haben, einem Strafverfahren vorangehen, es sei denn, daß die Betheiligt. einer Vorlad. zu solchem Zwecke nicht Folge leisten. P. Sch.-Bl. 1843 S. 274.

§. 62. Zehn im Laufe eines Mon., von einem K. versäumte halbe Schultage machen, wenn sie auch nicht unmittelbar hintereinander versäumt worden sind, eine Schulwoche aus, für w. eine Geld-

strafe von 5 Sgr. od. im Falle gänzl. Unvermögenh. der strafbar. Elt., verhältnißmäß. Gefängnißstrafe tritt; 20 h. Schultage 10 Sgr. Strafe, so daß die Strafe für einen ganzen versäumt. Mon. 20 Sgr. betragen würde, w. jed. auch noch, wenn Elt. wiederholentl. Bestraf. ungeachtet, bei ihrer Pflichtvergessenh. beharren sollten, in angemessenem Grade gesteigert werden kann, 2—3 Sgr. für die versäumte Schulwoche, namentl. wenn der größere Gewinn, w. die Schulversäumn. der K. etwa den Elt. bringt, Gleichgültigk. gegen die Strafe erzeugen sollte. Jedenfalls sind nicht die schulsäumigen K. in Strafe zu nehmen, (nach Entsch. des Gerichtshofes zur Entsch. der Competenz-Conflicte v. 30. Jan. 1858 aber doch, selbst durch körperl. Züchtig.) sond. nur deren Elt., Pfleger 2c., die für den regelmäß. Schulbesuch jener unter allen Umständ. verantwortl. bleiben, in Strafe zu nehmen, es sei denn, daß sie selbst die Bestraf. des wider ihren Willen unordentl. K. wünschen, wenngl. auch dann noch immer nicht die Verantwortlichk. der Elt. u. ihre Pflicht, die K. selbst zur Ordn. anzuhalten, aufhört, indem die Sch. u. der L. allerdings verlangen können, daß ihnen die K., w. sie bilden sollen, gehör. zugeführt werden. Für Elt., auf w. die gewöhnl., monatl. zu vollziehende Strafe nicht anwendbar sein würde, muß diese wöchentl. in beschränkterem Maße für die währ. der Woche vorgekomm. Schulversäumn. ihrer K. eintreten, u. sollen letztere nöthigenfalls auf besondere Anordn. der Ortsobrigk. tägl., bis sie sich bessern, in die Sch. gebracht werden. P. A.-Bl. 1834 S. 132.

§. 63. Eine Milder. od. Steiger. der Schulversäumnißstrafen kann nur auf Antrag des O.-Sch.-V. von der Obrigkeit verfügt werden. Wo die K. alle ihre Schulstunden an einem Tage nur des Vormitt. oder Nachmitt. haben, ist die Versäumn. dies. Unterr. als die Versäumn. nicht eines halben, sond. eines ganz. Schultages zu betrachten u. in Rechn. zu stellen. Elt., w. planmäß. ein K. jeden Monat der Sch. insoweit entziehen, wie sie es, ohne straffällig zu werden, glauben thun zu dürfen, können auch für weniger als 10 versäumte h. Schultage in angemessene Strafe genommen werden, u. müssen es, wenn sie Ermahn. u. Warn. nicht beachten. P. A.-Bl. 1843. S. 65.

§. 64. Bei Schulvisitat. soll sogl. ein Verzeichn. der an diesem Tage abwesend. schulfähig. K. durch den L. aufgenommen u. durch den Schulvisitator dem Landrath des betreff. Kreises zur gesetzl. Bestraf. derjen. Elt., w. ihre K. aus Muthwillen od. Nachlässigk. von der Sch. an solchem Tage zurückhalten, gegeben werden. Die Land-

räthe haben gegen solche Elt. mit ernstl. Maßreg. zu verfahren, u. auf genaue Befolg. obig. Vorsch. zu achten. P. A.-Bl. 1813 S. 148.

§. 65. Die Strafgelder für Schulversäumn. werden an die Ortsschulk. zur Anschaff. der Schulbücher für arme K. u. anderer nothwend. Lehrmittel für die Sch. abgeliefert. Für die gehör. Verwend. der eingezogenen Strafgelder bleibt der Ortsgeistl., der Schulvorst. und der L. verantwortl. Der Landrath des Kr. ist verpflichtet, von der Verwend. dieser Strafgelder genaue Kenntn. zu nehmen u. sich durch öftere Revisionen zu überzeugen, daß die Gelder nur zu diesen Zwecken wirkl. verwendet werden. C.-O. v. 24. Sept. 1828.

§. 66. 1) Vor zurückgelegt. 12. J. darf niemand in ein. Fabr. od. bei Berg-, Hütten- u. Pochwerken zu einer regelmäß. Beschäftig. angenommen werden. G.-S. 1853 S. 225. 2) Wer noch nicht einen dreijähr. regelmäß. Schulunterr. genossen hat od. durch ein Zeugn. des Schulvorst. nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann u. einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegt. 16. J. zu einer solch. Beschäftig. in den genannt. Anstalt. nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Erricht. u. Unterhalt. von Fabriksch. den Unterr. der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Sch. genüge, gebührt den Reg., w. in diesem Falle auch das Verhältn. zw. Lern- u. Arbeitszeit zu bestimmen haben. 9) Durch vorstehende Verordn. werden die gesetzl. Bestimm. über die Verpflicht. zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Reg. da, wo die Verhältn. die Beschäftig. schulpflichtiger K. in den Fabr. nöthig machen, solche Einricht. treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstund. den Betrieb derselb. so wenig als mögl. störe. G.-S. 1839 S. 157.

§. 67. Fabriksch. müssen eine solche Einricht. erhalten, daß sie denjenig. Unterr., w. die jugendl. Arbeiter durch ihre regelmäß. Beschäftig. in den Fabr. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu eine Ausdehn. auf alle Fächer des gewöhnl. Schulunterr. gehört. M.-Bl. 1851 S. 250. M.-R.

§. 68. Jugendl. Arbeiter dürfen bis zum vollendeten 14. J. tägl. nur 6 St. in Fabr. beschäftigt werden; für dieselb. genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistünd. Schulunterr. Sollte durch die Ausführ. dieser Bestimm. bereits bestehenden Anstalt. die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Min. für Handel ꝛc. ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Min. des Unterr. auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschr. zu erlassen. G.-S 1853 S. 226 §. 4.

§. 69. Die Elt. eines K. haben sich wegen Beschaff. des zur

Annahme auf einer Fabr. erforderl. Schulzeugn. zunächst an den Hauptl. derj. Sch., w. das K. zuletzt besucht hat, zu wenden, u. wenn dass. diese Sch. noch nicht volle drei J. besucht haben sollte, eine Bescheinig. des Hauptl. od. Vorst. der früher besuchten Sch. über die Zeit u. die Regelmäß. des Schulbesuchs beizubringen. Der Hauptl. füllt eine Bescheinig. nach dem nachfolg. Formular aus u. vollzieht dass. durch seine Unterschr. Mit dieser Bescheinig. melden sich die Elt. od. Angehör. des K. bei dem Schulvorst., w., wenn sich dabei kein Bedenken findet, dieselbe ebenf. durch seine Unterschr. vollzieht, für den Fall jed., daß entw. der Schulbes. nicht regelm. gewesen od. noch nicht volle 3 J. fortgesetzt worden ist od. daß geg. die Lesefertigk. des K. Erinnerungen gemacht sind, eine Prüf. ders. zu veranlassen, u. hiernach den Erlaubnißschein auszufert. od. zu versagen hat. Formular: 1) Vor- u. Zuname des K. 2) Name und Stand der Elt. 3) Wohn. derselben. 4) Alter des K. 5) Zeit des Schulbesuchs: a) in der zuletzt besuchten Sch., b) in der früher besuchten Sch. 6) Ob der Schulbes. regelm. gewesen ist od. nicht? 7) Ob das K. geläufig lesen kann od. nicht? 8) Ob es einen Anfang im Schreiben gemacht hat? ..... den ..... (Unterschr. des Lehrers.) Auf Grund vorstehender Bescheinig. kann ..... zur Beschäftig. in Fabr. angenommen werden, ... den ..... Der Vorstand der Schule. (Unterschriften.) Pr.-Sch.-C. Amts-Bl. P. 1840 S. 167.

§. 70. Schulpflicht. K. dürfen ohne schriftl., mit dem Siegel des Ortsgeistl. ausgefertigte Genehm. des Schulvorst., mit Versäum. der Sch. in Torfgräbereien nicht beschäft. werden. Die Elt. u. Pflegeelt., w. hiergeg. fehlen, haben die volle Versäumnißstr. u. außerdem das laufende Schulgeld auch währ. der Abwesenh. ihres K. v. dem ordentl. Wohnorte zur Schulk. zu zahlen, selbst wenn sie sonst Befreiung v. Schulgelde genießen. Die Torfgräbereibesitzer, w. schulpfl. K. ohne Erlaubnißschein des O.-Sch.-V. in Arbeit nehmen, verfallen in eine zur Ortsarmenkasse zu zahlende Strafe v. 1 — 5 Thlr. für jedes K. Die Ueberwach. der Torfgräbereien in dieser Hinsicht liegt der Ortsobrigk ob. P. A.-Bl. 1852 S. 215.

§. 71. Die analoge Anwend. des Regul. über die Beschäftig. der jugendl. Arbeiter in den Fabr. auf solche K., w. bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist nicht zuläss., diese bleiben vielmehr dem gesetzl. Schulzwange währ. der ganz. Dauer der Schulst. unterworfen. M.-Bl. 1841 S. 119. M.-R.

§. 72. Beschäftig. der K. bei ländl. Arbeiten währ. der Zeit u. den St. des Schulunterr. geg. Tagelohn od. ausbe-

dungene Vergütig. ist bei Vermeid. einer v. dem K. Landrathsamt jedesmal festzusetz., v. dem Arbeitsgeber zu zahlenden Ordnungsstr. v. 1—5 Thlr. verboten u. wird den Ortsschulcomm. u. Vorständen, sowie den Superint. u. Kreis-Schulinsp. aufgegeben, sich dieserhalb in vorkomm. Fällen u. wenn die Arbeitgeber geziemende Erinnerung nicht beachten, an die Landräthe zu wenden. P. A.-Bl. 1856 S. 126.

VII. Von der Schulzucht.

§. 73. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandl., w. der Gesundheit der K. auch nur auf entfernte Art schädl. werden könnten, ausgedehnt werden. Glaubt der L., daß durch geringere Züchtig. der eingewurzelten Unart eines K. od. dem überwiegenden Hange dess. zu Lastern u. Ausschweif. nicht hinlängl. gesteuert werden könne, so muß er der Obrigk. u. dem geistl. Schulvorst. davon Anzeige machen. Diese müssen alsdann, mit Zuzieh. der Aelt. u. Vormünd., die Sache näher prüfen u. zweckmäß. Besserungsmittel verfügen. Aber auch dabei dürfen die der elterl. Zucht vorgeschrieb. Grenzen nicht überschritten werden. A. L. R. Th. II. Tit. XII. §§. 50—53.

§. 74. Die Disciplin muß weisl. geschehen, so daß den K. die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt u. ihre Abscheulichk. gewiesen, der Eigensinn od. Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei u. s. w. ernstl., jed. mit Unterschied u. nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeug. des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei die Schulm. in Züchtig. der Jugend sich aller ungeziemender Heftigk., sündl. Eiferns u. Scheltens enthalten, u. dageg. so viel als mögl. eine väterl. Bescheidenh. u. Mäßig. dergestalt gebrauchen sollen, daß die K. wegen schädl. Lindigk. nicht verzärtelt, noch durch übermäß. Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen u. Bosheiten, andern zum Exemp., eine größere u. nachdrücklichere Bestraf. anzustellen sein möchte, sollen sie solche nicht für sich vollziehen, ohne es dem Pred. vorher anzuzeigen u. dessen Belehr. einzuholen, der dann das Verbrechen des K. gründl. untersuchen u. die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird, da dann die Elt. des K. aus unzeitiger Zärtlichk. nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen. G.-L.-Sch.-R. v. 12. Aug. 1763. §. 22.

§. 75. Züchtig., w. in den Schranken der Schulzucht bleiben, können geg. die L. nicht als strafbare Mißhandl. od. Injurien behandelt werden. Wenn das Maaß der Züchtig. ohne wirkl. Verletz. od. Nachtheil an der Gesundh. des K. überschritten wird, ist dieses

v. der dem Schulwesen vorgesetzten Provinz.-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem L. zu ahnden, u. wenn durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts dem K. eine wirkl. Verletz. od. Nachtheil an der Gesundh. zugefügt wird, soll der L. nach den bestehenden Ges. im gerichtl. Wege bestraft werden. G.-S. 1825 S. 149.

§. 76. Klagen über übermäß. u. unzuläss. Züchtig. hat der specielle Schulaufseher auf der Stelle u. ohne Aufschub genau zu untersuchen, wobei, wenn auch nicht eine eigentl. Vernehm., doch eine vorsicht. u. vertraul. Befrag. der, bei dem zur Klage gekommenen Fall anwesend gewesenen, Schulk. stattfinden kann, u. nach geschehener protocollar. Vernehm. des angeschuldigten L. das umständl. Resultat dem Superint. od. Schulinsp. zugehen zu lassen, der sodann gleich gutachtl. in der Sache zu berichten haben wird; daß dies geschehen, dav. sind die Klageführer in Kenntniß zu setzen. Sollte bei der Untersuch. durch den spec. Schulaufseher die Klage für ungegründet erachtet werden, so ist die Anzeige bei der Reg. nur insofern zu unterlassen, als die Beschwerdeführer sich dabei beruhigen, sonst aber einzureichen. Wenn ein L. sich auch, ohne daß darüber bestimmte Klage geführt wird, wiederholt. Ueberschreit. in der Schuldisciplin zu Schulden komm. lassen sollte, so müssen nichts desto weniger die darüber sprechenden Thatsachen festgestellt, die ihm ertheilten Zurechtweis. behufs der spätern Rüge vermerkt, und wenn diese Zurechtweis. unbeachtet bleiben, der Reg. zum weitern Verfahren angezeigt werden. Sch.-Bl. 1847 S. 736. Fr.

§. 77. 1) Niemand darf ein öffentl. Schullokal, sei es währ. od. außer der Unterrichtszeit, betreten, w. nicht vermöge seines Amtes od. einer ausdrückl. Erlaubn. des L. dazu die Befugn. erhalten hat. 2) Elt., Vormünder u. andere Person., w. diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße v. 1—5 Thlr. od. im Unvermögensfalle in eine verhältn. Gefängnißstrafe. 3) Ebenso wird ders. bestraft, w. ohne daß Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterr. od. die dem L. gebührende Schulzucht absichtl. stört. 4) Sind mit der Uebertret. vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleid. des L. u. s. w. verbunden, so finden zugl. die besteh. Strafges. Anwend. M.-R. v. 16. Juli 1845.

VIII. Von der Schulzeit und den Ferien.

§. 78. Die Wintersch. sollen tägl. Vormitt. v. 8—11 u. Nachmitt., Mittw. u. Sonnab. ausgenommen, v. 1—4 gehalten werden. Die Wintersch. geht v. Michael. bis Ost. unausgesetzt fort. G.-L.-Sch.-R. u. Ann. 1817 S. 161.

§. 79. Wegen der Tageszeit der Sommersch. hat der Ortspr. sich mit dem Patron der Sch., wo ders. im Orte selbst befindl. ist, od. sonst mit dem Schulzen des Orts u. einigen Familienvätern zu berathen. P. 1811 S. 43. A.-Bl.

§. 80. Jeder L. auf dem Lande ist verpflichtet, auch im Sommer Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 5, Mittw. u. Sonnab. 3 St. zu unterr., davon erhalten die Kleinern 2 resp. 3 St., die Größern 1 resp. 2 St. Unterr. Es steht ind. jed. Hausvater frei, sein K. auch alle fünf St. theilnehmen zu lassen, u. die L. sind verpflichtet, solche K. nach ihren Vorkenntn., th. in Gemeinsch. mit derjen. Abth., w. eben unterr. wird, zu beschäft. Es kann auch die Zahl v. 5 auf 3 Unterrichtsst. beschränkt werden. Ann. S. 543. M.-R.

§. 81. 1) Die betreff. Ortsschulcomm. verschaffen sich bei Zeit vor dem Anfang des Sommerhalbj. eine vollständ. Nachweis. aller der schulpflichtigen K. des Orts, deren Elt. eine Beschränk. des Unterr. für sie währ. des Somm. wünschen u. aus Gründen, über deren Zureichenh. jedoch die Commiss. in Betreff jed. einzelnen K. zu entscheiden haben, in Antrag bringen. Nur für die hiernach von den Commiss. ausgewählten K., v. denen dann den Ortsschullehr. eine Liste zu übergeben ist, tritt eine Beschränk. des Unterr. währ. des kommenden S. ein. 2) Diese Beschränk. des Unterr. für die bezeichneten K. kann ohne erhebl. Nachth. für die übr., den vollen Unterr. genieß. K. auf doppelte Weise bewirkt werden, a) so, daß der ganze Unterr. des Morg. um 7 Uhr beginnt u. tägl. von 7—9 Uhr Vormitt. in allen Kl. der Sch. diej. durchaus nothwend. Unterrichtsgegenst. behandelt werden, an w. auch die auf weniger Unterrichtsst. d. h. auf 12 wöchentl., zu beschränk. Sch. Theil nehmen müssen. Dahin gehören Relig. 2 Stdn. wöchentl., Lesen 4, Schreiben 2, Rechnen 2, Sprachübungen 2 Stdn. Uebungen im Gesange, namentl. im Choralgesange, müssen den Anfang des Unterr. an jedem Tage ausmachen. Der Unterr. in allen vorgedachten St. u. Gegenst. muß v. den L. ganz besond. auf die, nur diesen beschränkten Unterr. genieß. Schüler berechnet, u. namentl. so eingerichtet werden, daß er im Ganzen weniger ein weiteres Fortschreiten als eine Wiederh. u. Einpräg. dessen, was im Winterhalbj. gelernt worden ist, bezwecke. Sind dann um 9 Uhr tägl. die auf beschränkten Unterr. angewiesenen Sch. entlassen, so können die Zurückbleibenden in den übr. Schulst. des Tages nicht nur in andern Gegenst. noch Unterr. empfangen, sond. auch in den oben bezeichneten Lehrobjecten weitergeführt werden. Noch ist auch zuläßig: b) die auf beschränkten Unterr. zu setzenden Sch.,

deren Zahl nicht an einem Orte unter 100 betragen wird, aus allen Kl. der ordentl. Sch. für den Sommer herauszunehmen, u. sie v. einem od. mehreren L. in 2 ganz v. der größern Sch. u. v. einander getrennten Abth. (eine für die größern u. eine für die kleinern K.), jede Abth. wöchentl. in 12—16 Stdn., u. zwar in den Frühst. (allenfalls schon v. 6—8 Uhr Morgens) in den oben angegebenen Gegenst. unterr. zu lassen. Bei dieser Einr. wird dann freil. 1 L. der ordentl. Sch. ganz entzogen, w. nun währ. des S. 1 Kl. weniger als im W. haben wird, so daß die allerdings unangenehme Nothwendigk. entsteht, auch eine neue Vertheil. der Sch. verschiedener Kl. auf die verringerte Zahl dieser währ. des Sommers vorzunehmen. Endlich können auch, wo beide vorgedachten Einricht. erweisl. zu große Hindern. finden sollten, od. wo die Zahl solcher K., die selbst im W. aus erhebl. u. berücksichtigungswerth. Gründen die ordentl. Sch. nicht vollständ. besuchen können, so groß ist, daß sie zwei Abth., jede aus 60 bis 80 Sch. bestehend, bilden können, diese K. für immer eine eigene kleinere Sch. neben der größern ordentl. Sch., unter einem L. bilden, w. aber dann jeder der beid. Abth. wenigstens im W. wöchentlich 18 Stdn. Unterr. ertheilen u. hiernach eine angemessene Besold. erhalt. muß. Zu dies. Einricht. ist die vorgäng. Genehmig. der Reg. nöthig, wogegen die Superint. u. Schulinsp. nach Berath. mit den resp. Schulcommiss., ermächtigt sind, die beiden erst. Einricht. ohne Weiteres ins Leben treten zu lassen. Der Ordnung, wenn Behufs dieser Erleichterung der ärmern Elt. so viel, wie durch die obigen Anordn. u. durch die Sommersch. auf dem Lande eingeräumt ist, zugestanden wird, darf nicht das Geringste weiter vergeben werden, vielmehr sind zur Beförder. eines ordentl. Schulbesuchs auch der auf beschränkten Unterr. angewiesenen K. überall die wirksamsten u. nöthigenfalls strengsten, längst vorgeschriebenen Maßregeln anzuwenden. Ann. 1834 S. 95. P.

§. 82. In der Sommersch. muß der L. zw. dem Unterr. beider Abth. wenigst. 1 St. frei behalten u. darf der Unterr. nicht in 5 unmittelbar nach einander folg. St. ertheilt werden. Sch.=Bl. 1845 S. 104. P.

§. 83. Ferien. In den Stadtschulen sind Ferien: 1) Zu Weihn.: Schluß des Unterr. 23. Dez. Nachm.; Wiederanf. am 2. Jan., fällt der Neujahrstag Donnerst. od. Freit.: am Mont. der vollen Woche nach Neujahr. 2) Zu Ost.: Schluß: Mittw. Mitt. vor dem grün. Donnerst; Wiederanf.: Mont. der vollen Woche nach Ost. 3) Zu Pfingst.: Schluß: Freit. Nachm. vor dem Feste; Wiederanf.: Mont. der vollen W. 4) Zur Zeit der Ernte 2 volle W. 5) Zu

Mich.: 1 W., wenn der Michaelistag in die letzte Hälfte der W. fällt, Schluß: Mittw. Mitt. dieser W., Anf.: Donnerst. der folg. W.; fällt er in die 4 ersten Tagen der W., diese ganze W. Ferien. 6) In den Märkten: Wo Marktferien gar nicht übl., od. ganz abgestellt sind, bewendet es hierbei auch fernerhin. Wo bisher solche Ferien gestattet waren, sollen sie in jed. Markt auf den einen Krammarktstag beschränkt werden. In den Armensch. kann zu Mich. 2 W. Ferien gegeben u. diese ganz od. theilweise in die Zeit der Kartoffelernte gelegt werden. — In den Landsch.: 1) Zu Weihn.: wie oben. 2) Zu Ost.: Schluß: Mittw. Mittag vor Gründonnerst.; Wiederanf.: Donn. der Festwoche. 3) Zu Pfingsten: Schl.: Freit. Nachm. v. d. Feste; Wiederanf.: Donn. der Festwoche. 4) Sommerferien. Die Dauer ders. währ. der Getreide-, Kartoffel- u. Tabaksernte soll im Ganzen nie über 6 W. verlängert, kann aber auf den Wunsch der betreffenden Communen, od. für einz. Ortschaft. auf dem Lande, w. wenig od. gar keinen Ackerbau haben, auch ohne Weiteres v. den betreff. O.-Sch.-V. od. Superint. u. Kreisschulinsp. verkürzt werden. Die Vertheil. der Sommerfer. bleibt dem Sch.-V. unter Konkurrenz der Superint. od. Kreisschulinsp. überlassen, doch dürfen nie mehr als höchstens 3 W. Ferien ohne Unterbrechung statthaben, wie auch im Allgemeinen 3 W. während der Getreide- u. 3 W. während der Kartoffel- u. Tabaksernte am zweckmäßigst. sein werden. Da, wo die Sommersch. auch währ. der Erntezeit immer gehalten worden ist, od. sonst noch von den Gem. begehrt wird, kann es hierbei auch fernerhin bewenden; u. wo die Communen auch währ. der oben gestatteten längeren Ferienzeit tägl. einige Unterrichtsst. für ihre kleineren, noch nicht arbeitsfähigen, wohl aber schulpfl. K. begehren, od. solche v. O.-Sch.-V., Superint. od. Schulinsp. angeordnet werden, da sollen die L. sie zu ertheilen verpflichtet sein, so jed., daß sie den Unterr., wenn sie es wünschen, irg. einmal währ. der Erntezeit 14 T. lang ganz aussetzen können. Die hier u. da auf dem Lande übl. gewordene Schließ. der Sch. an den Markttagen benachbarter Städte ist nie u. nirgend gutgeheißen od. nachgegeben worden, die L. bedürfen dazu vielmehr, wenn sie eine Marktreise beabsichtigen, wie zu jeder andern Reise u. Amtsversäumn. der Zustimm. ihrer O.-Sch.-V., namentl. des ihnen vorgesetzt. Pred. In den Gegenden, in w. noch der sogen. Neujahrsumgang der L. u. Schulen übl. ist, soll es den Kreisschulinsp. u. Superint. überlassen sein, für jeden Ort zu bestimmen, ob u. in w. Maaße dieserhalb der Schulunterr. ausgesetzt werden darf, was jed. mögl. ganz zu vermeiden ist. Es versteht sich übrigens, daß

wegen dieser Ferien die Schulgeldzahlung nirgends u. in keinem Mon. verweigert werden darf. P. A.=Bl. 1839 S. 78.

IX. Schuleinrichtung.

§. 84. Einrichtung der evangelischen Elementarsch. Durch das Regulativ v. 1. Oct. 1854 für den Unterr. in den evangelischen Schullehrer=Seminarien der Monarchie ist der Vorbild. der L., mit steter Berücksichtig. des Maaßes des Bedürfn. der Elementarsch. u. des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserzieh., Richt. u. Maaß vorgezeichnet. Die in diesem Regul. ausgesprochenen Grundsätze u. die zur Befolg. für den Seminarunterr. gegebenen Vorschrift. werden in den meisten Beziehung. auch für die bereits im Amte befindl. L. Antrieb u. Richtschnur sein. Nach diesem Regul. ergeben sich für die evangel. einklassige Elementarsch. ders. Unterrichtsbereich u. diej. Unterrichtsziele, w. in den folg. Grundzügen zum Anhalt für die Schulverw. u. Schulaufsicht, sowie zur Befolg. für die L. niedergelegt sind. — Was die äußere Einricht. der preußischen Elementarsch., auch namentl. in Verkürz. der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogen. Halbtagssch. in getrennten Schülerabth. betrifft, so haben umfassende Untersuch. u. sorgfält. Erwäg. dargethan, daß keine Veranlass. vorliegt in ders. wesentl. u. principielle Veränder. eintreten zu lassen. — Demgemäß ist bei Neubauten v. Schullocal. (s. §. 23. ff.) das Raumbed. nicht nach Maaßgabe getrennter Abth., sond. nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen. Wo die Anzahl der Sch. über 80 steigt od. wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl von Sch. nicht ausreicht, kann v. der Reg. bis zur Anstell. eines 2. L. od. einer Lehrerin u. bis zur angemess. Erweiter. des Schullokals die Trenn. der Sch. in 2 Abth. ausnahmsweise angeordnet werden. — Auf den Wunsch der Gem. u. des Schulvorst. kann von der Reg., wenn die örtl. Verhältn. es räthl. erscheinen lassen, u. wenn dem L. die erforderl. Tüchtigk. zuzutrauen ist, die Halbtagssch. auf Widerruf gestattet werden. — Wo nach Herkommen u. Bedürfniß eine Sommersch. in getrennten Kl. u. mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der L. währ. dieser Zeit dem grundlegend. u. die geistige Thätigk. entwickelnd. Unterr. der kleinern K. seine besondere Aufmerksamk. zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterr. im Winter, wo sie mehr auf Uebung u. Selbstbeschränk. angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden. — Das aber ist im Allgem. als Grundsatz festzuhalten, daß die Sch.

auch in ihrer äußern Einricht. sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben u. seinen Bedürfnissen anschließe. Ein starrer Mechanismus, w. verlangt, daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den doch nicht zu beseitigenden Bedingungen u. faktischen Zuständen des bürgerl. Lebens u. der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Sch. u. ihre Wirksamk. beeinträchtigte. Die Sch. wird unter steter Festhalt. ihrer wesentl. Zielpunkte der Wirklichk. die gebührende Berücksichtig. zukommen lassen u. in Festsetzung ihrer Unterrichtsst. u. Ferien nach Ausdehn., Tages- u. Jahreszeit, soweit es irgend ihr eigener Zweck gestattet, sich den örtl. u. einzelnen Bedürfn. u. Verhältn. nach Möglichk. anschließen. Die umsicht. u. nachhalt. Mitwirk. der Ortsbehörde, u. namentl. des Pfarrers, ist dabei v. wesentl. Bedeut. — Für die innere u. geist. Thätigk. der Sch. ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbeweg., w. schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in niederer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbild. u. Volkserzieh. hervortrat, ist in vielen u. wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen. — Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige u. Irreführende auszuscheiden u. an seiner Stelle nunmehr dasjenige auch amtl. zur Befolg. vorzuschreiben, was v. denen, w. die Bedürfn. u. den Werth einer wahrhaft christl. Volksbild. kennen u. würdigen, seit lange als nothw. gefühlt, v. treuen u. erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend u. als ausführbar erprobt worden ist. — Die Elementarsch. war der geist. Richt. des Jahrhund., v. w. sie ihre größere Ausbreit. u. ihre Neugestalt. empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig u. wirkl. geworden, so muß die Sch., wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden u. untergehen soll, in die berecht. neue Beweg. Lebenempfangend u. fördernd eintreten. Der Gedanke einer allgem. menschl. Bild. durch formelle Entwickel. der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahr. als wirkungslos od. schädlich erwiesen. Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestalt. auf Grundlage u. im Ausbau seiner ursprüngl. gegebenen u. ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, w. Familie, Berufskreis, Gemeinde u. Staat in seiner kirchl. berechtigten Gestalt. durchdringen, ausbilden u. stützen soll. Demgemäß hat die Elementarsch., in w. der größte Theil des Volkes die Grund-

lage, wenn nicht den Abschluß seiner Bild. empfängt, nicht einem abstractem System od. einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem practischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde u. Staat zu dienen u. für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet u. innerh. seiner Kreise bewegt. Das Verständn. u. die Ueb. des dahin gehörenden Inhalts u. dadurch Erzieh. ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, w. keinen selbstständigen Werth hat, die formelle Bild. ergiebt sich durch Verständn. u. Ueb. des berechtigten Inhalts v. selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt, od. einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädl. u. zerstörend. — V. diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarsch. weniger auf die Ausarbeit. u. Anordn. neuer u. anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl u. feste Begrenz. der Unterrichtsgegenst., sowie auf eine zweckmäß. Einricht. der Sch., wie sie in ihrer Bestimmung als Anst. zur Erzieh. der heranwachsenden Jug. begründet ist. Reg. v. 3. Oct. 1854 S. 61—65.

§. 85. Einricht. der mehrklass. städt. Elementarsch. Der neue Plan, auf Grund des Reg., ist nach seinen Principien u. Zwecken in allen Einzelnheiten mit den L. sorgsam zu besprechen u. festzustellen. Sch.-Bl. 1855. P.

§. 86. 1) Die L. an einer mehrkl. Landsch. sind entw. ordentl. L. od. Lehr-Gehülfen, Hülfsl. 2) V. den ordentl. L. ist der 1. Hauptl. der Sch. u. als solcher allen übrigen L., den ordentl. wie den Hülfsl., vorgeordnet. 3) In der Eigensch. eines vorgeordn. L. ist der 1. L. der Beauftragte u. Gehülfe des Pfarrers in der speciell. Beaufsichtig. u. Leit. der Sch., wird v. diesem insbes. bei der Feststell. des Lect.- u. Stundenplans nach dem vorgeschriebenen Lehrplan, bei der Eintheil. der Unterrichtspensen u. Vertheil. der Lectionen, wenn mehrere L. in einer Kl. unterrichten, auch bei der Versetz. der K. in höhere Kl., mit seiner Meinung gehört, macht zwischen der Sch. u. den L. einerseits u. dem Pfarr. andererseits in allen amtl. Bezieh. in der Regel die Mittelsperson, u. kann in Verhinderungsfällen des Pfarr. diesen auch in der Leit. der Parochial-Lehrerkonf. vertreten. 4) Nicht weniger steht dem vorgeordneten L. zu: a) die gesammte Lehrthätigk. seiner Collegen, die Innehalt. des Lehrplans v. jedem Einz., ihren Unterr. in Bezieh. auf die Lehrmethode u. sonst, die Handhab. der Disciplin, die Beacht. aller dieserhalb, wie für die Lehrthätigk. überhaupt bestehenden ausdrückl. Vorschr.; b) das außeramtl. Verhalten der L. in aller u. jeder Bezieh. auf die Lehrmethode u. sonst, die

Handhab. der Disciplin zu überwachen u. für den unter a. gedachten Zweck insbes. auch ihre Lehrst. v. Zeit zu Zeit zu besuchen u. ihrem Unterr. beizuwohnen. Wahrnehmungen, die in der erstern od. in der andern Rücksicht ihm hierzu Anlaß geben, ist er dem betr. L. geeigneter Weise vorzuhalten berechtigt u., je nach den Umständen, zur Kenntn. des Pfarr. zu bringen verpflichtet. 5) Ganz besond. sind die Hülfsl. seiner Beaufsichtig. u. Leit. untergeordnet. Sie haben, nicht nur was den Unterr. betrifft, seinen Anweis., namentl. in Bezieh. auf Methode u. Lehrpraxis, Folge zu leisten, u. rücksichtl. der Schulzucht in schwierigen Fällen nicht ohne seinen Rath u. Beistand vorzugehen, sond. der Hauptl. ist auch, u. zwar soll ihm dies ganz besond. ein Anliegen sein, ihre Fortbild. außer der Sch., namentl. in den Fächern, in w. ihre Kenntn. u. Leist. in der Sch. Mängel zeigen, u. ihren Privatfleiß zu regeln, so berechtigt, als verpflichtet. Daneben ist auch darauf v. ihm insonderh. zu sehen, daß sie sich nicht etwa mit Privatst. überladen. 6) Alle diese Rechte u. Pflichten eines vorgeordn. L. stehen dem 1. L. nicht ohne Weiteres zu, u. sie können, wo sie übertragen worden sind, zu jeder Zeit, je nach den Umständen, wieder entzogen werden. Daß durch die Uebertrag. in der Unterordn. unter dem Pfarr. u. dem Schulvorst., sowie den übrigen L. gegenüber, in dem Paritätsverhältn. nichts geändert werden solle, braucht nicht noch erst bes. vorbehalten zu werden. 7) Wenn eine Sch. nur 2 L. hat, braucht die Stelle nur mit einem Hülfsl. besetzt zu werden. Bei drei- u. mehrkl. Sch. werden, je nach den Verhältn. der Sch. u. der Schulgem., ordentl. L. neben dem Hauptl., bei ein dreikl. 1, bei einer vierkl. mindest. 1, bei einer fünf- u. sechskl. mindest. 2 bestellt. Ueber diese Regel hinaus muß indessen unter Umständen u. insbes. dann auf eine größere Anzahl v. ordentl. L. für eine Sch. bestanden werden, wenn ein öfteres bei den Hülfsl. in Aussicht stehendes Lehrerwechsel, den Verhältn. nach, dem Gedeihen der Sch. besondern Nachtheil bringen würde, sowie auch v. Hülfsl. selbstredend da ganz abgestanden werden muß, wo die nothwend. Bedingungen für die Subsistenz eines Einzelnstehenden nach den besond. Ortsverhältn. sich vielleicht gar nicht vorfinden. 8) Die Stellen der ordentl. L. müssen mit einer für die Bedürfn. einer Familie ausreichenden Dotation versehen werden, währ. die Stellen der Hülfsl. nur nach dem Bedürfn. eines Einzeln. ausgestattet zu werden brauchen. 9) Welche Dotation hiernach für die eine u. für die andere Kl. v. Stellen bestimmter zu fordern sei, muß in jeden einz. Fall unter Berücksichtig. der Verhältn. des betr. Orts u. der Gem. besond. erwogen werden. Hier kann nur

im Allgem., was die Hülfsl. insbes. betrifft, darauf hingewiesen werden, wie es nothwendig erscheint, daß ihre äußere Stell. der Stell., die sie als Hausl. würden erlangen können, im Ganzen nicht so weit nachstehe, daß eine Hauslehrerstelle, ihrer geringeren Selbstständigk. u. der durch sie weniger gesicherten Zukunft ungeachtet, annehmlicher zu sein scheint. 10) Die mit den Hülfslehrerstellen voraussetzl. verbundenen Dienstwohnungen werden den Hülfsl. immer nur mit der Beschränk. überwiesen, daß sie eine Familienwirtsch. darin nicht einrichten, u. die Ueberweis. wird in jedem Fall zurückgezogen, wenn sie die Einricht. einer solchen Wirthsch. irgendwie übernehmen. Außerdem treten sie, wenn sie unbemittelt einen Hausstand sich gründen, damit auch ihrer Weiterbeförder. insofern selbst entgegen, als sie durch einen solchen Schritt einen Leichtsinn bekunden, der gegen ihre Weiterbeförder. gegründete Bedenken erregen muß. 11) Andererseits wird denj. Hülfsl., die sich in ihren Leist. u. in ihrem ganzen Verhalten als tüchtig bewähren, ein besond. Anspruch zugestanden, demnächst in Familienstellen befördert zu werden. Für diese Bewähr. kann eine gewisse Zeit nicht im Voraus festgestellt werden; sie ist nach Verschiedenh. der Persönlichk. eine verschiedene u. hängt zudem die Erfüll. des etwa erlangten Anspruchs v. den Gelegenh. dazu ab. Hülfsl., die es an einer solchen Bewähr. fehlen lassen, haben es sich nur selbst beizumessen, wenn sie fortwähr. unbefördert belassen werden. 12) Bei den vorkommenden Erledigungsfällen haben die Kreis-Schulinsp., wenn es sich um Wiederbesetz. einer Familienstelle K. Patronats in ihrem Schulkreise handelt u. v. ihnen Besetzungsvorschläge gemacht werden, hierbei jedesmal die in ihrem Kreise fungirenden Hülfsl. ganz besond. ins Auge zu fassen, u. wird außerdem alle sonstigen, die Berücksichtig. möglichst sichernden Vorkehr. zu treffen, nicht unterlassen werden, sowie auch jedem Hülfsl., der sich einen Beförderungsanspruch durch seine Dienstführ. bereits erworben zu haben zutrauen darf, in einz. ihm geeignet scheinenden Fällen selbst mit Bewerb. aufzutreten selbstredend unbenommen ist. Fr. Sch.-Bl. 1855 S. 724.

X. Vom Unterrichte überhaupt.

§. 87. Aus dem gemeinen Manne sollen nicht verbildete Halbwisser, ganz seiner künft. Bestimm. entgegen, gemacht werden. Diese allerhöchste Willensäußer. soll allenthalben zur Richtschnur u. zur Befestig. in dem besonnenen Verfahren dienen, w. bei der Einwirk. auf die Volkserzieh. niemals vergißt, daß jede Bild. nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigen jederzeit das Ueberflüssige

weichen u. daß bei aller Unterweis. auch die künftige Bild. derer, w. belehrt werden, im Auge behalten werden muß. Ann. 1822 S. 119. M.-R.

§. 88. Im Landschulwesen kommt es nicht auf Viel u. Mancherlei, sond. auf gründl. Wissen an, das Nothwendige u. Unentbehrl. muß zunächst u. recht gelehrt werden; die Grundlage aller Bild. besteht in der Erzieh. zur Frömmigk., Gottesfurcht u. christl. Demuth. Daher soll solche Gesinn. vor allen Dingen in den L. erweckt u. gegründet u. ihnen dadurch Liebe, Ausdauer u. Freudigkeit in ihrem schwierigen u. mühseligen Berufe mitgetheilt werden. Ann. 1822 S. 660. M.-R.

§. 89. Grundsätze des Unterrichts. Durch den ganzen Schulunterr. gehen 2 Grundsätze als unabänderl. maßgebend: erstens, unter Lossagung v. dem einseit. Streben nach abstracter, formeller Denkbildung dem Unterr. des K. einen berechtigten u. würdigen Inhalt zu geben, der in steter u. inniger Bezieh. zu den großen Bildungsfactoren, der Kirche, Familie, Gem. u. dem Vaterlande ausgewählt u. verarbeitet wird; u. sodann an diesen, keinenfalls über die Grenzen eines zu erreichenden Verständn. hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können u. zur selbstständ. Fertigk. zu üben. Die gezogenen Kreise werden überall, auch v. dem minder begabten L. u. unter behinderten Verhältn. der Schüler ausgefüllt werden können; ihr Inhalt reicht für das wirkl. Bedürfniß im Allgem. vollständ. aus, ohne daß ihre Erweiter. unter günstigeren Verhältn. unmögl. gemacht wäre. — Der so quantitativ richt. beschränkte und qualitativ richt. ausgewählte Unterrichtsstoff ist nun überall in die nöthige u. zulässige Bezieh. zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt u. dem Gesammtzweck dient. — Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande u. der Natur in das Leben tretenden Thatsachen gilt, da geht der Unterr. in Feier u. Betracht. über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen u. Character erfaßt u. die K. schon früh sich als Glieder einer v. Gott geordn. Gemeinsch. erkennen läßt. — Die für die einklassige Elementarsch. gegebenen Grundzüge werden, soweit sie Character, Richt. u. Wesen des Elementarunterr. angehen, überall auch für die in mehrere neben einander stehende od. aufsteigende Kl. getheilte Elementarsch. ihre Anwend. finden. Für die dem Umfang nach zu erweiternden Lectionspläne der letztern werden sie Grundlage u. Anhalt bilden. Die zweckmäß. Vertheil. der einz. Unterrichtsgegenstände auf die zu gleicher Zeit zu unterrichtenden

Abtheil. der einkl. Sch. hängt v. örtl. u. persönl. Verhältn. ab. Regel ist, daß kein K., auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständn. u. seine Kraft angeleitet ist; u. daß kein K. in irgend einem Stück unterr. wird, w. nicht demnächst auch zur Ueb. u. selbstständ. Darleg. kommt. — Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilte Sch. unentbehrl. Helfersystem v. dem unzuläßigen sogen. wechselseit. Unterr. zu unterscheiden, v. dem Character eines Nothbehelfs zu befreien u. zu einer festgeordn. Einricht. der Sch. zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Auktorität des L. alle Glieder in der Verfolg. eines Zieles wechselseit. geben u. empfang. Der L. aber wird am höchst. stehen, der tägl. selbst in der Sch. am meisten empfängt, näml. den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe u. der Gottesfurcht, die mit göttl. Furcht u. freudigem Zittern seine u. der ihm anvertrauten K. Seligk. zu schaffen sucht. Reg. v. 3. Oct. 1854 S. 74—76.

§. 90. Die Superint. u. Pfarr. müssen sich nicht beschränken, den Unterr. im Christenth. zu überwachen, sie haben auch dahin zu sehen, daß der anderweit. Unterr. nicht benutzt werde, widerchristl. Lehren zu verbreiten, u. auch dahin, daß er die Richt. nehme, in w. er geeinget ist, wie seine Bestimm. mit sich bringt, durch das, was er mittheilt u. in dem K. hervorruft, christl. Erkenntn., christl. Glauben u. christl. Leben zu fördern. Die Pfarr. haben nicht bloß genügend oft u. mit großer Sorgfalt die Sch. ihrer Gem. zu revidiren, sond. auch denj. L., die wegen nachläßiger Wahrnehm. ihres Amtes od. geringer Befähig. einer besond. Ueberwach. bedürfen, eine unausgesetzte Aufmerksamk. zuzuwenden u. sich ihnen durch Warn., Ermahn., Aufmunter., Rathschläge u. Unterred. über pädagog. Gegenst. nützl. zu machen. Mit dem allen wird es ihnen um so besser gelingen, in je größerem Maße sie sich die Achtung u. das Vertrauen der L. zu erwerben gewußt haben. Sch.-Bl. 1852 S. 90. Fr. Ob.-C.-R. Es ist Aufgabe der Superint. u. der Pfarr., sich die Beaufsichtig. der Sch. auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sond. als einen wesentl. Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein zu lassen, u. sollen bei Beförder., Unterstützungsbewillig. u. sonst. Auszeichn. ihre Leist. für die Sch. jedesmal mit in Erwäg. gezogen werden. Bei schwächern L. haben sie namentl. im Religionsunterr. selbst mit auszuhelfen. Sch.-Bl. 1852 S. 92. M.-R.

§. 91. Es hat bei mehreren, sowohl ein- als mehrkl. Sch. bemerkt werden müssen, daß die für jedes einz. Semester vorgeschriebene

Pensa in den einz. Unterrichtsfächern nicht immer vollständig absolvirt worden sind. Daraus ergeben sich denn Lücken in den Kenntn. und Fähigk. der Schulk., die sie entw. mit einer unvollständ. Ausbild. in das bürgerl. Leben, od. bei mehrkl. Sch. in die oberen Kl. ohne die gehörige Reife zu dens. übergehen lassen, u. die L. solcher Kl. nöthigen od. ihnen den Vorwand darbieten, sich mehr mit dem Pensum der vorangegang. Kl., als mit dem ihrer eigenen, in w. dann um so weniger das Ziel erreicht werden kann, zu beschäftigen. Die Ursachen eines solchen Uebelstandes liegen darin, daß entw. die Pensa für jedes Sem. in den einz. Fächern zu Anfange des Sem. nicht genau genug od. in einem Umfange abgesteckt werden, w. deren Absolvirung in der gegebenen Zeit nicht wohl ausführbar macht, o. daß die L. sich den Umfang des Stoffes u. dessen Vertheil. auf die gegebene Zeit zur vollständ. durchführenden Behandl. desselb. nicht sogl. zu Anfange des Sem. gehörig vergegenwärtigen, od. im Laufe des letzteren auf den zu langsamen Fortschritt hierin von den Ortspred. als Schulrevisoren nicht bei Zeiten genug aufmerksam gemacht werden. — Die Pred. und Rectoren müssen dem gedachten Uebelstande, w. die ganze Wirksamkeit der Sch. so sehr beeinträchtigt, auf umsichtige Weise begegnen. Als äußern Anhalt sowohl für die L. als die Schulrevisoren wird die Einführ. eines Tagebuchs in allen Sch. und Kl. angeordnet, in w. der L. zu Anfange jedes Sem. die Pensa für die Dauer desselben v. allen einz. Fächern einzutragen, u. in w. derselbe dann v. Zeit zu Zeit, sei es wöchentl. od. monatl., zu vermerken hat, wie weit bis dahin in der Absolvir. jedes Pensums vorgeschritten ist. Fr. Sch.-Bl. 1848 S. 195.

§. 92. Ueberall ist das Nöthige an Lehrmitteln, namentl. auch an einer guten Samml. v. Schulgebeten, an geograph. Wandkarten, an Samml. guter, bisweilen zu wechselnder Volkslieder, ja selbst an den nöthigen od. doch wünschenswerthen Hülfsmitteln zu wirksamer Ertheil. des 1. Unterr., im Lesen u. Rechnen od. zu gehöriger Beschäftig. der kleinsten Sch., in Rücksicht auf Sch., L. u. vorhandene Geldmittel anzuschaffen. Eben so sind Behältn. zur Aufbewahr. der in den Sch. befindl. Lehrmittel, insonderheit der vorhandenen Bücher, Karten, Vorschriften u. s. w., wozu eigentl. verschließbare Schränke, mindestens aber doch Repositorien nöthig sind, auf Kosten der Schulgem. herzustellen. P. Sch.-Bl. 1845 S. 104.

§. 93. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für K. unvermög. Elt. sowohl die Entricht. des Schulgeldes, wo nicht durch die besteh. Schuleinricht. schon anderweitig die Uebertrag. deff. vorgesehen ist,

als auch die Verseh. mit den nöthigen Büchern u. anderen Lehrmitteln, bei Ermangel. etwa besonders hierzu gewidmeter Stiftungen, als ein Theil der Armenpflege v. denj. übernommen werden muß, w. die letztere nach bestehenden Rechten obliegt. Diese Anforderungen der Erziehungssorge beschränken sich aber nur auf die Mittel für den gewöhnl. Elementarunterr. u. kann jede weiter gehende Begünstig. dem K. nur mittelst Beistandes milder Stift., od. durch sonstige freie Wohlthaten zugewendet werden. Ann. 1835 S. 399. M.-R.

§. 94. 1) Die Zahl der Bücher, w. die Sch. in Volkssch. anzuschaffen haben, ist mögl. zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechism., eine bibl. Geschichte, Bibel u. Gesangbuch, ein Lesebuch, eine Samml. v. Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch des K. genügend. In den oberen Kl. allgem. Stadtsch. ist nach Umständen noch ein Leitfaden für den Unterr. in der Sprache u. in der Geogr. zuzulassen. 2) Die mit unserer Genehmig. eingeführten Lehrbücher dürfen weder eigenmächtig abgeschafft, noch darf mit der Einführ. neuer Bücher ohne unsere Genehmig. vorgeschritten werden. 3) Die Anträge der L. u. O.-Sch.-V. auf Abschaff. eines eingeführten od. Einführ. eines bisher nicht gebrauchten Lehrbuchs sind durch den Superint. od. Schulinsp. bei der Reg. einzureichen, w. dieselben mit dem Gutachten des betreffenden Reg.-Schulraths an uns befördert. 4) Die Anträge müssen späteſt. 6 Wochen vor dem Termin, mit w. die Einführ. erfolgen soll, hierher gelangen, auch ist, falls das einzuführende Buch ein neu erschienenes od. wenig bekanntes ist, ein Exemplar desselben beizufügen. Sch.-Bl. 1844 S. 402. Berlin. Pr.-Sch.-Coll.

§. 95. 1) Alle bis zum 1. Apr. schulfäh. od. schulpfl. K. müssen auf Ostern in die Sch. aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer kleiner Sch. auf Mich. ist dann wenigstens bei den größern Sch. mögl. zu vermeiden, um nicht neue Erschwern. herbeizuführen. 2) Auch die kleinsten K. müssen Tische u. Bänke v. einer ihrer Größe entsprechenden Höhe haben. 3) Jeder kleine Sch. muß mit Schiefertafel u. Griffel u. ders. Fibel versehen sein. 4) Die kleinern Sch. müssen dem L. zunächst ihre Plätze erhalten. 5) Keiner Sch. darf es an den nöthigen, mannigfaltig empfohlenen Beschäftig.- u. Veranschaulichungsmitteln des Unterrichts, als Lesemaschine, Wandfibel, Wandvorschriften, Formlehrtafeln, Rechenbrett, Einheit- u. Bruchtabelle, mögl. auch Abbild. vieler Gegenstände aus der Natur u. s. w. fehlen, um insonderh. die Aufmerksamk. der Kleinen stets anzuregen u. ihre Bethätig. zu erleichtern. 6) In jeder Stunde muß der L. sich eine

Zeitlang mit den kleinen Sch. so gut wie mit den größern selbst beschäftigen, wenngl. abwechseld ihre Bethätig. durch ältere u. fähige Hülfssch., namentl. zur Wiederhol. u. Einüb. des v. L. ertheilten Unterr., nicht nur zuläßig, sond. auch zu empfehlen ist. 7) Der Unterr. der Kleinen darf nicht bloß aufs Lautiren od. Buchstabiren u. Auswendiglernen des Vorgesprochenen sich beschränken, sond. muß wesentl. auch auf Entwickel. ihres Anschauungs- u. Denkvermögens, ihrer Sprachorgane, Sprechfähigk. u. Sprechfertigk., auf Bild. ihres Herzens u. Gefühls u. somit auf Veredel. ihrer Gesinnung. berechnet sein. Zweckmäßig angestellte Anschauungs-, Denk- u. Sprechüb., wirkl. Sprechüb., gehörig veranschaulichte Zahlenlehr- u. Rechenüb., Begründ. des Schreibunterr. durch Zeichenüb. in Verbind. mit der Formenlehre (z. B. nach den großen Wandtafeln v. Schulz), sodann u. vornehml. fleißige Behandl. bibl. Geschichten u. anderer bildender Erzähl., leichter Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusstücke u. kindl. Gebete, gut vorgesprochen u. v. den Sch. deutl. langs. u. richt. betont, nicht singend u. leiernd, nachgesprochen, endl. Einüb. kleiner Lieder mit leichten u. ansprechenden Weisen werden angemessene u. überall brauchbare Mittel u. Gegenst. zu ersprießl. Beschäftigung der Kleinen sein, wenn die L. überhaupt Lust u. Geschick dazu haben, od. gehörig dazu angeleitet werden. 8) Es dürfen auch die kleinen Sch., wenn der L. sie nicht unmittelbar beschäftigt, niemals zu dem bloßen stillen Buchstabiren, was in der Regel nur zu einem dumpfen Hinbrüten, wenn nicht zu Spielereien u. Unarten führt, angewiesen werden, vielmehr hat sie der L. zu solchen Zeiten mit Vorüb. fürs Schreiben u. Zeichnen, mit Zusammensetzung einzeln auf Holz od. Pappe geklebter Buchstaben, mit Auflösen durch solche Buchstaben zusammengestellter Wörter, mit schriftl. Zahlüb. auf der Schiefertafel od. mit Rechenüb. durch Würfel, Stäbe od. an der Rechenmaschine, u. durch Hülfssch. mit Lautiren, Kopfbuchstabiren, Lesen, Auswendiglernen, durch Vorsprechen u. Hersagen gelernter Sprüche, Verse u. s. w., mit Zahlüb. u. s. w. zu beschäftigen. 9) Die Pred. u. besond. auch die mit der Sache vertrauten L. haben in den v. jedem Geistl. wenigst. monatl. einmal mit den L. seiner Parochie zu haltenden Confer. den ungeübten L. specielle bis ins Einzelne gehende Anweis. zu ertheilen, wie überhaupt mehrere Schülerabth. gleichzeitig u. zusammen zu beschäftigen, insbes. aber, wie in den verschiedenen Lehrfächern die Kleinen mit Erfolg zu behandeln sind, u. wie sie in jeder Lection theils für sich allein, theils durch ältere Hülfssch. bildend thätig gemacht werden können, währ. der L. selbst die Größern unterr. u. umgekehrt. Sehr

zu empfehlen ist, wie im Ganzen, so auch in dieser Hinsicht: Graßmann, guter Rath für Schulaufseher u. Schullehrer auf dem Lande. Stettin **1838. 5** Sgr., wo S. **17—19** u. **87** u. **88** Winke über jenen Gegenstand gegeben sind. **10)** Endl. sind die ungeübten L. öfter in benachbarte Sch. zu schicken, w. die rechte Schulkunst auszuüben verstehen, damit jene durch eigene Anschauung v. der Möglichkeit u. Art der gleichzeitigen Bethätig. aller Sch. u. einer bildenden Beschäftig. der Kleinen Ueberzeug. gewinnen u. Kenntn. erhalten. P. Sch.-Bl. **1844** S. **110, 1843** S. **182.** Fr.

§. **96.** Die neuern Versuche in der Kunst, Stammelnde zu heilen, haben ergeben, daß das Uebel vorzugsweise in einer frühern Vernachlässig. der richtig. Aussprache der Laute u. des Gebrauchs der dabei betheil. Organe seinen Grund hat. Es läßt sich daher erwarten, daß, wenn in den Sch. diesem Gegenst. die gehör. Aufmerksamk. geschenkt wird, nicht nur dies. K., w. mit dem Fehler des Stammelns behaftet sind, davon geheilt werden können, sond. der Fehler in der künft. Generation, weil sie in ihrer Kindh. gewöhnt werden, auf eine richt. Aussprache Werth zu legen, u. daher der frühesten Entwickel. des Sprechvermög. ihrer K. größere Sorgfalt zuwenden wird, immer seltener werden muß. Ann. **1831** S. **97.** M.-R.

§. **97.** Jedes taubstumme K. muß im Kreise seiner Familie, v. früher Jugend an, zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigk. angehalten werden. V. Anfange des 7. Lebensj. ab muß das taubst. K., wenn für den Unterr. dess. nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens **3** Stund. die Ortssch. besuchen, in w. es mit Sprechüb., Schreiben u. Zeichnen, späterhin auch mit Lesen u. schriftl. Arbeiten nach den Vorlegeblättern v. Rieke u. Jäger zu beschäftigen ist. Um den Erfolg des dem taubst. Kinde in den Sch. zu ertheil. Unterr. zu sichern, muß dass. tägl. in einer St. u. wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentl. wenigst. in **2—3** St., außer der Schulzeit, im Absehen u. im Sprechen geübt werden. Die Benutzung eines solchen vorbereit. Unterr. ist Beding. zur Aufnahme in die Berl. Taubstummenanstalt. Ann. **1834** S. **1031.** Pr.-Sch.-C.

§. **98.** Superint., Schulinspect., Geistl., so wie Ortsobrigk. sollen auch hinsichtl. der taubst. K. auf regelmäß. Schulbes. v. vollend. 7. J. an mit Nachdruck halten u. die besond. Unterweis. ders. durch einen des Taubstummenunterr. kundigen L. auf die, den Umständen angemessenste Weise vermitteln. Pr. Sch.-C. A.-Bl. **1838** S. **125.**

§. **99.** Blinde K. können bibl. Gesch., das Lernen des Katech.

u. der Liederverse, das Kopfrechnen, die Gesch. u. die Naturkunde, u. besond. den Gesangunterr. mit den andern Sch. ganz füglich gemeinsam haben u. in den Lesestunden werden sie auf das Gelesene merken. Sie sind auch keineswegs störend für die andern; sie können vielmehr eine Veranlass. sein, das edle Gefühl der Theilnahme u. der Nächstenliebe anzuregen, wenn der L. es nur irgend versteht, seinen Sch. ins Herz zu reden, daß sie dieser unglückl. Mitsch. sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schaden zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde K. ein Prüfstein für die Sch. Wenn die andern K., statt ihnen thätige Liebe zu erweisen, es necken u. verhöhnen u. Muthwillen an ihm üben, dann steht es schlecht um den Geist der Sch. u. den Erfolg des Unterr. Darum soll das blinde K. wie andere K. die Ortssch. regelmäßig besuchen. (Knies Anleit. zur zweckmäß. Behandl. blinder K. empfohlen.) Sch.-Bl. P. Fr. **1854** S. **76.**

§. **100.** Die Schulkunde für evang. Volksschull. v. Bormann wird empfohlen u. die Anschaff. des Buches als Sch.-Invent. auf Kosten besond. vermögender Ortsschulkassen genehmigt. Sch.-Bl. **1855.** P. Fr.

XI. Von der Schul-Erziehung überhaupt.

§. **101.** In eben dem Maße, in w. Unterr. u. Belehr. der Jug. zur Erzieh. ders. erforderl. ist u. beiträgt, ist die Sch. selbst auch Erziehungsanstalt. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken u. Widerspruche, da sogar allgem. verlangt wird, daß der L. in der Sch. nicht nur unterr., sond. sich auch die Anleit. u. Gewöhn. seiner Sch. zur Sittlichk., Ordn. u. Wohlanständigk., überhaupt also ihre Bild. u. Erzieh. währ. der Zeit, w. sie in der Sch. zubringen, angelegen sein lasse, u. es ist ihm deshalb auch die Befugn., hierzu die zweckdienl. Mittel anzuwenden u. somit selbst die vorsichtige Ausübung eines Strafrechts eingeräumt. Minder allgem. ist zwar angenommen, daß den L. auch außerh. der Sch. u. der Schulzeit wirkl. Pflichten u. Rechte, u. namentl. ein Strafrecht in Bezieh. auf seine Sch. zustehe, u. es kann allerdings Bedenken erregen, jedem Volksschull. ohne Weiteres alle Pflichten u. Rechte eines Erziehers hinsichtl der Ortsschuljug. auch außer ihren Schulst. zu übertragen; indessen kann u. darf dieserhalb doch nicht die ganze Wirksamk. des L. u. der Sch. ledigl. auf die eigentl. Schulzeit u. die Verbind. des Einen u. des Andern mit der Schuljug. nicht so beschränkt werden, daß die Sch. verhindert würde, als Erziehungs- u. Versittlichungsanst. mögl. tief

u. weithin in das Leben u. die Bild. der Jug. u. mittelbar des ganzen Volkes einzugreifen. Es wird daher mit Genehmig. des Minist. festgesetzt: 1) Die resp. Ortssch. sollen sich nicht nur als Lehr- u. Unterr.-, sond. auch als Erziehungsanst. im weitern Sinne des Worts geltend machen u. wirksam zeigen, u. somit auch das Verhalten u. namentl. die Vergeh. ihrer Sch. außerhalb der Sch., u. insonderheit auf dem Schulwege nicht unbeachtet u. nach Umständen ungerügt lassen. 2) Diese Wirksamk. u. über die Grenzen des Schulhauses hinausgehende Erziehungsthätigk. üben die Sch. durch die resp. Ortsschulvorst. u. angestellten L. aus, w. letzteren insonderheit obliegt, mit derj. Liebe u. Sorgsamk., mit w. sich der treue L. seinem Berufe u. seinen Sch. hingiebt, über diese u. ihr Betragen in allen ihren Verhältn. nach Möglichk. zu wachen. Wie schon in der Sch., u. vorzügl. außerhalb ders., sollen sich die L. mehr im Warnen u. Ermahnen, im Belehren u. Bewahren ihrer Sch. u. im Verhüten etwaiger Vergeh. ders., als im Bestrafen dieser gefallen. Gelangen aber Unarten und Vergeh. der Sch., außerhalb der Sch. verübt, zu ihrer Kenntniß, so sind sie berechtigt u. verpflichtet, solche nach Umständen auf der Stelle o. in der Sch. durch Erinner. u. Ermahn., Warnung, Verweis, u. Beschäm. zu rügen, u. nach Beschaffenh. der Sache auch zur Belehr. u. Warn. der übrigen Schuljug. in der Sch. selbst zu benutzen. Scheint ihnen aber dies nicht genügend, sondern auch Züchtig. strafbarer Sch. für Vergeh. außerhalb der Sch. angemessen u. nothwendig, so sollen sie diese nur nach Berath., wenn nicht mit dem ganzen Schulvorst., doch wenigst. mit dem Ortspred. u. dann möglichst in dessen Gegenwart vollstrecken; wie denn hierbei auch die Zuzieh. des Vat. o. der Mutt. des verurtheilten K. in der Regel um so nöthiger sein wird, da es sonst leicht doppelte Strafe erhalten könnte, u. jedenfalls seinen Elt. oftmals nur Umstände bekannt sein werden, w. zu seiner Entschuldig. gereichen o. zur Erklär. seines Vergeh. dienen. Ann. 1834 S. 91. P.

§. 102. Dem Umhertreiben der K. in Schenken und Wirthshäusern u. dgl. soll durch polizeil. Einschreiten nach Kräften Einhalt gethan u. darauf gehalten werden, daß den K. ohne Beisein ihrer Elt. o. sonstig. häusl. Vorgesetzten, weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- u. Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentl. Branntwein verabreicht werde. Die Schull. sind angewiesen, durch ihre Einwirk. als L. auf die Jug. den Zweck der angeordneten Maßregel mögl. zu unterstützen u. durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegende Mittel dazu mitzuwirken,

daß die Jug. vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnüg., w. die rohe Sinnlichk. aufregen, od. durch den Anblick böser Beisp. der Erwachs. das jugendl. Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigst. so lange als mögl., u. bis eine größere Reife der Geistes- u. Herzensbild. die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, w. zu einem übermäß. Genuß gemeinsamer Vergnüg. am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- u. Kirmisfest bes., auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- u. Kindtaufsfeste. Die L. werden bei ihren Sch. nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Sch. durch freundl. ernste Ansprache gegen jedes Uebermaß u. jede Unanständigk. beim Genusse der sich ihnen darbiet. Vergnüg., gegen die Theilnahme an solchen Vergnüg., die entw. für die Sittlichk. überh. od. doch die der K. gefährl. sind, zu verwarnen, u. sie mögl. gegen den verderbl. Einfluß der dabei vorkommenden Beisp. im Voraus zu verwarnen. Ann. 1827 S. 123. M.-R.

XII. Religionsunterricht.

§. 103. Welche Tendenz u. Beschaffenh., w. Umfang u. Stoff dem Religionsunterr. in der Sch. gebührt, lehrt einestheils die gehörige Erwäg. der geist. Eigenthümlichk. der bei Weitem größern Anzahl der Sch., anderntheils aber die richtige Würdig. des Zwecks u. der Beschaffenh. des Konfirmanden-Unterr., auf den die Sch. vorbereiten soll. Währ. näml. der größte Theil der Schuljug. noch in dem Alter steht, in w. das Anschauungsvermögen u. das Gedächtn. noch die vorherrschenden Kräfte sind, denen etwas Concretes u. geeignetes Material nicht vorenthalten werden darf, wogegen eine nur das Denken über abstracte Gegenst. in Anspruch nehmende, ohnehin oft in flache u. trockene Verstandesüb. ausartende gemüthlose Katechese die K. leicht ermüdet u. langweilt: soll der Confirmandenunterr. nicht etwa nur eine Wiederhol. des Religionsunterr. in der Sch. sein, od. dazu dienen, verbliebene Lücken auszufüllen, sond. er soll als ein den Verstand erleuchtender u. das Herz erweckender u. gewinnender systematischer Religionsunterr. den gereiftern u. zum Denken geführten Sch. die christl. Lehre mit schriftgemäßer Begründ. in gehörig. Zusammenhange geben u. aufnehmbar machen, wozu er bei den durch die Sch. vorbereiteten K. mögl. viel Empfänglichk. u. alles nöthige Material vorfinden muß. Daraus ergiebt sich die Aufgabe für die Sch. Formell relig. Stärk. u. Bild. der K. nach Kopf u. Herz, nach

Sinn u. Willen, bibl. Gesch. A. u. N. Testam., Sprüche, ganze Abschnitte u. Gleichn. aus der h. Schrift, die evangel. Sonn- u. Festtagsperik., Liederverse u. ganze Kernlieder aus dem kirchl. Gesangbuche, Gebete, Bibel- u. Gesangbuchskunde, bibl. Chronol. u. Kenntn. des Schauplatzes der bibl. Begebenh., vornäml. des h. Landes, die zum Verstehen der Bibel nöthigen Sach- u. Worterklär., das Nothwendigste aus der christl. Kirchengesch., vornäml. aber Reformationsgesch. u. Kenntn. des Ursprungs u. der Bedeut. der christl. Sonn- u. Festtage. das Alles in gehöriger Abstuf. u. angemessener Verbind., geistvoll u. anregend, belehrend u. erbaul. behandelt, ist neben fleiß. Bibellesen Hauptaufgabe für den Religionsunterr. in der Sch., wozu sich fortwähr. auch ein tüchtiges Lernen u. eine zweckmäß. Behandl. des Katech. gesellen muß, der zwar nicht bloß dem Gedächtn. der K. eingeprägt u. dem Wortverstande nach — was freil. zunächst Hauptsache ist — erklärt werden darf, aber doch nicht systemat. u. ausführl., wie im Konfirmandenunterr., sond. in der Kürze mit Eindringlichk. u. zwar vornäml. auf Veranlass. bibl. Sprüche u. Gesch., erwecklicher Liederverse u. mancher Vorkommn. im tägl. Leben, u. in Verbind. mit dem Allen zu behandeln, zum Verständn. zu bringen u. fruchtbar zu machen ist, worauf sich auch der L. ohnehin wird beschränken müssen, wenn er das, was ihm oben als seine Hauptaufgabe bezeichnet ist, gehörig bewältigen u. seinen Religionsunterr. der Beschaffenh. u. Fassungskraft des größern Theils seiner Sch. anpassen will. P. Sch.-Bl. 1852 S. 355.

§. 104. Religionsunterr. in der einkl. evang. Elementarsch. Mit der Konfirmation soll das durch die heil. Taufe der Kirche einverleibte K. als selbstständ. Glied in die Gemeinde eintreten; die Sch. nimmt die theuer erkauften K. in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordn., um sie zur bewußten Empfangnahme derselben u. zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der L. soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich." Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, u. das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum. — Dies ist die Grundlage, v. w. aus in dem Reg. für den Seminarunterr. die bibl. Gesch. als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evang. Elementarsch. ihre Aufgabe, das christl. Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen u. zu entwickeln, hauptsächl. zu lösen hat. Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der h. Geist die Jünger

ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die bibl. Geschichte fortlaufend eine Darleg. der Entwickel. des menschl. Herzens u. der göttl. Gnade, w. auch heute noch jedes menschl. Herz ebenso zur Erlös. vorbereiten, erlösen u. heiligen muß. Darum soll ein Christenkind die bibl. Geschichte an u. in sich erleben; u. dazu soll ihm die Sch. verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man u. versteht man; darum muß das K. die bibl. Gesch. vollständ. erzählen können; u. damit es das lerne, soll sie ihm der L. vorerzählen. — Das göttl. Walten hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, u. darum soll die bibl. Gesch. mit dem Bibelwort erzählt werden. Die Bibel aber enthält Milch u. starke Speise, u. darum sollen die bibl. Gesch. für Kinder in die Form u. den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der L., in dieser Fassung entwickelt er Wort u. Sache, in dieser Fassung lesen die K. die Historien nach, erzählen sie wieder u. behalten sie als ein bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für w. es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist. Hiermit ist Verfahren u. Ziel für den bibl. Geschichtsunterr. angedeutet, damit die K. zu einem sichern Verständniß u. zu einer gläub. Aneignung der Thatsachen der göttl. Erzieh. geführt werden u. aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen v. den höchsten göttl. u. menschl. Dingen kennen lernen. — Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien v. der Schöpf., dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung u. Mosis Sendung, sowie diej. aus dem Leben des Heilands, w. zur Erklär. der christl. Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit u. barmherz. Liebe dienen, ausreichenden Stoff darbieten; wird von da ab, wo die K. schon fertig lesen können, die geordn. Reihenfolge eines Historienbuches innegehalten, u. zieht sich dessen Verarbeitung, mit w. Seitens der ältern K. Nachlesen der vollständ. Abschn. in der h. Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch. — Schon mit den in die Sch. eintretenden K. wird das Vater-Unser, der Morgen- u. Abendsegen, das Segens- u. Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrath v. Gebeten wird dahin erweitert, daß die ältern K. auch das allgem. Kirchengebet u. sonstige feststehende Theile des liturg. Gottesdienstes innehaben. — Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Sch. wird das Hersagen eines Wochenspruchs u. eines Wochenliedes, in die einz. Verse vertheilt, verbunden, durch w. Verfahren auch die kleinen K. dieselben sich allmähl. aneignen. — Weiter sind für jede Sch. mindest. 30 Kirchenlieder aus den in dem Regul. für die Präpa-

randenbild. aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besond. Spruchbuch od. mit dem Erlernen des Katech. gemeinschaftl. erfolgen. — Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen u. nach dem Wortverstand erklärt; wenigst. die Sonntagsevangelien müssen allmähl. dem Gedächtn. eingeprägt werden. — Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur v. denj. K., w. bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen v. den Perikopen, erstreckt sich hauptsächl. auf eine v. dem Pfarr. zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern u. den neutestamentl. Briefen. — Der in der Gemeinde eingeführte Katech. wird, soweit es die Vorbereit. für den Katechumenenunterr. erfordert, dem Gedächtn. eingeprägt; er muß v. allen K., dem Wortinhalt nach, verstanden sein, u. richt. u. ausdrucksvoll hergesagt werden können. — Wo der luther. Katech. zum Grunde liegt, soll bis zum **10.** J. die Einüb. der **5** Hauptstücke u. v. da ab die der luther. Erklär. zu denselben erfolgen. Sogenannte Katechisationen über einz. Lehrpunkte od. Lehrstücke, od. über Bibelsprüche sind v. dem Unterr. der Elementarsch. ausgeschlossen. — Die Hauptaufgabe des Lehrens ist die, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständn. u. zum Besitz der K. zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogen. Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, der klaren Zusammenfass. der Hauptgedanken, des Abfragens u. die Kraft des eignen Glaubenslebens erforderl., w. in göttl. Dingen ohne große menschl. Kunst Ueberzeug. u. Leben schafft. — Es sind wöchentl. **6** St. für den Religionsunterr. anzusetzen, u. ist in der Regel mit demselben Morgens die Sch. zu beginnen od. zu schließen. — Wo es nicht zweckmäß. erscheint, alle Abtheil. dem Religionsunterr. wenigst. zuhören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete des Religionsunterr. zu wählen — Die Religionsst. soll überall durch gemeinschaftl. Gesang eines geistl. Liedes od. Verses, durch das einleitende Gebet, w. am besten der L. selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruchs u. Wochenverses, durch die ganze Haltung des L. u. der Sch. neben dem unterrichtl. den erbaul. Character tragen. Das soll eine vorzügl. Sorge des christl. L. sein, daß er auch darum u. so stets in der Buße u. Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig u. erhörl. mit seinen Sch. für sie u. für sich selbst beten zu können. Die Freudigk. zu u. die Wahrhaftigk. in solchem Gebet wird wesentl. ein Maßstab dafür sein, ob der L. ein Recht dafür hat, die Erklär. Dr. Luthers zum **4.** Gebot

auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordn. u. in seinem Auftrag über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert u. erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christl. Sch., daß sie, gegründet auf Gottes Wort u. unter seiner Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besser., zur Züchtig. in der Gerechtigk., daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt. — Für die L., die solchen Beruf u. solche Verheiß. haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du meinen Bund in deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch Zucht hassest und wirfst meine Worte hinter dich?", aber: „Wer an mich glaubt, v. deß Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen." 3. Reg. S. 65—69.

§. 105. Der Katech. soll allerdings tüchtig gelernt, gehörig eingeprägt, u., weil nichts Unverständl. gelernt werden darf, auch dem Wortverstande nach genügend erklärt werden, wogegen eine ausführl. Erklär. der einz. Stücke u. eine Entwickel. aller darin liegenden Lehren, Gebote u. Verbote, also auch eine mehr systemat. Glaubens- u. Pflichtenlehre, dem Confirmanden-Unterr. vorzubehalten ist, obwohl es sich versteht, daß die in jedem Katechismusstücke liegende Hauptlehre u. Wahrh. den K., je nach ihrem Standpunkte u. ihrer Fassungskraft zur Erkenntn. gebracht u. eindringl. u. fruchtbar ans Herz gelegt werden muß. Es wird das vorneml. auch durch ein vor Allem zu erstrebendes sinngemäßes u. ausdrucksvolles Sprechen u. Aufsagen der Katechismusstücke erleichtert werden. Die Bestimm. des Regul. (S. 68), daß zur Einüb. der luther. Erklär. der 5 Hauptst. erst mit größeren K. übergegangen werden soll, ist jedenfalls dergestalt zu befolgen, daß nicht zu kleine u. ungeübte Sch. schon jene Erklär. zu lernen angehalten u. die weitläufigern Erklär. z. B. des 2., 4. u. 5. Hauptst. erst v. geübten u. schon zum Denken befähigten Sch. gelernt werden. — Der den K. mitzutheilende relig. Stoff, namentl. auch Bibelspr. u. bibl. Gesch. sollen auf eine erbaul. für Gesinn. u. Leben fruchtbare Weise behandelt werden, also ist eine erweckl. Nutzanwend. keineswegs ausgeschlossen, vielmehr erlangt. Daß das aber nicht auf dem Wege des sogen. Sokratisirens od. eines kunstgerechten bloß verstandesmäß. u. leicht in kalte u. dürre Denkübung ausartenden Katechisirens geschehen darf, ist in dem Reg. (S. 68) verständl. genug angedeutet. P. Sch.-Bl. 1855. S. 591.

§. 105. Der bibl. Geschichtsstoff soll nicht wie Lieder und Sprüche wörtl. memorirt werden. Es ist mit Bedauern

bemerkt worden, daß einige L. die Anweis. der Grundzüge vom 2. Oct. 1854 in der Elementarsch. dahin mißverstanden haben, als sollten die Erzähl. der h. Gesch., wie sie in guten Historienbüchern enthalten sind, v. den K. wörtl. auswend. gelernt werden und der ganze Unterr. darin nur in einem stückweisen Memoriren ders. bestehen. Es wird daher auf den Aufs. des Prov.-Schulrath Bormann im Nov.- u. Dez.-Heft des Sch.-Bl. verwiesen: „Fordern die Reg., daß die bibl. Historien auswendig gelernt werden, od. fordern sie es nicht.“ Circular, 1857. P. Fr.

§. 107. Solche K., w. nicht zur Confession des L. gehören, sollen zur Theilnahme an dem Unterr. in der Religionslehre od. in der bibl. Gesch., wie er in der Sch. erheilt wird, nicht angehalten, diese Theilnahme vielmehr nur dann gestattet werden, wenn die Elt. od. Vormünder dieselbe ausdrückl. verlangen. Der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäß. Katech. bei den seiner Conf. nicht angehörigen K. nur alsdann veranlassen u. überwachen, wenn der Pfarr. dieser K. dazu die Erlaubn. ertheilt. Wenn ein L. od. Pfarr. die seiner Conf. angehörigen K. einer od. mehrerer Sch., deren ein L. der and. Conf. vorsteht, an bestimmten Tagen zum Religionsunterr. versammeln will, so soll ihm nach vorherig. Benehmen mit der vorgesetzten Schulbeh. die Benutz. eines öffentl. Schullokals in solchen Stunden, in w. dass. v. der Sch., für w. es bestimmt ist, nicht gebraucht wird, gestattet werden. Wenn der L. für den Religionsunterr., w. er den seiner Conf. anvertrauten K. anderer Sch. ertheilt, eine besondere Remuner. in Anspruch nimmt, so soll es ihm od. dem betreff. Pfarr. überlassen bleiben, dieselbe bei den Elt. od. Vermünd. zu vermitteln. Ob bei künftig. Anstell. der L. eine nach Maßgabe der Verhältn. dens. aufzuerlegende Verpflicht. vorzusehen ist, ist dem Ermessen der Reg. anheimgestellt. M.-R. v. 3. März 1844.

§. 108. Die Jug. soll in der Lehre vom Eide gründl. u. sehr fleiß. unterr. werden. M. E. S. 1796. 7. April.

§. 109. Kein Bibelauszug, sond. die vollst. Bibel soll in den Sch. gebraucht werden. M.-R. v. 18. Nov. 1814 u. 17. Mai 1828.

§. 110. Der Confirmanden-Unterr. mag den bestehend. Verordn. gemäß in den beiden Wintersem. vor der kirchl. Einsegn. stattfinden. Vorausgesetzt, daß keine K. zu diesem Confirmanden-Unterr. zugelassen werden, w. für dens. noch nicht reif sind, wird es hinlängl. sein, wenn dieser Untterr. zweimal, 2 St. wöchentl. ertheilt wird. Für den gewöhnl. Katechumenen-Unterr., w. das ganze Jahr hindurch zu ertheilen ist, mögen wöchentl. 2 St. festgesetzt werden. Von den

Filialen, w. nur ¼ bis ½ Meile v. Orte der Mutterkirche entfernt liegen, können die K. mit leichter Mühe zweimal wöchentl. zum Pred. kommen. Auf entferntere Filiale können die Pred. wöchentl. 2mal, u. wenn sie mehr als 1 Filial haben, wöchentl. einmal zu einer zweistünd. Unterweis. sich hin verfügen. Auch können sie, wo es die Localität thunlich macht, die Katech. aus mehreren Filialen an einem Orte zusammen kommen lassen. P. A.-Bl. 1811. S. 65.

XIII. Sprachunterricht.

§. 111. Es ist ein Irrthum, wenn man v. der Ansicht ausgeht, daß der Sprachunterr. auf die für diesen Gegenst. ausdrückl. bestimmt. Lehrst. beschränkt sei, da doch jegl. Lehrst. immer zugleich als Sprachst. angesehen, u. namentl. in allen Lehrst. auf deutl. u. richtiges Sprechen, auf sprachrichtige, kurze u. bündige Zusammenfass. der gewonnenen Resultate u. überhaupt auf angemessenen Ausdruck der Fragen wie der Antworten mit großer Sorgfalt gehalten werden sollte. Der Sprachunterr. in der Volkssch. hat nicht bloß den äußerl. Zweck, nothdürftige Fertigk. im Lesen u. Schreiben hervorzubringen; er soll den Gedankenkreis der Sch. ordnen, berichtigen, erweitern; er soll sie mit dem Sprachschatz, so weit er dem Leben des Volkes angehört, bekannt machen; er soll sie in sicherer u. schneller Auffass. des Gelesenen od. Gehörten u. in klarer, sprachrichtiger Darstell. eigener u. gegebener Gedanken üben, u. diesen Zweck nicht sowohl durch Aufstell. grammat. Regeln als durch Bild. des Sprachgefühls u. vielseit. Ueb. zu erreichen suchen. Es leuchtet ein, daß für diesen Zweck ein von den übrig. Lehrst. abgesonderter grammat. Unterr. nicht ausreicht, u. daß der letztere nur eins v. den Mitteln für den angegebenen Zweck ist, u. nur in Verbind. mit einer durch alle Lehrst. fortgesetzten Ueb. v. Erfolg sein kann.

I. Schon mit den ersten eben erst schulfähig gewordenen Anfängern können Sprachüb. versch. Art angestellt werden. Schon das Benennen der Gegenst., die das K. in der Sch. sieht, das Nachsprechen kurzer Sätze u. einzelner Wörter, die man den K. vorspricht, um sie im lauten u. scharf artikul. Sprechen zu üben, u. mehr noch das Zerlegen des Wortes in seine einfachen Laute, v. dem jede bessere Lesemeth. ausgeht, kann als Sprachüb. behandelt werden; den eigentl. Mittelpunkt des Sprachunterr. aber bildet auf der untersten Stufe der sogen. Anschauungsunterr., od. die Belehr. des K. über diej. Wahrnehm., zu denen seine Umgeb. ihm Veranlass. geben. Es liegt außer dem Zwecke dieser Verfüg., Andeut. über die zweckmäß.

Behandl. des Anschauungsunterr. in der Volkssch. zu geben; es genügt, auf den nahen Zusammenhang desselben mit dem Sprachunterr. u. der Geistesentwickl. der K. hinzuweisen. Der Anschauungsunterr. ist seinem Gegenstande nach die 1. Belehrung des K. über die sogen. Realien; werden die K. dazu angeleitet, sich die Wahrnehm., die sie bereits gemacht haben, od. auf Veranlass. des L. während ihrer Schulzeit machen, in einer bestimmten Ordn. zu vergegenwärtigen u. sie in kurzen sprachricht. Sätzen auszusprechen, so wird dadurch nicht nur der Gedankenkreis dess. geordnet, berichtigt u. erweitert, sondern auch die 1. u. natürlichste Anleit. zur Satz- u. Wortbildung gegeben. Die Genauigk., mit der der L. diese Ueb. treibt u. dabei fehlerhaften Angewöhn. entgegenwirkt, wird dem spätern Unterr. in der Sprache unfehlbar zu Gute kommen, u. wir empfehlen die sorgfältige Behandl. dieser Ueb. um so angelegentlicher, je häufiger der Werth derselben aus Unkunde od. Vorurtheil herabgesetzt worden ist. Hülfsmittel dazu sind: 1) Anleit. zu Denk- u. Sprachüb., als der naturgemäßen Grundlage für den gesammten Unterr., besonders aber für den 1. Sprachunterr. in Volkssch., v. F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr. 2) Der Unterr. in der Kleinkinderschule od. die Anfänge der Unterweis. u. Bild. der Volkssch., v. Dr. F. A. W. Diesterweg. Crefeld, bei Funke. Preis 15 Sgr. 3) Die sinnl. Wahrnehm. als Grundlage des Unterr. in der Muttersprache, von v. Türk, K. Regierungsrath. Berlin, bei Nauck. Preis 15 Sgr. Sehr empfehlenswerth sind auch die Andeut. über den Anschauungsunterr. in dem 3. Theil der Erzieh.- u. Unterrichtslehre v. Denzel, zu deren Ausführ. folgendes Werk: Denzel's Entwurf des Anschauungsunterr., in katech. Gedankenfolge pract. ausgeführt v. Wrage. Altona, bei Hammerich. Preis 15 Sgr., eine mit Beifall aufgenommene Anleit. giebt. Wir können jedoch nicht wünschen, daß der L. die Gegenst. in der ermüdenden Ausführlichk. des Wrage'schen Werkes behandele; vielmehr hinsichtl. des Stoffes sich auf die nächsten Umgeb. des K. u. die sogen. Heimathkunde beschränke. In denj. Sch., in w. die Berlin. Handfibel eingeführt ist, wird der Abschnitt „die Wahrnehm. des K." als Leitfaden für diesen Unterr. gebraucht werden können. Wo der Standpunkt u. die äußern Verhältn. der Sch. gestatten, über die eigenen Wahrnehm. der K. hinaus zu gehen u. ihnen auch Anschauungen aus entlegneren Kreisen vorzuführen, werden folg. Werke nützl. Dienste leisten; 1) Method. Bildertafeln zum Gebrauch beim Anschauungsunterr. in Elementar- u. Kleinkindersch., besond. beim Taubstummen-

unterr. Herausgeg. v. Reimer u. Wilke. Berlin, bei L. Oehmigke. Preis 1 Thlr. 2) Sechszehn Bildertafeln, für den Anschauungsunterr. gezeichn. v. K. Wilke. Berlin, bei Bormann. Pr. 17½ Sgr. (colorirt 1 Thlr. 5 Sgr.). 3) Das Leben in Stadt u. Land, in Feld u. Wald. Ein Lehr- u. Hülfsbuch zu den 16 Bildertafeln für den Anschauungsunterr. v. K. Wilke, herausgeg. v. Karl. Bormann. Berlin, bei Hermann Schultze. Preis 17½ Sgr.

II. Sobald das K. mit einiger Fertigk. liest, beginnt eine andere, für Sprachbild. höchst fruchtbare Ueb. Der L. zerlegt das Gelesene in kurze, der Fassungskraft seiner Sch. angemessene Fragen, die v. den Sch. in vollständig. Sätzen, u. zwar Anfangs mit Beibehalt. des in dem Lesebuch gebrauchten Ausdrucks, zu beantworten sind. Es muß hierbei vorausgesetzt werden, daß der Lesestoff, an dem die ersten Anfänge geübt werden, nicht aus geschmacklosen, inhaltsleeren Sätzen, wie ihn die meisten Fibeln u. selbst einige der bessern Lesebücher darbieten, sond. in Sprüchen, Liedern u. Erzähl. bestehn, die für K. verständl. u. anziehend, auch dem reifern Alter noch zusagen. Die Ueb. im Zergliedern der Sätze haben zunächst nur den Zweck, den Inhalt des Gelesenen deutl. zu machen, etwanige Mißverständn., wie sie bei K. vorkommen, zu entdecken u. zu beseitigen. Die Antworten aber, zu denen das K. veranlaßt wird, sind zugl. eine überaus zweckmäß. Ueb. in der Satzbild. u. für den Sch. das leichteste Mittel, die in dem Lesebuch ausgesprochenen Gedanken zu seinem geist. Eigenth. zu machen. Das Zerlegen der Sätze kann allerdings so weit getrieben werden, daß es ins Kleinl. od. gar ins Lächerl. fällt. Diesen Abweg aber wird der verständ. L. leicht vermeiden, wenn er immer davon ausgeht, daß Frage u. Antw. nur dazu dienen sollen, den gelesenen Gedanken klar zu machen. Dazu gehört wesentl., daß der Sch. bei jedem Satze Gegenstand u. Aussage bestimmt unterscheide u. in beiden dasjen. hervorhebe, worauf der Verfasser des Lesestücks die Aufmerksamk. des Lesenden hat hinlenken wollen. Es sind daher diejen. Beisätze u. Bestimmungen des Gegenst. sowohl als der Aussage, die einen Gegensatz, eine Beschränk., eine Begründ. des Urtheils enthalten, hervorzuheben, u. es ist das Gewicht derselb. durch die Beton. fühlbar zu machen, aber es sind hier noch alle grammat. Kunstausdrücke, mit Ausnahme derer, die das K. v. selbst versteht, sorgfält. zu vermeiden. Bei diesen Ueb. wird sich vielfach Gelegenh. darbieten, Sprachfehler u. fehlerhafte Angewöhn. der K. zu verbessern, einzelne den K. unbekannte Wörter durch Vertausch. mit andern zu erläutern, ihnen die

einfachsten Vorgänge bei der Wortbild. geläufig zu machen, u. sie auf die Auffass. grammat. Begriffe vorzubereiten.

III. Auch nach erlangter vollkomm. Fertigk. bleiben fortgesetzte Ueb. im lauten u. richtig betonten Lesen das Hauptmittel der weitern Sprachbild. des K. Es muß auch hier vorausgesetzt werden, daß den K. nur lesenswerthe u. in gewisser Bezieh. klass. Stücke vorgelegt werden. Den edelsten Lesestoff für die reifere Jug. bilden ausgewählte Abschn. aus der h. Schrift u. eine große Anzahl von Kirchenliedern, die ein unschätzbares, noch viel zu wenig in seinem wahren Werthe erkanntes Besitzthum der evang. Kirche sind. Wir werden unten auf die Behandl. des Kirchenliedes u. der bibl. Gesch. noch einmal zurückkommen, u. warnen hier nur vor dem Mißgriff, Bibel u. Gesangbuch für die Ueb. im mechan. laut-richtigen Lesen zu mißbrauchen od. Abschn. aus der Bibel od. aus Kirchenliedern bei den eigentl. Sprachüb. zu Grunde zu legen. Zu Ueb. dieser Art sind besondere Lesebücher nothwend. Ein Lesestoff, wie ihn die meisten ältern Kinderfreunde darbieten, ist nicht geeignet, die Theilnahme des K. zu erwecken u. ihm eine gesunde, kräftige Geistesnahr. zu gewähren. Es ist auch nicht nothwend. u. auch nicht einmal wünschenswerth, daß der Lesestoff für die reifere Jug. so leicht sei, um ohne alle Erläuter. verstanden zu werden, es ist vielmehr zweckmäß., daß derselbe hier u. da Schwierigk. darbiete, jedoch immer nur solche, die nach dem Standpunkte der Sch. leicht zu beseitigen sind. Wir setzen voraus, daß der L. die Lesestunden nicht als eine fortgesetzte Ueb. in der mechan. Fertigk. des Lesens, sond. als einen auf Erweck. des innern Lebens, auf Kräftig. der Gesinn., auf Bild. des Geschmacks u. Erhöh. der Sprachfertigk. abzielenden Unterr. betrachten wird. Es genügt nicht, daß der Sch. ein Lesestück laut-richtig, mit vernehmlicher Stimme u. mit Beobacht. der durch Interpunktionszeichen angedeuteten Pausen herliest; es muß auch darauf gesehen werden, daß er die Sätze richtig gliedere, jedes Satzglied richtig betone u. das Ganze nicht nur fließend, sondern auch mit angemessenem Ausdrucke vortrage. Ein solches Lesen setzt zunächst ein richt. Verständn. des Gelesenen voraus, u. der L. hat auch hier zu erforschen, ob u. w. Ausdrücke u. Wendungen dem Sch. vielleicht unverständl. sein möchten. Die Anweis. zur richt. Beton. kann nur eine pract. sein, indem der L. auf die gegen richt. Glieder. u. Beton. vorkommenden Fehler aufmerksam macht, die aus unricht. Beton. entstehende Entstell. des Sinnes nachweist od. v. den Sch. selbst finden läßt, hauptsächl. aber, indem er das Verfehlte selbst richtig vorträgt u. es hierauf v. den Sch. nochmals vortragen läßt.

Die Aufstell. einer großen Menge v. Regeln für die Beton., wie sie in besonderen Anweis. zum Leseunterr. gegeben sind, können wir nicht zweckmäß. finden, th. weil die Regeln, die in solchen Anweis. aufgestellt werden, mehrenth. nur halb richtig u. einer zahllosen Menge v. Ausnahmen unterworfen sind, th. aber weil die Menge der Regeln die innerl. Auffass. des Gelesenen stören u. das natürl. Gefühl der Sch. nur verwirren müßte. In Bezieh. auf den Ausdruck, mit dem ein Lesestück vorzutragen ist, müssen wir vor allem Entstellten warnen, wozu manche Anweis. zur Deklamat. so leicht verleiten. Auch beim ausdrucksvollen Lesen muß es immer noch durchblicken, daß der Vortragende nicht aus eigener Seele spricht, sondern fremde Gedanken vorträgt, u. nur das muß erkennbar sein, daß er das Gefühl u. die Stimm. der redenden Person od. des Verfassers erkannt hat. Dieser Ausdruck findet sich v. selbst, wenn der Sch. das Gelesene innerl. aufgefaßt hat, u. der Ausdruck des Lesenden soll eben nur ein Zeichen von der richt. Auffass. des Gelesenen sein. Hieraus ergiebt sich v. selbst, daß Regeln für den Ausdruck ganz an unrechter Stelle sind, u. daß der L. sich darauf beschränken muß, das Verfehlte auf eine solche Weise vorzutragen, daß es dem Gemüth der Sch. näher gebracht wird. Es leuchtet von selbst ein, daß ein Lesen, wie es nach dem Vorhergehenden gewünscht wird, nicht nur eine fortwährende Verstandesüb., sond. auch mit einer wohlthät. Erreg. des Gemüths verbunden ist, daß es den Gedankenreichthum u. Sprachreichth. des Sch. erfolgreich vermehrt, u., wenn auch erst spät, doch unfehlbar reiche Früchte bringt. Es kann aber auch, od. es muß vielmehr zugl. mit Sprachüb. der verschiedensten Art verbunden werden. Beim Lesen selbst sind alle zusammengesetzten Sätze, soweit es zum Verständniß des Einzeln. erforderl. ist, in einfachere Sätze zu zerlegen, die der Sch. auf zweckmäß. gestellte Fragen des L. selbst zu bilden hat. Die Sch. müssen dabei angeleitet werden, den Inhalt der einzeln. Sätze in sprachricht. Form wiederzugeben, die Verbind. der einzeln. Sätze nachzuweisen, zuletzt die ganze Gedankenreihe eines Lesestücks zu wiederholen, endl. den Inh. desselben in freier Rede mündl. od. schriftl. darzustellen. Sehr zweckmäßige Anleit. hierzu enthält folg. Schrift: Anleitung zum Gebrauch des 2. Theils des Schullesebuchs v. Diesterweg. Preis 10 Sgr.

IV. Mit den Leseüb. ist eine andere für Sprachbild. sehr fruchtbare Ueb. zu verbinden, die Aufsuch. ganzer, zu derselben Wurzel gehörender Wörterfamilien, wobei der L. nur darauf zu achten hat, daß Ableit. u. Zusammensetz. gehörig unterschieden, beide in natürl.

Folge aufgeführt u. die Wörter, deren Bedeut. sich nicht definiren läßt, den Sch. in passenden Sätzen vorgeführt werden. Regeln für die Sprachbild. aufzustellen u. feine Unterschiede zu erörtern, ist in Volkssch. nicht rathsam, wohl aber kann das Sprachgefühl gebildet werden durch Zusammenstell. gleich gebildeter Wörter u. durch Hinweis. auf den Unterschied, der aus Vertausch. sinnverwandter Wörter entsteht. Als die vorzüglichsten Hülfsmittel für diesen Theil der Sprachüb. empfehlen wir: 1. Sprachbildungslehre für Deutsche. Zur Benutz. in deutschen Volkssch. unterrichtlich dargestellt v. F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. 2) Sprech- u. Sprachsch. Ein Lesebuch für die deutsche Jugend zur Beförder. ihres Sprechvermögens. V. Dr. W. Lange, Oberpred. zu Burg. 1. Th. Stuttgart u. Tübingen, bei Cotta. Preis 10 Sgr. 2. Th. Magdeburg, bei Rubach. Preis 1 Thlr. 5 Sgr. 3) Pract. Anleit. zum Gebrauch der Sprech- u. Sprachsch. in Fragen u. Antworten zu schriftl. Verarbeit. für die Sch. v. W. Lange, Oberpred. zu Burg. Magdeburg, bei Heinrichshofen. Preis 10 Sgr. 4) Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache, v. J. A. Eberhard. 8. Aufl. 1837. Berlin, bei Nauck. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

V. Es ist schon oben erwähnt worden, daß Bibel u. Gesangbuch, so wie sie die beiden wichtigsten Volksbücher sind, so auch den wichtigsten u. edelsten Lesestoff für die Elementarsch. darbieten, daß beide jedoch eine andere Behandl. als das Lesebuch erfordern. Beide sollen vornäml. auf die Gesinn. der K. einwirken, jene, indem sie den K. die Geschichte des Reiches Gottes in seinen ersten Anfängen vor Augen stellt, dieses, indem es ihnen die Gedanken u. Gefühle frommer Männer nahe bringt; durch beide sollen die K. zu lebend. Gliedern der christl. Kirche erwachsen. Ein solcher Stoff verträgt nicht die Behandl., w. wir für das Lesebuch empfohlen haben, u. eine in das Einz. eingehende Erklär. würde oft dem Eindruck, den Bibelwort u. Kirchenlieder v. selbst erregen, nur hinderl. sein. Daraus folgt indeß nicht, daß es genüge, bibl. Abschnitte ohne alle Erklär. lesen u. Kirchenlieder bloß auswendig lernen u. hersagen zu lassen; vielmehr muß man auch hier etwanige Mißverständn. beseitigen, veraltete Formen u. Ausdrücke durch Vertausch. mit den üblichen erklären, u. die Hauptgedanken des Dichters u. deren Verbind. durch zweckmäß. gestellte Fragen in das rechte Licht setzen; im Uebrigen aber mag man der eigenen Kraft des göttl. Worts vertrauen, die sich auch beim Jugendunterr. nicht verläugnen, sond. still im Herzen der K. nachwirken u. reichl. Frucht bringen wird. Beim Lesen u. Hersagen

auswend. gelernter Kirchenlieder ist, wie bei anderen Lesestücken, auf richtigen u. ausdrucksvollen Vortrag hinzuwirken u. das um so mehr, da die in Kirchenliedern ausgesprochenen Gefühle u. Gedanken nicht als fremde aufgefaßt, sond. je länger je mehr in die Gesinn. des K. übergehen sollen. In Bezieh. auf die Behandl. des Kirchenliedes machen wir auf folgende kleine Schrift: „Das geistl. Lied in der evang. Volkssch. Deutschlands v. W. Thilo, Direct. des Schullehrer-Seminars zu Berlin. Erfurt, bei Hilsenberg. Preis 12½ Sgr." aufmerksam. Es ist nicht wohlgethan, den K. das Auswendiglernen eines ganzen Kirchenliedes blos als Schularbeit od. häusl. Beschäftig. aufzugeben. Der Zweck wird leichter u. vollständiger erreicht, wenn das Lied, das zunächst auswendig gelernt werden soll, währ. der ganzen zum Auswendiglernen gegebenen Zeit, tägl. beim Anfang der Lectionen unmittelbar nach dem Morgengebet mit rechtem Ausdrucke gelesen u. immer als ein Theil der Morgenandacht behandelt wird. Es bedarf keiner weitläuft. Auseinandersetz., daß diese Behandl. des Kirchenliedes für den höhern Zweck des Sprachunterr., Erweck. des geist. Lebens u. einer tüchtigen Gesinn. v. vorzüglicher Wirksamk. sein wird, wenn auch der unmittelbare Gewinn für Sprachbild. im engern Sinne nicht immer sogl. nachzuweisen sein möchte.

VI. Die Uebungen, v. w. bisher die Rede gewesen, können auf fruchtbare Weise angestellt werden, ohne irgendwie auf grammatische Erörter. einzugehen, u. wir halten diese, insofern sie den Sch. anleiten sollen, über sein eigenes Reden u. Denken zu reflectiren, nicht blos für entbehrl., sond. geradezu für nachtheilig; am wenigst. aber möchte Sprachfertigk. u. Sprachreichthum dadurch befördert, vielmehr nur das natürl. Sprachgefühl in seiner Entwickel. gehemmt werden. Die Grammatik, w. auch in der Volkssch. mit Erfolg zu lehren ist, kann nie den Zweck haben, den K. die Sprachgesetze aus den Denkgesetzen zu entwickeln: sie kann nur eine geordnete Uebersicht u. eine bestimmte Bezeichn. derjenigen Spracherschein. sein, w. der Sch. bei der Erklär. des Gelesenen, also an bestimmten Beispielen kennen gelernt hat. Der grammat. Unterr. in der Muttersprache muß sich daher an das Gelesene anschließen u. kann zunächst nur den Zweck haben, das genaue Verständn. des Gelesenen zu befördern. Hierbei ist das Bedenken erhoben worden, daß der grammat. Unterr., der sich an das Lesen anschließt, eines innern Zusammenhanges u. einer festen Ordn. entbehren werde. Dies ist indeß bei richtiger Behandl. des Gegenst. nicht zu befürchten. Wir setzen zuerst voraus, daß der L. selbst die Grammatik seiner Muttersprache kenne u. im Stande sei, diejenigen

Lehren auszuheben u. in das rechte Licht zu setzen, w. für das rechte Verständn. des Gelesenen v. wirkl. Einflusse sind. Ein der Sache kundiger L. wird daher die für die Volksch. geeigneten Lehren der Grammatik, namentl.: 1) die bestimmte Unterscheid. des Gegenstandes u. der Aussage; 2) die nähern Bestimm. u. Ergänz. beider; 3) den Unterschied der Redetheile; 4) die verschied. Satzarten, Urtheil od. Erzähl., Ausruf, Befehl u. Frage; 5) die verschiedenen Arten der Satzverbind., insbes. die verschied. Arten untergeord. Sätze; 6) den Unterschied u. den Gebrauch der Casus u. die damit zusammenhängende Lehre v. Gebrauch der Präpositionen; 7) den Unterschied der sogen. Redeweisen od. Modi; sehr gut in einer bestimmten sachgemäßen Folge pract. erläutern können, wenn er für die Behandl. jeder der hier aufgeführten Lehren einen Abschnitt des Lesebuchs wählt, mit der Behandl. der einzelnen Lehren aber niemals eher vorgeht, als bis der Sch. die Thatsachen, die ihm nun im Zusammenhange erläutert werden sollen, an bestimmten Beispielen u. in vielen verschied. Fällen kennen gelernt hat. Schon die unter Nr. II. erwähnte Zerglieder. des Satzes führt auf die Unterscheid. des Satzgegenstandes u. der Aussage, u. auf die Satztheile, die zu deren Ergänz. u. genauerer Bestimm. dienen; bei einiger Anreg. v. Seiten des L. machen die Sch. auch sehr bald die Bemerk., daß gewisse Satztheile immer durch dieselben Redetheile ausgedrückt werden u. diese in gewissen Verbind. immer eine bestimmte Form annehmen. Durch eine verständige Zerglier. des Gelesenen bildet sich daher bei dem Sch. ein bestimmtes Gefühl v. dem Wesen des Satzes, v. dem Verhältn. der einzelnen Satzglieder unter einander, v. dem Unterschiede der Redetheile, durch die sie bezeichnet werden, v. den Formen, w. sie nach ihrer Stell. im Satze annehmen, u. in ähnl. Weise verhält es sich mit allen Lehren der Gramm. Erst wenn diese Unterschiede im Einzelnen u. in bestimmten Beisp. erkannt u. in das Sprachgefühl übergegangen sind, ist es zweckmäßig, die auf pract. Wege gewonnene Erkenntn. im Zusammenhang darzustellen, u. v. dem, was anfangs bloß im Gefühl lag, ein bestimmt. Bewußts. zu erwecken. Die Gramm. in der Volksch. kann u. darf nichts anders sein, als ein bestimmter Ausdruck für eine bestimmt hervortretende u. v. dem Sch. bestimmt erkannte Thatsache. Eine gramm. Lehre, die erst durch Reflexion gewonnen u. erkannt werden müßte, gehört nicht mehr in den Bereich der Volksch., u. wer sie dennoch hineinzieht, verräth nur, daß er noch nicht zu klarer Einsicht in das Wesen des Elementarunterr. gelangt ist. — Aus den vorstehenden Andeut. ergiebt es sich v. selbst,

daß wir es nicht für zweckmäß. halten, einen die ganze Sprachlehre umfassenden Leitfaden der Reihe nach mit den Sch. durchzugehen; wohl aber halten wir es für nothwend., in denjenigen Lehranstalten, deren Sch. grammat. Unterr. empfangen, eine bestimmte Sprachlehre zum Grunde zu legen, nicht nur, um zwischen den L. der verschied. Kl. eine Uebereinstimm. in der grammat. Terminologie herbeizuführen, sond. auch um den Sch. für diejenigen grammat. Kenntnisse, die sich als Ergebniß des Leseunterr. herausgestellt haben u. an bestimmten Lesestücken anschaul. gemacht worden sind, einen kurzen u. bestimmten Ausdruck zu geben, u. ihnen die Uebersicht u. die Anfrisch. der erworbenen Kenntn. zu erleichtern. Für diesen Zweck empfehlen wir folg. Werke: 1) Kleine deutsche Sprachlehre v. F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. Preis 5 Sgr. 2) Deutsche Sprachlehre für Sch. v. Otto Schulz. Berlin, bei Nicolai. Preis geb. 10 Sgr. 3) Lehrbuch der deutschen Sprache v. Jahns. Hannover. Preis 15 Sgr.

VII. Eine besond. Berücksichtig. erfordern noch die Ueb. in der Orthographie u. in der schriftl. Darstell. eigener und fremder Gedanken, die in keiner guten Volksch. fehlen sollten. Man hat immer mehr erkannt, daß durch Aufstell. v. Regeln in den meisten Fällen wenig gewonnen wird, u. die Vorleg. fehlerhafter Beisp. in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringt. Die richtige Schreib. des Worts wird am leichtesten u. sichersten durch das Auge aufgefaßt; u. es ist daher nicht rathsam, den K. fehlerhafte Formen vorzuführen, vielmehr ist darauf zu halten, daß die Sch. sich beim Lesen des Worts auch sogl. die richt. Schreib. desselben einprägen. Wir verweisen in dieser Bezieh. auf folg. lehrreiche Schrift: Der orthograph. Unterr. in seiner einfachsten Gestalt v. K. Bormann. Berlin, bei Duncker u. Humblot. Preis 5 Sgr., in w. das Fehlerhafte der frühern Methode des orthograph. Unterr. sehr gut aus einander gesetzt u. ein besseres Verfahren empfohlen wird. Das Verfahren, w. sich in mehreren Sch. als erfolgreich bewährt hat u. in der deutschen Sprachlehre v. Otto Schulz ausführl. beschrieben wird, besteht dem Wesentl. nach in Folgendem: Schon bei den ersten Leseüb. werden die K. angehalten, ein in seine Laute aufgelöstes Wort lautrichtig niederzuschreiben, wobei man anfangs solche Laute wählt, in denen die Schreib. mit dem Laute übereinstimmt. Auf der nächsten Stufe werden die K. mit dem Namen der Buchstaben bekannt gemacht u. auf pract. Wege angeleitet, einen vorgesprochenen Satz in einzelne Wörter, jedes Wort in seine Sylben, jede Sylbe in ihre einzelnen Laute aufzulösen, hier-

nächst nicht nur die Laute, sond. auch die dafür zu setzenden Buchstaben mündl. anzugeben, u. endl. den ganzen Satz od. einz. Wörter aus demselben niederzuschreiben. Auf eben dieser Stufe hat sich ein sorgfält. Abschreiben einiger den Sch. noch nicht bekannten Abschnitte aus dem Lesebuch u. ein nochmaliges Niederschreiben derselben aus dem Gedächtn. als ein wirksames Mittel ergeben, den K. die richtige Schreib. einzuprägen, u. es sind diese Ueb. benutzt worden, auf die Abweich. u. Uebereinstimm. in den Unregelmäßigk. unserer Orthograph., z. B. auf die Art, wie Dehnung u. Schärfung der Vokale bezeichnet werden, aufmerksam zu machen. Die wenigen orthograph. Regeln, w. v. wirkl. Nutzen sind, werden da, wo sie zuerst zur Anwendung kommen, also immer an bestimmten Wörtern, erläutert u. immer in derselben Form ausgesprochen. — Eigentl. Stylüb. können in einer Elementarsch. nicht wohl angestellt werden, wohl aber können u. müssen die Sch. angeleitet werden, gegebene u. eigene Gedanken verständlich, sprachrichtig u. überhaupt angemessen niederzuschreiben. Je mehr die Sch. geübt sind, Gelesenes od. Vorgelesenes frei wieder zu geben, u. je sorgfältiger hierbei auf Richtigk. u. Angemessenh. des Ausdrucks geachtet wird, desto leichter u. sicherer werden die Ueb. im Niederschreiben eines gegebenen od. mit den K. durchgesprochenen Gedankens v. Statten gehen. Die einfachsten Ueb. dieser Art werden für K. in Volksch. in der schriftl. Beantwort. bestimmter Fragen aus dem Kreise ihrer Erfahr., in der Wiederhol. einer den K. erzählten Geschichte, in der Erzähl. eines v. ihnen erlebten Vorfalls, endl. in der Beschreib. eines ihnen bekannten Gegenstandes bestehen. Der schriftl. Abfass. muß, wenigst. im Anfange, die mündl. Besprech. des Gegenst. vorausgehen, damit den K. sowohl der Stoff, als die Anordn. desselben u. der Ausdruck dafür schon einigermaßen geläufig sei. Das Niederschreiben einer v. den K. selbst gelesenen Gesch. wird sich weniger fruchtbar erweisen, weil sie sich dabei zu streng an das Original binden u. darum auf diesem Wege nicht leicht zu einiger Freiheit der Darstell. gelangen. — Hiernächst ist es unerläßl., den K. zur Abfass. der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, einer Rechn., einer Quitt., eines Schuldscheins, einer Bescheinig., einer Anzeige, eines Geschäftsbriefes u. s. w. Anleit. zu geben. Am einfachsten u. zweckmäßigsten kann dies geschehen, wenn den K. anfangs zweckmäßige Formulare solcher Aufsätze zum Abschreiben vorgelegt werden, nach den ihnen vorgelegten Mustern andere Aufsätze derselben Art nach vorgeschriebenen Angaben anzufertigen. Die Abschriften sowohl, als die eigenen Arbeiten der bessern Sch., können benutzt werden, ihre Mitsch. im Lesen

einer mehr od. minder leserl. Handschrift zu üben, was durch lithographirte Schriftstücke nicht so vollständig u. nicht ohne Kosten erreicht werden kann. Es ist uns unter der großen Anzahl sogenannter Briefsteller keiner bekannt, der eine ausreichende Anzahl zweckmäßig gewählter Muster für jede Gattung v. Geschäftsaufsätzen enthielte, doch werden die L., denen es an guten Mustern fehlt, aus folgend. Werken: 1) der Schreiber in der Gewerbe-, Sonntags- u. Bürgerschule v. G. Schulz. Preis 25 Sgr. 2) Formulare für das Geschäftsleben v. Herzsprung. Berlin, bei Heymann. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr., die nöthigen Formulare entnehmen, u. diese zugl. als Vorlegeblätter für den kalligraph. Unterr. benutzen können. M.-Bl. 1844 S. 270. Prov.-Schulkoll.

§. 112. Schreibhefte, deren Deckel mit lithograph. u. illuminirten Darstell. revolution. od. unsittl. Vorgänge, denen auch fade od. frivole Unterschriften od. Verse beigefügt zu sein pflegen, sollen in den Sch. nicht geduldet werden. M.-Bl. 1851 S. 219. M.-R.

§. 113. Sprachunterr. in der einkl. ev. Elementarsch. Bei regelmäß. Schulbesuch muß an jeden L. die Forder. gestellt werden, daß die K. nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständ. Lesen gefördert sind. Die Benutz. einer zweckmäßigen Hand- u. Wandfibel, die Anwend. einer guten, einfachen Methode u. ein richtig geordn. Helferdienst Seitens der ältern Sch. wird ihn dazu in den Stand setzen. Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweis. im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einüb. der Rechtschreib. u. der Interpunktion, zur Ueb. im mündl. u. schriftl. Ausdruck benutzt werden. Hieraus wird sich bei den fähigeren Sch. v. selbst die Fertigkeit entwickeln, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben, während für alle die Anfertig. geschäftl. Formeln u. Aufsätze nach gegebenen Mustern, w. z. B. zweckmäßig den Inhalt v. Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden muß. Einen eben so wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bild. der Leseunterr. in Verarbeit. u. Aneign. des Inhalts dar. Neben der Bibel, dem Katech. u. dem Gesangbuch soll das in die Sch. eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Sch. hinaus, Unterlage u. Anhalt für eine gesunde Volksbild. zu werden. Die bedeutenden Entwickelungen, w. seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementarsch., w. zugl. Volksbuch ist, dargestellt sein wird. Aber

auch jetzt schon braucht es keiner Schf. an einem guten Leseb. zu fehlen. Die Fertigk., dessen Inhalt laut- u. sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständn. desselben nicht mögl. ist, diesen Inhalt klar u. zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen; diese Fertigk. zu erzielen, soll der L. als seine Aufgabe im Lese- u. deutschen Sprachunterr. der einkl. Elementarsch. ansehen. Theoret. Kenntn. der Gramm. wird v. den K. nicht gefordert. Da aller Unterr. sich auf Anschauung gründen u. in derselben, sowie im Denken u. Sprechen üben soll, so ist in der einkl. Elementarsch. abgesonderter Unterr. im Anschauen, Denken u. Sprechen nicht an der Stelle. Für den Schreibunterr. kann nur die Forder. gestellt werden, daß eine sichere u. gefällige Handschrift erzielt wird, daß die K. bei der Ueb. nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, u. daß die Auswahl des Inhalts der Vorschriften, w. sich leicht dem Gedächtn. einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unterr. in den sogen. gemeinnützigen Kenntn., angemessen unterstütze. Neben dem sogen. Schönschreiben muß Diktirschreiben geübt werden. Für den gesammten Lese- u. Schreibunter. sind wöchentl. 12 St. anzusetzen. Reg. v. 3. Oct. 1854 S. 69—71.

§. 114. Für die sogen. Anschauungs-, Denk- u. Sprachüb. sind allerdings nicht eigene St. gestattet u. zu bestimmen; da aber jeder Elementarunterr. auf Anschauung sich gründen, jeder Unterr. eine Ueb. im Denken sein u. zum Denken führen, alles Wahrnehmen und Anschauen, alles Denken u. Erkennen aber v. den Sch. durch sprachl. Mittheil. bekundet, also mündl. u. schriftl. ausgedrückt werden soll, u. da für den gesammten Lese-, Sprach- u. Schreibunterr. 12 wöchentl. St. anberaumt sind, so versteht es sich, daß die obgedachten, vielfältig in Frage gestellten Ueb. richtig behandelt u. der Gebrauch geeigneter Hülfsmittel, z. B. der Wilke'schen Bildertafel, keineswegs untersagt sind. Wenn eine theoret. Kenntn. v. den K. nicht gefordert werden u. daher nicht Gegenst. u. Zweck des Sprachunterr. sein soll, so ist damit allerdings ein nach Art u. Anleit. der fremdsprachl. Gramm. betriebener synthet. Sprachunterr. eine systemat. Behandl. der Sprachlehre u. somit auch ein abstractes, in der Regel sehr mechan. u. unfruchtbares Deklin. u. Conjug. einzelner Wörter abgestellt, desto mehr aber vorausgesetzt u. gefordert, daß durch Betracht. u. Zerglieder. des auch in sprachl. Hinsicht zu gehöriger Erkenntn. u. zu rechtem Bewußtsein der K. zu bringenden Lesestoffs u. dessen, was gesprochen wird, sowie durch reichl. Ueb. im richtigen Sprechen, durch Bild. u. Veränder. der Sätze u. dabei durch den mannigfaltigsten

Gebrauch der Wörter in ihren verschied. Fällen, in Einzahl u. Mehrzahl, in Zeiten, Personen, Modis u. s. w. eine solche auch mit Einsicht verbundene Sprachfertigk. der Sch. erstrebt u. herbeigefüht werde, daß sie, im Denken u. Mittheilen weit geübter als bisher, selbst auch im richtigsprechen u. schreibend Befriedigenderes leisten. Findet dabei der L. ein Auswendiglernen, z. der Verhältnißwörter, einiger orthograph. Regeln u. s. w. nöthig, so steht dem, wenn es beiläufig u. durch eigenes Auffinden u. Zusammenstellen dessen, was gelernt werden soll, Seitens der K. geschieht, eben nichts entgegen, wiewohl die Einüb. u. der Gebrauch der Wörter u. Formen in Wortverbind. u. Sätzen weit wichtiger und fruchtbringender sein wird. P. Sch.-Bl. 1855 S. 592.

§. 115. Für sämmtl. Sch. kann je ein Exempl. des Lesebuchs v. Wetzel auf Kosten der Schulkassen zur Vervollständig. des Lehr-Apparats angeschafft werden. Wo sich vermögende Schulkassen befinden, können etwa 8—10 Exempl. auf Kosten der Schulkasse angeschafft, inventarisirt u. den K. ganz unvermög. Elt. zum Gebrauch währ. der Schulzeit überlassen werden. P. Fr. 1856. Es ist wünschenswerth, daß die Superint. u. Schulinsp. v. dieser Vergünstig. Gebrauch machen. Fr. 1856.

XIV. Rechnenunterricht.

§. 116. Vom 1. Juli 1858 ab ist das Preuß. Pfund gleich Einem Pfd. und 2,209158143 Loth des bisherigen Preuß. Gewichts. Hundert Pfd. machen einen Centner u. 40 Ctr. od. 4000 Pfd. eine Schiffslast aus. Das Pfd. wird in 30 Loth, das Lth. in 10 Quentchen, das Quentch. in 10 Zent, das Zent in 10 Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besond. Benenn. durch Dezimalbruchtheile des Korns angegeben. Ein v. dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht findet ferner nicht statt. Die Tonne Salz beträgt 378 Pfd. 24 Loth. G.-S. 1856 S. 546.

§. 117. 1) Das Preuß. Pfd. soll beim Wiegen der Münzen u. Münzmetalle, sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentl. Verkehr ausschließl. zur Anwend. kommen. 2) Das Pfd. wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theil. des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstuf. Der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß. G.-S. 1857 S. 325.

§. 118. 1) Das Preuß. Pfd., in der Schwere v. 500 Grammen, soll an Stelle der seitherigen Münzmark v. 233,855 . . . Grammen, der Ausmünz. ausschließl. zu Grunde gelegt werden. 2) Der

Thaler bleibt die eigenthüml. Silbermünze des Landes. 3) Im Anschluß an das Theilverhältn. des Thalers zur seitherigen Münzmark feines Silbers soll das Pfd. feinen Silbers zu 30 Thlr., 15 Doppelthlr. u. 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden u. demgemäß an die Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes als gesetzl. Münzfuß der Dreißig-Thalerfuß treten. Der Dreißig-Thalerfuß auf der Grundlage des Pfundes wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuß dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahl. u. Verbindlichk. zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes u. des künftigen Dreißig-Thalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichn. „Thalerwährung", w. an Stelle jeder andern Bezeichn. des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwend. 4) Der Thaler soll unbeschadet seiner Eigenschaft u. Gelt. als eigenthüml. Silbermünze des Landes, in der Form u. mit dem Attribute einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler" ausgeprägt werden. Die näml. Bestimm. findet auf die Präg. von Doppelthalern Anwend. Es bleibt vorbehalten, Thaler od. Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließl. in der Eigensch. als Landesmünze auszuprägen. 5) Das Mischungsverhältn. der Thaler u. Doppelthaler wird auf $\frac{900}{1000}$ Silber u. $\frac{100}{1000}$ Kupfer, der Einsechstel-Thalerstücke auf $\frac{520}{1000}$ Silber u. $\frac{480}{1000}$ Kupfer festgestellt. Es werden demnach $23\frac{1}{2}$ Doppelthaler u. 27 Thlaler, ingleichen $93\frac{6}{10}$ Einsechstel-Thalerstücke je Ein Pfund wiegen. 6) Bei der Auspräg. dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogen. Remediums an ihrem Gehalte u. Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt u. Gewicht, vollständig haben. Soweit eine absolute Genauigk. bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweich. im Mehr od. Weniger bei dem einz. Doppelthaler im Gewicht nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingeh. nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einz. Thaler an Gewicht nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einzelnen Einsechstel-Thalerstück im Gewicht nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 5 Tausendtheile betragen. 7) Der Thaler soll auch ferner in 30 Silbergroschen u. der Sgr. in 12 Pfennige getheilt u. es sollen, wie bisher 1) als Silberscheidemünzen: $2\frac{1}{2}$ Sgr.-Stücke, Sgr.-Stücke u. Einhalb-Sgr.-Stücke, 2) als Kupferscheidemünzen: 4-, 3-, 2- u. Ein-

Pfennigstücke ausgepr. werden. Zahl., w. mit Einsechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren v. den öffentl. Kassen u. Anstalten eben so wenig als im Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahl. weniger als Einsechstel-Thaler beträgt, od. weniger als Einsechstel-Thalerstück zur Ausgleich. der Summe erforderl. ist. 8) In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränder. des Münzgewichts entsprechend, das Pfd. (§. 1.) feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht werden u. es sollen demnach 414 $2\frac{1}{2}$ Sgr.-Stücke, 1035 Sgr.-Stücke, 2070 Einhalb-Sgr.-Stücke je Ein Pfd. feinen Silbers enthalten. Der Feingehalt der $2\frac{1}{2}$ Sgr.-Stücke wird auf 375 Tausendtheile feinen Silbers zu 625 Tausendth. Kupfer, der Sgr.-Stücke u. der Einhalb-Sgr.-Stücke auf 220 Tausendth. feinen Silbers zu 780 Tausendth. Kupfer bestimmt. Es werden demnach 155,25 $2\frac{1}{2}$ Sgr.-Stücke, 277,70 Sgr.-Stücke, 455,40 Einhalb-Sgr.-Stücke je ein Pfd. wiegen. 9) In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfd. (§. 1.) Kupfer höchstens zu 112 Thlrn. ausgebracht werden. Mit Rücksicht auf die eingetretene Veränder. des Münzgewichts sind 100 Pfd. Kupfer zu 92,5926 Thlr. auszubringen, u. es sollen so viel Stücke, als zusammengenommen 1 Sgr. ausmachen, $\frac{36}{1000}$ des Pfundes wiegen. 10) Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benenn. „Krone" u. „Halbe Krone" in der Form u. mit dem Attribute v. Vereinsmünzen u. zwar a) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes (§. 1.) feinen Goldes, b) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt werden. Diese Münzen sollen die eigenthüml. Goldmünzen des Landes sein u. es sollen andere Goldm. fortan nicht ausgepr. werden. 11) Das Mischungsverhältn. der Krone u. halben Krone wird auf 900 Tausendth. Gold u. $\frac{100}{1000}$ Kupf. festges. Es werden demnach 45 Kronen u. 90 halbe Kronen Ein Pfd. wiegen. Die Abweich. im Mehr od. Weniger darf unter Festhalt. des im §. 6. dieses Ges. ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einz. Stücke sowohl der Krone als der h. Krone im Gewicht nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendth. seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als $\frac{2}{1000}$ betragen. 12) Zur Erleichter. der Rechn. nach Kronenwerth wird die Krone in 10 Theile, unter der Benenn. „Kronzehntel", eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besond. Benenn. durch Dezimalbruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone, angegeben. 13) Der Silberwerth der Goldmünzen wird lediglich durch das Verhältn. des Angebots zur Nachfrage bestimmt u. es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzl. Silberwährung

Niemand verpflichtet. Auch ist es den unter Autorität des Staats bestehenden öffentl. Anstalten, insbes. den Geld- u. Kredit-Anstalten u. Banken nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahl. eines (alternativen) Vorbehalts der Wahl des Zahlungsmittels in Silber od. Gold in der Art sich zu bedienen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältn. in Silbergeld ausgedrückt wird. 14) Goldmünzen, w. das Normalgewicht v. $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfd. mit der im §. 12. gestatteten Gewichtsabweich. v. $2\frac{1}{2}$ Tausendth. haben (Passirgewicht) u. nicht durch gewaltsame od. gesetzwidrige Beschädig. am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahl. als vollwichtig gelten. Goldmünzen, w. das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen u. an Zahlungsstatt v. den Staatskassen od. v. den unter Autorität des Staats bestehenden öffentl. Anstalten, namentlich den Geld- u. Kredit-Anstalten u. Banken, angenommen worden sind, dürfen v. den Staatskassen u. den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. 15) Unser Finanzmin. ist ermächt., unter Berücksichtig. des Handels-Kurswerthes den Preis zu bestimmen, zu w. Krone u. h. Krone statt der Silbermünzen bei Unsern Kassen entweb. allgemein od. mit Beschränk. auf gewisse Kassen u. Zahl. angenommen werden soll. Zugl. mit diesem Kassenkurse hat der Finanzmin. den Werthabzug zu bestimmen, w. bei Unsern Kassen für solche Goldmünzen, w. das Passirgewicht nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht u. die Kosten der Ummünzung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Kassenkurs abgeändert, als auch die Gestatt. der Kronen u. h. Kronen statt der Silbermünzen bei Unsern Kassen durch eine von Unserm Finanzmin. zu erlassende Bekanntmach. zurückgenommen od. beschränkt werden. 16) Die in Gemäßheit des Münzvertrags v. 24. Jan. d. J. u. in der Eigensch. als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen u. h. Kronen derjenigen Staaten, w. an diesem Vertrage Theil genommen haben od. demselben in Zukunft beitreten werden, sollen der Krone u. h. Krone inländ. Gepräges u. in jegl. Bezieh. gleichgest. sein. 17) Zahlungsverbindlichk., w. auf eine gewisse Anzahl v. Stücken Pr. Friedrichsd'or nach dem durch die bisherige Münzverfass., beziehungsweise durch das Ges. v. 30. Sept. 1821 (G.-S. S. 159) bestimmten Ausmünzungsfuße, od. auf eine gew. Summe in Pr. Friedrichsd'or od. endl. auf Thaler Gold dergestalt lauten, daß die Erfüll. in Pr. Friedrichsd'or gesetzl. verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. Dec. 1831 entstanden sind, entw. auch ferner in Pr. Friedrichsd'or od. in Silber-Courant, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. gerechnet, erfüllt

werden. 18) Dieses Ges. tritt gleichzeitig mit dem Münzvertrage v. 24. Jan. d. J. in Wirksamk. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, beide Hessen, Großherzogth. Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenb., Braunschw., Nassau, Dessau-Köthen, Bernburg, Schwarzb.-Sondersh., Rudolstadt, Lichtenstein, Waldeck u. Pyrmont, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg u. Frankfurt. G.-S. 1857.

§. 119. Rechnenunterricht in der einkl. ev. Elementarsch. Die K. sollen Aufgaben aus dem bürgerl. Leben in ganzen, benannten u. gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerh. der 4 Grundrechnungsarten u. durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe u. schriftl. rasch u. sicher lösen können. Sobald die nöth. Einsicht in das Zehnersystem u. Fertigk. in der Anwend. desselben erlangt ist, ist hauptsächl. mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- u. künft. Berufskreise der K. entnommen sind, zu rechnen, wobei also die nöth. Rücksicht auf Münzen, Maaße u. Gewichte u. auf deren pract. Anwend. zu nehmen ist. Klares Denken u. richt. Sprechen ist ein wesentl. formeller Bildungszweck bei dem Rechnenunterr. Fünf St. wöchentl. genügen für diesen Unterr.-Gegenstand. 3. Reg. 1854 S. 71.

XV. Gesang.

§. 120. Es sind fortan in jeder ev. Sch. v. dem L. die zum Gottesdienst gehör. liturg. Gesänge nach der eingeführten Agende einzuüben. Wo den Schull. diese Verpflicht. noch nicht auferlegt ist, sind dieselben v. dieser Obliegenh. in Kenntn. zu setzen u. die Schulinsp. mit der erforderl. Weis. zu versehen. Wo in einer Kirche der liturg. Gesang Seitens eines besond. Sängerchors v. der betr. Gemeinde resp. dem Pfarrer gewünscht wird, ist der an dieser Kirche als Kantor od. Organist fungirende Schull. verpflichtet, die Leitung eines zu diesem Behufe aus Schulk. zu bildenden Sängerchors zu übernehmen. Insofern in mehrkl. Sch. der Gesangunterr. v. verschied. L. ertheilt wird, ist Fürsorge zu treffen, daß bei Einüb. der liturg. Gesänge nach einem bestimmten Plane verfahren u. so nöthigenfalls aus K. der verschied. Kl. ein brauchbarer Chor gebildet werde. Wo die Chöre zur Ausführ. liturg. Gesänge aus K. gebildet sind, ist die unmittelbare Theilnahme derjenigen Schull., w. nicht Kantoren od. Organisten sind, an der Ausführ. der Gesänge überhaupt nicht erforderl. Wo die Chöre nicht aus Schulk., sond. ganz od. zum Theil

aus erwachsenen Mitglied. der Gem. gebildet sind, können die einz. Schull. der Parochie zur Theilnahme an der Ausführung dieser Gesänge nicht als durch ihr Amt verpflichtet angesehen werden. Da dieselben indessen dem Gemeindegottesdienste ihrer Parochie in der Regel beiwohnen, so wird es bei deren Kenntn. des Gesanges u. bei ihrer Theilnahme für das kirchl. Leben in der Regel nur der wohlwollenden u. anordnenden Einwirk. des betr. Geistl. bedürfen, um dieselben ebensowohl zur eigenen Theilnahme an dem liturg. Gesange, als zur geeigneten Mitwirk. für die Heranbild. geübter Sängerchöre zu vermögen. In der Einüb. der liturg. Gesänge in der Sch. wird übrigens das wirksamste Mittel zu finden sein, allmählig einen alle Wünsche befriedig. Gemeindegesang heranzubilden. M.-R. v. 4. Juni 1847.

§. 121. I. Das Methodische. 1) Es giebt in der diesseit. Prov. nur noch wenige Sch., in denen überhaupt kein Gesangunterr. ertheilt wird. Daß da, wo derselbe eine Stelle gefunden hat, die K. in dem Alter v. 6—9 J. nur nach dem Gehör zu singen angeleitet werden, versteht sich v. selbst. In denj. Sch. aber, in denen für die ältern Sch. die Notenschrift zur Anwend. kommt, nimmt man nicht selten war, daß dies nur ein Schein ist, indem man zwar die Noten vor Augen hat, auch wohl ihre Namen kennt, aber doch nicht danach singt. Es hängt dies wesentl. damit zusammen, daß es überhaupt bei dem Gesangunterr. noch vielfach an dem Innehalten eines geregelten method. Lehrganges u. namentl. an denjen. Treffüb. fehlt, durch w. die Notenschrift erst zu ihrem Verständn. u. in weiterer Folge zu ihrer wirkl. Anwend. kommt. 2) Noch mehr als die Ueb. im Treffen werden die auf die sogen. Dynamik sich beziehenden Ueb. vernachlässigt, wodurch es geschieht, daß der Gesang an Einförmigk. leidet, indem der Wechsel v. Stärke u. Schwäche in ihm nicht zur Auspräg. gelangt, u. daß die Stimme keine Biegsamk., keine Klarheit, keine Festigk. im Halten des Tons gewinnt. Daß unter diesen Umständen auch ein dem Inhalte des Gesanges entsprechender Vortrag vermißt wird, liegt am Tage. Doch dürfen anderers. auch die hier geforderten Ueb. nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie an die höhere Ausbild. des Gesanges streifen, die nicht in der Aufgabe der Volksch. liegt. Namentl. wird der Unterr. nicht auf das Einlernen des sog. Ausdruckes gerichtet sein dürfen, der zumal bei geistl. Melodieen nicht an seiner Stelle ist. 3) Zur Abhülfe dieser Uebelstände ist zunächst den L. dringend zu empfehlen, daß sie sich bei Ertheil. des Gesangunterr. streng an einen bewährten Leitfaden

anschließen: „E. Karow, Leitfaden zum pract. method. Unterr. im Gesange vornehml. in Volkssch. 2. Aufl. Bunzl. 1843. E. Schärtlich, Umfassende Gesangsch. Potsd. 1832." Wenngleich damit im Anfange ein langsameres Fortschreiten in der Aneign. bestimmter Melodieen verbunden ist, so wird sich dagegen in dem weitern Fortgange des Unterr. auch hier der Gewinn zeigen, der überall beim Unterr. unausbleibl. ist, wenn man einen geordn. Stufengang inne hält. — Ferner aber bedarf es sowohl bei der Einüb. einz. Gesänge als bei den in method. Stufenfolge anzustellenden Stimmüb. der sorgfältigsten Beacht. des dynamischen Elementes, das auf diesem Gebiete mit dem method. u. rhythm. Elemente vollkommen gleichberechtigt ist. Nur dadurch ist es möglich, dem rohen Gebrauche der Stimme zu wehren, der wohl da u. dort noch für Gesang gilt, der aber in Wahrheit aller Eigensch. entbehrt, die man an einer, wenn auch noch so einfachen künstlerischen Leist. zu suchen berechtigt ist. 4) Wo es die Umstände gestatten, erscheint es angemessener, in 4 od. 6 wöchentl. halben, als in 2 od. 3 wöchentl. ganzen St. den Gesangunterr. zu ertheilen. Einers. beugt der L. dadurch der Ermüd. u. zu großen Anstreng. der kindl. Stimmen vor, andererf. erhält er die Lust am Gesange um so reger, je mehr er darauf bedacht ist, sie nie bis zum Ueberdrusse zu befriedigen. 5) Da der Gesang nichts anderes ist, als der lebhaftere, v. Gefühl getragene Ausdruck eines Gedankens, so kommt es vor allem darauf an, diesen zum Verständniß zu bringen. Es ist daher eben so sehr der Natur der Sache gemäß, als für die Gewinn. eines ausdrucksvollen Gesanges unerläßl., daß die Einüb. eines jeden geistl. wie weltl. Liedes mit der Erklärung des Textes begonnen wird. 6) Da ferner der Gesang den Zweck hat, einen Gedanken in der ihm gegeb. musikal. Form hörbar zu machen, u. vor der Instrumentalmusik eben diesen eigenthüml. Vorzug besitzt, daß mit dem Ton zugl. auch das Wort zur Gelt. kommt, so ist mit Fleiß darauf zu achten, daß bei allem Gesange dieser Vorzug auch wirkl. erkennbar werde dadurch, daß man mit dem Tone zugl. das ihm zu Grunde liegende Wort deutl. versteht. Ein besond. Fleiß ist namentl. auf das richtige Aussprechen der Vokale zu verwenden, u. wird die dieser Seite des Gesangunterr. gewidmete Sorgfalt wesentl. auch der Sprachentwickel. der K. zu gute kommen.

II. Der Choral. 1) Es ist eine in den meisten Fällen überhaupt nicht zu lösende Aufgabe, die erwachsenen Mitgl. der Gem. v. den schlechten Gewohnh. frei zu machen, durch welche sie den kirchl. Gesang entstellen u. ihn für den musikal. Gebildeten aller Erbaulichk.

berauben. Aber die heranwachsende Jug. in der Sch. an einen edlern u. dem Charakter des geistl. Liedes entsprechenden Vortrag des Chorals zu gewöhnen, kann einem umsichtigen u. gewissenhaften L. gar wohl gelingen, u. auf diesem Wege wird es ihm mögl. werden, mit der Zeit einen bessernden Einfluß auf den Gemeindegesang auszuüben. 2) Zur Erreich. dieses Zieles bedarf es zunächst dessen, daß eine genügende Anzahl v. Choralmelodieen in der Sch. zur Einüb. komme. Ein mit dem Gegenstande vertrauter u. der Gem., w. er dient, mit wahrer Liebe zugethaner L. wird es dahin bringen können, daß den seine Sch. verlassenden K. 40 bis 50 Choralmelodieen fest u. sicher eingeübt sind, u. diese Zahl wird für das Bedürfn. unserer Gem. um so mehr für zureichend zu erachten sein, als die mit einem solchen Melodieenschatze ausgerüsteten eben dadurch auch die Fähigk. mitnehmen, eine ihnen in der Sch. noch nicht bekannt gewordene Melodie mit Leichtigk. sich anzueignen, sobald dazu Gelegenh. u. Veranlass. geboten ist. Auch erscheint die angegeb. Anzahl nicht zu groß, wenn erwogen wird, daß damit das Pensum einer sechs- bis achtjährigen Uebungszeit angegeben, u. daß nicht blos in den eigentl. Gesangst., sond. auch beim tägl. Anfang u. Schluß der Sch. u. durch die Theilnahme an dem Gottesdienst Gelegenh. geboten ist zur Aneign. jenes so wünschenswerthen Besitzes. 3) Es kommt hier jedoch nicht allein auf die genügende Anzahl, sond. auch darauf an, daß die betreffenden Choralmelodieen frei v. allen sie verunzierenden Zusätzen u. Uebergängen wo mögl. in ihrer ursprünglichsten Form zur Einüb. gelangen. Zu diesem Behufe ist es zunächst erforderl., daß der L. sich eines bewährten, u. in der gedachten Beziehung. mit Sorgfalt gearbeiteten Choralbuchs bediene, u. machen wir hier auf die Arbeiten von Kühnau, Bach, Grell u. Erk aufmerksam. Strenges Festhalten an der hier vorgezeichneten Form u. entschiedenes Abweisen aller in der Gem. etwa übl. Abweich. ist hier Hauptsache. Ferner aber ist es hier für die sichere Einüb. v. Wichtigk., daß der L. sich bei derselben nicht der Stimme, sond. der Geige bediene, w. ein Festhalten des Tones mögl. macht. 4) Für den guten Vortrag eines Chorals ist es v. höchster Wichtigkeit, daß der demselben zu Grunde liegende Text gehörig beachtet werde; denn sonst geschieht es, daß ein Lob- u. Danklied in dems. Tempo vorgetragen wird, wie ein Buß- u. Betlied, u. daß ein Gesang, in w. die Gem. über die ihr gewordene ev. Verkündig. triumphirt, hinsichtl. des musikal. Vortrages kaum zu unterscheiden ist v. einem Liede, in w. sie Gedanken des Todes u. des Gerichts sich gegenwärtig macht. Jene bereits oben (I. 5.)

ausgesprochene Forder., daß der Einüb. der Melodie die Erklär. des Textes vorangehen müsse, findet daher hier ihre unabweisbare u. volle Anwend. Auch verdient die Bemerk. eine Stelle, daß ein zu mehreren Melodieen passendes Lied nicht beliebig nach einer derselben, sond. nur nach derjenigen, w. seinem Inhalte u. Charakter entspricht, gesungen werden darf. 5) Für die Einüb. aller Choralmelodieen gilt die Forder., daß dabei mit höchster Sorgfalt alles rohe Schreien vermieden, u. auf einen mäßig., dem Ausdrucke des heil. Gefühls Raum gebenden Gebrauch der Stimme geachtet werde. Zur Gewöhn. an ein solches „feines u. liebliches" Singen ist es anzurathen, daß von Zeit zu Zeit eins od. einige K. zum Einzelgesange veranlaßt werden, wodurch das Ohr aller die Empfänglichk. auch für den schwächeren Stimmausdruck gewinnt. 6) Es ist nothweneig, bei der Einüb. der Choräle eine gewisse Aufeinanderfolge v. den leichteren zu den schwereren sorgfältig innezuhalten. Je häufiger auf dem in Rede stehenden Unterrichtsgebiet dieser doch sonst überall zur Gelt. kommende didactische Grundsatz außer Acht gelassen wird, u. je weniger die vorhandenen Choralbücher in ihrer innern Anordn. auf denselben Rücksicht nehmen können, um desto mehr haben wir es für erforderl. gehalten, die gebräuchlichsten Choralmelodieen in einer dem obigen Grundsatze entsprechenden Aufeinanderfolge zusammenzustellen. Indem wir diese Zusammenstell. in der Anlage A. beifügen, erwarten wir bei der Einüb. der Choräle im Wesentl. die Innehalt. dieser Aufeinanderfolge, ohne jedoch dadurch auszuschließen, einerseits, daß in dem Jahreslaufe bei dem Eintritt der hohen Festzeiten die diesen entsprechenden Choräle zur Einüb. gelangen, andrerseits, daß der L. mit Rücksicht auf örtl. Bedürfn. u. auf die Begab. seiner Sch. selbst eine zweckmäß. Wahl für die nach einander einzuübenden Melodieen treffe. Zu diesem letztern Behufe weisen wir darauf hin, daß zur Gewinn. eines Fortschritts vom Leichteren zum Schwereren der Anfänger zunächst mit Liedern einfach rhythm.-metr. Strophenbaues u. leicht einzuprägender Wendungen der Melodie beschäftigt werde u. v. ihnen aus weiter gehe. 7) Gehobenen Volkssch. empfehlen wir angelegentl., auf der obersten Stufe des Unterr. dreistimmige Choräle zur Einüb. zu bringen, mehr um der Nützlichk. dieser Ueb. willen, als um daran die Schönh. u. Erhabenh. des geistl. Gesanges der Jug. zu neuer u. vollerer Anschauung zu bringen, w. sich bei dem Mangel einer kräft. Grundstimme nicht genügend herausstellt. Daß dabei die Oberstimme allen Sch. eingeübt werden muß, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

III. Die Liturgie. 1) Es ist leider nur zu häufig wahrgenommen worden, daß die L. die Einüb. u. Ausführ. der liturg. Chöre als eine Last ansehen, der sie sich je eher je lieber zu entschlagen suchen. Letzteres geschieht am häufigsten da, wo keine Kirche am Orte ist, od. wo die Gem. selbst die Responsorien mitsingt. Eine einfache Darleg. des hier vorliegenden Sachverhältn. dürfte geeignet sein, wenigstens in vielen Fällen die L. zu größerer Sorgfalt bei der Einüb. der liturg. Chöre zu veranlassen. Zunächst ist die Ausführ. derselben Seitens der Schuljug. aufzufassen als ein Dienst, den diese der Gemeinde zu ihrer Erbauung darbringt. Wenn es gelingt, den L. für diese der Sache entnommene Ansicht zu gewinnen, u. wenn wiederum der L. bemüht ist, dieselbe in die ihm anvertrauten Sch. hinüber zu leiten, so wird dadurch auch die Liebe zu diesem Theile der Gesangüb. geweckt u. der Eifer für sie genährt werden. Es hat aber die Einüb. der liturg. Chöre in der Sch. auch den Zweck, die heranwachsenden Glieder der Gem. zu einer würdigen Betheilig. an diesem Stücke des Gottesdienstes heranzubild., u. so darf diese Einüb. auch da in der Sch. nicht fehlen, wo ein besond. liturg. Chor nicht zur Anwend. kommt. 2) Insofern gerade die liturg. Chöre Gelegenh. geben, den zwei- u. dreistimmigen Gesang auch in solchen Sch. zu üben, die demselben anderweitig Pflege zu widmen nicht vermögen, werden sie auch dadurch das Interesse der Jug. gewinnen, vorausgesetzt, daß der L. überhaupt bemüht ist, durch seinen Unterr. Lust u. Liebe zum Gesange zu wecken. Das wird ihm freilich nur in dem Maße gelingen, als er selbst mit Begeister. für diese edle Kunst erfüllt ist; aber einen Schulmeister ohne sie hat ja schon Luther nach seinem bekannt. Wort für „nicht des Ansehns werth“ erachtet. 3) Die Ausführ. der liturg. Chöre Seitens der Schuljug. bietet dem mit wahrer Liebe zu seiner Schulgem. erfüllten L. willkommene Gelegenh. dar, auch solche junge Leute, die bereits aus der Sch. entlassen sind, u. sich mit Liebe dem Gesange zugewendet haben, in andauernder Ueb. zu erhalten, wenn er sie veranlaßt, bei jener Ausführ. mitzuwirken. Dadurch gewinnt zugleich der liturg. Chor selbst jene Kraft u. Würde, w. ihm eigen sein muß, wenn er erbaul. sein, u. nicht im Vergleich mit dem Gemeindegesang schwächl. erscheinen soll. Nicht minder bietet die Ausführ. der liturg. Chöre dem L. Gelegenh. dar, allsonntägl. der Gem. zu zeigen, daß er Fleiß auf das Werk wendet, das er an den K. zu treiben hat, u. eine solche Gelegenh. sollte der L., der die Wichtigk. des Einverständn. mit den Elt. seiner Sch. u. den Werth eines ihm gewidmeten Vertrauens Seitens derselben zu

würdigen weiß, nicht unbenutzt vorübergehen lassen. 4) Uebrigens gilt auch v. der Einüb. der liturg. Chöre, was wir oben sub I. 5. u. II. 4. über den Zusammenhang des Textes und der zugehörigen Musik gesagt haben, im ganzen Umfange.

IV. Das Volkslied. 1) Es werden Lieder mit den Knaben eingeübt, deren Text wohl für Mädchen geeignet wäre, od. mit den Mädchen Lieder gesungen, deren Inhalt nur den Knaben zusagt. Manche L., die in der Auswahl der Texte eine ganz besond. Sorgfalt zu bekunden meinen, wählen Lieder, die ihrem Inhalte nach sich allenfalls für 6- bis 8jährige K. eignen, die aber dem Erwachsenen kindisch erscheinen müssen, u. die daher aus der Sch. in das Leben nicht mit hinüber genommen werden. Noch andere gefallen sich darin, größere, meist selbst componirte Gesangstücke v. den Geübteren singen zu lassen. Es bedarf zu einer beispielsweisen Erläuter. dieser Wahrnehm. nur einer Hinweis. auf den größten Theil der neuern sogen. Schulgesangbücher. 2) Diesem weder das jugendl. Gemüth erquickenden u. stärkenden, noch die Gesangeslust im Volke mehrenden und darum verkehrten Treiben ist nur dadurch zu begegnen, daß die Jug. mit denjenigen Liedern u. Weisen bekannt gemacht wird, die, entw. weil sie aus dem Volke selbst entsprungen sind, od. weil sie v. den größten Meistern deutscher Tonkunst herrühren, v. Mund zu Mund fortgepflanzt zu werden würdig sind. 3) Um auch hier für eine solche Auswahl den L. eine Handreich. darzubieten, haben wir in der Anlage B. eine vom Leichteren zum Schwereren fortschreitende Anzahl v. Liedern der oben sub 2. bezeichneten Art zusammenstellen lassen, mehr als einen Vorschlag, denn als bindende Regel, Lieder, die ohne absichtl. moral. Tendenzen, doch des Volkes edelste Empfind. aussprechen, deren Weisen zum Theil schon seit Jahrhunderten unter uns erklingen, u. die jedes Alter, jedes Geschlecht, jeder Stand mit gleicher Freudigk. zu singen vermag. 4) Daß auch hier zuerst der Text seine Ausleg. u. Einpräg. fordert, ehe zur Einüb. des Gesanges geschritten wird, darf nach dem bereits Gesagten als genügend vermerkt vorausgesetzt werden. Berlin, d. 20. Juni 1851. K. Sch.-Coll. d. Prov. Brandenburg.

Beilage A.

Verzeichniß der einzuübenden Choräle.

Unterklasse. 1) Christus der ist mein Leben (mit dem Texte: Noch läßt der Herr; Ach bleib mit 2c.) 2) Liebster Jesu wir sind hier (m. d. T.: Unsren Ausgang segne Gott.) 3) Gott des Himmels

u. der Erden. 4) Aus meines Herzens Grunde. 5) Lobe den Herrn den. 6) Nun laßt uns Gott dem Herren (m. d. T. Wach auf mein Herz u. singe.) 7) Nun ruhen alle Wälder (m. d. T.: Herr der Du mir 2c. In allen m.) 8) Vom Himmel hoch, da komm ich her (mit: Dies ist Tag, den Gott gemacht.) 9) Mache dich mein Geist bereit. 10) O daß ich tausend Zungen hätte. 11) O Gott du frommer Gott (die Dur-Mel. h. h. e. d. c. h.) 12) Es ist das Heil uns kommen her (mit: Sei Lob u. Ehr dem höchsten Gut).

Mittelklasse. 1) Machs mit mir Gott nach deiner Güt (m. d. T.: Mir nach spricht Christus unser Held). 2) Es ist gewißl. an der Zeit (mit: Ich will von meiner Missethat). 3) Von Gott will ich nicht lassen (die Dur-Mel. c. d. c. h. a. g. a. mit: Mit Ernst, ihr Menschenkinder). 4) Wunderbarer König (mit: Gott ist gegenwärtig 2c.) 5) Valet will ich dir geben (mit: Wie soll ich dich empfangen). 6) Freu dich sehr, o meine Seele (mit: Schaffet o ihr Menschenkinder). 7) Was Gott thut, das ist wohlgethan. 8) Herzlich thut mich verlangen (mit: O Haupt voll Blut u. Wunden). 9) Aus tiefer Noth schrei ich zu dir (die Dur-Mel. g. fis g. a. a. g. a. h. mit: Herr wie du willst, so 2c.). 10) Komm, o komm du Geist des Lebens. 11) Nun danket alle Gott. 12) Ich dank dir schon durch deinen Sohn (mit: Mein erst Gefühl sei Preis u. Dank). 13) Lobt Gott, ihr Christen allzugleich (mit: Ich singe dir mit Herz u. Mund). 14) Warum sollt' ich mich denn grämen. 15) Die Tugend wird durch's Kreuz geübt (d. g. a. h. g. d. d. h. g. mit: Wie groß ist des Allmächt'gen Güte).

Oberklasse. 1) Wie schön leuchtet der Morgenstern (mit: Dich seh ich wieder Morgenlicht). 2) Wachet auf, ruft uns die Stimme. 3) Schmücke dich, o liebe Seele. 4) O Lamm Gottes unschuldig. 5) Christe du Lamm Gottes. 6) Allein Gott in der Höh sei Ehr. 7) Ein feste Burg ist unser Gott. 8) Alle Menschen müssen sterben (g. c. g. a. g. f. e. c.). 9) Jesus meine Zuversicht. 10) Dir, dir Jehova will ich singen. 11) Nun lob den Herrn, o Seele (mit: Lobsinge, meine Seele). 12) Eins ist Noth, o Herr, dies Eine. 13) Nun kommt der Heiden Heiland (mit: O wer nennt die Seligk.). 14) Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. 15) Wer nur den lieben Gott läßt walten. 16) Befiehl du deine Wege (die Moll-Mel. d. f. e. f. g. a. a.). 17) Jesu meine Freude. 18) Vater unser im Himmelreich (mit: So wahr ich lebe, spricht dein Gott). 19) Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen 2c. 20) Sollt ich meinem Gott nicht singen.

Beilage B.

Verzeichniß der einzuübenden Volkslieder.*)

Unterklasse. 1) Im stillen, heitren Glanze (L. I. 69). 2) Schlaf mein Kind, schlaf ein (K. 39). 3) Kuckuk, Kuckuk ruft aus dem Wald (K. 46). 4) Gestern Abend ging ich aus (K. 85). 5) Singt Gottes Lob im Winter auch (K. 91). 6) Winter, ade! (K. 45). 7) Vögel singen, Blumen blühen (K. 57). 8) Weißt du, wie viel Sterne stehen (L. I. 7). 9) Alle Vögel sind schon da (L. I. 31). 10) Ueb' immer Treu und Redlichkeit (L. I. 18). 11) Alle Jahre wieder kommt das Christuskind (Mel. K. I. Text K. 97). 12) Der Sonntag ist gekommen (Text K. 95. Mel. I. 2). 13) Wer hat die schönsten Schäfchen (K. 34 mit der Mel. 98). 14) Der Frühling hat sich eingestellt (K. 54). 15) An einem Fluß, der rauschend schoß (L. I. 97). 16) Komm, lieber Mai, und mache (K. 48). 17) Du lieber heilger frommer Christ (K. 102).

Mittelklasse. 1) Willkommen o seliger Abend (L. I. 68). 2) Jung Siegfried war ein stolzer Knab (L. I. 100). 3) Der Mond ist aufgegangen (L. I. 70). 4) Ich hab mich ergeben (L. I. 111). 5) Ich hatt einen Kameraden (L. I. 108). 6) Immer muß ich wieder lesen (L. I. 62). 7) Morgenroth! leuchtet mir ꝛc. (L. I. 107). 8) Der beste Freund ist in dem Himmel (L. I. 49). 9) Goldne Abendsonne (L. I. 67). 10) Was kann schöner sein (L. I. 65. a. b.). 11) Warum sind der Thränen (L. I. 8). 12) Im Anfang war's auf Erden (L. I. 25). 13) Was frag ich viel nach Geld und Gut (L. I. 5). 14) Lobt froh den Herrn! (L. I. 58). 15) Es kamen grüne Vögelein (L. I. 26). 16) Heil Dir im Siegerkranz (L. I. 113). 17) Erhebt Euch von der Erden (L. I. 46). 18) Was blasen die Trompeten (L. I. 105). 19) Willst du frei u. fröhlich gehn (L. I. 13 mit der Mel. L. I. 2). 20) Ich geh durch einen grasgrünen Wald (L. I. 41).

Oberklasse. a) Ein- u. zweistimmige Lieder: 1) Nach dem Sturme fahren wir (L. I. 51). 2) O du fröhliche (L. I. 63). 3) Glocke du klingst fröhlich (L. I. 76). 4) Es ist ein Schnitter, der heißt Tod (L. I. 93). b) Drei- u. vierstimmige Lieder: 5) Danket dem Herrn! (L. II. 66). 6) Wie sie so sanft ruhn (L.

---

*) L. bedeutet: Erk's Liederkranz Heft I. (12. Aufl.) Heft II. (3. Aufl.) Essen. Bädeker. K. bed.: Erk's Kindergärtchen. Essen. Bädeker. S. bed.: Erk's Sängerhain. Heft I. u. II. Essen. Bädeker.

II. 86). 7) Horch wie schallts dorten (L. II. 23). 8) Kennt ihr das Land (L. II. 55). 9) Ich bin ein Preuße rc. 10) Was ist des Deutschen Vaterland (L. II. 56). 11) Großer Gott, wir loben dich (L. II. 65). 12) Es zieht ein stiller Engel (L. II. 78). 13) Der alte Barbarossa (L. II. 51). 14) In dem wilden Kriegestanze. 15) Alles was Odem hat (L. II. 64). 16) Aus dem Dörflein da drüben (L. II. 10). 17) Ich weiß nicht was es soll bedeuten (L. II. 35). 18) Auferstehn, ja auferstehn (L. II. 87). 19) Lobet den Herrn! die Morgensonne (L. II. 1).

§. 122. Gesangunterr. in der einkl. ev. Elementarsch. So gewiß u. leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die K. nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dies erreicht ist, das Einüben von Melodieen nach dem Gehör versäumt, noch soll, wo besond. Hindern. entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigk. im Singen überhaupt hintangesetzt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarsch., daß die K. bei ihrer Entlass. aus derselben die gebräuchl. Kirchenmelodieen u. eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besond. die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig u. fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text u. das Verständn. desselben freies Eigenthum der Sch. geworden ist. Die Ausführ. liturg. Chöre durch Schulk. ist wünschenswerth, muß aber v. der Berücksichtig. örtl. Verhältnisse abhängig bleiben. (S. §. 120.) Für den Gesang sind wöchentl. 3 St. anzusetzen u. ist darauf zu halten, daß die für den sonntägl. Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Sch. durchgesungen wird. 3. Reg. 1854 S. 72.

§. 123. Die Winke für Gesangl. in Volkssch. v. R. Lange werden zur weitern Prüf. u. event. Veranlass. der Regier. empfohlen. Sch.-Bl. 1858 S. 495. M.-R.

XVI. Vaterlands- und Naturkunde.

§. 124. Unterr. in der einkl. ev. Elementarsch. Sind für Vaterlands- u. Naturkunde keine besonderen St. zu ermitteln, so findet die Mittheil. der auf diesen Gebieten unentbehrl. Kenntn. durch Erläuter. der betr. Abschnitte des Lesebuchs statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländ. Gedenktagen eine od. mehrere für den Leseunterr. bestimmte St. zu Erzähl. Seitens des L. u. zum Hersagen u. Singen patriot. Lieder Seitens der K., also zu einem zugl. das Gemüth u. den Willen der Sch. erfassenden Unterr. verwendet werden. Ebenso wird es dem das Leben in seinen

Bedürfn. u. Erschein. umsichtig auffassenden L. bei der Durchnahme des Lesebuchs in seinen naturkundl. Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschaulichung v. Gegenständen u. Erscheinungen der Natur in ein Verständn. der letztern einzuführen, w. die K. zur sinnigen Betracht. anleitet u. sich pract. nützl. erweist. — Wo besondere St. für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtl. des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen, aber es tritt die erwünschte Möglichk. ein, im Anschluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung v. Pflanzen od. andern Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreib. u. Vergleich. den Unterr. in der vaterländ. Geschichte, Erd- u. Naturkunde lebensvoller zu gestalten u. die Selbstthätigk der K. mehr in Anspruch zu nehmen. Namentl. wird aber dem L. Gelegenh. geboten sein, durch lebendiges Wort die Jug. einzuführen in die Kenntn. der Geschichte unserer Herrscher u. unseres Volkes, sowie der göttl. Leit., die sich in derselben offenbart, u. Herz u. Sinn der Sch. mit Liebe zum König u. mit Achtung vor den Gesetzen u. Einricht. des Vaterlandes zu erfüllen. Der L. braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzähl. u. Lied reden zu lassen, eigener Zuthat bedarf er kaum. 3. Reg. 1854 S. 73. 74.

§. 125. Die 17 Bildnisse der Brand.-Preuß. Regenten v. dem Kurfürsten Friedrich I. an (Wigand in Leipzig. 1 Thlr. u. 2 Thlr. 20 Sgr. Parthieen 25 pCt. Rab.) werden zum Schmuck der Schulräume, zur Vertheil. an Sch. als Prämien u. bei feierl. Gelegenh., u. als zweckmäß. Anschauungen u. Anknüpfungspunkte für den vaterl. Geschichtsunterr. empfohlen. M.-R. v. 30. Jan. 1857.

XVII. Zeichnen.

§. 126. In der einkl. ev. Elementarsch. Im Zeichnen ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhab. des Lineals u. Maßes, sowie in der Darstell. einf. Linearzeichn., wie sie das Bedürfniß des pract. Lebens erfordert, zu halten. 3. Reg. 1854 S. 73.

XVIII. Turnen.

§. 127. Durch die Allerh. Ordre v. 6. Juni 1842 haben des Königs Maj. den Unterr. in den Leibesüb. als einen nothwend. u. integrirenden Theil der Erzieh. der männl. Jug. anzuerkennen u. zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde. Es wird in jedem einz. Falle der Beurtheil.

der K. Reg. unterliegen, w. Sch., nicht bloß höhere, nach ihrer ganzen Verfass. u. nach den Verhältn. der ihnen zugewiesenen Bevölker. als solche anzusehen sind, für w. der Unterr. in den Leibesüb. ein Bedürfn. u. dessen Betreib. mit Erfolg ausführbar ist. M.-Bl. 1847 S. 323. M.-R. Im Frankf. Bez. soll der Unterr. in den Leibesüb. auch in den Städten, wo sich nicht ein Gymnasium od. eine höhere Bürgersch. befindet, eingeführt werden. Sch.-Bl. 1846 S. 108. Fr.

XIX. **Unterricht in weiblichen Handarbeiten u. schriftl. häusl. Arbeiten der Schülerinnen der höh. Töchtersch.**

§. 128. Der Unterr. in den weibl. Industrie-Sch. auf dem Lande und in den Städten, sofern sie in letztern nicht mit als höhere Töchtersch. anerkannten Sch. in Verbind. stehen, soll sich durchaus nur auf die gewöhnlicheren, für Haus u. allgem. nützl. weibl. Handarbeiten, namentl. auf Stricken, Nähen, Stopfen, Ausbessern u. Zeichnen der Wäche u. Kleidungsstücke u. auf Zuschneiden u. Anfertig. der Leib- u. Bettwäsche u. Hauskleider beziehen. Elt., w. mehr, als dies für ihre Töchter begehren, können zwar nicht abgehalten werden, ihnen noch in Privatst. Unterr. in feineren weibl. Handarbeiten ertheilen zu lassen; den öffentl. angestellten Industrie-Lehrerinnen aber soll streng untersagt werden, in ihren öffentl. Unterrichtsst. u. in dem ihnen für solche angewiesenen Schullokale Unterr. in anderen u. feineren weibl. Handarbeiten, als den eben bezeichneten, zu ertheilen, od. auch nur deren Anfertig. in den besagten Stunden u. Lokalien zu gestatten. Ann. 1834 S. 98. P. Sch.-Bl. 1834 S. 92. Fr.

§. 129. Die vielfachen Klagen über die zu große Menge v. schriftl. Arbeiten, mit denen die Schülerinnen der ob. Kl. der höh. Töchtersch., zum Nachtheil für ihre Gesundh., zur Beeinträchtig. des erzieh. Einflusses des Familienlebens vielfach belastet werden, sind nicht unbegründet. Zwar ist es nicht zu verkennen, daß es gewisse Gegenst. des Unterr. in höh. Töchtersch. giebt, wo zu ihrer erfolgreichen Betreib. auch die Heranzieh. des häusl. Fleißes der Schülerinnen in der Anfertig. schriftl. Arbeiten nothw. machen, aber es ist nicht angemessen, wenn die in der Sch. gegebenen geogr., naturgesch., physik., literarhist. u. mytholog. Belehrungen v. den Sch. in besond. Heften zu Haus ausgearbeitet werden. Vielmehr ist es zweckmäß., daß der L. in diesen Gegenst. an einen gedruckten auch in den Händen der Sch. befindl. Leitfaden seine Unterweis. anschließe u. dad. nicht nur seinem Unterrichtsgange die erforderl. Sicherh. gebe, sond. auch den Sch. die

Möglichk. einer erfolgreichen Wiederhol. des Vorgetragenen gewähre. Sch.-Bl. 1854 S. 211. Pr.-Sch.-Coll.

XX. Das Nachsitzen der Schüler und die Ertheilung von Privatstunden in dem Schullokal und Sonstiges.

§. 130. Abgesehen davon, daß nur congruente, dem Vergehen des K. ganz entsprechende Strafen, statthaft u. wirksam sind, das Nachsitzen also nicht in jedem Falle passend u. heilsam erscheinen kann, so ist auch die Sch. u. das Lehrzimmer nicht ein Kerker u. darf nicht als solcher von den K. betrachtet werden. Deshalb ist denn auch das Zurückbehalten von Sch. in der Sch. nach Beendig. der Unterrichtsst. niemals als eigentl. Bestraf. od. für jede Art von Unarten od. Vergehungen, sond. nur dann statthaft, wenn es die K. entw. in der Sch. selbst an der nöthigen Aufmerksamk. u. Theilnahme im Unterr. od. an dem erforderl. häusl. Fleiß im Lernen des Aufgegebenen od. in Anfertig, ihrer Schularbeiten haben fehlen lassen, damit ihnen Zeit u. Gelegenh. verschafft werde, das Versäumte nachzuholen. Die Sch. dürfen niemals in der Sch. ohne bestimmte Aufgaben u. Arbeiten, auch nicht über eine Stunde u. in beständiger Anwesenh. u. Aufsicht des Lehrers zurückbehalten u. die Elt. müssen benachrichtigt werden. In mehrkl. Sch. können die L. in der Beschäftig. u. Beaufsichtig. aller in einem Lehrzimmer zurückbehaltener Sch. wechseln. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß überall einzelne Sch., w. entw. im Klassenunterr. nicht gehörig fortschreiten, od. durch Krankh. u. s. w. aufgehalten sind, od. ungewöhnlich schnell und bald das Ziel der Sch. erreichen u. etwa eine höhere Ausbild. erstreben wollen, des Privatunterr., w. nur unter solchen Umständen auch ganz zuläßig ist, bedürftig sein können, u. wir sind deshalb auch selbst stets zu großen Beschränkung., w. man in dieser Bezieh. hier u. dort die L. hat unterwerfen wollen, entgegen getreten. Wenn aber Massen v. Sch. in Privatunterr. genommen werden, u. dieser wohl gar durch Anwend. manigfaltiger Mittel v. Seiten des L., um sich Nebenverdienst zu verschaffen, zu einer gewissen Nothwendigk. gemacht wird, so gereicht das jeder Sch. u. den L. selbst zur Schmach u. ist eben so unstatthaft als nachtheilig, weshalb solchem Beginnen der L., w. auch die Schullokalien gar nicht beliebig u. ohne Erlaubn. der O.-Sch.-B. zu ihrem Privatunterr. benutzen dürfen, überall wirksam ein Ziel zu setzen ist. Sch.-Bl. 1845 S. 108. P.

§. 131. Uneheliche K. sollen nur nach dem Namen ihrer Mutt. aufgeführt u. benannt werden. Ann. 1835 S. 716. M.-R.

XXI. Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend.

§. 132. Wo die gewerbl. u. andere Lebensverhältn. der Bewohner, namentl. in den Städten, für den künftigen Handwerker u. Gewerbtreibenden eine weitere Ausbild., als die Elementarsch. gewähren kann, besond. in technisch. Fertigkeiten wünschenswerth machen, kann auch das Interesse der betheiligten Elt. u. Meister für die Einricht. v. Fortbildungssch. für Lehrlinge u. Gesellen als vorhanden angenommen werden, u. es wird nur darauf ankommen, fähige u. ernstgesinnte Männer zur Leit. u. Halt. solcher Schulst. zu bewegen, wie es auch nicht schwer fallen wird, durch die Betheiligten selbst u. durch hülfreiche Mitwirk. der städt. Behörden diejenigen Mittel zu beschaffen, w. zur Fortführ. dieser Anstalten erforderl. sind. Größere Schwierigkeiten sind dagegen den Reg. bei Einricht. v. Fortbildungsanstalten auf dem Lande u. überhaupt für denj. Theil der Bevölker. entgegengetreten, dessen künft. Lebens- u. Berufsverhältn. eine materiell weitergehende Bild. nicht als unbedingt erforderl. scheinen lassen. Die Erfahr. hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältn. nur des geeigneten Anlasses, sowie einer den wahren Bildungsbedürfnissen der erwachsenen Jug. entsprechenden Gestaltung der diesfälligen Einricht. bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der unteren Volkskl. für Weiterbild. zu erzeugen, um einen wohlthätigen, über die Sch. hinausgehenden Einfluß auf die Jug. derselben möglich zu machen. Nur da, wo die sogenannten Sonntags- od. Abendsch. ihre Aufg. einzig darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhülfeunterr. in den Elementarkenntn. zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderl. Theilnahme der Jug. u. des Volkes überhaupt hervorzurufen. An und für sich dürfte schon vorausgesetzt werden können, daß bei der durchgehend bessern Vorbild. der Schull. u. bei regelm. Schulbesuche, sofern der Lehrplan der Elementarsch. sich auf das Nothwendige beschränkt, u. dieses in einer zweck- u. naturgemäßen Form gelehrt wird, die mit dem 14. Lebensj. aus der Sch. entlassenen K. dasj. Maaß v. Kenntn. u. Fertigk. sich angeeignet haben, w. für ihren künftig. Lebensberuf erforderl. ist. Wo dies noch nicht der Fall sein sollte, wird zwar auf die Einricht. eigentl. Nachhülfesch. Bedacht zu nehmen sein; die Reg. werden aber durch solche Erschein. sich veranlaßt sehen müssen, die Ursachen des mangelhaften Erfolgs des Elementarunterr. in den Elementarsch. selbst allmählig zu beseitigen. Wenn hiernach bei vorausgesetzter zweckmäß. Einricht.

der Elementarsch. die Nothwendigk. eines Nachhülfeunterr. in den Unterrichtsgegenst. nur als Ausnahme betrachtet werden darf; so ist nicht zu verkennen, daß gerade v. dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren relig. u. sittl. Leben in der kirchl. u. bürgerl. Gemeinsch. dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen ein bloßer Nachhülfeunterr. in den Elementarkenntn. keinen ausreichenden Anknüpfungs- u. Mittelpunkt darzubieten, es wird vielmehr für diesen Zweck darauf ankommen, den betreffenden Einricht. nach ihrem Inhalt und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr eine dem Standpunkte der schon erwachsenen Jug. angemessene, freiere Gestalt. zu geben. Dieser Ansicht entsprechend, haben sich in einzelnen Orten sogenannte Jünglingsvereine, Lese- od. Gesangvereine gebildet, w. wöchentl. ein- od. mehrere Mal zusammenkommen, um unter Leit. eines Vorstehers ihre Weiterbild. in einem od. dem andern Gegenst. durch Vorträge, Vorlesen u. gemeinsame Ueb. zu fördern. In andern Orten sind Bibel- u. Missionsstunden benutzt worden, um einen Anfangspunkt für eine auch auf andere Gegenst. sich erstreckende Belehr. zu bilden. Wo erst solche Anfänge vorhanden sind, wird es nicht schwer fallen, den Kreis allmählig zu erweitern u. in denselben Bibelkenntn., Naturkunde, vaterländ. Gesch., volksthüml. Literatur, Gesang u. ähnl., die reifere Jug. interessirende Gegenst. zu ziehen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenh. zur Befestig. u. Erweiter. der Elementarkenntn. im Lesen, Rechnen, Schreiben u. in der Anfertig. v. Aufsätzen ungesucht mit diesen Beschäftig. verbinden lassen. Es können zwar derartige Vereine u. Einricht. nicht durch administrat. Verordn. u. Verfüg. an die Behörden ins Leben gerufen werden; es liegen aber in der gegenwärt. Zeit u. in dem Volke selbst so vielfache Elemente u. Anknüpfungspunkte zu dergl. Bestreb., daß es meistenth. nur der geeigneten persönl. Anreg. u. Einwirk. wohlgesinnter Männer bedarf, um das gewünschte Ziel zu erreichen. — Wo nicht lokale Bestimm. Anderes verordnen, kann für die sogen. Nachhülfe- u. Sonntagssch. kein durch Versäumnißstrafen auszuübender Zwang stattfinden. M.-R. v. 20. April 1846. Sch.-Bl. 1844. P.

XXII. Schulprüfungen.

§. 132. 1) Es soll bei jeder öffentl. Sch., mit Ausnahme der besonderen Töchtersch., jährl. einmal eine öffentl. Prüf. gehalten werden. 2) Auf dem Lande muß diese Prüf. immer kurz vor od. nach dem Osterfeste, in den Städten kann sie zu Ostern od. zu Michaelis

gehalten, muß aber mögl. nicht auf eine Zeit verlegt werden, in w. ohnedies die Geistl. u. Kirchendiener mehr als gewöhnl. beschäftigt sind, beispielsweise in der Charwoche. In der Regel sind Wochentage dazu zu bestimmen. Kann die Verleg. derselben auf einen Sonnt. nicht vermieden werden, so darf sie doch nur Nachm. u. nach geendigtem Gottesdienste, niemals aber während der für den letztern bestimmten Stunden gehalten werden. Der auf das Osterfest unmittelbar folg. Tag erscheint auf dem Lande besond. zur Halt. dieser Prüf. geeignet. 3) Der Ort der Prüf. wird in der Regel der Schulsaal od. die Schulstube sein. Ist der Raum der letzteren zu beschränkt, so muß entw. versucht werden, v. den Magist. u. Patronen ein geräumiges Local bittweise zu erlangen, od. es müssen, nachdem Tische u. Bänke hinweggenommen, die K. nur abtheilungsweise nach u. nach zur Prüf. zugelassen werden. Aeußerstenfalls aber kann zwar ausnahmsweise auf dem Lande und in kleinen Städten die Kirche hierzu benutzt werden, jedoch darf dies nur unter den im §. 10. angegebenen Beschränk. geschehen. 4) Zeit u. Ort der Prüf. ordnet die O.-Sch.-B. unter Zustimm. des Patrons an. In den Städten, in w. ein Gymn. vorhanden ist, muß dahin gesehen werden, daß nicht mit der öffentl. Prüf. der letzteren die Prüf. anderer Sch. zusammenfalle. 5) Die Termine der Prüf. müssen dem Publikum 8 Tage vorher durch die öffentl. Blätter od. durch Ankündig. v. der Kanzel bekannt gemacht, auch sonst auf schickl. Weise Patrone, Magist., Geistl. u. andere Freunde des Schulwesens dazu eingeladen werden. Es ist wünschenswerth, daß dies überall in den Städten und vielleicht auch bei größern Landsch. durch gedruckte Programme geschehen möge. 6) Die Leit. des Akts der Prüf. selbst, die Bestimm. der Kl. u. zu behandelnden Gegenst., u. ihre Aufeinanderfolge ꝛc. gebührt bei höhern Bürgersch. dem Rector, bei andern städt. Sch. dem die Specialaufsicht über solche führenden Mitgl. der Schuldeput., auf dem Lande dem Ortsgeistl. 7) Die Prüf. muß so eingerichtet u. gehalten werden, daß dabei alle leere Ostentation und jeder Verdacht der Täusch. des Publik. vermieden, vielmehr dems. ein wahres anschaul. Bild. v. den Leistung. der L. u. Sch. vorgeführt wird. Es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß, um das Interesse des Publik. für die Sch. rege zu halten, dems., ohne der Wahrh. zu nahe zu treten, Gelegenh. gegeben werden muß, die Sch. von ihren vortheilhaftesten Seiten kennen zu lernen. Jede absichtl. Blosstellung der Sch., der L. u. einzelner Sch. würde daher, auch wenn sie sonst verdient wäre, doch bei der öffentl. Prüf. gemißbilligt werden müssen. 8) Zu dem Ende

darf keine Leist. der Sch., die nicht durch den öffentl. Schulunterr. bewirkt worden, bei der öffentl. Prüf. vorgeführt werden. Zeichnungen, Probeschriften, die nicht das Resultat des öffentl. Unterr. sind, dürfen dabei nicht vorgelegt u. keine Proben im Deklamiren abgelegt werden, wenn dasselbe nicht in den öffentl. Schulstunden fortlaufend geübt worden ist. Den zu der öffentl. Prüf. besonders anzufertigenden kalligraphischen u. stylistischen Arbeiten, Zeichn. u. Uebersetzungsproben sind die wirkl. Schreibebücher der Sch., ihre Stylarbeiten u. Zeichn. aus dem letzten Schulj. beizufügen. Auf dem Lande wird in der Regel ein halber, in den Städten ein ganzer Tag genügen; nur für sehr umfangreiche Sch. wird es eines 2. Tages bedürfen. Die Prüf. darf sich nicht über alle in dem abgelaufenen Schulj. behandelten Unterrichtsgegenst. erstrecken, sond. nur auf eine Auswahl ders., die im folgenden J. anders getroffen werden kann. 9) In der Regel wird derj., w. die Prüf. zu leiten hat, dieselbe nach vorangegangenem Gesang der Sch. mit einer Anrede an die Zuhörer eröffnen, in welcher, wenn kein gedrucktes Programm über die Sch. erschienen ist, zugleich die Schicksale der Sch. in dem abgewichenen Schulj., die Gegenst., in w. während dieses Zeitraums in der Sch. unterrichtet worden, darzulegen, u. die Lectionen, in w. geprüft werden soll, zu bezeichnen sein werden. Jeder auftretende L. hat bei jeder Lection, in w. er prüfen soll, anzugeben, in w. Umfange, v. w. Punkte an, bis zu w., u. in w. besonderen Bezieh. er den fragl. Gegenst. in dem abgewichenen Schulj. behandelt habe, u. v. den Anwesenden sich die nähere Bestimm. des besondern Pensums zu erbitten, in w. geprüft werden soll. Die Prüf. schließt mit einer ermunternden Anrede des Inspicienten od. auch des Rectors der Sch. an L., Elt. u. Sch. u. mit Entlass. der die Sch. verlassenden Sch. u. der Einhändig. der Entlassungszeugnisse an dies. In Stadtsch. kann damit das Vorlesen der Rangordn. der Sch. u. die Prämien-Austheil., wo solche stattfindet, verbunden werden. Oeffentl. Vorlesen der Censuren der Sch. u. öffentl. Vorlegen der Censurbücher dürfen nicht stattfinden. Wenn sich einzelne die Sch. verlassende Sch. durch Fleiß, Fortschritte u. Wohlverhalten besond. ausgezeichnet haben, so mag derselben mäßig lobend erwähnt werden. Oeffentl. Tadel einzelner Sch. ist aber nicht auszusprechen. Die ganze Prüf. wird durch einen Gesang der Sch. beschlossen. Daß der ganzen Feierlichk. auch der relig. Charakter nicht fehlen werde, wird mit Sicherh. erwartet. 10) Wo nach §. 3. die Nothwendigk. eintritt, die öffentl. Schulprüf. in der Kirche zu halten, da muß sie als eine relig.

Feierlichk. mit Gesang u. Gebet u. relig. Ansprache behandelt, u. Alles davon entfernt werden, was die Heiligk. des Orts verletzen u. Anstoß erregen könnte. Die Prüf. muß sich demnach bloß auf solche Lehrgegenst. erstrecken, w. mittelbar od. unmittelbar mit der Relig. in Verbind. stehen, z. B. auf Lesen, Kenntniß der Bibel u. biblischen Gesch. u. auf solche Wahrheiten aus der Naturkunde, w. einer relig. Behandl. fähig sind. Können auf solche Weise auch nicht alle Zwecke der Prüf. erreicht werden, so wird doch dadurch immer das Interesse der Gem. für die Sch. neu angeregt u. eben durch die einer solchen Feierlichk. zu gebende höhere relig. Weihe mancher gute Entschluß bei L., Elt. u. K. um so mehr erweckt u. belebt werden. 11) Außer dieser öffentl. Prüf. der Sch. ist jährl. noch einmal eine besond. nicht öffentl. Prüf. bloß vor der Schulbeh. des Orts zu halten. Diese Prüf. ist immer zu Michaelis zu veranstalten, in denj. Städten jedoch, in w. die Michaelisprüf. die öffentl. ist, zu Ostern. Alle besond. Feierlichkeiten fallen dabei weg. Der Ort der Prüf. ist das Klassenzimmer. Der Zweck derselben ist, theils v. den Sch., hauptsächlich aber v. den L., Rechenschaft über die in dem geendigten Cursus absolvirten Pensa zu fordern, u. v. der Art u. Weise, wie die L. auf das ihnen gesteckte Ziel hinarbeiten, der Schulbeh. eine genaue Kenntn. zu verschaffen. Die Gegenwart aller andern Personen als der Mitgl. der Schulbeh. u. bei mehrkl. Sch. der übrigen L. der Anst. bleibt dabei ausgeschlossen. Auch diese Prüf. wird sich jedesmal nur auf einige Lectionen zu beschränken, diese aber desto gründlicher zu behandeln haben. Der Inspicient der Sch. verzeichnet das Resultat protokollarisch u. nimmt davon Veranlass., nach beendigter Prüf. den L. die nöth. Weisungen, Erinnerungen od. Ermunterungen zu geben. Der Umstand, der diesen Prüf. auf dem Lande entgegenzustehen scheint, daß gerade während des Sommerhalbj. die Schule weniger besucht wird, wird gerade dazu dienen, mittelst dieser Prüf., die dabei gegenwärtigen Schulvorst. v. der Nothwendigk. des regelmäßigen Besuches auch der Sommersch. auf eine recht anschauliche Weise zu überzeugen. 12) In besondern Töchtersch. dürfen keine öffentl. Prüf. gehalten werden, sondern nur zweimal jährl. am Schlusse jedes Semest. Prüf. v. der O.-Sch.-B. auf die im §. 11. bezeichnete Weise. Sch.-Bl. 1837 S. 214. Fr.

XXIII. Schulvisitationen.

§. 133. Die Kirchen- u. Schulvisitationen sind in der Regel unerwartet u. hauptsächlich u. zunächst da zu halten, wo sie aus

irgend einem Grunde für nöthig erachtet werden. Die Gegenstände, w. hauptsächl. vorgenommen werden müssen, sind folgende: 1) Die Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude werden genau besichtigt. Insbes. wird nachgesehen u. bemerkt, ob u. wie die etwanigen letzten Verfügungen wegen Reparaturen an diesen Gebäuden ausgeführt worden. 2) Sämmtl. Kirchen-, Schul- u. Armenrechnungen der Gem. werden vorgelegt u. s. w. 3) Die Kirchenbücher werden untersucht u. besonders das Duplicat derselben u. wird bemerkt, wo letzteres aufbewahrt wird, in w. Zustande die Bücher sind, ob sie vorschriftsm. geführt u. deutl. u. reinl. geschrieben sind. 4) Die Kirchen- u. Schulbeamten werden in dem Bericht nach ihrem Charakter, Wandel u. Amtsführ. genau beurtheilt u. dasj. angeführt, was sich dieserhalb bei der Visitation ergeben hat. 5) In Gemeinsch. mit den Patronen müssen die Superint. den Vorsteher, auch, nach Befinden, sonst einen od. den andern verständigen Mann aus der Gem. besonders vernehmen, ob u. was sie etwa bei dem Kirchen- u. Schulwesen u. dem Verhalten der Beamten, zu erinnern u. vorzuschlagen haben. 6) Die Schulk. werden auf eine schickl. Nachmittagsst. beschieden. Nach Befinden läßt der Superint. den Pred. u. Schull. katechisiren u. letzteren sonstige Lectionen halten. Es wird genau untersucht, wie der Schulvorstand sich benehme. Dieser wird über das Schulwesen besonders vernommen. Es wird bemerkt, ob der Pred. sich der Sch. u. des Schulwesens annehme u. worin u. wie? ob er die Sch. auf den Filialen besuche u. wie oft? was für Schulbücher gebraucht werden? ob eine kleine Schulbibliothek vorhanden sei u. s. w. P. 19. Jan. 1811.

§. 134. Die Kirchen- u. Schulvisitationen werden durch die Superint. 14 Tage vorher angezeigt, doch bleibt es dem Superint. unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Pred. od. L. bei ihm eingegangen sind, od. sonst eingetretene Umstände im Kirchen- u. Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentl. Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen. Der Superint. veranstaltet eine Schulprüf. u. verfährt dabei nach den bestehenden Vorschr. Hierbei ist besonders die Beschaffenh. der Kenntn. u. der Methode des L., u. ob derselbe sich in dieser Bezieh. vernachlässigt od. vervollkommt hat, nebst den Fortschritten der K. zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorst. über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist u. s. w. S. vorh. §. Der Superint. ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude u. namentl.

die Wohn. überall gut u. reinl. halten lasse, letztere auch zu keinem andern, als dem bestimmungsm. Zwecke gebrauche u. seine Unterhaltungsverbindlichk. nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht kompromittirt, in Kenntn. zu setzen. Bemerkt der Superint. Vernachlässig. des Nießbrauchers, od. werden solche v. den Kirchenvorst. gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfl. Weise, im Wiederholungsf. aber mit verschärftem Nachdrucke, behufs der schleun. Abstell., vorzuhalten. Ferner muß der Superint. darüber Erkundig. einziehen, ob das den Kirchen- u. Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt v. ihnen bezogen wird u. werden kann. Es sind auf den Fall vorgekommener Unordn. v. ihm sogl. an Ort u. Stelle die erforderl. Erörter. vorzunehmen. Die Protokolle müssen, wenn nicht besond. Umstände ein anderes anrathen, v. den zugezogenen Interessenten, besond. aber dann, wenn Thatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistl. Behörden nothwendig machen, od. gegebene Zusagen u. getroffene Ausgleich. v. Differenzen darin aufgenommen worden, unterschrieben werden. M.-R. v. 9. Febr. 1830.

§. 135. Die Superint. haben bei Kirchen- u. Schulvisitat. auf die Predigtvorlesungen Seitens der Küster jederzeit ihr Augenmerk zu richten u. sich eine anschauliche Kenntn. der Art, auf w. vorgelesen wird, zu verschaffen. Wo dieses in der Regel gar nicht üblich ist, wird es hinreichen, den Küster des Orts eine Probevorles. in der Kirche ohne Zeugen, u. etwa nur im Beisein des Geistl., halten zu lassen; wenn aber bei Kirchen-Visitat. in mehreren Kirchen zu predigen ist, kann abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Gottesdienst mit vorzulesender Pred. angeordnet werden, worüber dann das Urtheil in dem Visitationsbericht abzugeben ist. Ann. 1835. Berlin. C.-V.

§. 136. Müssen bei dem Protokoll der Revis. Klagen, Tadel u. Vorwürfe gegen den L. ausgesprochen werden, so muß, nach dem immer festgehaltenen Grundsatze, daß keinen Vorwürfen gegen einen L., über w. der letztere nicht gehört worden, eine Geltung beigelegt werden kann, der bezügl. L. über die gegen ihn gemachten Ausstell. protokoll. vernommen od. zu einer schriftl. Rechtfert. aufgefordert werden. Sch.-Bl. 1849 S. 590. Fr.

XXIV. Von Waisenhäusern und dergl.

§. 137. Armenhäuser, Waisenhäuser, Findel-, Werk- u. Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats. Werden

dergl. Anst. v. neuem errichtet, so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüf. der Grundsätze ihrer Verfass. angezeigt werden. Doch sollen die Behörden, denen diese Prüf. nach den verschiedenen Verfass. in den Prov. obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführ. der Verord. des Stifters unmöglich od. gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einricht. solcher Anst., die Aufsicht über dieselben, die Bestell. der Verwalter, die Revision der Rechn., nach Gutbefinden verordnen. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugn. dem Staat. Auch solche Anst., denen in der Verfassungsurk. od. sonst eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Die Oberaufsicht schränkt sich aber darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrückl. od. stillschweigend genehmigten Verordn. des Stifters verfahren werde, u. nichts einschleiche, was dem allgem. Endzwecke solcher Anst. zuwider ist. Der Staat ist also berechtigt, Visitat. bei dergl. Anst. zu veranlassen, u. die vorgefundenen Mängel obigen Grundsätzen gemäß zu verbessern. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- u. anderer Versorgungsanst. zweck- u. vorschriftsm. verwendet werden. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmögl. od. gar schädl., so muß der Staat die Güter u. Einkünfte einer solchen Anst. zu einem andern, der wahrscheinl. Absicht des Stifters so weit als mögl. gemäßen Gebrauche widmen.

§. 139. Solche Anst. haben die Rechte moralischer Personen. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. Bei Vermächtn. kann denjenigen Personen, w. ein Pflichttheil gebührt, dasselbe nicht entzogen od. geschmälert werden. Würden durch ein solches Vermächtn. Personen, w. der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichk. des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtn., soweit dieselben dazu hinreichend u. erforderl. sind, zur Ergänz. des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden. Sobald aber die Befugn. derselben, Alimente v. dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtl. Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanst. in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwend. Unvermögenden Verwandten derj., w. milde Stift. errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügl. Recht zu.

§. 140. Auf den eigenthüml. freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentl. Anst. zur unentgeldl. Verpfleg. aufgenommen

worden, in dieser gestorben sind, hat die Anst. ein gesetzl. Erbrecht. Dieses Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Pers. nur Verwandte in aufsteigender od. in der Seitenlinie od. einen Ehemann verläßt. Wenn K., die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus dems. herausgekommen sind, u. entw. auf ein Handwerk gethan, od. ihnen andere Gelegenh. zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem 24. J. verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasj. Vermögen, w. ein solches K. mit in das Waisenhaus gebracht hat, od. w. ihm, währ. seiner Verpfleg. durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist. Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet, so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigk. verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz weg. Das einer solchen Anst. nach diesen Vorschr. zustehende Erbrecht muß jedem, w. darin aufgenommen werden will, bekannt gemacht, u. daß dies geschehen sei, in einem v. ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden. Ist der Aufzunehmende in der Befugn. über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt, so muß die Bekanntmach. den Elt., od. wenn er keine Elt. mehr hat, den nächsten Verwandten und den Vormündern geschehen, auch im letztern Falle die obervormundschaftl. Genehmig. beigebracht werden. Erklärt auf diese Bekanntmach. jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpfleg. des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle, so muß ihm das gestattet werden, u. er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzl. Erbrecht. Doch muß derselbe alsdann dem Hülfsbedürftigen eine gleich gute Verpfleg., als derselbe in der öffentl. Anst. gefunden hätte, gewähren. Ist die Bekanntmach. nicht gehörig erfolgt, so kann die Anst. bloß die Vergütig. der für den Aufgenommenen verwandten Kosten, als eine Schuld aus dessen Nachlasse fordern. Die Anst. kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zur Kleid., Medicin u. sonst gemachten baaren Auslagen u. für den genossenen Unterh. ein Kostgeld, w. allenfalls nach pflichtmäß. Ermessen der Sachverständigen richterl. zu bestimmen ist, fordern. Die bloße Erleg. eines Eintrittsgeldes, w. mit der zu verwendenden Verpfleg. in keinem Verhältn. steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus. Hat der Aufgenommene mit der Anst. wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen, so hat es dabei sein Bewenden selbst in dem Falle, wenn das Verm. des Aufgenommenen

erst in der Folge einen Zuwachs erhält. Durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanst. verpflichtet ist, od. wofür er besond. Vergütig. erhalten hat, wird das Erbrecht der Anst. nicht ausgeschlossen. In Fällen, wo den Armen- u. andern Versorgungsanst. auf einen Nachlaß ein gesetzl. Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe durch Verfüg. auf den Todesfall weder entzogen noch geschmälert werden.

§. 141. Die innere Einricht. u. Verfass. einer jeden öffentl. od. andern Versorgungsanst. ist durch die für selbige v. dem Staate vorgeschriebene od. genehmigte Ordn. u. Instruct. bestimmt. Kirchen u. Kapellen, w. für dergl. Anst. besonders errichtet sind, stehen gleich andern unter der Aufsicht der geistl. Obern der Diöces od. des Districts. Auf die in der Anst. lebenden Personen u. Officianten gebühren dergl. Kirchen u. Kapellen wirkl. Parochialrechte. Auf diej. aber, w. außerh. der Anst. leben, können sie sich solch. R. nicht anmaßen.

§. 142. Vorsteher u. Verwalter solcher Anst. sind als Diener des Staats anzusehen. Bei Verwalt. der der Anst. zugehörenden Gelder u. Gefälle finden eben die Vorschriften u. gleiche Vertret. wie bei K. Kassen statt.

§. 143. In dem Vermögen ihrer Verwalter haben diese Anst. erst das Recht der Concursgläubiger der siebenten Klasse. G.-S. 1855 S. 339. Concursordn. §. 79.

§. 144. Uebrigens müssen dergl. Vorst. u. Administratoren bei Führ. ihres Amts hauptsächl. nach der Stiftungsurkunde u. ihren besondern Instruktionen, demnächst aber nach den, den Vormündern ertheilten gesetzl. Vorschriften sich richten.

§. 145. Personen, w. in Armen- u. öffentl. Verpflegungsanst. aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht u. Ordn. unter keinerlei Vorwänden entziehen. Unruhige u. Widerspänstige müssen v. den Aufsehern nöthigenfalls durch dienl. Zwangsmittel in Ordn. gehalten od. bewandten Umständen nach aus der Anst. fortgeschafft werden. Die Strafen müssen aber die Grenzen einer bloßen Züchtig. nicht überschreiten, u. die Fortschaff. darf niemals ohne Vorwissen u. Genehmig. der Obrigk. geschehen. Unentgeltl. Aufgenommene sind der Anst. zu häusl. Diensten, soweit es ihre Kräfte u. Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet. In gleichem Maße können auch andere Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anst. bestimmt sind, von ihnen gefordert werden. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes od. sonstigen Verhältn. zukommenden Rechte u. Pflichten, durch

die Aufnahme in dergl. Anstalt nicht verändert. A. L. R. Th. II. Tit. XIX. §. 32.—89.

XXV. Zur Notiz.

1) Waisenhaus für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke (bei Potsdam), das ist Versorgungsanst. für die verwaiseten Söhne der Bürger, Grundbesitzer u. Gewerbtreibende, der Elementarl. in den Städten u. auf dem Lande, sowie der niedern Staats- u. Communalbeamten in der Prov. Brandenb. Aufnahme vom 8. J. an; wenn beide Elt. verstorben, noch früher. Die Zögl., w. sich dem Schulstande widmen wollen, u. v. dem Vorstande der Stift. dazu für geeignet erkannt werden, bleiben in der Anst. bis zum zurückgel. 17. od. 18. J., (sonst in der Regel bis zum zurückgel. 15.), damit sie mögl. gut vorbereitet in die Schullehrer-Semin. eintreten. Die Zögl. müssen in der Regel ein Bette, einen vollständ. Anzug u. die nöthige Wäsche mitbringen. Sobald ein Kn. in die Anst. aufgenommen ist, sorgt dies. für alle seine Bedürfn. Die Bekleid. der Zögl. geschieht anständ. u. reinlich, ohne äußere Auszeichn. durch das Waisenhaus. Es ist zwar zu hoffen, daß die Schullehrer-Semin. die zur Aufnahme geeigneten Zögl. mögl. durch Ertheil. v. Freistellen begünstigen werden, sollte aber dennoch bei gänzlichem Unvermögen eines Zögl. ein baarer Geldzuschuß erfordert werden, so wird die Stift. denselben für das 1. J. leisten, doch darf ein solcher Zuschuß nie die Summe der jährl. Unterhaltungs- u. Erziehungskosten eines Zögl. überschreiten. Bestätig. des Grundges. der Anst. vom 25. Febr. 1833. 1843 mußten 3 Stellen mit Lehrersöhnen besetzt werden, bei 5 Stellen aber die Besetzung durch solche nicht unbedingt nothwendig, aber wahrscheinlich.

2) Civil-Waisenhaus zu Potsdam, gestiftet v. Schulrath v. Türk am 1. Jan. 1822. Die zu Potsd. gestiftete u. am 1. Jan. 1822 unter der Benenn. „Civil-Waisenhaus" eröffnete Versorgungsanst. soll vaterlosen K. solcher Beamten des Staats und der Communen aus jeglichem Fache, w. zu ihrer Wirksamk. einer sorgfältigern Vorbild. bedurft haben, unentgeltl. freien Unterr. u. eine mögl. vollkommene Erzieh. gewähren. Beamte im obigen Sinne heißen diejenigen, w. im Dienste des Staats od. der Communen durch bestimmte od. unbestimmte Vergelt. für gewisse, ihnen angewiesene Geschäfte ihren Unterhalt gewinnen, u. zu diesem Behufe kein bürgerl. Gewerbe zu ihrer Hauptbeschäftig. machen. Vaterlos heißt nur dasjenige K., w. seinen ehel. Vat. durch den Tod verloren hat. K., deren Vermögen die Bedürfnisse einer, dem Mittelstande eigenen Erzieh. u. Unterhalt. nicht gewähren, gelten als unverm., u. nur solche haben auf Versorg. durch das Civil-Waisenhaus Anspruch. Von ihnen heißen Zögl. diejen. K., w. in die Anst. wirkl. aufgenommen, darin erzogen u. nach dem Maß ihrer Fähigk. für ihre künft. Bestimm. ausgebildet, Pflegl. aber diejenigen Kn. u. Mädchen, w. in anständigen

Familien, gegen eine angemessene Vergelt., zwar v. der Anst., aber außer derselben, untergebracht u. so ihrer künft. Bestimm. entgegen geführt werden. Nur Kn. können in das Waisenhaus wirkl. aufgenommen, Mädchen aber nur in außerordentl. Fällen, besond. wenn sie mutterlos od. die Mütt. der Erzieh. sich zu widmen außer Stande sind, aus den Einkünften der Anst. unterstützt werden, jedoch so, daß durch diese Unterstütz. bedürftiger Mädch. der 10. Th. dessen nicht überschritten werden darf, was die Anst. jährl. zur Erhalt. ihrer Zögl. aufwendet. Verdienstlichk. des Vat. u. Bedürftigk. der Familie entscheiden bei der Bewerb. über den Vorz. zur Aufnahme od. Unterstützungsleist. für beide Geschlechter. Das Civil-Waisenhaus ist eine christl. Anst., u. beschränkt seine Wirksamk. auf die, zum Eingang bemerkten Zeitpunkte der Eröffn. stattgefundenen Begränz. des Potsdamschen R. = Bez. u. die dav. umschlossene Hauptst. Berlin. Das Alter der K. bestimmt keine Vorzüglichk. des Anspruchs auf Aufnahme u. Unterstütz. u. schließt ebensowenig bis zum 14. J. davon aus; mit dessen Zurückleg. hört aber jede Bewerb. auf, sowie diese auch für die wirkl. Aufnahme eines Kn. in das Waisenhaus vor zurückgelegtem 8. J. des K. auch dann unzuläßig ist, wenn solche Umstände obwalten, welche die Entlass. eines K. aus der Anst. nothwendig machen würden. Ist ein K. einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben so lange fort, als es das Bedürfn. des K., in Anseh. des Vermögens u. der Ausbild. bis zu der demselben gegebenen künftig. Bestimm. erfordert. Ein Gleiches gilt auch für die Pflegl. Außerdem aber hören die Wohlthaten des Waisenhauses auf, wenn, wider Erwarten, der Zögl. od. Pflegl. 1) durch Erwerb. eines ausreichenden Verm. v. seiner Seite od. v. Seiten der gesetzl. zu seiner Unterhalt. verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch 2) durch Krankh. zur Bestimm. für ein bürgerl. Gewerbe od. für den Staatsdienst unfähig, od. 3) bei Krankheiten ein Heilverfahren erforderl. wird, wozu die Einricht. eines gewöhnl. Hausstandes keine Mittel gewähren, sowie 4) wenn der Zögl. od. Pflegl. durch grobe Sittenverderbn. od. gar Verbrechen sich dazu unfähig macht; in w. Fällen, nach den desfalls besteh. gesetzl. Vorschriften, die Sorge für Unterh. u. Auff. wiederum auf die Angehör., od. Ortschaften, od. Behörd. übergeht, w. dazu vor dem Zutritt des Waisenh. verpflichtet gewesen sind. Die Besetz. der Stelle eines Zögl. od. Pflegl. geschieht durch Wahl des Waisenamtes unter allen bei demselben zur Unterstütz. Angemeldeten. Die Zögl. treten mit ihrer Aufnahme in die Anst. ganz unter die Einricht. derselben u. besond. unter die Aufsicht u. Leit. des Waisenhauses, so daß Letzterem alle vormundschaftl. Berecht. u. Verpflicht. nach dem auch hierüber mit dem Vormundschaftsamte zu treffenden Uebereinkommen zufallen. Indessen muß der Vormund sich aller unmittelbaren Einmisch. in die Angelegenh. der Erzieh. der Zögl. u. Pflegl. des Waisenhauses enthalten, vielmehr wenn es darauf ankommt, seinen Mündel gegen un-

gerechte od. schlechte Behandl. od. gegen Vernachlässig. in der Erzieh. zu schützen, dem Waisenamte in einem solchen Falle Anzeige machen, und beim Mangel des Erfolges hiervon, seine Beschwerde durch die vormundschaftl. Behörde weiter verfolgen. Auf die Pflegl. finden diese Vorschr. ebenfalls, jedoch mit der aus dem Verhältn. derselben folgenden Abweich., Anwend., daß die Vormünder wegen ordentl. Unterhalt. u. sittsamer Behandl., ingl. wegen angemessener Ausbild. der geistig. u. körperl. Fähigk. der K. durch die denselben gegebenen Pflegeelt. mit diesen in nähere Verbind. bleiben. Die v. Seiten der Vormünder od. vormundschaftl. Behörden nach der ihnen hier verbliebenen Wirksamk. erhobenen Erinner. dürfen nur, den Fall einer unaufschiebbaren Nothwendigk. ausgenommen, durch das Waisenamt beseitigt werden. Kn. unter 8 J. werden den Mädch. gleich geachtet u. können daher nur in das Verhältn. der Pflegl. treten. Die Beköstig. der Zögl. soll, so lange es möglich ist, zur Bild. des äußeren Anstandes, an Eine Familie in der Anst. verdungen werden, u. es darf die gewöhnl. Speis. od. sonstige Verpfleg. der Zögl. nicht abgesondert u. in Familien außer dem Waisenhause geschehen, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Waisenamts überlassen, zur Erfüll. dieser Beding. u. der darunter begriffenen Zwecke, wenn es die Anzahl der Zögl. nöthig macht, einen eigenen Hausvater dazu anzustellen. Die Bekleid. der Zögl. geschieht anständig u. reinl., nach dem Bedüfn. derselben, ohne äußere Auszeichn. durch das Waisenamt, der Pflegl. aber durch die Pflegeelt. Der Unterr. erfolgt bei Zögl. u. Pflegl. durch die vorhandenen öffentl. Sch., w. an jedem Orte, nach dem Vorrücken der Kenntn. des Waisen, die Letztern aufnehmen werden, und wozu diese die erforderl. Bücher u. Hülfsmittel entw. unmittelbar v. der Anst., od. nach dem von ihr zu treff. Uebereinkommen mit den Pflegeelt., v. diesen erhalten. Die Aufsicht über die Zögl. u. deren häusl. Führ. wird einem Waisenvater unter der Oberaufsicht des Waisenhauses, u. den Pflegeelt. unter gleicher Wirksamk. des Letztern über die Pflegl., übertragen, wobei der Waisenvater u. die Pflegeelt. in die Befugn. u. Verpflicht. eines Erziehers treten, das Waisenamt aber die Rechte elterl. Zucht ausübt. Vorzüge unter den Zögl. u. Pflegl. finden nicht weiter statt, als durch Auszeichn. besond. Wohlverhaltens u. Fleißes u. durch billige Berücksicht. des Alters u. der vorgeschritt. Ausbild. des Waisenkindes. Den Zögl. u. Pflegl. verbleiben die während ihrer Versorg. durch das Waisenamt empfangenen Kleidungsstücke ohne Ausnahme, auch nach dem Austritt, Bücher u. andere Hülfsmittel des Unterr. aber nur, insoweit ihnen solche zur Verfolg. ihrer weitern Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zuläßig ist, nöthig od. entbehrl. sind. Wohlgerathenen Zögl. od. Pflegl. wird die Anstalt auch noch nach dem Ausscheiden aus diesem Verhältn., durch Rath u. That beistehen u. behülfl., auch überhaupt bestrebt sein, ihnen die Eröffn. der ergriffenen Laufbahn zu erleichtern. Geldunterstütz. zu diesem Behufe fallen jedoch

bis dahin weg, wo die Einkünfte der Anstalt es gestatten, eine Anzahl von 50 Zögl. zu erhalten, wonächst erst zu dem in Rede stehenden Zwecke eine bestimmte Summe der jährl. Ausgabe überwiesen werden soll. Ueber die Zögl. und Pflegl. wird ein besonderes Namensregister geführt, in w., wo mögl., die Richt. ihres fernern Lebens, nach den Hauptbegebenh. dess. nachzutragen ist, daher die Dankbark. sie verpflichtet, hiervon der Anst. eine kurze Kenntn. zu geben. A.-Bl. 1825.

3) Königl. Waisen- u. Schulanstalt vor Bunzlau. Diese ist nicht nur für Erzieh. u. Unterr. v. Waisenknaben bestimmt, sond. nimmt auch andere Zögl. u. zwar theils aus Fundatisten, theils als Freischüler od. Alumnen, theils als Pensionäre, theils als Kostschüler auf. Für den Unterr. bestehen 4 latein. u. 1 deutsche Kl. Jene, v. denen die beiden ersten in je eine Gymnasial- u. eine Real-Abth. zerfallen, geben die Vorbild. bis zur Sec. gymn. resp. für den Eintritt in das höhere gewerbl. Leben. Die deutsche Kl. erzielt für minder begabte Kn. die Aneign. der für die gewöhnl. bürgerl. Berufsarten nothwend. Kenntn. u. Fertigk. Sämmtl. aufzunehmende Kn. sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 J. alt, dabei müssen sie körperl. u. geist. gesund, sittl. unbescholten, im Verhältn. ihres Alters gehörig vorgebildet sein. Bei der Aufnahme mit dem vollend. 9. Lebensj. müssen die eintretenden Zögl. durch eine tüchtige elementare Grundleg. befähigt sein, den in der Anst. ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig u. mit zieml. richtiger Beton. lesen, eine leserl. Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen u. ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Species gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene relig. Vorbild., wie sie in einer guten Volksch. bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, geford. Erfolgt die Aufnahme in einem Alter v. gegen 11 od. mehr als 11 J., so muß mindestens die Reife für die 3. latein. Kl. nachgewiesen werden, widrigenfalls die betr. Kn. in der Regel nur noch der deutschen Kl. zugewiesen werden können. Auch solche Kn., w. eine der latein. Kl. nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, treten in die deutsche Kl. über u. verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn besond. längere Zeit andauernde ungünstige Verhältn. die Entwickel. der betr. Kn. innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben. Kn., welche das 12. J. überschritten haben, können in Benefiziatenstellen gar nicht mehr, als Pensionäre od. Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden u. müssen im letztern Falle mindestens die Reife für die 2. latein. Kl. nachweisen. Die Zahl der Waisenstellen ist 60. Von denselben werden a) 47 durch das Pr.-Sch.-Coll. v. Schlesien mit solchen Kn. besetzt, w. wirkl. Waisen u. in Schlesien (einschl. der Preuß. Oberlausitz) geboren od. mit ihren Elt. einheim. geworden sind; b) 10 Stellen besetzt der Min. der geistl. 2c. Angelegenh. u. zwar gewöhnl. mit Nichtschlesiern; c) 1 Stelle

für 1 Waise aus der Pr. Oberlausitz besetzt die K. Reg. in Liegnitz. Die Zahl der sonstigen Benefiziatenstellen beträgt 29. V. diesen sind 25 Königl. Freischüler od. Alumnen, 2 Königl. Extra-Alumnenstellen. Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Elt. aus der Pr. Schlesien (einschl. der Preuß. Oberlausitz) bestimmt u. werden v. dem K. Pr.-Sch.-Coll. v. Schlesien besetzt. Die Freisch. u. Extra-Alumnen müssen außer den sonstigen für die Aufnahme nöthigen Erfordern. besond. auch eine gute Befähig. für diejenige höhere Ausbild. besitzen, w. die Anst. in den obern latein. Kl. ihren Zögl. zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betr. Kn. zur angemessenen Erreich. dieses Zieles die hinlängl. Anlage od. der erforderl. Fleiß, so muß demselben dieses Benefizium versagt resp. wieder entzogen werden. Die Weisenkn. werden ganz kostenfrei in der Anst. unterhalten. Den sonstigen Benefiziaten wie den Pensionären (51) wird v. der Anst. Wohn. nebst den nöthig. Utensilien, Heiz., Kost, Unterr., erziehl. Aufsicht u. die allgemeine Hausbedien. gewährt. Hierfür zahlen die Freisch. jährl. 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionäre 80 Thlr. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zögl. beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek, 1 Thlr. für die Erhalt. der Speisegeräthe u. 2 Thlr. für Instandhalt. resp. Erneuer. der Wohn.-Utensilien. Privatunterr. in den eigentl. Schuldisciplinen ist grundsätzl. ausgeschlossen. Für den Turnunterr., an w. alle Zögl. Theil zu nehmen verpflichtet sind, zahlt Jeder jährl. nur einige Groschen, für den Unterr. im Schwimmen, falls die Theilnahme daran v. den Elt. gewünscht wird, 1 Thlr. an den betreff. Anstaltsl. In der Musik dürfen die Kn. v. dazu qualifizirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäß. billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenkn. werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltl. unterwiesen. Die Meld. zur Aufnahme in die Anst. werden bei dem Dir. gemacht, für die 10 Min.-Waisenst. werden die Anträge bei dem Min. der geistl. Angelegenh., für die 1 Oberlausitzische Waisenstelle bei der K. Reg. zu Liegnitz gemacht. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes J. Die Meld. zu Benefiziatenstellen werden am besten im Sept., zu Pensionär- u. Stadtschülerstellen im Jan. gemacht. Bei der Meld. sind einzureichen: 1) für Waisenkn. a) der Todtenschein des Vat. mit Angabe des Vormunds, b) das Taufzeugn., c) das Schulzeugn. nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu erfahren ist, d) der Impfschein, e) das Gesundheits-, f) das Bedürftigk.-Attest. 2) Für Freischüler u. Extra-Alumnen b—f. Die Expektantenliste der gemeldeten Waisenkn., Freischüler u. Extra-Alumnen reicht der Dir. im Nov. dem Prov.-Sch.-Coll. ein, w. die für den nächsten Ostertermin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichn. Kategorien auswählt u. den Dir. mit der Einberuf. derselben beauftragt. Die resp. Elt. od. Vormünder haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachricht. dem Dir. die schriftl. Erklär. abzugeben, daß sie das verliehene Benefizium für den betr. Kn. annehmen u. dens. zu der bestimm-

ten Zeit der Anst. zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefiz. für den ausgewählten Kn. u. es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der v. der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Falls die Mutt. eines angemeldeten Waisenkn. sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Dir. zu machen, w. solche Meldlinge der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. Erfolgt die Wiederverheirath. währ. des Aufenthalts des Sohnes in der Anst., so erlischt das gewährte Benefiz. in der Regel entw. sofort od. mit dem nächsten Ostertermin. Falls für einen noch nicht aufgenommenen Kn., der noch im receptionsfähigen Alter steht, der Aufforder. zur Eingabe eines erneuerten Zeugn. nicht Genüge geleistet wird, so gilt das als ein Zeichen, daß das früher erwähnte Benefiz. nicht mehr begehrt wird. Jeder Waisenkn. hat mitzubringen: a) einen vollständ. guten tuchenen Anzug nebst einer Mütze u. einem Paar Stiefeln, b) 3 gute Hemden, c) 2 Paar wollene u. 2 Paar zwirnene od. baumwollene Strümpfe, d) 3 Taschentücher, e) 3 Halstücher, f) 3 Servietten, g) 1 Paar Schlafschuhe, h) 1 Feder- u. 1 Taschenmesser, i) wo möglich ein Geringes an Gelde, w. der Familienl. aufbewahrt u. bei besond. Gelegenh. zu kleinen Ausgaben verabreicht. Für alles Uebr. u. später Nöthige sorgt die Anst., w. auch beim Abgange jeden Waisenkn. mit fast allen den oben angeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Den Abgangstermin für die Benefiziaten bestimmt der Direct. M.-Bl. 1855 S. 198. Pr.-Schul-Coll.

4) Berliner Lutherstiftung für Waisen des Lehrstandes. 1) Zweck derselben: Fürsorge für Waisen des Lehrstandes. 2) Die Fürsorge besteht in Rath u. That — d. i. in Unterbring. bei geeigneten Pflegeelt., Ueberwach. u. Leit. der Erzieh., Fürsprache, Auswirk. der Freisch., der Aufnahme in Institute u. anderer Vortheile, Zahl. v. Pflege-, Schul-, Lehrgeld, event. Erricht. zweckmäß. Erziehungsanst. 3) Mit Rücksicht auf die Person Luthers, als in w. sich der Lehrstand in seinem ganzen Umfange — Professor, Prediger, Schulmann — zusammenfaßt, werden hier zum Lehrstande gerechnet die L. an Universitäten, Kirchen u. Sch., w. Art letztere auch sein mögen, so daß keiner ausgeschlossen ist, der irgend das Lehren zu seinem Lebensberufe gemacht hatte. Mit Rücksicht aber auf die Zeitverhältn. u. auf den Verein, in w. Gott diese Stift. hat entstehen lassen, sollen vorläufig besond. die Waisen v. Elementarl., namentlich was die Geldunterstütz. anbelangt, Berücksichtig. finden. 4) Unter Waisen werden hier verstanden eltern- od. vaterlose K., unter Umständen auch solche, deren Vat., bei Mittellosigk. dienstunfähig, nicht im Stande ist, selber für seine K. zu sorgen. 5) Ihre Mittel nimmt die Stift. aus Beiträgen, Schriftenverkauf, Collecten, Concerten, Vermächtnissen &c. Sch.-Bl. 1846.

5) Lindower- u. Orange-Stiftung. 1) Dieselbe wird v. dem Schul-Coll. der Prov. Brandenb. verwaltet. 2) Aus der Lindower Stift.

werden 24 u. desgl. 24 aus der Orange-Stift. jede jährl. mit 24 Thlr. unterstützt, es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Kn. u. Mädchen immer gleich sei. 3) Aus den Ueberschüssen werden außerdem 8 Waisen, jede mit 36 Thlr. unterstützt. 4) Bei Verleih. der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst gebornen K., dem Reglem. v. 17. Mai 1697 gemäß, vorzugsweise berücksichtigt werden. Bei der Orangestift. soll absonderl. auch auf Soldatenk. Rücksicht genommen werden. 5) In der Regel sollen vater- u. mutterlose Waisen denjenigen vorangehen, deren Mütter noch am Leben sind, im Falle bes. Bedürftigk. sollen aber letztere gleich den ersteren berücksichtigt werden. 6) Nur K. solcher Elt. können unterstützt werden, w. entw. der reform. Confess. angehören od. der Union beigetreten sind. 7) Die Vormünder, w. für ein verwaistes K. Unterstütz. aus einer der beiden Stift. nachsuchen, haben: a) den Todtenschein des Vat. u. sofern auch die Mutt. verstorben, auch den Todtenschein der letztern, b) den Taufschein des K., c) eine glaubhafte Bescheinig. seiner Dürftigkeit an das Sch.-Coll. der Prov. Brandenb. einzureichen u. dabei den Aufenthalt des K. u. dessen Vormund namhaft zu machen. 8) Diej. K., deren Berücksichtig. als zulässig u. wünschenswerth erscheint, werden in eine Anwarterliste eingetragen. Diese Eintrag. begründet jedoch kein Recht, die Unterstütz. nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleih. erledigter Benefizien die würdigsten u. bedürftigsten unter den Anwartern zu berücksichtigen. 9) Die Unterstütz. hört der Regel nach mit dem vollendeten 14. J. auf, kann aber nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde bis zum vollendeten 16. J. gewährt werden. 10) Denj. Kn., w. ein Handwerk erlernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugn. über ihre Führ. beibringen, ein Beitrag zur Bekleid. u. zur Bezahl. des Lehrgeldes mit 20 Thlr., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben u. der Unterstütz. bedürftig sind, auch über die Eingeh. einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugn. des betreff. Geistl. ausweisen, ein Beitrag zur Ausstatt. gleichfalls mit 20 Thlr. gewährt werden. Die Bewillig. dieser Beihülfen hängt aber ledigl. v. dem Zustande der Stiftungskasse u. dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab. A.-Bl. 1847 S. 155.

6) Königl. Blindenanstalt zu Berlin. 1) Dieselbe hat den Zweck, Blindgebornen od. nachmals erblindeten K. den erforderl. Elementarunterr. u. zugl. Anleit. zu solchen Fertigk. zu ertheilen, durch w. sie in den Stand gesetzt werden, sich nützl. zu beschäft. u. ihren Unterhalt, wenigst. theilweise, selbst zu erwerben. Sie ist daher weder als Versorg.- noch als Heilanst. für Erblindete zu betrachten. Die Zögl. der Anst. sind: 1) solche, w. außer dem freien Unterr. auch freie Kost u. Pflege genießen, sowie in Krankh. freie ärztliche Hülfe, desgl. noch freies Waschen der Wäsche u. freie Ausbesser. derselben u. ihrer Kleider haben; 2) Stadtsch. u. zwar a) solche, w. die Wohlthat des Unterr. unentgeltl. zu Theil wird,

b) solche, w. ein gewisses Schulgeld zahlen; 3) Pensionäre u. zwar entw. a) der Anst. od. b) des Directors; jene zahlen ein Pensionsgeld v. 120 Thlr. an die erstgenannte, diese ein solches, durch besond. Uebereinkommen festzusetzendes, an den letztgenannten. Freistellen 24. 3) Die geeignetste Zeit der Aufnahme für Kn. ist die v. 12.—15. u. für Mädch. v. 11. u. 12. J. Nur besond. Umst. rechtfert. eine Aufnahme außerh. der angegebenen Grenzen. 4) Elt. od. Vormünder, Vorsteher der Ortsgem. od. Behörden, w. für ein K. eine K. Freistelle zu erhalten wünschen, haben das desfallsige Gesuch durch ihre Ortsobrigk. an das Sch.-Coll. der Prov. Brandenb. in Berlin einreichen zu lassen u. demselben folgende Zeugn. beizufügen: 1) den Geburts- od. Taufschein des K.; 2) ein ärztl. Attest, daß das K., außer seiner Blindheit, gesund ist, keine Anlage zu einer Krankh. habe, noch an einem chronischen Uebel leide; 3) eine Bescheinigung, daß es entw. die natürl. Pocken gehabt habe od. ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten 2 J. mit Erfolg eingeimpft sind; 4) ein Zeugn. des Ortsgeistl. od. des Schull., daß es nicht ohne natürl. Fähigk. u. für Bild. empfängl. sei; 5) eine Bescheinig. der Ortsobrigk., daß u. v. wem für die Bekleid. des K. sowohl beim Eintritt als auch während seines Aufenthalts in der Anst. gesorgt werden soll; endl. 6) ein Attest, aus dem hervorgeht, daß die Elt. u. Angehör. der nachgesuchten Wohlthat bedürftig sind. 5) Die Anmeld. der Frei- u. Stadtsch. geschieht in derselben Weise, wie die Bewerb. um eine Freistelle, u. sind die desfallsigen Gesuche u. die bei §. 4. sub 1. 2. 3. 4. 6. angeführten Atteste beizufügen, nur daß die, w. Schulgeld geben, das Zeugniß sub 6. nicht einzureichen brauchen. 6) Die Aufnahme eines blinden K. als Pensionär der Anst. ist ebenfalls bei dem Prov.-Sch.-Coll. nachzusuchen u. sind dem desfallsigen Gesuche die unter §. 4. angegebenen Zeugn., mit Ausnahme des Armuthsattestes, beizufügen. 7) Die auf Grund der nach §. 4. erfolgten Anmeld. v. dem Prov.-Sch.-Coll., dem Dir. als Expectanten bezeichneten trägt dieser in die Anwartschaftsliste ein. Sie gelangen zur Aufnahme nach der Reihenfolge der Anwartsch., falls nicht Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Anwartsch. kann nicht vor dem zurückgelegten 5. J. des K. ertheilt werden u. die Aufnahme nicht vor dem 9. u. nicht nach dem 15. J. stattfinden; daher diej. Anwärter, w. das 15. J. zurückgelegt haben, aus der Anwartschaftsliste gestrichen werden, falls sie dem Unterr. nicht schon als Privatzögl. od. K. Freisch. beiwohnen. 8) Jeder Zögl., w. in der Anst. wohnt, muß bei seinem Eintritt in dieselbe folg. Sachen mitbringen: 1) 1 vollständ. Bett mit doppelten Ueberzügen; Bettstelle u. Matratze giebt die Anst.; 2) 6 Hemden, 6 Handtücher, 6 Schnupftücher, 6 Paar Strümpfe od. Socken, einige Halstücher; 3) 2 Paar Schuhe od. Stiefel; 4) einen ordentl. Anzug für die Sonntage, sowie die nöth. Kleider für die Wochentage, wohin bei den Kn. 2 Turnanzüge, bei den Mädch. einige Unterröcke, Schürzen, Nachtmützen, Kragen u. s. w. gehören; 5) eine Mütze od. einen Hut; 6) eine blaue

Schürze für die Handarbeiten zur Schon. des Kleides; 7) eine Kiste zur Wäsche; 8) 2 Kämme (einen engen u. einen weiten), die Mädchen noch einen Einsteckekamm. Wünschenswerth ist es, daß jedes K. für die Winterzeit 1 Paar Handschuhe u. einen Mantel, od. jedes Mädch. wenigst. statt des letztern eine warme Jacke habe. Beim Eintritt ist ein Verzeichniß zu übergeben, auf w. alle v. dem Zögl. mitgebrachten Sachen angegeben sind. 9) Sollte ein Zögl. bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, od. dessen Entlass. aus irgend einem Grunde nothwendig werden, so haben dessen Elt. od. Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforder. sofort zurückzunehmen. 10) Alle Anfragen über persönl. Verhältn. der Zögl. u. der Anwärter sind an den Dir. der Anst. zu richten. Von etwanigen Wohnungsveränder. der Anwärter ist dem Dir. gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberuf. nicht verzögert werde; auch ist demselben anzuzeigen, in w. Art für den Unterr. der Anwärter vorläufig gesorgt ist. M.-Bl. 1855 S. 153.

7) Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin. Diese hat 12 K. Freistellen für Zögl., w. in der Anst. Wohn., Unterr., Kost u. Wäsche unentgeltl. erhalten, nur für K. aus denj. Prov., für w. noch keine Taubstummenanst. gegründet sind. Die Anwärter einer solchen Freistelle haben einzureichen: a) den Taufschein des K., b) ein Dürftigkeits-Attest, c) ein ärztl. Zeugn., daß das K. wirkl. taub u. stumm sei u. der Mangel der Sprache nur in einem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge od. in Blödsinn seinen Grund habe, ferner, daß das taubstumme K. außer seiner Taubh. an keinem seiner Bild. hinderl. Gebrechen, noch an einer langwierigen od. ansteckenden Krankheit leide; d) ein Attest über die Bildungsfähigk. des aufzunehmenden K., das entw. v. dem Ortsgeistl. od. einem des Taubstummenunterr. kundigen L. auszustellen ist, falls das K. nicht zur Prüf. seiner Bildungsfähigk. dem Dir. der Anst. persönl. vorgestellt werden kann. Die Eintrag. eines K. in die Anwarterliste kann nicht vor dem vollendeten 5., die Aufnahme selbst nicht vor dem vollendeten 7. u. nicht nach vollend. 12. J. des K. erfolgen, es sei denn, daß der Anwarter bereits längere Zeit einen geregelten Unterr. in einer Taubstummenanst. od. bei einem des Taubstummenunterr. kundigen L. erhalten hat, in w. Fall die Aufnahme bis zum vollendeten 15. J. stattfindet. Die Elt. u. Vormünder haben daher jährl. bis zum 1. Dec. eine Bescheinig. des Ortsgeistl., daß für den Unterr. des K. bei einem ausdrückl. zu nennenden u. des Unterr. kund. L. gesorgt sei, an den Dir. der Taubstummenanst. zu senden. Jedes aufzunehm. K. muß versehen sein: Wie bei 6. — Pensionäre der Anst. zahlen 60 Thlr., Schulgänger, w. bloß an dem Unterr. Theil nehmen, 12 Thlr. jährl. Der Dir. kann 10—15 Privatzögl. aufnehmen. Sch.-Bl. 1843 S. 265. Pr.-Sch.-Coll.

8) Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Das v. dem Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchl. zu Droyßig, Kreis Weißenfels, Reg.-Bez. Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Sem. zur Ausbild. evang. Ele-

mentarlehrerinnen ist für die sämmtl. Prov. der Monarchie bestimmt. Kursus zweijähr. Das Sem. hat den Zweck, auf dem Grunde des evang. Bekenntn. christl. Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnl. Elementar- u. Bürgersch. auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die v. ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältn. für christl. Erzieh. u. Unterr. thätig zu werden. Für den Unterr., Wohn., Bett u. Bettwäsche, Heiz., Beleucht., die erforderl. Bedien., für ärztl. Pflege u. Medicin wird eine in monatl. Raten voraus zu entrichtende Pension v. 60 Thlr. jährl. gezahlt. Zur Unterstütz. dürftiger u. würdiger Zögl. in Zahl. dieser Pension, jedoch in der Regel erst v. 2. J. des Aufenthalts im Sem. an, sind angemessene Fonds vorhanden. Die Zulass. in das Sem. erfolgt unter Vorbehalt einer vierteljähr. Probezeit, währ. w. die Zögl., w. sich wegen körperl., geist. u. sittl. Ursachen zur Fortsetz. der Vorbild. für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können. Die Zulass. ist unter Einreich. folgender Schriftstücke u. Zeugn. nachzusuchen: 1) Geburts- u. Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oct. des laufenden Jahres nicht unter 17 u. nicht über 25 J. alt sein darf. 2) Ein Zeugn. des betr. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentl. daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigk., Schwerhörigk., sowie an andern die Ausüb. des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperl. Entwickel. soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijähr. Aufenthalt in dem Sem. ohne Gefährd. für ihre Gesundh. übernehmen können. Zugl. ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirkl. Blattern gehabt hat od. mit Schutzblattern geimpft worden ist. 3) Ein Zeugn. der Ortspolizeibehörde über ihre sittl. Führ., eben ein solches v. dem Ortsgeistl. u. ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche u. christl. Gemeinschaft. 4) Ein v. der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus w. ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen u. auf die Entwickel. ihrer Neig. zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugl. als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklär. der Elt. od. Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld v. 60 Thlr. jährl. auf 2 J. zu entrichten sich verpflichten. Im Fall v. der Bewerberin auf Unterstütz. Anspruch gemacht wird, ist ein v. der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugn. beizubringen, aus w. die Vermögensverhältn. der Bewerberin u. ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrückl. anzugeben, ob der Eintritt v. Gewähr. einer Unterstütz. u. in w. Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich v. selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewähr. der nachgesuchten Unterstütz. gestatten. Zur Aufnahme in das Sem. ist unbedingt u. mindestens erforderl.: Kenntn. der christl. Lehre auf Grund des Katech. u. der heiligen Schrift; genaue Kenntn. der bibl. Gesch. u. Fertigk., die wichtigsten Historien im Anschluß

an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntn. der wichtigsten u. gebräuchlichsten evang. Kirchenlieder. Gutes u. richtiges Lesen: Fertigk, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündl. u. schriftl. ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze u. Rechtschreib. auszudrücken. Kopf- u. Tafelrechnen in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen u. Brüchen. Kenntn. der vaterl. u. Naturgesch., der Geographie u. Naturlehre, wie sie in der Oberkl. einer guten Elementarsch. erworben werden kann. Ueb. im Stricken, Stopfen u. Nähen gewöhnl. Wäsche. Ein Anfang im Verständn. der französ. Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang u. Zeichnen ist erwünscht. A.-Bl. 1853 S. 222. M.-R. Die Bewerberinnen haben ein Zeugn. des betr. Ortsschulinsp. od. Superint. über eine mit ihnen abgehaltene Vorprüf. mit einzureichen, aber die zur Berücksichtig. etwa geeignet erscheinenden Aspirantinnen werden dann noch zu einer ordentl. u. entscheidenden schriftl. u. mündl. Prüf. v. der Regier. einberufen. A.-Bl. 1854 S. 286. Zur Aufnahme in das Sem. sind mit Ausnahme der Ausbild. in der Musik im Wesentl. diejen. Kenntn. u. Fertigk. erforderl., wie sie in dem Regul. v. 2. Oct. 1854 für die Vorbild. evang. Sem.-Präparanden vorgeschrieben sind. M.-R. v. 18. Juni 1856.

9) Bildungsanst. für evang. Gouvernanten in Droyßig. Dies. ist durch des Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchl. im J. 1852 gestiftet u. damit ein Pensionat für Töchter höherer Stände verbunden. Beide Anst. stehen unter der unmittelbaren Leit. des Min. der geistl. rc. Angelegenh. Kursus 2 J., vorzugsweise begabte u. mit besond. guten Vorkenntn. eingetretene Zögl. können auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden. Die Entlass. erfolgt jedesmal nach der vor einer Königl. Prüfungs-Comm. bestandenen Prüf. u. mit einem v. der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugn., w. in der Regel auch die Befähig. für den Unterr. an höheren Töchtersch. bezeugen wird. Die Hauptaufgabe der Anst. ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evang. Jungfrauen zunächst in christl. Wahrh. u. in christl. Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt u. geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden K. in Liebe u. Selbstverläugn. ihrem Herrn u. Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoret. u. pract. mit einer guten u. einfachen Unterr.- u. Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in w. letzteren Bezieh. sie in dem Pensionat lehrend u. erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besond. Gewicht wird auf die Ausbild. in der französ. u. engl. Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborne Engländerinnen u. Französinnen leiten namentl. die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterr. in Geschichte, Literatur u. sonstigen zur allgem. Bild. gehörigen Gegenst. findet seine angemessene u. ausreichende Vertret., sucht aber, streng die Zwecke der weibl. Bild. ins Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden, um in dem Nothwendigen Vertief. des Gemüthslebens zu erzielen. Die Einricht. der Anst. bietet zur Betheil. an häusl. Arbeiten, soweit diese

das Gebiet auch der körperl. Pflege u. Erzieh. angehen, geordnete Gelegenh. Die Zögl. zahlen eine in monatl. Raten voraus zu entrichtende Pension v. 100 Thlr. jährl., wofür sie den gesammten Unterr., volle Beköstig., Bett u. Bettwäsche, Heiz. u. Beleucht., sowie ärztl. Pflege u. Medicin für vorübergehendes Unwohlsein haben. Erlaß od. Ermäßig. der Pension kann nicht stattfinden. Jährl. können im Oct. 15–20 junge Damen Aufnahme finden. Die Meld. sind unmittelbar an den Min. einreichen. Demselben ist beizufügen: 1) Der Geburts- u. Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 J. nicht Aufnahme finden können. 2) S. ad 3. bei 8. In demselben ist zugl. ein Urtheil über die Kenntn. der Bewerberin in den christl. Religionswahrheiten u. in der bibl. Geschichte auszusprechen. 3) S. ad 2. bei 8. 4) S. ad 5. bei 8. 5) S. ad 4. 6) Die aus den bisher besuchten Sch. u. Bildungsanst. erhalt. Zeugn. 7) Außerd. hat sich die Bewerb. bei einem v. ihr selbst zu wählenden Dir. od. L. einer höheren öffentl. Unterrichtsanst. od. einem Königl. Schulrath einer Prüf. zu unterwerfen u. dens. um Ausstell. eines Zeugn. über ihre Kenntn. in der deutschen, französ. u. engl. Sprache u. Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugn. ist nebst den schriftl. angefertigten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtl. der musikal. Ausbild. genügt, wenn nicht das Zeugn. eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Nach Maßgabe der gesammten Einricht. der Droyßiger Erziehungsanst. u. ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, w. sich mit dem Worte Gottes nach Lehre u. Lebensordn. in Uebereinstimm. wissen, nicht sich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sond. durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie u. Sch. für das Reich Gottes mitzuwirken u. ihrem Herrn in treuer Liebe an den K. zu dienen. Hinsichtl. der Vorkenntn. ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der element. u. relig. Ausbild. mindest. den Anforder. des Reg. v. 2. Oct. 1854 über die Präparandenbild. genügen. Dazu muß kommen: a) in der Geogr.: Einsicht in die wichtigsten L. der mathemat. Geogr., Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geogr. Deutschlands u. die Fertigk., sich auf der Karte zu orientiren; b) in der Geschichte: klare u. geordnete Uebersicht der Epochen u. Perioden der allgem. Gesch., sichere Kenntn. der Hauptereign. u. Personen. In der vaterländ. Gesch. specielle Kenntn. u. die Fertigk., Hauptmomente zusammenhängend u. klar mündl. darzustellen; c) im Französ.: fließendes u. richtiges Lesen, feste Aneign. der Formenlehre, incl. der unregelmäß. Zeitwörter, Fertigk., leichtere histor. Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen, mögl. ausgedehnte Wörter- u. Phrasenkenntn.; d) im Engl.: fließendes u. richtiges Lesen u. Kenntn. der Formenlehre mit Einschl. der unregelmäß. Zeitwörter, ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. Geringere Kenntn. der engl. Sprache

schließt jedoch v. der Aufnahme nicht unbedingt aus. e) in der Musik: im Allgem. klare Anschauung der Tonverhältn., im Klavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Klaviersch. gewonnene techn. gründl. Vorbild. u. Bekanntschaft mit den leichteren klass. Werken, z. B. v. Haydn od. Mozart. Im Gesange reine u. sichere Intonation, Kenntn. der Tonleitern in einf. rhythm. Gestaltungen; Fertigk., Choralmelodien u. Volkslieder mit u. ohne Klavierbegleit. ausdrucksvoll zu singen. f) Fertigk. u. Tüchtigk. in den weibl. Handarbeiten, w. für das Haus gehören. M.-R. 1855. 56.

10) Das Kgl. Musikinstitut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- u. Musikl. an Gymn. u. Schullehrersem. auszubilden. Die Lehrgegenst. desselben sind: 1) Unterr. im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construction der Orgel, 3) Unterr. im Klavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre v. doppelten Contrapunkt u. der Fuge. 5) Gesangunterr. 6) Instrumental- u. Vokalüb. zur Ausführ. klass. Musikwerke. Obgleich der Kursus nur 1 J. währt, v. Ostern bis wieder Ostern, od. v. Mich. bis wieder Mich., so wird doch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterr. in der Anst. gestattet. Die Beding. zur Aufnahme in das Inst. sind folgende: 1) ein Alter v. wenigst. 17 J., 2) daß der Aufzunehmende entw. ein Gymn. bis Sec. besucht habe, od. mit dem Wahlfähigkeitszeugn. aus einem Schullehrersem. entlassen sei; 3) daß er die nöth. Vorkenntn. in der Musik u. die erforderl. Fertigk. im Klavierspiel habe; 4) daß, obgl. sämmtl. Unterrichtsgegenst. unentgeltl. ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den vorgenannten Attesten einen v. ihm selbst verfaßten Lebenslauf, mit kurzer Erwähn. über seine Erzieh. u. Bild., sowohl in wissenschaftl. als musikal. Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Min. der geistl. u. Unterrichtsanst. einreiche, v. w. er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Instit. sich einer Prüf. des Dir. unterziehe. Derzeitiger Dir. A. W. Bach. A.-Bl. 1833 S. 203.

11) Central-Turnanstalt zu Berlin. Dieselbe ressortirt von dem Kriegsmin. u. dem Min. der geistl. Angelegenh. In derselben sollen in einem jedesmal v. 1. Oct. bis 30. Juni dauernden Kursus eine Anzahl v. höchstens 18 Militair- u. ebensoviel Civil-Eleven gemeinschaftl. unterr., u. unter Zuhülfenahme der erforderl. Hülfswissenschaften, namentl. der Anatomie u. Physiologie zu L. der Gymnastik ausgebildet werden. Die letztere soll aus dem v. ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr od. weniger isolirt stehenden Ueb. der Körperkräfte heraustreten, u. unter angemessener Berücksichtig. des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben u. für das Gesammtgebiet der Erzieh. der männl. Jug. fruchtbar gemacht werden. Die Anst. wird geleitet v. dem Dirigenten, K. Hauptmann Rothenstein. Unter dems. arbeiten die erforderl. Milit.-

u. Civill., sowie ein Arzt. In der Anst. werden tägl. im Durchschnitt 5 St. pract. u. theoret. Unterr. ertheilt. Der gesammte Unterr. ist unentgeltl. In der Anst. werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbild. finden, w. künftig der Unterr. in der Gymnastik an Gymn., Real- u. höheren Bürgersch. u. Schullehrersem. zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maße, auch zu ihrer Vervollkommn. in andern Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Die Anmeld. zum Eintritt in die Central-Turnanstalt müssen spätestens bis zum 1. August jedes J. geschehen. M.-Bl. 1851 S. 181. M.-R.

12) Stipendium für die in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge. A. Die Bewerb. um das Stipend. v. 200 Thlr. dürfen nicht später, wie bis zum 15. Juli bei der Potsd. Regier. eingehen u. müssen damit zugleich folg. Zeugn. eingereicht werden: 1) der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 u. über 27 J. werden in das Gew.-Inst. nicht aufgenommen; nur außergewöhnl. Umstände können hierbei eine Ausnahme machen. 2) Ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperl. Tüchtigk. für die pract. Ausüb. des v. ihm gewählten Gewerbes u. für die Anstreng. des Unterr. im Inst. besitze. 3) Ein Revaccinationsschein. 4) Die Schulzeugn. u. zwar das Zeugn. der Reife v. einer zu Entlass.-Prüf. berechtigten Prov.-Gewerbesch. od. Realsch. od. einem Gymnasium. 5) Ein Führungsattest. 6) Die über die militair. Verhältn. des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältn. keine Unterbrech. des Unterr. herbeiführen werden. Außerdem sind, da fortan allgem. darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch pract. wenigstens 1 J. in dem v. ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowie v. den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch v. andern Bewerbern, mit Ausnahme der Chemiker, 7) die über die pract. Ausbild. sprechenden Zeugn. gleichfalls einzusenden. Nur diejenigen Bewerber, w. die vorgeschriebenen Zeugn. beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend v. der Regier. anerkannt sind, zur Prüf. B. Die Prüf. findet im Monat Juli durch eine v. der Regier. dazu ernannte Commiss. statt. Sie erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik u. Chemie, schriftl. u. mündl.; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen u. einige v. ihnen gefertigte Zeichn. vorzulegen. Bauhandwerker u. Chemiker werden hierbei nach Maßgabe der Circ.-Verf. v. 21. März 1852 bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt; auch haben die Sch. der Prov.-Gewerbesch. bei gleicher Qualification den Vorzug als Belohn. Für Zögl. des Gewerbe-Inst., die sich um Verleih. eines Stipend. bewerben, bedarf es der gedachten Prüf. nicht, sond. nur eines vom Dir. des Inst. auszustellenden Zeugn. A.-Bl. 1848 S. 218.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

A. Von den Behörden.

I. Vom Staat.

§. 146. Dem Staat kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohn. Mittel u. Gelegenh. verschafft werden, ihre Fähigk. u. Kräfte auszubilden u. dies. zur Beförder. ihres Wohlstandes anzuwenden. A. L. R. Th. II. Tit. XIII. §. 3.

§. 147. In allen Fällen, wo der Staat gegen die Sch. die Patronats-Verpflicht. durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, nimmt er auch Theil an den Rechten des Patronats über alle diese Sch. u. Erziehungsanst. u. dieses Compatronat wird zunächst durch Commissarien, w. die Patronats- u. Curatel-Collegien mit gehöriger Instr. versehen, v. den Reg. zugeordnet, u. in höherer Instanz v. den Reg. selbst wahrgenommen, ohne daß die bisherigen Mitwirk. jener Collegien dadurch aufgehoben od. vermindert werden. Ein solcher Reg.-Commiss. führt in dem Curatorio den Vorsitz u. leitet die Geschäfte desselben. Ann. 1817 S. 152.

§. 148. Staatshaushalts-Etat für 1857. Minist. der geistl., Unterr.- u. Medizinal-Angelegenh. Einnahme: 1) Evang. Kultus 2500 Thlr. 2) Kathol. Kultus 2348. 3) Oeffentl. Unterr. 67,555. 4) Kultus u. Unterr. gemeinsam 13,600. Medizinalwesen 28. Central-Verwalt. 2317. Summa 88,348. Ausgabe: Ministerium 1) Besold. u. andere persönl. Ausgaben 97,490. 2) Sächl. u. vermischte Ausgaben 11,660. Cultus 3) Evangel. 403,633. 4) Kathol. 740,355. Oeffentl. Unterr., Kunst u. Wissensch. 5) Provinzialbehörden 60,605. 6) Universit. 485,510. 7) Zuschuß für Gymn. u. Realsch. 313,952. 8) Element.-Unterrichtswesen 436,459. 9) Kunst u. Wissensch. 187,045. Kultus u. Unterr. gemeinsam 10) Für die geistl. u. Schulräthe bei den Reg. 56,850. 11) Patronats-Baufonds 194,821. 12) Zur Verbesser. der äußern Lage des geistl. u. Lehrstandes 174,978. 13) Sonstige hierhergehörige Ausgaben 71,627. 14) Provinzialbehörden 36,800. 15) Kreis-Medizinalbeamten 129,805. 16) Unterr.-, Heil- u. Wohlthätigkeitsanst. 121,367. 17) Sonstige Ausg. für medizinal-

polizeil. Zwecke 17,746. Allgemeiner Dispositionsfonds 18) Zu unvorhergeseh. u. Mehrausg. 20,000. Summa 3,560,703 Thlr. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben 1) Zur Fortsetz. des Dombaus in Köln 50,000. 2) Zur Erbauung u. Einricht. eines patholog.-anatom. Instit. für die Univ. zu Berlin 17,000. 3) Zur Unterstütz. der Gymnasiall. 10,000. 4) Zum Bau von Gymn.-Gebäuden 18,760. 5) Zu Banten für Schull.-Semin. 35,283. 6) Zur Unterstütz. der Elementarl. 35,000. 7) Zur Unterstütz. armer Künstler u. Literaten 1000. 8) Zur Fortsetz. des Baues des neuen Museums 50,000. 9) Zur Unterhalt. u. Verpfleg. der Typhus-Waisen in Oberschlesien, die 7. Rate 50,000. 10) Zur Erweiter. des v. dem Consist., Provinz.-Schulkoll. in Berlin benutzten Dienstgebäudes 25,300. 11) Zuschuß zum Patronats-Baufonds 250,000. Summa 539,343. Also Gesammtausg. dieses Minist. 4,100,046 Thlr.

Abschluß: Es betragen die gesammten Staatseinn. 120,242,312, die dauernden Ausg. 115,140,298, die einmaligen u. außerordentl. Ausg. 5,102,014. Summa 120,242,312 Thlr.

II. Von dem Minist. der geistl. u. Unterrichtsangelegenh.

§. 149. Zum Geschäftskreise deſſ. gehören: a) Alle höhern wissenschaftl. u. Kunstvereine, w. vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissensch. u. Künste, ingl. die Bauakad. zu Berlin. b) Alle Lehranst., Universit., Gymn., gelehrte, Element.-, Bürger-, Indust.- u. Kunstsch. ohne Unterschied der Relig. c) Alle Anst., w., wie das Theater Einfluß auf die allgem. Bild. haben. Unmittelbar unter dem Minist. stehen 1) die wissenschaftl. Prüfungs-Deput. für den öffentl. Unterr., 2) die Akad. der Wissensch. u. bildenden Künste u. die Bauakad., 3) die Univ., 4) die K. Theater u. ähnl. Anst., insoweit sie nicht v. besonderen Direktionen ressortiren. Die Sch. u. Lehranst. stehen nur mittelbar durch die Reg. (od. Consist.) unter dem Minist. G.-S. 1808 S. 365.

§. 150. Dem Minist. der ꝛc. verbleibt bis zu dem Zeitpunkte der Herstell. einer selbstständigen Kirchenverf. die höhere Leit. der den Prov.-Reg. übertragenen äußern Angelegenh. der evang. Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäß. Verantwortlichk. gereichende Verwalt. u. Verwend. der Staatsfonds zu den bestimmten kirchl. Zwecken. In erster Bezieh. gehören zu dem Ressort des Minist. 1) die Regulir. des Intermistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr-, u. Küsterbausachen, 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher, 3) die Sorge für die Anleg. u. Unterhalt. der Kirchhöfe, 4) die Auff. über

das Vermögen der dem landesherrl. Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchl. Stift. u. Institute, sowie die Ausüb. der landesherrl. Aufsichts- u. Verwaltungsrechte in Anseh. des Vermögens der dem landesherrl. Patronate unterworfenen Kirchen, kirchl. Stiftungen u. Institute, 5) die Ernenn. od. Bestätig. der für die Verwalt. des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltl. Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtl. u. sittl. Führ. u. die damit verfassungsmäß. verbundenen Disciplinarbefugnisse. G.-S. 1850 S. 345.

III. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

§. 151. 1) Derselbe tritt an die Stelle der mit der Leit. der innern evang. Kirchensachen beauftragten Abtheil. des Minist. der geistl. Angel. Zum Ressort deff. gehören: 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmat. u. lithurg. Bezieh., die Aufsicht über den kirchl. Relig.-Unterr. nach Maßgabe der zur Ausführ. des Art. 26. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 ergehenden Unterrichtsgesetz., die Anordn. kirchl. Feste, die Einweih. v. Kirchen u. Einräum. v. Kirchen zu andern als stiftungsmäß. Zwecken, 4) die Beschwerden über die Besetz. niederer kirchl. Aemter u. die Streitigk. über kirchl. Präsentations- u. Wahlrechte vorbeh. des Rechtsweges, 7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verf. über das Sterbequartal u. das Gnadenj., soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vicarische Verwalt. erledigter Aemter, 9) die Bestätig. der nicht für die Vermögensverwalt. bestimmten niedern Kirchenbedienten, insbes. der Presbyter u. Gemeindevertreter, wo solche erforderl. ist, 12) die Kirchenvisitat. In allen bezeichneten Angelegenh. übt der Evang. O.-K.-R. die Befugn. der höhern Instanz u. das Recht der allgem. Anordn. innerhalb der bestehenden Ges. u. Verordn. aus. 2) Der Evang. O.-K.-R. verwaltet die in §. 1. genannten Sachen kollegial. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörd. u. berichtet unmittelbar an des Königs Maj. Sämmtl. Ausfertigungen ergehen unter der Firma des Evang. O.-K.-R. u. werden von dem Vorsitzend. allein vollzogen. Gen.-Verfüg. hat der Evang. O.-K.-R. im Concept u. Immediatberichte im Concept u. in der Reinschrift dem Minist. der geistl. Angel. zur Kenntnißnahme vorzulegen. G.-S. 1850 S. 344.

§. 152. Gemeinschaftl. Ressort des Cultus-Minist. u. des Evang. O.-K.-R. Zu demf. gehören: 1) die Angelegenh., in denen nach der Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 3. die Reg. angewiesen sind, sich mit den Consist. in Einvernehmen zu setzen, mit-

hin, wenn über das Vorhandensein eines kirchl. Bedürfn. od. die Abmess. seines Umfanges Zweifel entstehen, ingl., wo es sich um die Verwend. der bei der Vermögensverwalt. einzelner Kirchen, kirchl. Stiftungen u. Instit. sich ergebenden Ueberschüsse handelt; 2) die nach ders. Verordn. §. 5. zum gemeinschaftl. Ressort der Reg. u. Consist. gehörenden Angelegenh., also die Veränder. bestehender od. Einführ. neuer Stolgebühren u. Taxen, u. die Veränder. bestehender od. Bild. neuer Pfarrbezirke; 3) die Anstell. od. Anordn. commissar. Beschäftig. in den Consist., die Besetz. erledigter Superintendenturen, sowie die Anstell. der Direct. u. L. am Prediger-Semin. zu Wittenberg; 4) der Antrag auf Ertheil. v. Orden u. Auszeichn. an Geistl.; 5) die Angelegenh. des landesherrl. Patronats; 6) die Bewillig. v. Unterstütz. an Geistl.; 7) die Bestimm. bez. Genehmig. der in den Volksch., der Schull.-Semin. u. höhern Sch. zu gebrauchenden Religionsbücher; 8) die Anstell. v. ordentl. u. außerordentl. Professoren der Theol. an den Univ. u. der Direct. der Schull.-Semin., soweit es sich um Lehre u. Bekenntn. handelt, worüber dem Evang. O.-K.-R. die gutachtl. Aeußer. vorbehalten ist; 9) die Besetz. der geistl. Rathsstellen bei den Reg., sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedsch. im Consist. verbunden ist; 10) die Leit. des kirchl. Collectenwesens u. 11) die Aufsicht über die Domkirche u. das Domkandidatenstift zu Berlin. G.-S 1850 S. 346.

IV. Ober-Präsidenten.

§. 153. Diese führen die obere Leit., Aufsicht u. Controlle der gesammten Prov.-Verwalt. in Absicht des den Reg. beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Reg. der Prov. u. deren Unterbehörd. untergeordnet. Sie sind Präsident. des Prov.-Konsist. Sie müssen alle Gegenst. der ihnen übertragenen Prov.-Verwalt. durch die betr. Reg. zur Ausführ. bringen lassen; sie sind nicht befugt, die den Reg. ertheilte Selbstständigk. im geringsten zu ändern od. zu schmälern. Sie haben darauf zu achten u. zu halten, daß v. den Reg. überall, den besteh. Ges. u. Vorschr. gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einh., Ordn., Gründlichk. u. die mögl. Beschleunig. herrsche, daß die öffentl. hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigk. thun, u. dies. Verwaltungsgegenstände, w. die Grenzen eines Reg.-Departem. überschreiten, aus dem richtigen Gesichtsp. gewürdigt u. gehandhabt u. v. den einz. Reg. keine Maßregeln genommen werden, wodurch dens. Eintrag geschehen kann. Sie haben Beschwerden, w. wider

einz. Verfüg. der Reg. bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, u. sofern sie nach den bestehenden Ges. u. Vorschr. begründet sind, zu erledigen. Insoweit daher auch v. den Reg. weder in Form noch Materien wider bestehende Ges. u. Vorschr. gefehlt worden, sondern es außerhalb dieser Grenzlinien bloß auf eine Verschiedenh. der Meinung u. Ansicht über die Zweckmäßigk. u. Nothwendigk. einer Maßregel ankommt, u. insoweit die Reg. ferner die obigen allgem. Bestimm. nicht überschritten haben, dürfen sich die Ober-Präs. keine Abänder. der, v. den Reg. innerh. der diesen durch ihre Instr. selbstst. angewiesenen Wirkungskreise erlassenen Verfüg. erlauben. Durch diese Befugn. u. Obliegenh. der Ober-Präs. in ihrer Eigensch. als Präs. der Prov.-Consist. wird wegen der geistl. u. Schulangelegenh. diej. Einwirk. nicht verändert, w. ihnen als Ober-Präs. durch die gegenwärtige Instr. gegen die Reg. überhaupt beigelegt ist. G.-S. 1817 S. 230.

V. Provinzial-Consistorien.

§. 154. Diese sind vorzügl. dazu bestimmt, in reingeistl. u. wissensch. Hinsicht die allgem. Leit. des evang. Kirchen- u. Schulwesens in der Prov. zu besorgen. Sämmtl. Element.- u. Bürgersch., sowie die Privat-Erziehungs- u. Unterrichtsanst. bleiben der Aufsicht u. Verwalt. der Reg. u. der mit ihnen verbundenen Kirchen- u. Schulkommiss. unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consist. nur die obere Leit. in wissenschaftl. Hinsicht u. in Bezieh. auf die innere Verfass., ingl. die Sorge für die Ausbild. der Elementarschull. zu. G.-S. 1817 S. 237.

§. 155. Das Consist. theilt sich in 2 Abtheil.: Consist. für die ev. geistl. Sachen u. Prov.-Schulcoll. für die dem Consist. überwiesene Unterrichtsangelegenh. Die Wirksamk. des Consist. in letzterer Hinsicht erstreckt sich 1) auf alle sich auf den pädag. Zweck der Unterrichtsanst. im Allgem. beziehende Angelegenh.; 2) die Prüf. der Grundplane od. Statuten der Schul- u. Erziehungsanst., in Anseh. der innern Einricht. derselben; 3) die Prüf. u. Revision der besonderen Schulordnungen u. Reglements, ingl. die Disciplinarges.; 4) die Prüf. der im Gebrauch befindl. Schulbücher; 5) die Abfass. neuer Schulbücher; 6) die Abfassung u. Revis. der Pläne zur Gründ. u. inneren Einricht. der Schullehrer-Sem., die Aufsicht u. Leit. derselben; die Anstell. u. Disciplin der L. bei denselben. Es steht dem Consist. frei, die Sem. außerordentl. revidiren zu lassen; 7) die Aufsicht u. Leit. der gelehrten Sch., w. zur Univ. entlassen; 8) die

Prüf., Anstell., Beförd., Disciplin, Suspension u. Entlass. der L. bei denselben. G.=S. 1825 S. 5.; 9) die Prüf. pro facult. docendi, pro loco u. pro ascens.; 10) Abordn. v. Abiturienten=Prüfungs-kommissarien u. Beurtheil. der Abiturienprüfungen bei den gelehrten Sch. Insoweit dem Consist. nach der Instruct. v. 1817 eine Einwirk. auf die den Reg. übertragene Verwalt. der geistl.= u. Schulangelegenh. zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen= u. Schulkommiss. der Reg. in der Prov. verfügen u. diese ist gehalten, die Verfüg. dess. zur Ausführ. zu bringen. Diejen. Angelegenheiten des Consist., w. auf das den Reg. u. ihren Kirchen= u. Schulkommiss. beigelegte Ressort v. Einfluß od. ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Consist. durch die betreff. Reg. zur Ausführ. bringen zu lassen. In allen übrig. Fällen macht dass. aber die nöthigen Aufträge den geistl. u. Schulräthen od. den Superint., w. überhaupt die Organe sind, deren sich das Consist. in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönl. Einwirk. auf die Geistl. ankommt. — Die bei den Kirchen= u. Schulcomm. angestellten geistl. u. Schulräthe sind ebenfalls Mitgl. des Consist. u. haben bei ihrer Anwesenh. Sitz u. Stimme in dems. Sie werden von dem Oberpräsid. alle J. wenigstens ein Mal in das Consist. berufen, um über die Lage u. besondern Verhältn. der Kirchen= u. Schulangelegenh. des Reg.=Bez. Auskunft zu geben u. Vortrag zu machen. G.=S. 1817 S. 237.

VI. General=Superintendenten.

§. 156. Die General=Superint. sind Geistl., w. als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur=Sprengel, neben den Prov.=Consist. u. den Reg.=Abth. für das Kirchen= u. Schulwesen, die Angelegenh. der evang. Kirche ihres Bez. persönl. zu beaufsichtigen u. auf sie einzuwirken befugt u. verpflichtet sind. Sie bilden keine Zwischen=Instanz, sondern sind als Mitgl. der Consist. den geistl. Prov.=Behörden beigeordnet. Ihre Bestimm. im Allgem. ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete u. aus Erfahr. an Ort u. Stelle gesammelte Kenntn. v. der Beschaffenh. des evang. Kirchenwesens in ihrem Bez. zu verschaffen, wahrgenommene Gebrechen mögl. schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickel. des Beifallswürdigen zu befördern, u. ihr Augenmerk vorzügl. auf die Aufrechterhalt. u. Wiederherstell. der Reinheit, Ordn. u. Würde des öffentl. Gottesdienstes u. den kirchl. Geist der Gem., auf die Beschaffenh., den Gebrauch u. die Verwalt. der für die kirchl. Zwecke bei den einzelnen

Gem. vorhandenen äußerl. Mittel, auf die Beschaffenh. der Elementar- u. niedern Bürgerschul., als Vorbereitungsanst. für die Kirche u. auf die religiöse u. kirchl. Tendenz der gelehrten Sch. u. höh. Bürgersch. zu richten. Sie sind zu dem Ende berechtigt, nicht allein an denj. Orten, wo der Special-Superint. seinen Sitz hat, sondern auch in allen Parochieen einer Diöcese, Kirchen- u. Schulvisitat. vorzunehmen, od. auch den Visitat., w. die Special-Superint. halten, beizuwohnen. Auch gehört es zu ihren Befugn. u. Obliegenh., die neu ernannten Superint. in ihre Ephorat-Aemter einzuführen. Er ist der erste geistl. Vorgesetzte in der Prov. u. beständiger Commiss. des Consist. A.-Bl. **1829.** S. **138** Special-Befehl Sr. Majestät des Königs.

VII. **Von den Regierungen.**

1. Im Allgemeinen.

§. **157.** a) Ressort. aa) Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Reg. in ihrem Depart. sämmtl. vorbehaltene Rechte des Staats, w. sich auf die innern Verhältn. dess. zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Reg. die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungssachen, die Ertheil. der Päße zu Reisen außerhalb des Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Publik. der Edikte u. Verordn., insofern solche nicht aus dem Justiz-Depart. allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentl. Anst., Gesellsch. u. Corporat. bb) Als Landes-Polizeibehörde haben die Reg. die Fürsorge für das Gemeinwohl der Unterth., sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen u. solches zu entfernen, was dem Staate u. seinen Bürgern Gefahr od. Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalt. zur Erhalt. der öffentl. Ruhe, Sicherh. u. Ordn. zu treffen, sond. auch dafür zu sorgen, daß das allgem. Wohl befördert und erhöhet werde, u. jeder Staatsbürger Gelegenh. habe, seine Fähigk. u. Kräfte in moral. sowohl als physisch. Hinsicht auszubilden u. innerhalb der gesetzl. Grenzen auf die ihm zuträgl. Weise anzuwenden. Die Reg. haben daher auch die Aufsicht über Volksbild., den öffentl. Unterr. u. Cultus. cc) Als Finanzbehörde verwalten die Reg. sämmtl. Domainen, landesherrl. Forsten, Regalien u. Steuern, überhaupt das gesammte öffentl. Einkommen, und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifications-Angelegenh., die Verpflegungs-, Einquartierungs-,

Marsch-, Mobilmachungs- und Cantonssachen des Militairs, soweit sie bisher ein Gegenstand der Cameralverwalt. gewesen. — Die Angelegenheit. des öffentl. Kultus u. Unterr. u. die damit in Verbind. stehenden Stipendiensachen gehören in Rücksicht sämmtl. Religionsverwandten, ohne Unterschied vor die Reg. b) Organisation. Außer dem Präsidium, w. aus dem Präsid. u. mehreren Regierungsdirect. besteht, u. einer angemessenen Anzahl von Räthen u. Assessoren, nehmen landständische Repräsentanten an den Geschäften der Reg. Theil. Ihre Zahl wird für jede Reg. vorläufig auf 9 bestimmt, kann jedoch auf Antrag ders. in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Wahl gilt auf 3 J. u. alle J. scheidet der 3. Th. aus u. zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst. Sie haben kein spezielles Depart., sind aber die gewöhnl. Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen. Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanzverwalt. auf besondere wissenschaftl. od. techn. Kenntn. ankommt, so nehmen an ders. auch die geistl. Consistorial- u. Schulräthe Theil. c) Geschäftsgang. Vor das Plenum gehören alle Gegenst., w. in mehrere Abth. eingreifen, Hauptgrundsätze der Administrat., neue Einricht. u. Ges. betreffen, Anstell., Suspensionen, alle Geldzahlungen u. Anweis., sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen. Der Geschäftsgang, sowohl im Plenum als in den einz. Abtheil., bleibt zwar der Regel nach collegial., jedoch soll ein jedes Mitgl., soweit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- u. ordnungsmäß. Betrieb es vollständig verantwortl. ist, worin es aber auch mögl. frei wirken kann. Jedes Mitgl. erhält einen Correferenten zugeordnet. Der Referent hat die eigentl. Bearbeit. der Sache u. den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Correferenten darüber. Alle blos einleitende u. vorbereitende Verfüg., sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm u. Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebl. Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben u. abzumachen. G.-S. 1808. Jede Abth. verfügt zwar in ihrem Geschäftskreise ohne Concurrenz der andern, im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen u. Einverständn. thun. Die Abtheil. bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftl. Colleg. aus. G.-S. 1817 S. 251. d) Befugnisse. Die Dienstdisciplin über sämmtl. Officianten ihres Ressorts verbleibt den Reg. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen u. zu

vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Colleg. sich darin mischen dürfen. Auch behalten die Reg. die Befugn., die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzl. Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. G.-S. 1808 S. 764. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Ges. u. Vorschr. vorhanden sind, können die Reg. aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, u. es werden ihnen in dergl. Fällen alle Anfragen sogar ausdrückl. untersagt. In zweifelhaften Fällen, w. dringend sind, haben die Reg. gleichfalls ohne Anstand, im Geist u. nach Analogie der Ges., der Verfass. u. angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren, aber dabei gleichzeitig zu berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrückl. Gesetze entgegenläuft. Die Reg. sind befugt, ihre Verf. nöthigenfalls durch gesetzl. Zwangs- u. Strafmittel Nachdruck zu geben u. sie zur Ausführ. zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Allgem. Verbote u. Strafbestimm. dürfen sie nicht ohne höhere Genehmig. erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Ges. feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrückl. bestimmt ist. Auch steht ihnen frei, schon bestehende Vorschr. von neuem in Erinner. zu bringen u. bekannt zu machen. Bei den den Reg. nachgelassenen Anstell. müssen sie stets mit strenger Prüf. u. ohne Parteilichk. zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß u. Geschicklichk. als auf Dienstalter sehen u. nur bei gleicher Würdigk. dem letztern den Vorzug geben. Bei denj. Stellen, wo den Reg. das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird, bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten. Gratificationen u. außerordentl. Belohnungen können die Reg. nur mit ausdrückl. Genehmigung des Präsident., als w. die Entscheid. darüber beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern u. aus dem Sportel- u. Prämienfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten wird. Ueber Gnadensachen muß von den Reg. jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse od. Milderung von rechtskräft. Strafen, Niederschl. v. Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückl. Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen, Ertheil. v. Titeln u. s. w. G.-S. 1817 S. 248. e) A b t h e i l u n g e n. 1) Für das Innere, 2) für die Kirchenverwalt. u. das Schulwesen, 3) für directe Steuern, Domainen u. Forsten, 4) für indirecte Steuern. A.-Bl. 1828 S. 21.

2. Von der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

§. 158. a) Ressort. Diese Abtheil. versieht sämmtl. Geschäfte, w. sich auf den öffentl. Kultus u. Unterr. u. die öffentl. Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausüb. der landesherrl. juris circa sacra in seinem weitläufigst. Umfange, die Direct. u. Auss. von sämmtl. Sch., Erziehungsanst., milden Stift. u. ihren Aerarien, die Besetz. der dem K. Patronatrechte unterworfenen Geistl. u. Schulstellen u. die Bestätig. der v. andern Patronen gewählten Subjecte, die Prüf. u. Einführ. sämmtl. Geistl. u. Schull., im Fall solche nicht dem Consist. übertragen ist. Sie hat dafür vorzügl. zu sorgen, daß der öffentl. Sch.- u. geistl. Unterr. u. Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert u. zweckmäßiger eingerichtet, den Vorschr. gemäß gehörig beobachtet werde, u. Religiosität u. Moralit., Duldungsgeist u. Annäher. zwischen den versch. Glaubensverwandten, Bürgersinn u. Theilnahme für die öffentl. Sache, Anhänglichk. an Vaterland, Verfass. u. Landesherrn, Acht. u. Ausüb. der Ges. zu befördern. Sie hat die Revision u. Decharge der Kirchen- u. Schulrechnungen, sowie die Entwerf. der dens. zu Grunde liegenden Etats. Dismembrationen und Einrichtungen von Schulsocietäten, wo Ortschaften sie wünschen od. Lokalumstände sie nöthig machen, können die Reg. ebenfalls ohne höhere Genehmig. nach den bestehenden Vorsch. vornehmen, sowie Parochien zusammenziehen od. dismembriren, wenn die Gem. u. Patronen darin willigen, auch unter dieser Beding. einzelne Dorfschaften umpfarren. Insbes. hat sie die Aufsicht u. Verwalt. des gesammten Elementarschulwesens, die Aufsicht u. Verwalt. sämmtl. äußerer Kirchen- u. Schulangelegenh., mithin auch die Regulir. des Stolwesens u. Schulgeldes, die gesammte Verwalt. des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsverm., im Fall selbige nicht verfassungsmäß. andern Behörden, Korporationen u. Privaten gebührt u. im letztern Fall die landesherrl. Oberaufsicht über die Vermögensverwalt. b) Schulfonds. Die Abtheil. ist ausdrückl. verantwortl., darauf zu wachen, daß die Sch.- u. geistl. Fonds nicht gekürzt od. verdunkelt werden. c) Verantwortlichkeit. Jeder Departementsrath ist nicht allein für einen schnellen u. ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenst., sond. auch für deren solide u. vorschriftsm. Bearbeit. in Rücksicht des Materiellen zunächst u. vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlass. eingehen, sond. unaufgefordert u. aus eigenem Antriebe das Beste seines Depart., jedoch mit steter Rück-

sicht auf das Wohl des Ganzen, sich angelegen sein lassen, alle Gegenst., w. dazu führen können, mit voller Theilnahme u. ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen u. pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, v. Amtswegen wieder in Gang zu bringen, die säumigen Behörden erinnern, u. währ. der Expedit. jede Pièce durch sämmtl. Subalternenbüreaus bis zu ihrem Abgange im Auge behalten. Die geistl. u. Schulräthe müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentl. u. gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Colleg. u. amtl. Erlasse, sond. auch durch pers. Beisp. u. Wirken warmen Eifer u. lebendige Thätigk. für Verbesser. des geistl. u. Schulunterr. unter Pred. u. L. zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistl. u. Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel u. die Amtsführ. der Geistl. u. Schull. Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen od. nöthigenfalls amtl. zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistl. u. Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen u. Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten u. sein Bestes zu befördern beflissen sein. Es versteht sich v. selbst, daß, sofern die geistl. u. Schulräthe als Mitgl. der Reg. handeln, sie sich in denj. Befugnissen halten müssen, w. den Reg. in den geistl. u. Schulangelegenh. überhaupt beigelegt sind. d) Die Reg. sollen in den, dem Minist. monatl. einzusendenden, das Unterrichtswesen betreffenden Auszügen aus den Zeitungsberichten alles, was in Hinsicht auf das Schulwesen od. in allgem. pädag. Bezieh. von Interesse sein könnte, auch auffallende Excesse von Schülern, verdienstl. Handlung. v. Schull. od. ganzen Gem. um das Schulwesen u. s. w. zusammenstellen. e) Alle J. stattet jedes Mitgl. über den Zustand u. die Geschäftslage seines Departem. v. dem, was währ. des J. in dems. v. Erheblichk. geschehen u. noch zu thun übrig bleibt, einen allgem. übersichtl. u. raisonnirenden Bericht ab, w. v. dem Präsidium mit seinen Bemerk. begleitet, der betreff. höhern Behörde eingereicht wird. f) Jeder Departementsrath muß mit väterl. Fürsorge sein Depart. verwalten u. pflegen. Er ist nicht allein befugt, v. allen Behörden über Gegenst. seines Depart. Nachrichten einzuziehen, sond. auch verpflichtet, sich auf diese Weise v. der örtl. Lage der einz. Angelegenheiten u. der Art u. Weise, wie die darin erlassenen Verfüg. befolgt u. vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntn. zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigst. alle J. einen Theil seines Departem. bereisen. Er führt darüber ein ausführl. Reise-Journal, w. nach seiner Rückkunft v. dem Correferenten in dem Plenum vorgetragen, u. wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höhern Be-

hörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort u. Stelle das Erforderl. zur Abstell. der v. ihm vorgefundenen Mängel innerhalb der bestehenden Vorschrift. zu veranlassen u. auch ohne einen besond. Auftrag deshalb zu haben, über Gegenst. seines Depart. sämmtl. Kreis- u. Ortsbehörden ohne Unterschied zu revidiren. Geschäfts-Instruktion für die Reg. G.-S. 1808 S. 481. G.-S. 1817 S. 259, 60, 79. Ann. 1822 S. 646. g) Wenn die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Reg.-Bez. ausgedehnt sind, so steht die Aufsichtführ. ledigl. derj. Reg. zu, in deren Verwaltungsbez. die Sch. gelegen ist u. der Schull. seinen Wohnsitz hat. Die nächsten Aufseher der Geistl. u. Schull. solcher Parochial- u. Schulbez., die über Ortschaften mehrerer Reg.-Bez. sich erstrecken, sind die Superint. u. Schulinsp. derj. Bezirke, in w. die betheiligt. Mutter- u. Pfarrkirchen liegen. Diese Beamten sind jedoch in Bezug auf Parochial- u. Schulbezirke solcher Art der Pro.-Behörde dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äußern Angelegenh. der Kirchen, Pfarreien u. Sch. u. wegen der Auff. über die Amtsführ. der Schull., ledigl. an die Territorial-Behörden zu wenden u. v. dens. die erforderl. Verfüg. zu empfangen haben. Ann. 1838 S. 632. M.-R. h) Die Dir. der Schull.-Sem. sollen v. Zeit zu Zeit einen Th. des Reg.-Bez. od. der Prov., wofür in ihren Anst. L. gebildet werden, kommissarisch zur Untersuch. der Sch. bereisen u. v. ihren Beobachtungen u. Wahrnehm. der K. Reg. Bericht erstatten. M.-R. 1826. Aufs neue die genaue Befolg. zur Pflicht gemacht. Die Bezeichn. der Sch., w. in den einz. Reg.-Bez. alljährl. resp. alle 2 od. 3 J. v. dem Sem.-Dir. zu besuchen sind, soll v. den Reg. selbst unter angemessener Abwäg. der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigenden Verhältn. ausgehen. M.-Bl. 1840 S. 358. M.-R.

VIII. Von den Ortsschulbehörden.

1. Von den Gutsherrschaften.

§. 159. Auch jetzt noch dauert die Verpflicht. der Gutsherrsch., für den Schulunterr. u. d. Erzieh. der K. ihrer Arbeiter zu sorgen, fort u. haben die §§. 33. 36. Th. II. Tit. 12. u. §§. 122. 125. Th. II. Tit. 7. des A. L. R. noch gegenwärtig volle Gelt. u. sind demnach Gutsherrsch. auf dem Lande verpflichtet, ihre Unterthanen, w. zur Aufbring. ihres schuldigen Beitrags zur Unterhalt. des Ortsschull. ganz od. zum Th. auf eine Zeit hindurch unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen. Allerdings ist diese Ver-

pflicht. nur eine subsidiarische, näml. insofern, als die Hausväter des Orts, w. die Schulgem. bilden, dazu nicht vermögend sind. Wo aber die Letztern keinen Grund und Boden besitzen, sond. in gutsherrl. Wohn. als Einlieger, Dienstleute u. Handarbeiter ihr Unterkommen finden, ist der Gutsherr noch überdies im eigentlichst. Sinne als oberst. Hausvater anzusehen. Sogar durch ein Privatabkommen mit den Dienstleuten kann die Gutsherrsch. sich v. dieser Verpflicht. nicht entbinden. Den Dominien kann gegen die Verpflicht. zur subsidiarischen Unterst. der zu errichtenden unerläßl. Schulanstalten der Rechtsweg freigestellt werden, ohne daß dadurch die administrat. Verfüg. aufgehalten werden. Ann. 1857 S. 998. M.-R.

2. Vom Magistrate in den Städten.

§. 160. Der Magist. ist die Ortsobrigkeit u. die ausführende Behörde (St.-O. v. 30. Mai 1853 §. 56.). Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme v. Bürgern nur die allgem. Leit. der ganzen Verwalt. des Gemeindewesens u. diejen. spec. Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration od. fortwährende Lokalaufsicht, sond. hauptsächl. auf Gesetzes- u. Verfassungskunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, od. die wenigst. anhaltende Aufsicht u. Kontrolle od. Mitwirk. an Ort u. Stelle bedürfen, werden durch Deputationen u. Kommissionen besorgt, w. aus einzelnen od. wenigen Magistratsgl., dagegen größtenth. aus Stadtverordn. u. Bürgern bestehen, die v. der Stadtverordneten-Versamml. gewählt u. v. Magistrat bestätigt werden.

§. 161. Die Ausübung des Patronats, insbes. des Wahl- u. Berufungsrechts der Schullehrerstellen mit gesetzmäß. Konkurrenz der Staatsbehörden, gebührt dem Plenum des Magist. u. nur das Gutachten der sachverständ. Mitgl. der Schulcomm. muß eingezogen werden. Ann. 1821 S. 80. M.-R. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird v. dem Mag. im Oct. entworfen u. v. den Stadtverordn. festgesetzt. St.-O. vom 30. Mai 1853. §. 64.

§. 162. Die Ortsobrigk. haben auf Grund der ihnen v. den O.-Sch.-V. monatl. zu übergebenden, u. schon auf die v. letztern angestellten Ermittelungen, gegründeten Nachweis. der strafbaren Elt., sogl. die Strafe nach Maßgabe der gesetzl. Bestimm. festzust. u. zu vollstrecken u. muß das ganze Strafverfahren unfehlbar immer 14 Tage nach Ablauf eines Mon. beendigt u. der Betrag der eingezogenen Strafgelder an die Ortsschulkasse abgeführt sein. — Sollten Elt., w. Strafe zuerkannt wird, behaupten u. nachweisen wollen,

daß ihre vermeinte Strafbark. auf einem Mißverständn. od. Irrthum beruhe, so sind ihre Angaben dem Schulvorst. u. v. diesem nach Umständen dem L. zur Erklär. vorzulegen. In der ihnen v. den Schulvorst. monatl. übergebenen Nachweis. der strafbaren Elt. haben die Orts- u. Polizeiobrigk. zu bemerken, w. Strafen verfügt u. wirklich vollstreckt sind, u. dann diese Nachweise in einem eignen, dazu anzulegenden Aktenstücke, w. auf Erfordern der Reg. od. den resp. Landräthen, Superint. u. Kreisschulinsp. zur Revision eingereicht werden muß, aufzubewahren. A.-Bl. 1834 S. 133. P.

3. Von den Stadtverordneten.

§. 163. Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmig. der Stadtverordneten. St.-O. v. 30. Mai 1853 §. 67.

§. 164. Bei den Angelegenh. der Kirchen, Sch. hat der Magist. ein Gutachten der Stadtverordn.-Vers. einzuholen. Dieses Gutachten bindet aber den Magist. nicht, u. insbes. hat die Stadt alles dasj., was nach den Festsetz. der Staatsbehörden erforderl. ist, ohne Weiteres zu leisten. G.-S. 1831 S. 27. Rev. Städteordn. §. 112.

4. Von der Schulkommission in den Städten.

§. 165. Die städt. Schulcommissionen sollen besteh. nach Maßgabe der Größe der Städte a) aus höchstens 3 Mitgl. des Magist., b) 3 Stadtverordn., c) 3 des Schul- u. Erziehungswesens kundigen Männern u. d) 1 besond. Vertreter der Sch., w., wenngleich nicht städt. Patronats, doch der Schulcomm. untergeordnet sind. Außerdem sollen die Superint., auch wenn sie nicht Mitgl. sind, in den Schulcomm. die Schulangelegenh. ihrer Diöcese, soweit es nöthig ist, vortragen u. darüber ihre Stimme abgeben. In kleinen Städten sind 3 Mitgl. hinreichend. Der Wahl eines sachkundigen Mitgl. bedarf es in diesen, wenn sie nicht über 3500 Einw. haben, nicht, sondern der jedesmalige Superint. od. Oberpred. soll v. Amtswegen als sachverständiges Mitgl. eintreten. Sind mehrere sachverst. Mitgl. erforderl., so dürfen solche nicht ausschließl. Geistl. sein, sond. es können auch andere würdige u. sachverständige Männer dazu erwählt werden. Die Schulcomm. führen die Aufsicht über Lehr- u. Erziehungsanst. in den Städten u. Vorstädten, w. städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confess., mit Einschluß der Waisenhäuser, Armen- u. milden Stiftungssch., auch sämmtl. Elementarsch. in den Städten, die nicht städt. Patronats sind, desgl. der

Sch. der jüd. Gem. u. der Privatsch. u. Privatinstit. Die Schulcomm. sollen demnach auf genaue Befolg. der Ges. u. Anordn. des Staats in Anseh. des Schulwesens halten, darauf sehen, daß die Schull. ihre Pflicht thun, u. einen regelm. u. ordentl. Schulbesuch zu bewirken suchen. Sie müssen nicht nur den Prüf. u. Censuren beiwohnen, sond. auch die Sch. v. Zeit zu Zeit außerordentl. besuchen, u. sich in genauer Kenntn. des ganzen innern u. äußern Zustandes ders. erhalten. Vorzügl. liegt dies den sachkundig. Mitgl. ob. In Bezieh. auf die Rectoren der größeren Sch. müssen aber die Commiss. den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze u. Vorschr. des Staats gezogenen od. noch zu bestimmenden Gesichtskreises die freieste Wirksamk. zu lassen sei, u. haben sich daher einer positiven Einmisch. in deren amtl. Wirkungskreis gänzl. zu enthalten. Die Specialaufsicht, w. Prediger u. Schulvorsteher außer den Commiss. ausüben, wird durch die Einricht. der letztern nicht aufgehoben. Bei der Aufsicht über die Töchtersch. werden die Commiss. die anständigsten u. achtbarsten Frauen aus den versch. Ständen zu Rathe ziehen u. ihnen wesentl. Antheil an den Schulbesuchen, der Prüf. u. Beurtheil. der Arbeiten, der Unterweis. u. Erzieh. geben, Die Schulcomm. haben auch dafür zu sorgen, daß hinreichende Sch. vorhanden sind, daß Vermögen, Gebände u. sonstige Pertinenzstücke der Sch. ungeschmälert bleiben, daß sie nach den Umständen vermehrt, verbessert u. zweckm. verwaltet werden. Das Ansehn der L. u. der Sch. haben sie aufrecht zu erhalten u. das Interesse ihrer Mitbürger für die Sch. zu beleben. Sie haben die Aufsicht über die Verwalt. des Schulvermög. u. müssen die Einricht. treffen, daß das Schulgeld nicht durch die L., sond. die Vorsteher der einzelnen Sch. erhoben werde. Doch behält jede Sch. ihr eigenes Verm., w. besond. verrechnet wird. Alljährl. wird ein Bericht über den Zustand des Schulwesens u. über die vorgegangenen Veränder. an die Reg. eingereicht. Bei Lehrerwahlen müssen die sachkundigen Mitgl. der Comm. zugezogen werden. Die Comm. versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts, u. außerdem, so oft es nöthig ist; spätere Bestimmung: monatlich. M.-R. 1811. 26. Juni.

§. 166. Bei Einricht. dieser Behörde für die innern u. äußern Angelegenh. des Schulwesens der Städte treten in den großen u. mittlern Städten zuerst die v. Magist. u. v. den Stadtverordn. gewählten Deputirten zusammen u. wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgl. zu besetzenden Stelle 3 Subjecte. Diese werden v. dem Mag. der Reg. vorgeschlagen, w. für jede Stelle Eins aushebt u. nebst

den übr. Mitgl. zur städt. Schulcomm. bestätigt. Die Vertreter der Sch., w. nicht städt. Patronats sind, werden ohne vorhergeg. Wahl der städt. Behörden v. der Reg. ernannt. Sowohl die städt. Behörden als auch die Reg. haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, anständige, für die gute Sache des Schul- u. Erziehungswesens erwärmte u. v. ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schulcomm. gesetzt werden. In Städten, wo es Sch. verschied. Confess. städt. Patronats giebt, ist bei der Zusammensetz. der Schulcomm. hierauf Rücksicht zu nehmen. In Städten, wo es mit der Schulcomm. in Verbind. stehende gelehrte Sch. giebt, ist es zweckm., daß unter den sachkundigen Mitgl. immer ein Rektor od. einer der ersten Lehrer derselben sich befindet. Die Stellen in den Schulcomm. werden auf 6 J. besetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Commiss. auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, u. es können zwar die vorigen Mitgl. wieder deputirt u. gewählt, müssen aber sämmtl. der Reg. aufs neue zur Bestätig. vorgeschlagen werden. Doch ist kein Mitgl. verpflichtet, seine Stelle länger als 3 J. zu behalten.

§. 167. Es steht den Schulcomm. frei, Geistl. od. andere sachverständige Männer außer den Comm. in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentl. Veranlass. größere Versammlungen der Pred., L. od. Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten. Ann. 1833 S. 661. M.-R. v. 26. Juni 1811.

§. 168. Die Verwalt. der Schulkasse in Städten kann einem Mitgl. der Schulcomm. nicht wider seinen Willen übergeben werden. Die Führ. derselben ist nicht ein Auftrag, sond. ein Stadtamt u. kann dem Kämmerer od. einem andern Offizianten, der nicht Mitgl. der Schulcomm. ist, übertragen werden, u. muß die Kasse abgesondert v. den übrig. städt. Kassen gehalten, die Rechn. gleichermaßen geführt u. der Rechnungsführer in dieser Hinsicht der besond. Aufsicht der Schulcomm. übergeben werden. Ann. 1833 S. 660. M.-R. vom 27. Nov. 1823.

§. 169. Die Schulcomm. können den Fundamentalplan einer Sch. od. mehrerer Sch. v. einer Art, w. die Grundsätze für ihre gesammte didaktische u. disciplinar. Einricht. aufstellt, wohl entwerfen, aber nicht ohne höhere Approbation ausführen, dagegen die auf einen solchen Schulplan gegründeten halbjähr. od. einjähr. Lectionspläne entw. selbst fertigen od., wenn der Rector sie angefertigt hat, nach dem Schulplan prüfen u. ohne höhere Genehmig. einführen lassen; sie sind ohne höhere Autorisation nicht berechtigt, neue Schulbücher einzuführen u. alte abzuschaffen; sie können eine Schulordn. u. Schul-

gesetze übereinstimmend mit dem Schulplane entwerfen u. darauf halten, daß die Schulzucht nach den letztern gehandhabt werde u. sind die Schiedsrichter in erster Instanz, wenn über irg. einen Th. der Schulverwalt. zwisch. den Elt. u. L. Streit entsteht. Zur Wahrnehm. der Aufsicht über das Innere sind eigentl. die sachkund. Mitgl. bestimmt. Die Angelegenheiten, w. dahin gehören, sind von der Art, daß Mehrh. der Stimmen gar nicht entscheiden kann, alles Stimmensammeln über dieselben also cessirt, woraus dann folgt, daß bei Verschiedenh. der Meinungen zw. den schulkundigen u. nicht schulkundigen Mitgl. die Mein. der erstern immer als die geltende u. als die der Schulkomm. angenommene u. darnach verfahren werden muß. A.-Bl. 1812 S. 79. P.

§. 170. Die nicht sachverständigen Mitgl. der Schulcommission (Schulvorstand) haben es mehr mit dem Aeußern zu thun, d. i. sie sollen dahin sehen, daß das Schulhaus in baul. Stande erhalten werde, daß in den Schulstuben Ordn., Pünktlichk. u. Reinlichk. herrsche, daß die Schulgeräthe (Tische, Bänke, Wandtafeln u. s. w.) sauber gehalten u. nicht muthwillig beschädigt werden u. daß die Elt. ihre K. ordentl. zur Sch. schicken. Ann. 1817 S. 740.

§. 171. Jahresbericht. A. Die innern Angelegenheiten des Schulwesens betreffend. 1) Das Classificationssystem des Schulwesens. Organischer Zusammenhang der einz. Abth. des Schulwesens u. Lehrkursus, w. in jeder Sch. u. Schulkl. gemacht wird. 2) Das Lehrerpersonal. Wie es um die Lehrgeschicklichk. u. den Amtseifer der L. stehe. Ob sie fortstudiren. Ob sie bei der Jug. u. beim Publik. Vertrauen finden. Ob sie zu einer Schullehrerkonf. od. zu einem pädag. Lehrzirkel gehören. 3) Die Unterr.-Gegenst. des Unterr. Lehrmethode. Erfolg des Unterr. In w. Lehrfächern am meisten geleistet werde. 4) Die Disciplin. Wie diese beschaffen sei. Was für ein Ton in der Sch. herrsche. 5) Der Lehrapparat. Worin der Lehrapparat der Sch. bestehe. Wie derselbe beschaffen sei u. wie er sei angeschafft worden. Insbes. w. Lehrbücher sich in den Händen sämmtl. Sch. u. w. etwa nur in den Händen weniger Sch. od. bloß des L. befinden. 6) Die Schüler. Wie es um den Schulbesuch u. die Schulversäumnisse stehe (die Schulbesuchslisten sind nachzusehen u. zu revidiren). Was für ein Geist unter den Sch. herrsche. Wie es insbes. um die Erzieh. der weibl. Jug. stehe. 7) Die Prüfungen. Ob die Prüf. öffentl. stattfinden od. nicht. Wo sie angestellt werden. 8) Ob irg. ein Schulfest gefeiert werde u. wie dieses geschehe. B. Die äußern

Angelegenheiten betreffend. 1) Das Schulverm. Wie es um die Regulir. des Schulkassenwesens stehe. Ob Einnahmen u. Ausgaben richtig erfolgen. Ob Bestand in der Kasse sei. Ob die L. ein Schulgeld od. ein Fixum erhalten u. wie hoch sich dieses belaufe. Ob die Sch. eine Biblioth. habe. 2) Das Schullocal. Wie dasselbe beschaffen u. ob es geräumig genug sei. Ob es erforderl. Falls hinlängl. erweitert werden könne. Ob das Lehrzimmer ordentl. u. sauber gehalten werde. Wie die Utensilien, als Tische, Pulte, Sitzbänke u. s. w. beschaffen seien. Ob seit Kurzem etwas zur Verbesser. geschehen und was. 3) Inspection. Auf welche Weise die Schulcomm. die Inspect. über die Sch. führe. Wie oft sie ihre Confer. in diesem J. gehalten. Wie sie auf die Sch. einzuwirken bemüht gewesen, u. was sie für die Verbesser. der Sch. u. die Lage der L. bewirkt u. zu Stande gebracht habe. 4) Theilnahme der Geistlichk. In wiefern die Geistlichk. der Stadt an der Inspect. über die Sch. theilnehme. Ob irg. w. unter den Geistl. sich durch thätige Fürsorge für die Sch. auszeichnen u. welche. 5) Interesse der Schulgem. Ob das Publik. Interesse für seine Sch. beweise. Ob sich auch Schulfreunde finden, w. Beweise thätiger Theilnahme geben. Ob die Schulkasse od. die etwanige Schulbiblioth. Geschenke erhalten habe u. s. w. Schließl. haben die Schulcomm. anzugeben, welche Hauptmängel in dem Schulwesen ihres Orts obwalten u. was sie zunächst zur Verbesser. desselb. zu thun willens sind. Diese Berichte sind unter der Firma des Mag. durch die Superint. u. in denj. Diöcesen, in w. besond. Schulinsp. angestellt sind, durch diese mit ihren etwanigen Bemerk. bei der Reg. einzureichen. A.-Bl. 1812 S. 546. P.

§. 172. Die Schulcomm. jeder Stadt sind gehalten bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe, wenn der Termin versäumt wird, jährl. im Monat Nov., u. spätestens bis zum 1. Dec. durch den Superint. od. Kreis-Schulinspect., entw., wenn keine Privatsch. am Orte besteht, eine Vacatanzeige, od. in Betreff der vorhandenen Privatsch. einen tabellarischen Bericht an die Reg. einzusenden. A.-Bl. 1840 S. 136. P.

§. 173. Die Mag. müssen jährl. bis zum 1. März eine Consignation aller schulfähigen K. v. 6. bis u. mit Einschluß des 14. J. durch die Bezirksvorsteher, die hierbei mit der größten Genauigk. u. Unparteilichk. bei eigener Verantwortlichk. verfahren müssen, aufnehmen lassen. In diesem Verzeichn. müssen 6 Rubriken für den Tauf- u. Vatersnamen des K., den Stand der Elt., das Alter des K., die Sch., welche sie besuchen, u. eine offene zu Bemerkungen des Schulinspect. sein. Wenn die Mag. nach ihrer Localkenntn. bemerken, daß

in der aufgenommenen Consignation Auslassungen stattfinden, so müssen sie eine nochmalige Aufnahme des Bez. auf Kosten des unzuverlässigen Bezirksvorstehers veranstalten. Auch wird es gut sein, diese aufgenommene Consignation unter den städtisch. L. mit der Aufforder. circuliren zu lassen, alle ihnen etwa bemerkbaren Auslassungen sofort anzuzeigen. Diese revidirte u., wenn es nöthig ist, ergänzte u. vervollständigte Consignation übergeben die Magist. durch die Schulcomm. den Schulinsp. bis zum 15. März jedes J., w. mit Hülfe der Schuldiarien durch die L. ermitteln lassen, ob die Angabe der 5. Rubrik der Consignation richtig ist. Demnächst haben die L., od. bei Sch. mit mehreren L. die Rectoren, durch ihre Unterschr. zu bescheinigen, daß die Consignation von ihnen genau nachgesehen ist. Die Schulinsp. reichen die auch mit ihrer Unterschr. versehenen Consignat. nebst dem Resultate ihrer Ermittel. bis zum 31. März jed. J. durch die Schulcomm. den Magist. zurück, w. nun sofort diej. Personen, die ihre K. nicht zur Sch. schicken u. unrichtige Angaben gemacht haben, zur Strafe ziehen u. nachdrückl. zu ihrer Pflicht anhalten müssen. Die Magist. haben der Reg. bis zum 15. April jed. J. bei 3 Thlr. Strafe, diese Consign. zur Ansicht u. etwanigen Verfüg. einzureichen u. darüber vollständig zu berichten, was sie zur Beförder. des Schulbesuchs verfügt u. w. Erfolg diese Bemüh. gehabt haben. Bei der Aufnahme der Consign. im folg. J. muß überall eine genaue Vergleich. mit der vorjähr. Consign. angestellt werden, auch ist letztere wieder durch die Schulinsp. den Rect. u. andern L. zuzustellen, damit selbige nach dem Schuldiarium ermitteln od. in der offenen Rubrik angeben können, ob auch die damals verzeichn. schulfähigen K. wirkl. das verflossene J. hindurch die Sch. regelm. u. ununterbrochen besucht haben, od. woher dies nicht stattgefunden habe. Auf diese Angaben u. Bemerkung. des Rect. u. s. w. haben die Magist. genau zu achten. Letztere haben bei Einreich. der Consign. für das laufende J. auch jederzeit die des verflossenen J. mit den Bemerk. des L. einzureichen. Ann. 1821 S. 636. Fr.

§. 174. Alle städt. Comm. sind nur als im Auftrag des Magist. bestehend u. als ihm untergeordnet zu betrachten. G.=S. 1831 S. 36. Revid. Städteordn. §. 107. G.=S. 1853 S. 282. §. 59.

§. 175. An der Berath. v. kirchl. u. Schulangelegenh. können nur solche Mitgl. des Magist. theilnehmen, w. sich zur christl. Relig. bekennen. G.=S. 1831 S. 25. Revid. Städteordn. §. 106.

5. Von dem Schulvorstande auf dem Lande und in kleinen Städten.

§. 176. Dieser soll in der Regel aus dem Pred. als Präses u. aus 2—3 Familienvätern aus der Gem. bestehen. Der Pred. soll vorzugsweise für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Schulvorsteher für das Aeußere. Einer v. ihnen soll als Rendant das Schulgeld in Empfang nehmen, w. die L. nicht mehr selbst erheben sollen. Zu Schulvorst. sollen nur anständige, in gutem Rufe stehende u. für die Sch. interessirte Männer genommen werden. P. 12. Nov. 1809.

§. 177. Dem Schulvorstande, dessen Mitgl. bei Patronatssch. jedesmal die Gutsherrsch. od. ein Repräsentant des Magistrats sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhab. der äußern Ordn. u. für die genaue Befolg. der Schulverord. zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge v. dem Superint. od. Schulinsp., an w. er auch zu berichten hat. Er selbst ist die nächste Behörde des L. u. der Schulgem. Die Schulvorsteher versammeln sich monatl. einmal, am ersten Mittwoch eines jeden Mon. Nachm., entw. in dem Schulzimmer od. in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächstfolg. Mittw. Der Gutsherr od. das Magistratsmitgl., wenn es persönl. zugegen ist, hat den Vorsitz. Die Schull. zu Zeiten mit bei diesen Versamml. zuzuziehen, bleibt dem Schulvorst. überlassen. Die Schulvorst. sorgen gemeinschaftl. für die gehörige Unterhalt. des Schulgebäudes, der Schulzimmer u. der Lehrerwohn. Sind Reparaturen od. neue Bauten erforderl., so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbes. darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordn., Pünktlichk. u. Reinlichk. in denselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hänge u. liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke u. s. w. sauber gehalten werden, ob die Sch. nach ihren Abtheil. den rechten Platz einnehmen, ob v. den Sch. das Schulgeräth, der Lehrapparat u. die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerks. sein, ob L. u. Sch. selbst reinl. u. ordentl. in der Sch. erscheinen, ob irgend eines der K. in der Sch. eine ansteckende Krankh. od. ekelhafte körperl. Schäden an sich habe. Bemerken sie solches, so müssen sie es sofort entfernen u. den Elt. dess. darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaff., Unterhalt. u. Vervollst. des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln u. s. w.) haben sie zu sorgen. Der Schulvorst. muß bei seiner

Visitat. darauf achten, ob der Lections- u. Lehrplan vorschriftsmäß. befolgt werde. Im Fall der Vernachlässig. muß er den Schull. privatim daran erinnern, u. wenn mehrmalige Erinner. fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinsp. darüber Anzeige thun. Diese Sorge liegt jedoch vorneml. dem Pred. ob, w. deshalb auch wöchentl. einmal unvermuthet die Sch. besuchen u. darin dem Unterr. beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorst. die Sch. besuchen u. davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuch Meld. thun. Der Schulvorst. muß über die ganze Amtsführ. u. Aufführ. des Schull. Aufsicht führen u. darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gem., noch den Sch., noch den Pred. anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtl. Gemeindeglied. ihre Pflichten gegegen den Schull. gebührl. erfüllen. Dem Schulvorst. soll der Schull. monatl. die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der K., die Benutz. od. Vernachlässig. der Sch. v. Seiten der Elt. daraus ersehen u. deshalb die erforderl. Nachfrage u. Anzeige thun könne. Die sämmtl. Listen werden am Schlusse eines jeden J. an den Schulinsp. eingesandt. Demselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorst. seine etwanigen Bemerk., Wünsche, Klagen u. Vorschläge vorträgt, v. den in der Sch. vorgegangenen Veränder. Meld. thut u. zugleich diejenigen Elt. namhaft macht, w. aller Erinner. ungeachtet ihre K. gar nicht od. zu saumselig zur Sch. schicken, u. deshalb v. der Obrigk. bestraft zu werden verdienen. Die Schull. dürfen, auch bei der gegründetsten Ursache, keinen ganzen Tag die Sch. aussetzen, ohne dem Pred. od. in Abwesenh. od. zu großer Entfern. desselben, einem der Schulvorst. davon Anzeige zu thun. Der Schulvorst. ordnet das jährl. öffentl. Schulexamen an, läßt die Elt. u. Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Pred. v. der Kanzel, Sonntags zuvor, dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordn. u. protokollirt darüber im Schulprotokollbuch bei der nächsten Versamml. Der Schulvorst. muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenh. umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen u. die Einkünfte der L. zu verbessern. Insbes. muß er bei etwanigen Gemeinheitstheil. darauf halten, daß auch der Sch., nach der deshalb gegebenen Vorschrift, ein gutes Parzell zugetheilt werde. Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorst. es dem Schulinsp. anzeigen, damit dieser die Wiederbesetz. einleite. Der Vocation, w. der neuerwählte Schull. erhält, müssen die Schulvorst. eine genaue, v. ihnen selbst unterschriebene u. untersiegelte Specifi-

cation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführ. eines neuen Schull. soll entw. durch den Schulinsp. od. nach dessen Auftrag durch den Ortspred. in Gegenwart der Schulvorst., der Gem. u. der Gemeinjug. geschehen. Der Pred. hat bei den monatl. Versamml. in Abwesenh. des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwanige Correspondenz u. berichtet im Namen des Schulvorst. an den Schulinsp. Vorzügl. aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweis., Lehrmethode, Schulzucht, Befolg. des Lehrplans, weitere Ausbild. der L., kurz auf alles, was auf die innere Verbesser. der Sch. Einfluß hat, seine Aufmerksamk. u. seine Bemüh. zu richten. Der Rendant hat insbes. noch für die etatsmäß. Verwalt. des Schulverm. zu sorgen. Zu diesem Behufe muß dems. ein ordentl. Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das feststehende Gehalt des L. u. die Schulgelder erheben, u. an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den L. gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechn. vor den übrigen Vorstehern u. dem Präses ab, u. der ganze Vorst. ist mit ihm für die Verwalt. verantwortl. Die abgenommene Rechn. wird an den Schulinsp. zur Revision geschickt. Die Amtsführ. der Schulvorsteher soll 6 J. dauern, mit Ausnahme des Patrons u. des Ortspred. Letzterer behält sein Geschäft beim Schulvorst. so lange, als er Pred. der Gem. bleibt u. kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen. Es sollen aber nicht die sämmtl. Schulvorst. zugleich abgehen, sond. jedesmal nur 2, an deren Stelle die bleibenden Vorst. mit dem Präses 2 andere beim Schulinsp. in Vorschlag bringen. A.-Bl. 1811 S. 119. P. Ann. 1835 S. 728. Fr.

§. 178. Die Controle des Betragens verwahrloseter K., die nicht in eigenen Besserungsanst. untergebracht werden können, soll nicht allein v. der Polizei, sond. v. den Pfarr. u. Schulvorständen od. v. eigenen dazu zu bildenden Vereinen geführt werden. Ann. 1832 S. 662. M.-R.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistlichen Schulaufseher.

§. 179. Der Pred. des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sond. auch durch eigenen Unterr., des Schulm. sowohl als der K., zur Erreichung des Zwecks der Schulanst. thätig mitzuwirken. A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 49.

§. 180. Vorgesetzte, w. durch vorschriftsmäß. Aufmerksamk. die Amtsvergeh. ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung desselben entstandenen Schaden, sowohl dem Staate als einzelnen Privatpersonen, w. darunter leiden, verhaftet. ibid. §. 90.

§. 181. Ein Amtsvorgesetzter, w. seine Untergebenen zu einem Verbr. od. Verg. im Amte vorsätzl. verleitet od. zu verleiten sucht, od. ein solches Verbrechen od. Vergehen seines Untergebenen wissentl. geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen od. Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigk. zu öffentl. Aemtern zu erkennen. St.-G.-B. 1851. §. 330.

§. 182. Es wird den Pred. ins Gewissen geschoben, daß sie die an ihren Orten etwa eingerissenen Mißbräuche u. Mängel abzustellen ernstl. bedacht seien u. das Schulwesen je mehr u. mehr zu verbessern suchen. Insonderh. müssen die Pred. auf den Dörfern u. in den Amtsstädten die Sch. ihres Orts wöchentl. zweimal, bald Vormitt., bald Nachmitt. besuchen u. nicht nur die Information des Küsters od. Schulm. anhören, sond. auch selbst über den Katechism. u. andere Lehrbücher Fragen bei den K. anstellen. Auch müssen sie monatl. in der Pfarrwohn. mit den Schulm. in Matre u. den Filialen eine Conferenz halten; ingleichen thut er Erinner. von den Mängeln, w. er in der Information bemerkt, v. der Methode, v. der Disciplin u. andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulm. ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Pred. aber wider Vermuthen in Besuch. der Sch. od. Wahrnehm. der in diesem Regl. ihm auferlegten Pflichten sich säumig od. nachlässig finden u. nicht ernstl. sich wird angelegen sein lassen, die Küster u. Schulm. zu der genauesten Beobacht. dieses Regl. anzuhalten, soll, falls er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen nicht nachgekommen, entw. auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret od. auch wohl gar nach Befinden seines Amtes entsetzt werden. G.-L.-Sch.-R. v. 12. Aug. 1763, erneuert 18. Jan. 1823. P.

§. 183. Des Sonntags soll eine Katechisations- od. Wiederholungsstunde v. Pred. in der Kirche gehalten werden. Am Mich.-Sonnt. soll jährl. an jedem Orte auf dem Lande u. in den Städten eine sogen. Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, w. die christl. Erzieh. u. Erbauung der Jug. betrifft, nach Anleit. des Fest-Evangelii od. eines andern dazu sich

schickenden bibl. Textes aus dem A. od. N. Test. erwählen u. der Gem. faßl. vortragen kann. ibid. §. 6. 9.

§. 184. Sämmtliche Pred. auf dem Lande u. in den kleinen Städten sollen in den Sch. ihres Wohnorts wöchentl. 4 St. an verschiedenen Tagen selbst Unterr. geben, in den Filialen aber so oft als mögl. die Sch. besuchen u. die Jug. unterr., des Sonnt. aber allemal an dem Orte, wo die letzte Pred. geschehen ist, Katechisationen halten. O.-K.-V. v. 9. Juli 1774.

§. 185. Bei dem Unterr., den der Pred. selbst in den Sch. seiner Parochie zu geben hat, u. besond. bei dem Confirmandenunterr. sollen der Jug. auf dem Lande die gesetzmäß. Strafen des Feueranlegens, Mordes, Straßenraubes, Einbruchs, Stehlens u. s. w., jedoch mit Behutsamk., bekannt gemacht werden. C.-V. v. 12. Oct. 1786.

§. 186. Pred., sowie Schull., sollen bei dem Unterr. der Jug. dieselben über die Strafbark. der Verletz. öffentl. Anlagen u. Denkmäler der Kunst belehren. Conf.-V. v. 3. Oct. 1806.

§. 187. Pred. sollen die Jug. bei schickl. Gelegenh. gegen das Tabackrauchen in den frühen J. des Lebens u. vor dem übermäß. Branntweintrinken warnen. C.-O. v. 19. März u. 23. Juni 1803.

§. 188. Superint. u. Pred. sollen die das Schulwesen betreff. Verordn. u. Bekanntmach. den Schulvorst. u. L. mittheilen u. die darüber erforderl. Bescheinig. zu den Akten bringen. A.-Bl. 1811 S. 158. P.

§. 189. Pred. sollen den Schull. ihrer Parochie, auch denen in den Filialdörfern, die Amtsblätter mittheilen. ibid. 1827 S. 4.

§. 190. Alljährl. am Mich.-Sonnt. soll an jedem Orte auf dem Lande u. in den Städten eine Schulcollecte zum Besten der Landsch. u. insbes. zum Ankauf der nöthigen Schulbücher in den Dorfsch. für arme K. eingesammelt werden. G.-L.-Sch.-R. §. 9.

§. 191. Die Pred. haben die Collecte für die Schull.-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungsanst. am 1. Weihnachtstage einzusammeln u. durch die Superint. einzusenden. C.-O. Juli 1826. P.

§. 192. Bei entstehenden Schull.-Vacanzen, sei es durch Todesfall od. bei einer andern Erledig., muß der Pred., dem die Aufsicht über die vacant werdende Schulstelle obliegt, unfehlbar binnen acht Tagen des Todesfalls od. bei einer andern Erledig. die entstehende Vacanz, mit eben denselben Beifügungen, w. bei Pfarrer-Vacanzen gefordert sind, Verzeichn. der Einkünfte der erledigten Stelle, Anzeige, ob der Verstorbene eine Wittwe od. minorenne K. hinterlassen, wer Patron der Stelle sei, u. ob außer dem Patron noch Jemand u. auf

welche Weise jeder bei der Wiederbesetz. der Stelle concurrire, an den Superint. od. Schulinsp. seiner Diöces, wo ein solcher neben dem Superint. angestellt ist, berichten, der Superint. od. Schulinsp. aber in den nächsten 8 Tagen den Bericht des Pred. an die Regier. mit dem Bemerken einsenden, ob die über die Einkünfte u. die Art der Wiederbesetz. ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten seines Archivs überinstimmen. Ann. 1818 S. 67. M.=R.

§. 193. Die Sch. u. der L. mit seinem Unterr. steht unter Leit. u. Aufsicht des Ortsgeistl., w. mit Beobacht. der v. den Oberaufsichtsbehörden ertheilten od. genehmigten Vorschr. u. Schulordn. den Lehrplan der Sch. festzustellen u. dessen Ausführ. u. den Unterr. des L. zu überwachen hat. Vornäml. gilt das alles v. dem in der Sch. zu ertheilenden u. stets als Hauptzweck desselben zu betrachtenden Religionsunterr. Der Pfarr. hat mit den L. seiner Parochie, w. nöthigenfalls zwar Anweisung erhalten u. befolgen, aber mehr doch durch Ueberzeug. u. Einsicht als durch Gebot u. Vorschrift geleitet, u. vor Allem für eine auf lebend. Glauben begründete echtchristl. Auffass. des Inhalts der Schrift, der bibl. Lehren u. der Heilswahrheiten, wie für eine geistvolle u. erweckl. Behandl. ihres Religionsunterr. gewonnen werden müssen, speciell u. sorgsam das Nöth. zu berathen u. festzustellen. Sch.=Bl. 1853 S. 355. P.

§. 194. Zu den Erfordern., w. das Wahlfähigkeitszeugn. des Predigtamts=Cand. bedingen, gehört wesentl. eine hinlängl. Geschicklichk. in der Ertheil. u. Leit. des Religionsunterr., w. in einer gewissen auf einfache pract. Regeln begründeten Sicherh. in der populair=didakt. Behandl. der bibl. Geschichte, der Katechismuslehre, des Bibellesens u. des Gesangbuchliedes besteht. Da die Cand. mit ihrem Eintritte in das Pfarramt sofort die Obliegenheiten haben, die Elementarsch. der Parochie zu beaufsichtigen, insbes. Schulzucht u. Lehrmethode in denselben zu überwachen u. zu leiten, so bedürfen sie, außer den Gegenst. des Religionsunterr., auch einer genauen Bekanntschaft mit dem Elementarschulwesen, namentl. mit den Methoden der Lautlehre, des Lesens, des Rechenunterr., der deutschen Sprachlehre u. des Gesangunterr. M.=Bl. 1844 S. 65. M.=R.

II. Vom Kreis=Schulinspector — Superintendenten.

§. 195. Jeder Superint. ist verpflichtet, die sämmtl. Kirchen seiner Diöces in 3 J. einmal zu visitiren u. sich hierbei so einzurichten, daß jährl. der dritte Theil derselben an die Reihe komme. M.=R. 1830.

§. 196. Er ist bei den Visitationen landesherrl. Commissarius. P. 1811.

§. 197. Die Superint. gelten überall, auch wo sie nicht eigentl. Mitgl. der Schulcomm. sind, als geistl. Commissarien der Reg. u. als geistl. Kreisbehörden. A.-Bl. 1812 S. 80. P.

§. 198. Sie sollen v. allen Programmen, w. bei Bürger- u. Landsch. ihrer Diöcese erscheinen, ein Exempl. der Reg. einsenden. A.-Bl. 1811 S. 127. P.

§. 199. S. §. 188.

§. 200. Die für den Superint. bestellten Schulinsp. sind nur als seine Vicarien zu betrachten u. verpflichtet, ihn in fortwähr. Kenntn. der Schulangelegenh. zu erhalten, seines Raths sich mögl. zu bedienen u. ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden ebenso durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch dens. die höheren Verfüg. zukommen. Ann. 1823 S. 293. M.-R.

§. 201. In den Städten, wo mehrere Geistl. sind, od. an einer Kirche stehen, soll nicht der Superint., sond. der diesem zunächst folg. Geistl. der städt. Schulcomm. als sachkund. Mitgl. beigeordnet werden. Hingegen gehört der Superint., wo er der einz. Geistl. ist, in seiner Qualität als Ortsgeistl. der Schulcomm. an. Durch dieses Verhältn. wird aber die Befugn., als Superint. die betreff. Sch. zu revidiren u. die erforderl. Anträge an die Reg. zu machen, keineswegs beschränkt, wie es auch der Reg. frei steht, den Superint. in wichtigen Fällen zu außerordentl. Zusammenberufungen der Schulcomm., wo die Berath. unter seinem, als des K. Commissarius, Vorsitze stattfindet, mit besond. Auftrage zu versehen. Uebrigens ist es die Pflicht des besond. Schulinsp., sowohl über das Aeußere als das Innere der seiner Mitaufsicht untergebenen Sch. regelmäß. Jahresberichte, u. über einzelne wichtige Vorfälle u. Beschlüsse außerordentl. Anzeigen, unabhängig v. der Schulcomm., an den vorgeordn. Superint. zu erstatten, sowie es dem Letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Sch. vorgenommenen Revisionen od. auf Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistl., die Schulcomm. zu außerordentl. Berathungen zusammenzuberufen, u. darin das Nöthige zur Sprache u. zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich v. selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der K. Behörden der Vorsitz gebührt. M.-R. 1827. A.-Bl. 1828 S. 67. P.

§. 202. In Städten, wo außer dem Superint. nur der Rector der Sch. zweiter Geistl. ist, unterliegt es keinem Bedenken, dem erstern die Funktion als techn. Mitgl. der Schulcomm. u. in dieser

Eigenschaft auch die Beaufsichtig. der Ortssch. zu übertragen. Ann. 1835 S. 398. M.-R.

§. 203. Die Superint. u. resp. Kreis-Schulinsp. haben sich vierteljährl. v. allen Schulvorst. u. Comm. ihres Aufsichtskreises eine summarische Nachweis. einreichen zu lassen, wie viel K. in jedem der letztverflossenen 3 Monate a) 10—20, b) 20—30, c) 30—40 halbe Tage, d) den ganzen Mon. versäumt haben. Die Superint. u. Kreis-Schulinsp. haben dann die landräthl. Behörden um ihr Einschreiten an denjenigen Orten, wo ungebührl. u. nicht gehörig bestrafte Schulversäumn. fortwähr. statthaben, zu ersuchen, u. ihnen dabei die eingegangenen Nachweisungen v. jenen Orten mitzutheilen. A.-Bl. 1834 S. 133. P.

III. Stellung der Rektoren an den Stadtschulen.

§. 204. Die Rektoren, nicht bloß der größern, sond. auch der kleinern Sch., haben, wenn auch nicht als eigentl. Vorgesetzte der übrigen L. einer solchen Sch., doch als ihre vorgeordneten Collegen dahin zu sehen, daß in der Ausführ. des Lehrplans, in der Handhab. des Unterr. u. der Disciplin u. in dem ganzen amtl. Verfahren der L. Einheit u. Zusammenhang herrsche, daß die Pensa jeder Kl. in der bestimmten Zeit gehörig absolvirt, die Versetzung der Sch. nach richtigen u. gleichmäß. Grundsätzen bewirkt, die Schulstunde zur gehörigen Zeit angefangen u. geschlossen u. alle sonstige Vorschr. der allgem. od. der besond. lokalen Schulordn. gehörig beobachtet werden. Conferenzen mit den L., freundl. Rücksprache mit denselben, nöthigenfalls zwar ernste, aber doch in collegial. Weise ihnen zu ertheilende Erinner. u. Weis., Anzeigen bei dem geistl. Schulinsp. bei Nichtbefolg. dieser Weis., Besuche des Rektors in den Lehrstunden seiner Collegen, Gegenwart u. Mitwirk. desselben bei den Versetzungsprüf., fortwährende Rücksprache mit dem geistl. Schulaufseher, mehrmalige Zuzieh. des Rektors zu den Berath. der Schuldeputation, werden demselben zur Erfüll. dieser Verpflicht. hinreich. Mittel an die Hand geben. Da aber die Leist. der L. nicht bloß v. ihrem Verhalten in der Sch., sond. auch v. ihrem Fleiße in der Fortbild., v. der Art u. Weise, wie sie dieselbe betreiben, v. ihren Nebenbeschäftig. u. der Wahl ihrer Erhol. abhängt, so wird auch auf das ganze außeramtl. Verhalten der L. einer Sch. der Rektor eine solche Einwirkung auszuüben haben, die, ohne in das Gebiet des eigentl. Schulaufsehers überzuschreiten, vielmehr derselben sich unterordnend u. sie unterstützend, u. freundl. Belehr., Ermahn. u. Zurechtweis., nöthigenfalls

der Anzeigen bei dem geistl. Schulaufseher sich bedienend, geeignet ist, die L. einer solchen Sch. vor sittl. Verirrungen nicht bloß, sond. auch vor Unvorsichtigk. in ihrem außeramtl. Verhalten zu bewahren, die jüngern unter ihnen zu tüchtigen u. würdigen Mitgl. des Lehrerstandes heranzubilden u. die ältern in der freudigen u. gewissenhaften Erfüll. ihres Berufes zu stärken. Rektor wie L. sind zur gehörigen Beacht. dieses Verhältn. zu einander durch die Superint. anzuweisen. Diese Einricht. soll auf alle Sch., an denen zwar mehrere L. arbeiten, denen aber kein Rektor vorsteht, unter gewissen Modificationen in dem Maße ausgedehnt werden, als der 1. L. einer Sch. seiner Persönlichk. nach zu einer solchen Einwirk. geeignet ist. S. §. 86. Sch.-Bl. 1839 S. 497. Fr.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

I. Von den Privaterziehern.

§. 205. Personen beiderlei Geschlechts, w. zur Erzieh. der K. angenommen worden, sind nicht für bloße Hausoffizianten zu achten. Vielmehr sind die Rechte u. Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftl. Vertrages, nach der Natur, der Absicht u. den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts, u. nach den allgem. gesetzl. Vorschriften v. Verträgen, u. v. Veräußer. der Sachen gegen Handl., zu beurtheilen. Dergleichen Personen sind zu häusl. Diensten in keinem Fall verbunden. Sie gehören unter diej. Mitgl. der Familie, denen das allgem. Gesinde, nach der Anordn. der Herrschaft seine Dienste leisten muß. A. L. R. Th. II. Tit. V. §. 187—190. Nämlich: Allen zur herrschaftl. Familie gehörenden od. darin in bestimmten Verhältnissen od. bloß gastweise aufgenommenen Personen ist das gemeine Gesinde, das nicht ausschließl. zu bestimmten Geschäften gemiethet worden ist, schuldig, in allen häusl. Verricht. nach dem Willen der Herrschaft Dienste zu leisten. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art u. Ordn. zu bestimmen, in w. die zur Familie Gehörigen od. in ihr Aufgenommenen diese Dienste gebrauchen sollen. ibid. Th. I. Tit. V. §§. 58. 59. Neue

Redakt. 1810. Erzieher u. Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtig. der K., die in keine Mißhandl. ausarten, nicht entlassen werden. Sind auch bloße körperl. Züchtig. bei Schließ. des Vertrages untersagt worden, so begründet eine Uebertret. dieses Verbots das Recht zur Aufkündig. Die gesetzmäß. Dauer der Dienstzeit solcher Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein anderes bestimmt, auf 1 J. gerechnet. Wegen deren stillschweigender Verlänger. gilt alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist. ibid. Th. II. Tit. V. §§. 191—194. Nämlich: Ist keine Aufkündig. erfolgt, so gilt die Verlänger. auf 1 J. ibid. §. 115. Neue Redakt. 1810. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Contract nicht ein anderes festgesetzt ist, auf ein Viertelj. bestimmt. ibid. §. 195.

§. 206. Hauslehrer, Informator, ist derj., den eine Familie zum Unterr. ihrer K. als Mitgl. ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat. Ann. 1827 S. 962. M.-R.

§. 207. Diejenigen, w. in das Verhältn. eines Hauslehrers od. Erziehers od. einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sollen sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Reg. versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Behufs Erlang. eines solchen haben sie über ihre bisherigen Verhältn., insbes. über die Fleckenlosigk. ihres sittl. u. polit. Wandels genügende Zeugnisse durch den Landrath od. die Stadtpolizeibehörde einzureichen. Die Reg. hat diese Zeugn. näher zu prüfen u. wenn in sittl. u. polit. Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hausl., Erzieher od. Erzieherinen kein Bedenken entgegensteht. Die Namen dieser Personen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Hausl. u. Erzieher, die zugl. Candidaten des Schul- od. Predigtamts sind, bleiben der Aufsicht der geistl. Oberen od. dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hausl. u. Erzieher anderer Art, desgl. Erzieherinnen stehen unter der allgem. polizeil. Aufsicht. M.-Bl. 1840 S. 94. M.-R.

§. 208. Die Musik- u. Tanzlehrer sind, insofern sie nicht schon bei öffentl. Sch. angestellt sind, ebenfalls verpflichtet, zur Ertheil. des Privatunterr. in Musik u. Tanz den Erlaubnißschein der O.-Sch.-B. nachzusuchen. A.-Bl. 1841 S. 244. P. Auch Militairmusiker, w. Musikunterr. ertheilen wollen, haben ihre sittl. Tüchtigk. der O.-Sch.-B. nachzuweisen. M.-R. v. 15. Oct. 1842.

§. 209. Die Forder. der von dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt angenommenen Personen, insbes. der Erzieher an Honorar u. andern Emolumenten aus dem letzten J. vor der Konkurseröffn.

od. vor dem Ableben des Gemeinschuldners, od. vor Anstellung der Klage, sofern im letzteren Falle der Prozeß od. die Exekut. ununterbrochen fortgesetzt worden ist, kommen in die 5. Klasse zur Hebung. Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855 §. 77.

II. Von den öffentlichen Lehrern.

1. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats überhaupt.

§. 210. Alle Beamte des Staats, w. zum Militairstande nicht gehören, sind unter allgem. Benennung von Civilbedienten begriffen. Dergl. Beamte stehen entw. in unmittelbarem Dienste des Staates od. gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen u. Gemeinen.

§. 211. Wer sich durch Bestech. od. andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge u. Versprech., wodurch Jemandem gegen Zuwend. eines Amtes Privatvortheile zugesagt od. wirkl. eingeräumt worden, sind null u. nichtig. Auch Verabred. zwischen einem abgehenden Beamten u. dessen Nachfolger, wodurch dem erstern v. den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur soweit giltig, als sie v. der vorgesetzten Behörde ausdrückl. genehmigt worden.

§. 212. Niemand soll sein Amt zur Beleidig. od. Bevortheil. Anderer mißbrauchen. Was ein Beamter vermöge seines Amtes u. nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidig. nicht gerügt werden. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäß. Führ. desselben die genaueste Aufmerksamk. wenden. Jedes dabei begangene Versehen, w. bei gehöriger Aufmerksamk. u. nach den Kenntn., die bei der Verwalt. des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können u. sollen, muß er vertreten. Kein Beamter darf den zur Ausüb. seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen u. Genehmig. seiner Vorgesetzten verlassen. In wiefern zu bloßen Reisen u. Entfern. auf eine Zeitlang die Erlaubn. der unmittelbaren od. höhern Vorgesetzten erforderl. sei, ist nach den einer jeden Klasse v. Beamten vorgeschriebenen besond. Ges. u. Amtsinstruktionen zu bestimmen.

§. 213. Bei derjenigen Instanz, v. w. die Besetz. eines Amtes abhängt, muß auch die Entlass. davon gesucht werden. Die Entlass. soll nur alsdann, wenn daraus ein erhebl. Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. Einem Beamten, dem aus

diesem Grunde die Entlass. versagt wird, steht dagegen die Beruf. auf die unmittelbare landesherrl. Entscheid. offen. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetz. od. einstweiliger Verwalt. Verfüg. getroffen ist. Kein Vorgesetzter kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden. A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 68—98.

§. 214. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenh. nach eben den Ges. u. Rechten wie andere Bürger des Staats beurtheilt. ibid. §. 104. Staatsdiener dürfen nur mit Genehmig. ihrer Dienstvorgesetzten Gewerbe treiben. Aus dem Besitze v. Landgütern folgt aber auch stets für Offizianten die Befugn., mit dem Betriebe der Landwirthsch. gewöhnl. verbundene Gewerbe zu treiben. Ann. 1821 S. 517. M.-R.

2. Von der Stellung der Lehrer, insbes. als Beamte.

§. 215. Oeffentl. angestellte Schull. u. insonderh. auch die Elementarl. sind Verwaltungsbeamte. Unter den letztern werden nach bekanntem öffentl. Sprachgebrauche alle diejenigen verstanden, w. nicht zu den in richterl. Qualität fungirenden Beamten gehören. Dieser Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diejenigen beschränkt wird, w. einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, u. würden überdem selbst in dieser Beschränk. die öffentl. Schull. Verwaltungsbeamte sein, da sie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Theil des öffentl. Schulwesens nach den v. der Reg. darüber getroffenen Anordn. verwalten. Es sind daher die Schull. ohne allen Anstand u. Zweifel stets zur Kategorie der Verwaltungsbeamten gerechnet u. v. des Königs Maj. Allerhöchstselbst darunter begriffen. Ann. 1834 S. 100. M.-R.

§. 216. Die öffentl. L. haben die Rechte u. Pflichten der Staatsdiener. V.-U. v. 31. Jan. 1850 §. 23.

§. 217. Die besond. Rechtsverhältn. der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschl. der Staatsanwälte, soll durch ein Gesetz geregelt werden, w., ohne die Reg. in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührl. Entzieh. v. Amt u. Einkommen angemessenen Schutz gewährt. V.-U. 1850 §. 98.

§. 218. Elementarl. an städt. Sch., die ihre Besold. aus städt. Kassen empfangen, sind nicht zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65. der St.-O. v. 30. Mai 1853 zu rechnen. Erstere

werden v. Magistr. vermöge seines Patronatsrechts ernannt u. ohne Anhör. der Stadtverordn. der Reg. zur Bestätig. präsentirt, währ. die Gemeindebeamten nicht ohne die vorgängige Vernehm. der Stadtverordn. angestellt werden dürfen u. eine höhere Bestätig. bei ihnen nicht erforderl. ist. Entsch. v. 23. Juni 1858.

3. Von der Anstellung der Schullehrer.

§. 219. Kein Schull. darf angestellt werden, w. nicht zuvor v. der Reg. bestätigt worden. A.-Bl. 1811 S. 123. P.

§. 220. Wenngleich das Lebensalter v. 20 J. als dasjenige betrachtet werden kann, in w. Schulamts-Cand. zur Anstell. in der Regel erst befähigt werden, so läßt sich die Anstellungsfähigk. doch nicht v. Tag u. Stunde abhängig machen, sond. es kommt bei der Ertheil. des Qualifications-Attestes ledigl. auf die Tüchtigk. des Geprüften an, bei deren Beurtheil. ja auch wesentl. auf die sittl. Halt. u. Charakterfestigk. desselben Rücksicht zu nehmen ist. Ann. 1836 S. 115. M.-R.

§. 221. 1) Schulamts-Bewerber u. selbst die provisorisch mit besond. Genehmig. der Reg. irgendwo angestellten L., w. noch gar kein ordentl. Prüfungs- u. Anstellungsfähigkeitszeugn. vorzeigen können, dürfen gar nicht, resp. für ein Schulamt od. für eine andere Schulstelle empfohlen u. gewählt werden. 2) Schulamts-Bewerber u. angestellte L., w. durch ihre Prüf.- u. Anstellungsfähigkeitszeugn. nur für Schulstellen 2. Kl., od. für eine kleine Sch., od. gar nur für eine der kleinsten Sch. anstellungsfäh. erklärt sind, können nach Maßgabe eines solchen Zeugn. nur für Sch., w. 20, 30 u. bis 40 Sch. zählen, empfohlen u. gewählt werden. 3) Schulamts-Bewerber u. angestellte L., w. ein unbedingtes u. unbeschränktes Zeugn. der Anstellungsfähigk. besitzen, sind zwar in der Regel wenigstens für jede Landschulstelle zulässig, es muß aber doch einesth. untersucht werden, ob das dem Zeugn. beigefügte Prüfungsprotokoll ihnen auch die für die Stelle etwa nöthige musikal. Tüchtigk. beimißt, anderntheils. aber ist mögl. dahin zu wirken, daß für die vorzüglichern Schulstellen auch die mit den bessern Zeugniß-Nummern (Nr. I. „Vorzüglich" od. „Sehr gut" u. Nr. II. „Gut") versehenen Cand. gewählt werden. 4) Für Stadtsch. sind überall nur Schulamts-Cand. u. L. mit dem unbedingten Zeugn. der Anstellungsfähigk. zulässig, u. die Cand. mit dem Zeugn. Nr. III. „Genügend" mögl. zu vermeiden, weil sie wenigst. nur in den untersten Kl. der Sch. bethätigt u. nicht belie-

dig in Stellen an höhere Kl. versetzt werden dürfen. Ann. 1838 S. 358. P.

§. 222. Privatpatronen u. Gutsherrschaften kann nicht gestattet werden, Schull. auf eine bestimmte Frist zu berufen. Die Reg. bestimmt einen provisor. in das Amt gesetzten L. die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimist. Beibehalt., definit. Bestätig. od. Entlass. dess. entscheidet. Nur nach diesen Grundsätzen können die Privatpatronen ihre Berufsbriefe ausfertigen. Ann. 1838 S. 662. M.-R.

§. 223. Die Zeugnisse provisorisch angestellter L. haben die Superint. u. Schulinsp. beim Antritt der provisor. Funktionen sich aushändigen zu lassen, zu reserviren u. bei der definitiven Anstell. zurückzugeben. Sollte ein Schulamts-Cand. sich so verhalten, daß er unter der Erklär. seiner Unfähigk. zu weiterer Anstell. im Schulfache entlassen werden müßte, so ist das Prüfungs-Zeugniß an die Reg. einzusenden. Sch.-Bl. 1839 S. 98. Fr.

§. 224. Falls die Besitzer des Zeugniss. Nr. III. einer höhern Zeugniß-Nummer sich nicht würdig zeigen, die 2. Prüf. aber doch für den Zweck, für w. sie angestellt worden ist, ein genügendes Resultat, d. h. die zur definitiven Anstell. erforderl. Sicherh. hinsichtl. der Tüchtigk. des Cand. gewährt, so reicht es hin, unter dem früheren Zeugn. zu bemerken, daß das Resultat der Prüf. die definitive Anstell. des Geprüften zuläßig mache, w. alsdann erfolgen kann, wenn zugl. die übr., der Reg. über einen solchen L. vorliegenden Urtheile sich für dieselbe aussprechen. M.-B. 1840 S. 51. M.-R.

§. 225. Nach einer 2—3 jähr. Probez. ist über die Beibehalt. des L. in der Regel definit. Beschluß zu fassen. Was die durch die Noth gebotenen kommiss. Anstell. solcher junger Leute, w. noch keine Qualifikations-Zeugnisse erhalten haben, betrifft, so ist diese mögl. zu vermeiden, jedenfalls aber nur auf kurze Zeit zu beschränken. Für diej. Anzustellenden, w. Qualifikationszeugn. besitzen, wird eine 2—3 jähr. Probezeit in der Verwalt. einer Stelle hinreichen, um über die Brauchbark. u. sittl. Tüchtigk. eines L. zu entscheiden, wenn nur die Reg. darauf hält, daß die Lokal-Schulvorsteher, namentl. die Pfarrer u. Schulinsp., in Betreff der Beaufsichtig. u. Leit. der Angestellten ihre Pflicht thun. M.-Bl. 1840 S. 294. M.-R.

§. 226. Ob in einzelnen dringenden u. dazu geeigneten Fällen für die Beschlußnahme wegen definit. Anstell. noch ein 2. Termin v. etwa 2 J. zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde u. der Reg. überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber Entscheidung erfolgen. M.-Bl. 1840 S. 295. M.-R.

§. 227. Anstellungsf. sind bloß evang. od. kathol. L. M.-Bl. 1847 S. 321. M.-R.

§. 228. Die definit. Anstell. als L. kann v. der event. Weiger. der Kirchengem., sie auch in ihrer Eigensch. als Kirchendiener (Organist, Kantor rc.) definit. zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden. Die Ernenn. resp. Bestätig. der L. in provisor. od. definit. Eigensch. steht der Reg. zu, u. hat dies. bei Ausüb. dieses Rechts lediglich durch die Interessen des Unterr. leiten zu lassen. Es wird der Reg. nicht schwer fallen, durch geeignete Communication mit dem Consist. eine Einig. über die betreffenden Personen herbeizuführen. Im Fall dies nicht mögl. ist, u. durch die Trenn. der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Sch. resp. bürgerl. Gem. verpflichtet, das für Anstell. eines L. erforderl. Gehalt aufzubringen. M.-Bl. 1850 S. 371. M.-R.

§. 229. In einer tabellar. Nachweis. haben die Superint. u. Schulinsp. diej. L. nahmhaft zu machen, w. sie a) als vorzügl., einer Beförder. besonders würdige, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese L. selbst eine Versetz. wünschen, b) als wohlqualificirte, deren Versetz. wünschenswerth ist, die sich um Versetz. bereits beworben haben, c) als Hülfsl., w. insbes. mit der Aussicht auf Ascension in eine bessere Stelle angestellt sind u. Berücksichtig. verdienen. Namen der L. 1) Lebens- u. Dienstalter. 2) Auf w. Semin. od. ob außerhalb des Semin. zum Lehramt vorbereitet. 3) Datum, Nummer u. Prädik. des Prüf.-Zeugn. 4) In w. Dienstverhältn. an der Sch. er bisher gestanden u. gegenwärtig steht. 5) Gesundheitszustand des L. 6) Tüchtigk. für das Lehramt, nach Gesinn., Anlagen u. Durchbild. 7) Leist. im Unterr., vorzugsw. in einz. Fächern, für kleinere od. größere K., für einen gleichart. od. verschiedene Abtheil. umfassenden Cursus. 8) Wirksamk. in Erzieh. u. Disciplin. 9) Ausfall der letzten Prüf. seiner Sch. 10) Verhältn. zu seinen Vorgesetzten u. zur Gem. 11) Theilnahme an den Lehrerconferenzen. 12) Sittl. Verhalten, mit Einschl. des polit. 13) Familien-Verhältn. (Zahl u. Alter der K.). Ist der L. der wend. Sprache kundig, so ist auch dieses zu bemerken. 14) Tüchtigk. für das Küster-, Cantor- od. Organistenamt. 15) Ob der L. mehr für eine Stadt- od. Landsch. geeignet ist. Sch.-Bl. 1856 S. 201. Fr.

§. 230. Zulass. der 12 J. dienenden Unteroffiz. zum Besuch der Schull.-Semin. M.-R. v. Jan. 1845. (Ist bis jetzt noch nicht außer Wirksamk. erklärt.)

§. 231. Die provisor. Verwalt. einer Stelle ist bis zur Ableg. der Prüf. nicht zu gestatten. M.-R. v. 25. April 1846.

§. 232. Die Wiederannahme eines v. der Liste der wahlfähigen Candid. im Disciplinarwege gestrichenen Candid. kann immer nur durch diej. Behörde (Reg. od. Prov.-Schulkoll.) erfolgen, w. den wiederaufzuhebenden Disciplinarbeschluß seiner Zeit gefällt hat u. diej. Behörde, in deren Bez. der Candid. sich inzwischen etwa aufgehalten hat, ist nur durch Ertheil. unterstützender Zeugn. dem Antrage des Betheiligten förderl. zu sein im Stande. Sollte sich hierbei im einzelnen Falle die Veranlaſſ. ergeben, die vermittelnde Einwirk. des Minist. in Anspruch zu nehmen, so wird dasselbe desfallsigen Bericht erwarten. M.-R. v. 12. Jan. 1848. Nach R. v. 10. Juni 1850 aber darf die Wiederanstell. eines unfreiwillig entlaſſ. L. im Schulamt nur nach vorgängiger Einhol. ministerieller Genehmig. erfolgen, ohne Unterschied zwischen provisor. u. definit. Anstell.

§. 233. Versuchsweise angestellte L. sollen mittelst Handschlages verpflichtet werden, u. ist darüber ein Protocoll aufzunehmen. Ann. 1834 S. 404. M.-R.

§. 234. Sämmtl. L. in öffentl. Erzieh.- u. Unterrichtsanst. aller Grade sollen, wenn sie das erste Mal ein öffentl. Schulamt antreten, folg. Amtseid leisten: „Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwiſſ. u. Heil., daß, nachdem ich zum L. an der Sch. zu N. N. berufen u. bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu w. ich inskünftige berufen werden möchte, Sr. K. Maj. v. Pr. (Namen des Königs), meinem allergnädigsten Kön. u. Herrn, u. dem K. Hause treu u. gehors. sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden u. noch zu erlaſſenden Ges. u. Anordn. des Staats u. der v. ihm verordneten Obrigk. gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jug. (nicht nur wissenschaftl. zu bilden, sond. auch) zu gottesfürchtigen, guten u. verständ. Menschen zu erziehen, mit Ernst u. Eifer bemüht sein, auch selbst ein christl. u. erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen L. geziemt, alles, so wahr mir Gott helfe durch Jes. Christ.! Amen." Ann. 1835. M.-R. Der Diensteid ist mit der Einschalt. vor der Bekräftigungsformel „auch die Verfaſſ. gewissenhaft beobachten will" abzuleisten. M.-Bl. 1850 S. 206. M.-R.

4. Von dem Unterhalt der Lehrer.

§. 235. Wo keine Stiftungen für die gem. Sch. vorhanden

sind, liegt die Unterhalt. der L. den sämmtl. Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie K. haben od. nicht, u. ohne Unterschied des Glaubensbekenntn. ob. Sind jedoch für die Einw. verschiedenen Glaubensbekenntn. an einem Orte mehrere gem. Sch. errichtet, so ist jeder Einw. nur zur Unterhalt. des Schull. v. seiner Religionspartheі beizutragen verbunden. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde od. Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältn. ihrer Besitz. u. Nahr. billig vertheilt werden. Gegen Erleg. dieser Beiträge sind alsdann die K. der Contribuenten v. Entricht. eines Schulgeldes für immer frei. A. L. R. Th. II. Tit 12. §. 29—33.

§. 236. Rückstände v. Abgaben u. Leist., w. aus dem Kirchen-, Pfarr- od. Schulverbande entspringen, od. w. an Kirchen, Pfarren u. Sch., od. an Kirchen- u. Schulbediente od. zu gemeinnützigen, unter der Autorität des Staats bestehenden Instit. nach Ges. od. Verfass. zu entrichten sind, aus den beiden letzten J. vor der Konkurseröffn. od. vor Ableben des Gemeinschuldners, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rückstände der an öffentl. Kassen zu entrichtenden Abgaben v. dem Erheber ders. bereits vorschußweise zur Kasse abgeführt worden sind od. nicht, kommen in der 2. Kl. zur Heb. Konk.-O. v. 8. Mai 1855 §. 74. — Bei der Vertheil. der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen nach Berichtig. der Masseschulden, alle nach dem Ges. od. Verfass. auf dem Grundstücke haftenden Abgaben u. Leistungen w. aus dem Kirchen-, Pfarr- u. Schulverbande entspringen, od. an Kirchen, Pfarren u. Sch., od. an Kirchen- u. Schulbediente zu entrichten sind, in Reihe der 3. Kl. zur Heb. ibid. §. 49.

§. 237. Die Naturalien sollen spätest. am Ende Nov. jed. J. v. dem Ortsvorstande dem Schull. ohne allen Abzug eingeliefert werden. Wo Most dazu gehört, soll dieser vom Kelter abgegeben werden. Ann. 1817 2. Heft S. 135.

§. 238. Naturalabgaben sind die Ortsschulzen verpflichtet einzusammeln u. abzuliefern. A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 54.

§. 239. Die dem L. zustehenden Naturalien dürfen nicht zu einem höhern als dem vokationsmäß. Preise in Rechn. gestellt werden, um dadurch scheinbar das Einkommen zu erhöhen. M.-R. v. 15. Febr. 1858.

§. 240. Gegen Anordn. der Reg., durch w. mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprüngl. festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Sch. anderweitig normirt wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Entsch. v. 27. Sept. 1856.

§. 241. Streitigkeiten über Natural- u. Geld-Prästationen, w. auf altem Herkommen beruhen, sind zur Entsch. im Rechtswege nur zulässig, wenn nicht die Befreiung auf besondere Grundst. gestützt wird. Entsch. v. 25. Oct 1856.

§. 242. Die Schull. haben ihren Th. an den Gemeindenutznießungen frei zu beziehen. Ann. 1817 2. Heft S. 136.

§. 243. Kirchen- u. Schulbediente sollen auf ihren niedrigen u. sonst dazu geschickten Dienstländereien Weiden, Elsen u. andere weiche Holzarten successive anziehen, um sich das nöthige Brennholz zu verschaffen u. dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geld-Surrogat ganz od. zum Th. zu ersparen. Die Forstbedienten sollen ihnen bei diesen Anpflanzungen bestens an die Hand gehen. M.-E.-S. 8. Jan. 1801 S. 18. Auf Special-Befehl.

§. 244. Holzdeputat ist der L. berechtigt, zunächst zur Befriedig. seines persönl. Bedürfn. zu benutzen, u. höchst. nur verbunden, den Ueberrest zur Heiz. der Schulstube herzugeben. M.-R. v. 18. Juni 1838. Ueber den Ueberrest kann der L. nach Belieben verfügen, ihn auch verkaufen. Erk. d. Ob.-Tr. v. 11. März 1837.

§. 245. Freiholzdeputanten, bes. auch Pred. u. Schull. sind schuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, od. wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. A. L. R. 1. Anh. §. 61. M.-E.-S. 1801 S. 118.

§. 246. Statt Klobenholz müssen Pred. u. L. sich die Liefer. v. Knüppelholz gefallen lassen. E.-O. v. 11. April 1823.

§. 247. Deputatbrot. Dieses muß 16 Pfd. schwer sein u. dürfen aus einem Scheff. reinem Roggenbrot nicht mehr als 6 Brote gebacken werden. Bei vergleichweiser Umwandl. der Abgabe der Brote in Roggen, wird für ein Brot 3 Metzen Roggen, mit Berücksichtig. der Vermahl. u. Verbackungskosten gerechnet u. der Liefrungstermin um Martini od. Christtag angenommen. A.-B. 1812 S. 458. P.

§. 248. Neujahrsgeschenke. Durch die vokationsmäß. Berechtig. zu einem solchen Umgange erhält der L. an u. für sich nur die Befugn., sich zu den festgesetzten Zeiten in der übl. Form bei den Mitgl. der Gem. der Reihe nach zum Empfange eines Geschenkes melden zu dürfen. Aus dieser Befugn. folgt aber keineswegs nothwend. auf Seiten der Gemeindegl. die Verbindlichk., ihm die Gabe nothwend. gewähren zu müssen u. es ist vielmehr in der Regel, sowohl die Verabreich. des Geschenkes überhaupt, als event. dessen Höhe als eine ledigl. in dem freien Willen jedes Gemeindegl. beru-

hende Sache anzunehmen. Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückl. Lokalbestimm. od. rechtsverbindl. feststehende Observanz eine als Minimum zu gewährende Gabe dergestalt als wirkl. Verpflicht. der Gemeindegl. festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Charakter einer eigentl. Abgabe erhält. Ein Streit darüber kann nur im Rechtswege entschieden werden. — Wenn ein L. über Verkümmer. dieses Emoluments durch Unwillfährigk. der Gem. bei nicht erweisl. Verpflicht. zu einem Minimum Beschwerde führt, so hat die Verwaltungsbeh. zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammtberechn. durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entw. überh. nicht zu seiner Subsistenz mit Rücksicht auf die Lokalverhältn. für ausreichend anzunehmen ist, od. doch nicht mehr diejenige Höhe erreicht, auf w. es dem L. bei seiner Anstell. berechnet ist. Ergiebt sich einer v. diesen beiden Fällen, so erhält die Schulbeh. eine wohlbegründete Veranlass., die überh. nicht gesetzl. Dotation der Lehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente ganz aufzuheben, hiermit insonderh. auch die Umgänge des L. abzustellen, u. sein Gehalt, in einem nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömml., jedenfalls die bei seiner Anstell. ihm berechnete Summe erreichenden Betrage nach der gesetzl. Vorschr. §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. A. L. R. auf feste Beiträge aller Hausväter des Orts nach Verhältn. ihres Nahrungsstandes zu fundiren. Bei auskömml. Stellen muß sich der L. entw. mit dem Ertrage der Umgänge begnügen, od. kann den Umgängen seinerseits ganz entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine bill. Abfind. in derjenigen Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütl. Uebereinkommens mit der Gem. vermitteln läßt. Die Form dieses Einkommens gehört in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen u. sollte, wo es nur thunl. ist, in Abstell. gebracht u. durch irgend eine Uebereink. mit den Gem. beseitigt werden. M.-R. v. 19. Juni 1828.

§. 249. Die nach §. 29. resp. Th. II. Tit. 12. A. L. R. allen Hausvätern eines Orts auferlegte Pflicht, für Dotation der Schulanst. zu sorgen, beruht auf einem von dem gewöhnl. Communalverbande ganz versch. Schul-Societätsverhältn.; die Befreiung des Geistl. v. der Communalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäß. Befreiung dess. v. diesen Schulbeiträgen zu. Die Stadtverordneten können nach §. 42. der St.-O. eine Befreiung davon nicht bewilligen. Ann. 1835 S. 708. M.-R. — Wo in den Städten, soweit die Beiträge zum Schulunterhalt auf die im Landrecht vorgeschriebene

Weise aufgebracht wird, gebührt den Geistl. in dem Falle, wo ihnen nach hergebrachter Verfass. die Freiheit v. dem bisher übl. Schulgelde, mithin das Recht zu einer freien Benutz. der Sch. zugestanden hat, Befreiung von dem Beitrage zum Schulunterhalt. Ann. 1830 S. 770. M.-R.

§. 250. Bei der Bewillig. einer Landdotation für eine Schulstelle muß jedesmal der specielle Fall näher geprüft u. dabei v. dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, daß der Schull. nicht mehr Land erhält, als er zum Baue der nothwendigsten Gemüse, der Kartoffeln u. s. w. für sich u. seine Familie, sowie zu der Sommer- u. Winterfütter. für 2 Stück Rindvieh bedarf. Dies ist das durch die Gemeinheitstheilungsordn. §. 101. für den Fall der 1. Separation einer Feldmark gesetzlich normirte Maß. Zu dem Behuf muß in jedem einz. Falle erörtert werden, wie viel Land zu der Schulstelle etwa schon früher gehört hat u. ob u. wie viel die Gemeindegl. v. ihrer Seite beitragen können; nur das, was zur Erfüllung jenes Maßes dann noch nöthig ist, kann zur Bewillig. seitens des Fiskus als Gutsherrsch. in Antrag gebracht werden. Das Land soll mögl. nahe an der Schulstelle u. v. solcher Beschaffenh. gegeben werden, daß dass. sich zu gartenmäßiger Benutzung eignet, u. daß darauf Futterkräuter erbaut werden können, od. ein Th. der Dotation in Wiesen besteht. Wo der Boden sehr schlecht ist, wird es in vielen Fällen besser sein, mit der Gem. ein Abkommen dahin zu versuchen, daß sie sich, allenfalls gegen einen billigen, v. Seiten des Domänen-Fiskus zu gewährende Bezahl., verpflichtet, dem Schull. die erforderl. Weide zu gestatten, u. ihm das nöthige Winterfutter für 2 Haupt-Rindvieh zu gewähren; in einem solchen Falle dann aber die Landdotation selbst auf einen od. 2 Morgen Gartenland zu beschränken. Dabei versteht es sich v. selbst, daß sich dies immer nur auf solche Fälle beziehen darf, wo die Gem. wirkl. so arm ist, daß der Zutritt des Domänen-Fiskus als Gutsherr nöthig erscheint. M.-B. 1843 S. 179. M.-R.

§. 251. Mögen Abgaben u. Leist. an Sch. in beständigen od. unbeständigen, baaren od. Natural-Hebungen u. Diensten, od. in Geld- u. Naturalbeiträgen u. Leist. zu Bauten u. Reparaturen der Kirchen, Pfarr-, Küster- u. Schulgebäude bestehen, sofern sie nur vom Grundbesitz abhängig sind, haben sich bei Theilungen u. Dismenbrationen v. Gütern u. Grundstücken die Patronen u. auf den Domänen u. Instituts-Gütern die Beamten u. Administratoren, die Kirchen-Vorst., Pred., Küster u. Schull. über die Vereinig. der Interessenten,

u. ob solche die Sicherh. der Kirche, Pfarre u. Sch. nicht fährdet, sond. der Sache angemessen ist, zu erklären u. diese gutachtl. Erklär. dem Protocoll beizufügen. Diese Einig. kann nicht eher als gült. angesehen werden, bevor nicht solche v. der Reg. genehmigt worden. Ann. 1817 S. 669. M.-R.

§. 252. Wenn eine Stadtgem. unter Genehmig. der Reg. sich verpflichtet hat, die sämmtl. Kosten des städt. Schulwesens unter Aufheb. des Schulgeldes durch Zuschläge zu der Grund-, der Klassen- resp. der klassifiz. Einkommensteuer aus der Kämmereikasse zu bestreiten u. als Communallast in den Etat aufzunehmen, können die Forensen, die Besitzer v. Grundstücken in der Feldmark der Stadt, eine Befreiung v. der Verbindlichk. zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen. Entsch. v. 4. Oct. 1856.

§. 253. Wenn mehrere Ortsch. zur Unterhalt. einer gemeinsamen Sch. zu einem Schulverbande vereinigt sind, ist die Frage, auf w. Personen sich dieser Verband erstreckt, v. den Verwaltungsbehörden zu entsch. Entsch. v. 18. April 1857.

§. 254. Den Verwaltungsbehörden steht die Befugn. zu, das Maß des Schulgelds zu bestimmen u. findet kein Recurs in dieser Angelegenh. statt. Ann. 1825 S. 1037. M.-R.

§. 255. Wegen Entzieh. des vokationsmäß. Schulgeldes durch Erricht. einer 2. Schulstelle ist der Rechtsweg zulässig. Entsch. v. 14. Sept. 1848.

§. 256. 1) Wenn der L. an einer Sch. zu seiner Subsistenz ganz od. theilweise auf die Erheb. v. Schulgeld angewiesen ist, wird ihm dadurch zwar in der Regel keine bestimmte Summe des Einkommens garantirt, dahingegen hat aber der Schull. in der Regel u. soweit nicht besondere ausdrückl. Bestimm. bei seiner Anstell. ein Anderes verordnen, für jedes seinen Unterr. wirkl. besuchende K. allerdings einen Anspruch auf das Schulgeld u. ist in der Regel nicht verbunden, den K. unvermögender Elt. seinerseits den Unterr. unentgeltl. zu ertheilen. Das Schulgeld für dieselben muß vielmehr nöthigenfalls, da Elementarunterr. gesetzl. den K. verschafft werden muß, als ein Th. der Armenpflege aus den betreffenden Armen- od. sonstigen allgem. Corporations- od. Communalfonds, u. bei deren Erschöpf. durch Zuschüsse der betheiligten Gem. aufgebracht werden. 2) Die Aufbring. der Schulunterhalt., u. insbesondere der Lehrerbesold. durch Schulgeld ist aber seit Publik. des A. L. R. überhaupt nicht mehr die eigentl. gesetzmäß. Einricht. sondern es soll der Bedarf durch fixirte Beiträge sämmtl. Hausväter des Orts od. resp. Schulbezirks

nach Verhältn. ihres Vermögens- u. Nahrungsstandes aufgebracht werden. Mit dieser Regulir. ist in der Regel nur bei neuer Besetz. der Stellen am vortheilhaftesten einzuschreiten. Inzwischen giebt außerdem noch sonst jeder Fall eine angemessene Veranlass. dazu, wo die bisherige Einricht. des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichk. desselben zur nothwendigen Subsistenz des L., wegen zu häufiger Ausfälle an demselben, Streitigkeiten darüber od. aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden u. sichern Unterhaltes der Sch. nicht mehr zureichend findet; die Gem. können sich solchen Falls der Einführ. fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise, als der eigentl. gesetzmäß. Einricht. niemals widersetzen. Sie hat den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf eine sowohl in seiner Zulänglichk. an sich, als in seiner prompten Erheb. vielmehr gesichertes Quantum gesetzt, insbesondere die Schullehrer in eine v. Zufälligkeiten od. v. Launen der Gem. unabhängige Lage gebracht, u. allen gehässigen Verwickelungen u. Streitigkeiten entzogen wird. Ann. 1835 S. 703. M.-R.

§. 257. Die Vorschriften des L. R. sind nur da anzuwenden, wo die gütl. Regulir. in Aufbring. der erforderl. Mittel Schwierigkeiten findet u. auf den gemeinrechtl. Einrichtungs-Modus, durch allgemeine grundsätzl. Abschaff. des Schulgeldes u. Substituir. fixirter Beiträge in Form einer directen Auflage rekurrirt werden muß. Ann. 1835 S. 706. M.-R.

§. 258. Wegen Vertheil. der Schullehrer-Abgaben ist über den Repartitions-Modus, w. die endl. Feststell. durch die Verwalt. unterliegt, der Rechtsweg unzulässig. M.-Bl. 1851 S. 284.

§. 259. Die fortlaufenden Abgaben u. Lasten v. Zins, Dezem u. s. w., w. v. den Grundstücken zu einer Sch. zu entrichten sind, müssen als Reallasten angesehen werden, w. auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr od. nicht, übergehen. Was aber die übrigen Abgaben zur Unterhalt. der Sch. betrifft, w. v. den bäuerl. Wirthen als Hausväter des Schulverbandes nach Verhältn. ihrer Besitzungen entrichtet werden, so fehlt es an einem positiven Ges., w. diesen Leistungen die Natur einer dingl. Abgabe beilegte. Nur aus dem Grunde, daß eine Abgabe v. dem Grundstücke entrichtet werden muß, kann ein Uebergang der v. den bäuerl. Wirthen zu entrichtenden gem. Beiträge zur Unterhalt. der Sch. auf den Gutsherrn in Folge der Einzieh. der bäuerl. Grundstücke stattfinden. Ebenso wenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönlichen Bezieh. zur Sch. verpflichtet, v. den eingezogenen Bauergrundstücken

die gem. Hausväterbeiträge zur Sch. zu entrichten. Erfolgt die Einzieh. des bäuerl. Grundstücks bei Gelegenh. der gutsherrl.-bäuerl. Regulir., so befreit die Allerh. K.-O. v. 14. Juli 1836 den Gutsherrn ausdrückl. v. der ferneren Entricht. der gem. Beiträge zur Unterhalt. der Schulgebäude, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist. Wird dagegen ein Hof v. dem Gutsherrn nach beendeter Regulir. erworben, so muß letzterer die darauf fallenden öffentl. u. sonstigen Staatsabgaben 2c. ingleichen die Communallasten gleich den bäuerl. Wirthen übernehmen. Unter letztern Abgaben müssen auch die gewöhnlichen Unterhaltungsbeiträge für die Schull. u. die Sch. mitbegriffen werden. M.-Bl. 24. April 1842. M.-R.

§. 260. Wo bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke zur Vertausch. kommen, müssen besondere Repartitions-Register dieser Realitäten, woraus mit Zuverlässigk. zu entnehmen ist, was die dabei concurrirende Pfarre, Kirche od. Schulstelle vor der Separation besessen hat u. nach Realisir. derselben wieder bekommen hat, angefertigt werden. A.-Bl. 1811 S. 53. P.

§. 261. §. 2. Feste Abgaben an Körnern (§. 18. des Ges. v. 2. März 1850), sowie feste Leistungen an Holz u. Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortentrichtet. 3) Der Jahreswerth der übrigen zur Ablös. kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 festgestellt. Bei der Anwend. des §. 32. l. c. bleibt aber der im §. 26. angeordnete Abzug v. 5 Proc. wegen der geringern Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältn. zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1. bezeichneten Berechtigten, unter Anwend. der in §§. 19. bis einschließl. 25. des Ges. v. 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährl. nach Maßgabe der §§. 20., 21., 23. bis einschließl. 25. ermittelten Marktpreise abzuliefern. 4) Eine Kapitalablös. der nach §. 3. festgestellten Roggenrente u. eine Kapitalablös. od. Umwandl. der nach §. 2. fortzuentrichtenden Abgaben in Renten, ist nur im Wege der freien Vereinig. der Betheiligten unter Zustimm. der Vorsteher u. der Oberaufsichtsbeh. der berechtigten Institute zulässig. 5) Feste, jährl. od. nach Ablauf einer bestimmten Zahl v. J. wiederkehrende Geldabgabe, sofern sie den Berechtigten bereits vor dem Ges. v. 2. März 1850 zugestanden, unterliegen den Bestimm. der §§. 3. u. 4. des gegenwärtigen Ges. nicht. Sie können auf den

Antrag des Verpflichteten durch Baarzahl. des 25fachen Betrages, nach vorhergegangener 6 monatl. Kündig., gelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in 4 aufeinander folg. 1jährigen Terminen, v. dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Th. abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur Theilzahlungen v. mindestens 100 Thlrn. anzunehmen verbunden. Das Näml. findet auf diejenigen Renten Anwend., w. für die Berechtigten nach Maßgabe der vor Erlaß des Ges. v. 2. März 1850 gültig gewesenen Gesetze festgestellt worden sind. Wenn Rezesse od. Verträge v. vorstehenden Vorschriften abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablös. maßgebend. 6) In Anseh. derjenigen Geldrenten, w. für die Ablös. v. Reallasten od. Regulir. gutsherrl. od. bäuerl. Verhältn. nach den Bestimmungen des Ges. vom 2. März 1850 für die Berechtigten bereits vor Verkündig. gegenwärtigen Ges. auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte befugt, deren Kapitalablös. durch eine im Ausführungstermine zu leistende Baarzahl. des 33⅓fachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich v. dieser Kapitalzahlung dadurch befreien, daß er sich der Verwandl. der Geldrente in Roggenrente nach §. 3. des gegenwärtigen Ges. unterwirft. Bei dieser Verwandl. in Roggenrente kommt der Durchschnittspreis der letzten 24 J. vor Anbring. der Provocation auf Feststell. der Geldrente in Anwend. Die vorstehende Bestimm. gilt jedoch nicht v. demjenigen Th. der Ablösungs- od. Regulirungs-Renten, w. an die Stelle bereits vor dem Ges. v. 2. März 1850 bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Dieser der früheren festen Geldabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5. des gegenwärtigen Ges. zu behandeln. 7) Bei einer Zerstückel. v. Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß diejenigen Geldrenten od. Geldabgaben, w. nach der Vertheil. unter 4 Thlr. jährl. betragen, durch Erleg. des 25fachen Betrages abgelöst werden. Das Näml. ist ihnen v. denjenigen Prästationen u. Roggenrenten (§§. 2. 3. 6.) gestattet, w. nach der Vertheil. jährl. weniger als 2 Schfl. betragen, zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschr. des 2. Absatzes des §. 28. des Ges. v. 2. März 1850 berechnet. Nach demselben Maßstabe darf der Verpflichtete die Ablös. einer Roggenrente od. der im §. 2. erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselben die Wiederherstell. der geschmälerten Sicherh. in Anseh. einer Abfind. durch Kapital- od. Rentenbriefe be-

anspricht, w. dem Rentenpflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheil., Ablös. v. Reallasten od. Regulir. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. zugefallen ist. 9) Ist vor Verkündig. des gegenwärt. Ges. bereits eine Ablös. gegen eine Kapital- od. Landabfind. auf rechtsverbindl. Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden. 10) Die in §§. 95. u. 101. des Ges. v. 2. März 1850 in Betreff der Provocationen aufgestellten Regeln bleiben außer Anwend., soweit es sich bei einer Ablös. od. Regulir. um Betheilig. des Berechtigten handelt. 11) Die in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften finden auf die Reallasten, w. nach Verkündig. des seit dem 14. Dez. 1811 in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Ablösungsges. durch die in der Gesetzesüberschrift gedachten Berechtigte, v. Personen, w. nicht unter diese zählen, erworben sind, keine Anwend., vielmehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimm. des Ges. v. 2. März 1850. 12) In allen Auseinandersetzungsangelegenheiten geht die Vertret. u. Wahrnehm. der Rechte der Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungsbehörden zustand, auf die betr. ordentl. Behörden über. Ges. v. 15. April 1857.

§. 262. Revision des vorstehenden Ges. ist als nothw. anerkannt. Beschluß des Hauses der Abgeordn. v. 24. März 1859.

§. 263. Alle beständige dingl. od. persönl. Abgaben od. Leist., w. an Kirchen od. öffentl. Sch., od. an deren Beamte, vermöge einer allgem. gesetzl., od. auf notorischer Orts- od. Bezirksverfass. beruhenden Verbindlichk. zu entrichten sind, desgl. die Forder. öffentl. Sch.- u. Erziehungsanst. an Schul- u. Pensionsgeld unterliegen bei Säumigk. der Debenten sowohl hinsichtl. der laufenden als der aus den letzten zwei J. rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreib. durch die betreff. Verwaltungsbeh. Die exekutiv. Beitreib. wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet u. wenigst. seit 2 J., vom letzten Verfalltermin zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet. Das rechtl. Gehör bleibt Jedem verstattet, der aus besond. Gründen die Befreiung v. einer solchen Abgabe od. Leist. geltend machen will, od. in der Bestimm. seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. In Betreff der, aus besond. Kontrakten od. testamentar. Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährl. Abgaben an Kirchen u. Sch. findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, u. wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- od. summarische Prozeß nach näherer Anleit. der desfallsigen gesetzl. Bestimm. vorausgehen. Wegen aller andern Forder.

der Kirchen- u. Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetz.-Dekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- od. summarische Prozeß statt. Die Forder. ordnungsmäß. concess. Privatschul- u. Erziehungsanst. an rückständ. durch ihre Einrichtungspläne festgesetzten Schul- od. Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines J., v. Einreich. der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden. G.-S. 1836 S. 199.

§. 264. In solchen Fällen, in w. die dem Abgefundenen zugewiesene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmach. erforderl. Gebäude keine ausreichende Entschädig. für den entzogenen Mitgenuß der Gem. gewährt, od. wo sonst noch nach der Gemeinheitstheil. das auskömml. Bestehen des Schull. verkümmert erscheint, ist die Reg. berechtigt, die Schulgem. zur Aufricht. der erforderl. Gebäude im Interimistiko anzuhalten. Wo es sich nicht gerade um die Existenz des Schull. handelt, sond. nur darauf ankommt, die an sich reichl. ausgemessene Landentschäd. noch einträglicher für die Schulstelle zu machen, als es ohne die dazu nöthigen Gebäude mögl. sein würde, versieht sich das Ministerium zu den Schulsocietäten der Bereitwilligk. derselben, das zur Aufführ. der Gebäude erforderl. Kapital herzugeben u. sich dasselbe durch den jedesmaligen Nutznießer der Stelle, allenfalls durch Einhalt. sonstiger Intraden desselben, verzinsen zu lassen. Sollte dies im Wege der Güte nicht ins Werk zu richten sein, so bietet sich als letztes Auskunftsmittel noch die Veräußerung einzelner Dotationstheile der Sch. dar, um aus dem Erlös die Baukosten für eine Scheune od. einen Stall zc. bestreiten zu können. Es versteht sich v. selbst, daß hiervon nur im äußersten Nothfalle u. nur unter Verhältn. Gebrauch gemacht werden darf, w. dieses Opfer ganz außer Verhältn. zu dem dadurch zu erzielenden Vortheile setzen. Ann. 1834 S. 721. M.-R.

§. 265. In dem Falle, wo mehrere L. an einer Sch. auf dem Lande angestellt sind, hat jeder derselben bei Separation der betreff. Feldmark die Ausweis. einer Landdotation auf Grund des §. 101. der Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 zu fordern. Revis.-Colleg. für Landes-Culturſachen v. 19. März 1858. M.-R. v. 19. Jan. 1859.

§. 266. Die Kosten bei Grenzerneuer. haben Geistl. u. Schull. nach dem §. 384. Th. I. Tit. 17. A. L. R. angegebenen Maßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sond. nur vorschußweise zu leisten, u. es steht ihnen in Betreff dieser Kosten, wie wegen der eigentl. Prozeßkosten, noch vor der Beendig. des Nießbrauchs ein Anspruch

auf Erstatt. an Kirche resp. die Kirchen- od. Schulsocietät zu. M.-Bl. 1843 S. 74. M.-R.

§. 267. Wenn Schulsocietäten desmembrirt werden, so muß der Schull. der alten Schulsocietät den dadurch entstehenden Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, u. kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld u. andere v. wirkl. Benutz. der Sch. abhängende Leist. kann näml. der L. nur für so viele K. fordern, als er wirkl. im Unterr. hat, u. er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derj. Th. v. Schulk. anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentl. Unterr. nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleist. u. Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentl. zur Bestell. u. Bewähr. der alten Schulländereien, hören selbstredend auf, sobald nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohn. eine Modification eintritt. Zur Befriedig. des derzeitigen Schull. mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgem. insoweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des L. festzustellenden Gehalts-Dotat. für die alte Sch. zusammenfällt, ist gerecht u. auch auf keine Weise unbillig. (s. §. 254.) Nur an allein. Trag. dieser Abfind. kann der abgezweigte Theil der Schulsocietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweig. wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Sch., also zu einer im Interesse beider künftiger Schulgem. nothwendig gewordenen Abhülfe geschieht, vielmehr ist alsdann die Abfind. als ein Gesammtaufwand für das beiderseitige Schulwesen pro rata der bisher getragenen Leist. auf beide Schulgem. zu vertheilen. Was hingegen zur fortdauernden nothwend. Subsistenz des L. bei der alten Sch. verlangt werden muß, hat deren Gem. sofort allein zu übernehmen, u. es hängt nicht v. ihrer Disposition ab, ob sie die zum neuen Schulsystem zu weisenden Ortsch. ihrer bisherigen Verpflicht. entlassen will od. nicht. Was den Repartitions-Modus der Schulbeiträge betrifft, so verbleibt es, nach den hierüber schon bei andern Veranlass. erfolgten Entscheid. des Minist., bei den principiis regulativis hinsichtl. derj. alten Sch., die darauf gegründet sind, als Special-Verfass. Für neu zu errichtende Sch. gelten sie hingegen nicht, sond. für solche treten die gemeinrechtl. Bestimm. resp. die Bestimm. des Provinzialrechts ein. Ann. 1835. M.-R. v. 20. Mai 1834.

§. 268. Anleg. u. Unterhalt. der Gehäge, Brücken u. Tränken auf den bei Gemeinheitstheil. den geistl. Instituten, Sch. u. milden Stift. zugewiesenen Ländereien.

Wo diese Stellen bei Gemeinheitstheil. als Betheiligte abgefunden u. nicht etwa dotirt. (§. 101. der Gemeinheitstheil.-Ordn.) worden sind, sind sie berechtigt, die Anleg. u. Unterhalt. der Gehäge, Brücken u. Tränken, w. sich auf den ihnen zugewiesenen Abfindungsplanen nothwendig machen, v. den sämmtl. Separations-Interessenten u. den hiervon auf die betreffenden pia corpora selbst fallenden Antheil v. den Kirchen- u. Schulgem. zu verlangen. Ann. 1836 S. 117. P.

§. 269. Für die der bürgerl. Armenpflege verfallenen Elt. haben die zur Armenpflege Verpflichteten auch für den Schulunterr. ihrer K. u. besond. hinsichtl. des Schulgeldes aufzukommen. Für andere bedürft. Elt. bestehen gleiche od. ähnl. aushelfende Bestimm. zur Zeit noch nicht u. dürften solche auch schwerl. v. der Gesetzgeb. zu erwarten sein. Dagegen scheinen sich zunächst nachstehende Mittel zur Benutz. darzubieten. 1) Wo das Regl. v. 1763 in gesetzl. Gelt. gekommen ist, scheint nichts entgegenzustehen, die Klingelbeuteleinnahmen nach Abzug der Einsammlungskosten, ganz für das Schulgeld der Armenk. zu verwenden. 2) Wo fixirte Zahl. an die L. für Armenk. ausgesetzt sind, dürften diese, wo sie in Wegfall gebracht worden sind, wieder herzustellen, wo sie noch bestehen, festzuhalten sein, es möchten sich auch wohl ähnl. Leist. der Kirchenkassen, je nach deren Vermöglichk., unschwer neu auswirken lassen, u. alle dann unbedenkl. dem in Rede stehenden Zwecke ausschließl. zugewiesen werden können. 3) Außerdem dürften immer noch die zur Unterstütz. der Bedürft. in nicht geringer Anzahl bestehenden Stift. einige Hülfe an die Hand zu geben sich eignen. In den meisten Fällen wird gar nichts hindern, ihre Verwend. auf die Klasse v. Hülfsbedürft., um die es sich hier handelt, allein zu beschränken. Soweit aber hiergegen einem Dritten vielleicht eine Einrede zustehen u. v. ihm erhoben werden sollte, wird in der Regel wohl nicht zu besorgen sein, daß solche, auch angemess. Vorhalt. gegenüber, werden festgehalten werden. Mit jenen Mitteln wird unbedenkl. hier u. dort die Bild. eines kirchl. Armenfonds der gedachten Art wenigst. angebahnt werden können. Sch.-Bl. 1855 S. 589. Fr.

§. 270. Bei Auseinandersetz. zwischen dem abgehenden L., Küster od. Kantor od. dessen Erben findet in den Prov. Brandenb., Schles. u. Sachs. hinsichtl. der Nutzungen der Schulländereien in den Landestheilen, in w. das A. L. R. durch Patent v. 15. Nov. 1816 eingeführt worden, der §. 199. Th. I. Tit. 7. A. L. R. keine Anwend., vielmehr gilt für diese Auseinandersetz. statt des dort bezeichneten Wirthschaftsj. das nach der bisher allgem. Observanz v. 1. Oct. bis 30. Sept. zu berechnende Deservitenj. Eine Ausnahme hiervon ist kraft besond.

Observanz zulässig. Auch in Anseh. des Einkommens v. Kapitalien u. Gerechtigk. namentl. der Geld- u. Natural-Gefälle, Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschluß des §. 171. Th. I. Tit. 20. A. L. R. bei der bisher. Observanz. G. v. 10. Mai 1855.

§. 271. Gesuche um Unterstütz. der L. u. um Anstell. u. Beförder. im Staatsfache sind nicht direct an den Min., sond. an die vorgesetzte Prov.-Behörde zu richten, w. dann überlassen ist, das Gesuch zu prüfen u. nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstütz. aus den ihr zur Verfüg. stehenden Fonds zu bewilligen od. aus Centralfonds bei dem Min. zu beantragen. Nur solchen L. können Unterstütz. gewährt werden, w. bei tadelfreier amtl. Führ. u. anerkennenswerthen Leist. sich durch ein musterhaftes Verhalten in moral. u. polit. Bezieh., durch Treue gegen den König u. Gehorsam gegen die Gesetze, auszeichnen, eine ordentl. u. sparsame Wirthsch. führen u. ohne eigne Schuld in Noth gerathen sind. Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstell. im Staatsdienst, Beförder. zu höherem Gehalt od. höherem Range, Verleih. v. Orden od. Titeln, Versetz. in eine besser dotirte Stelle, Verleih. v. Gnadenpensionen, Stipendien u. s. w. handelt. M.-Bl. 1851 S. 4. M.-R.

§. 272. Verbesser. des städt. Schulwesens soll durch die Ersparn. der Beiträge zur Unterhalt. der Gerichtsbeh. geschehen. A.-Bl. 1820 S. 270. P.

§. 273. Das Oberaufsichtsrecht des Staats schließt die Befugn. in sich, diejenigen, w. zur Unterhalt. einer Sch. verpflichtet sind, nöthigenfalls auch wider ihren Willen zur auskömml. Dotir. der Schull.-Stellen anzuhalten u. gehören Zuschüsse zu dem etatsmäß. Gehalt eines L. zu den nöth. Geldbedürfn., für deren Beschaff. die Stadtverordn. nach §. 184. der St.-O. v. 1808 *) sorgen müssen u. hinsichtl. deren daher v. den Stadtverordn. nur zu entscheiden ist, wie solche aufzubringen, nicht aber, ob sie überhaupt zu bewilligen sind. M.-Bl 1845 S. 161. M.-R. Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden, bedürfen der Genehmig. der Stadtv. St.-O. v. 1853 §. 67.

§. 274. Die Reg. Sr. Maj. des K. wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem

---

*) Die St.-O. v. 1808 ist wohl in keiner Ortschaft der Prov. Brandenburg mehr in Gültigkeit.

Bedürfn. entsprechendes Auskommen zu verschaffen. M.-Bl. 1848 S. 377. M.-R.

§. 275. Der Staat gewährleistet den Volksschull. ein festes, den Lokalverhältn. angemessenes Einkommen. V.-U. §. 25.

§. 276. Amtsgehalt währ. des Urlaubs wird währ. der ersten 4 Wochen ohne Abzug gezahlt, für die Zeit über 4 Wochen hinaus nur zur Hälfte, auch wenn der Urlaub erst später verlängert worden ist. Bei Beurlaub. zur Erlang. der am Wohnort fehlenden ärztl. Hülfe, wenn ihre Nothwendigk. u. Dauer durch ärztl. Atteste bescheinigt ist, findet gar kein Abzug statt. Staats-Min.-Beschluß v. 15. März 1843.

§. 277. Die Reg. hat eine neue Regulir. der Gehaltsverhältn. bei allen denjenigen Elementarsch. vorzunehmen, w. nach der pflichtmäß., aus sorgfältiger Erwäg. der Lokalverhältn. gewonnenen Ueberzeug. der Reg. den betreff. L. ein zu ihrem Unterhalt erforderl. Einkommen nicht gewähren. Mit dieser Regulir. ist sofort vorzugehen u. mit denjenigen L. der Anfang zu machen, w. der Verbesser. ihres Einkommens am meisten bedürftig u. durch treue Amtsführ. derselben vorzugsweise würdig sind. 1) Die Reg. hat überall vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts den Verpflichteten gegenüber das Recht zu bestimmen, was u. wieviel zur Unterhalt. einer Sch. u. ihres L. erforderl. ist. Es versteht sich v. selbst, daß die Reg. bei dieser Arbitrir. auf das unerläßl. Nothwendige beschränkt u. sich unter Fernhalt. jeder theoretisirenden u. nivellirenden Auffass. hauptsächl. an eine Abwäg. des nach Gesetz u. Observanz bereits vorhandenen Einkommens u. des vorliegenden Lokalbedürfn. hält. Dieser Anordn. kann weder die Beruf. auf ein in der Gesetzgeb. festgesetztes Minimum, noch auf das in der Vocation dem zeitigen Stelleninhaber zugesicherte Einkommen entgegengehalten werden. In ersterer Bezieh. versteht sich das Recht der Reg., zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, w. zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreicht, v. selbst. Das Recht der Oberaufsichtsbeh. aber, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Schull. noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen u. dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Exekution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheil des K. Gerichtshofes zur Entscheid. der Competenz-Conflicte hervorgeht, ebenfalls als gesetzl. begründet anerkannt. 2) Die Erricht. einer neuen Sch. kann nur da gestattet werden, wo eine nach dem Ermessen der Reg. ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem vorhandenen Bedürfn. durch provisorische

Einricht. mögl. Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits bestehender Sch. darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinenfalls ohne ministerielle Genehmig., verringert werden. 3) Die Reg. haben das Recht, das Schulgeld festzusetzen u. zu reguliren. Ist eine Verbesser. des Lehrereinkommens erforderl., so wird zunächst zu einer Erhöh. des Schulgeldes zu schreiten sein. Mittellosen Familienvätern kann das Schulgeld ermäßigt werden. Wo ein Schulgeld nicht besteht u. den obwaltenden Verhältn. nach nicht einzuführen ist, od. wo es zur Erfüll. des Bedarfs nicht ausreicht, sind die allgem. od. provinziellen gesetzl. Bestimm. (§. 29. ff. Tit. 12. Th. II. A. L. R.) über die Verpflicht. zur Unterhalt. der Sch. in Anwend. zu bringen u. die erforderl. Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren. 4) a) Der L. hat der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Sch. einkommende Schulgeld. Die hier u. da den L. auferlegten Abzüge vom Schulgeld zu Gunsten v. Schulkassen od. zur Befriedig. v. Unterrichtsbedürfn., für w. die Verpflichteten anderweit aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründ. einer Prüf. zu unterwerfen, u. hat die Reg., sofern solche Einricht. im dortigen Bez. bestehen, über ihr Fortbestehen resp. ihre Beseitig. zu berichten. b) Die Fixir. der L. auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der erstern beeinträchtigend u. der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Beseitig. dieses Verhältn. hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den nothwend. Unterhalt der L. aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um bei eintretender Verminder. der Schülerzahl die Repartition neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie dem L. ein Minimum des Schulgeldes garantiren. c) Wo nicht durch ein Gesetz od. sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die L. Anspruch auf das Schulgeld für alle der Sch. zugewiesenen K. Hiernach müssen die denselben seither etwa für arme K. ganz od. theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, u. sind, wenn nicht in ortsübl. Weise ein anderer Ersatz geboten werden kann, od. der Provinzial- rc. Gesetzgeb. nach, ein anderer Verpflichteter hervortritt, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahl. des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weise sind die Ausfälle an Schulgeld zu decken, w. aus zeitweiligem od. dauerndem Unvermögen der zunächst Verpflichteten entstehen. 5) Fortdauernde Gültigk. des §. 33. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (S. §. 235.) Das Regulirungsgeschäft soll in jedem Bez.

im Zeitraum einiger J. vollendet sein. M.=Bl. 1852 S. 42—45. M.=R. v. 6. März.

§. 278. Es hat nur der in den letzten J. gemachten Erfahr. bedurft, um darzuthun, daß städt. L. mit nur baarem Gehalt drückender Noth weit eher u. nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschull., deren geringeres Einkommen zum Theil in Naturalien u. Landdotat. besteht. Ein zum Lebensunterhalt der Familie u. zur Erzieh. ihrer K. ausreichendes Einkommen den städt. L. zu sichern, liegt aber im allgem. u. im Interr. der Sch. umsomehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftig. hindrängen lassen, w. mit der Würde u. der gedeihl. Führ. des Schulamts nicht immer vereinbar sind. Es gewinnt den Anschein, als ob man auf diesem Gebiete der Selbstbestimm. u. dem eigenen Ermessen der städt. Beh. einen zu weiten, den gesetzl. Bestimm. nicht entsprechenden Spielraum gelassen haben möchte. — Der Min. veranlaßt die Reg. v. dem Rechte, die Leist. der Verpflichteten zur Unterhalt. der Sch. zu bestimmen, wo es das Bedürfn. erfordert, mit Entschiedenh. Gebrauch zu machen. Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städt. Lehrerstelle ihren Inhaber die Möglichk. gewährt, fern v. jedem Anspruch des Luxus u. höherer Lebensverhältn., einen einfachen Hausstand zu gründen u. denselben bei Sparsamk. u. Nüchternh. ohne Sorgen der Nahr. zu führen. Was hierzu erforderl. ist, hat die Reg. in jedem einzelnen Falle unter steter Berücksichtig. der Lokalverhältn. zu prüfen u. festzusetzen. Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten mehrkl. städt. Elementarsch. einzelne, besond. mit kirchl. Aemtern verbundene Lehrerstellen vorhanden sind, solche höhere Dotationen sind überall mögl. zu konserviren, u. darf eine Verringer. derselben zu andern als Schulzwecken überhaupt nicht vorgenommen werden, namentl. zur Verbesser. anderer Lehrerstellen nur mit ausdrückl. minister. Genehmig. Es liegt im Interesse jeder Sch., resp. Schulkl., daß ein tüchtiger L. ihr mögl. lange erhalten bleibe. Dieses aber wird nur dann zu erwirken sein, wenn die betreff. Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreitenden Lebens= u. Amtsalter steigenden Bedürfn. u. Ansprüche genügendes Einkommen gewährt. Die Gründ. u. Dotir. sogen. Anfängerstellen, hinsichtl. deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirathete Schulamtskand. nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegebenen Gründen u. weil sich sehr häufig später eine Versetz. u. Beförder. als unthunl. erweißt, mögl. zu vermeiden. Es ist nicht selten das Bestreben städt. Beh. bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke, namentl. durch Erricht. v. Real= u. Ge=

werbesch., unter Aufwend. erhebl. Mittel zu fördern. Die Reg. wird solche Bestreb., wo einem wirkl. Bedürfn. eine gesunde Befriedig. gewährt werden kann, nach Möglichk. unterstützen. Die Reg. hat aber vorher zu prüfen, ob den Bedürfn. des Elementarschulwesens der betreff. Stadt, auch was die ausreichende Besold. der L. angeht, genügend vorgesehen ist. Die Reg. hat unter angemessener Betheilig. ihrer Abtheil. des Innern u. der Finanzen den Einwand der zu großen Belast. des städt. Budgets zu prüfen, u. nöthigenfalls unter Festhalt. des Grundsatzes, daß die Unterhalt. des Schulwesens, namentl. der Befriedig. materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städt. Verpflicht. stehen dürfe, auf eine Rectifizir. des städt. Budgets hinzuwirken. Auf diesem Wege wird die Reg. überall das zur Unterhalt. der Sch. Erforderl. nöthigenfalls durch directe Festsetz. beschaffen lassen können. Bei Gelegenh. der jährl. einzureichenden Nachweis. über die stattgefundene Erhöh. der Lehrerbesold. erwarte ich die Auslass. der Reg. im Besond. über den Fortgang, w. das Regierungsgeschäft hinsichtl. der städt. Sch. gefunden hat. M.-R. v. 19. Mai 1856. v. Raumer.

§. 279. Die Anträge der Superint. u. Schulinsp. auf Bewillig. v. Beihülfe sind auf die Fälle außerordentl., genau nachzuweisender Nothstände zu beschränken. Für die, deren Diensteinkommen zu ihrer Subsistenz nicht hinreicht, sind zunächst stets die Verpflichteten zur Hergabe außerordentl. Beihülfe anzugehen. Directe Unterstützungsgesuche an die Min. sind fortan gänzl. zu unterlassen u. werden solche an die Reg. zur Bescheid. resp. Verhandl. mit dem Verpflichtetan abgegeben. Sch.-Bl. 1856 S. 492. Fr.

§. 280. 1) Wo allgem. fortwähr. Bedürftigk. vorliegt, kann gründl. Hülfe nur durch Verbesser. des Einkommens verschafft werden. 2) Nur da, wo ein besond., außerordentl. Bedürfn. vorhanden ist, das durchaus befriedigt werden muß, können Beihülfen v. höchstens 25 Thlr. bewilligt werden. Verschuld. u. kostbare Versuche zur Herstell. der Gesundh. können in der Regel nicht als zureichende Motive anerkannt werden. 3) Der Ueberrest der Unterstützungsmittel wird a) zu Unterstütz. für Solche verwendet, die eine allgem. Bedürftigk. für sich haben, soweit dieser nicht durch eine bleibende Zulage hat Abhülfe verschafft werden können, u. b) zu Gratifikationen bei besond. Verdienstlichk., ohne daß Hülfsbedürftigk. noch weiter Rücksicht ist. Sch.-Bl. 1844 S. 275. Fr.

§. 281. Gleichzeitig mit Unterstützungsgesuchen sollen die Superint. die Verpflichteten auf den Nothstand des L. aufmerks. machen

um ihnen die Bewillig. einer auf Zeit dauernden persönl. Zulage an das Herz zu legen. Daß dies geschehen muß, wie v. dem Ausgange Bericht erstattet werden. Demnächst muß Würdigk. u. Verdienstlichk. u. solche L. bei Unterstütz. vorzugsweise berücksichtigt werden, w. durch die Vorbereit. ihrer Söhne auf den Lehrerberuf außerordentl. Kosten erwachsen. V. Staatswegen werden sogen. Theuerungszulagen an L. nicht verabreicht. Sch.=Bl. 1858 S. 737. Fr.

§. 282. Die Magistr. werden besond. dahin wirken: 1) daß die ursprüngl. Stift. u. bestehende Dotation einer jeden Sch. u. Schulstelle ermittelt u. bei ihr erhalten, zu dem Ende für eine jede selbstständige Sch. eine besond. Schulmatrikel, wo sie noch nicht vorhanden ist, angelegt u. eine Abschrift davon in dem Ephoral=Archiv niedergelegt werde; 2) daß darin die einzelnen Lehrerstellen nach ihrem besondern Charakter u. mit ihrem speziellen Einkommen verzeichnet, Hauptl.=, ordentl. L.= u. Hülfsl.=Stellen unterschieden u. mit dieser Bezeichn. auch in den Schul=Etats aufgeführt, neu creirte Lehrerstellen darin nachgetragen werden; 3) daß die ursprüngl. mit einzelnen Lehrerstellen verbundenen kirchl. Aemter u. Erzieherstellen mit denselben verbunden bleiben, wo eine Abänder. nöthig scheint, deren Bestätig. bei uns nachgesucht; wo eine ursprüngl. Zusammengehörigk. nicht nachzuweisen ist, bei der Combination einer kirchl. u. Lehrerstelle der parochiale Nexus berücksichtigt werde; 4) daß für einen jeden an einer städt. Sch. anzustellenden Haupt= od. ordentl. L. eine namentl. auf diese Sch. u. Lehrerstelle lautende Vokation ausgefertigt; 5) daß nur bei der 1. Anstell. an einer städt. Sch. dem berufenen L. in seiner Bestall. die Verpflicht. auferlegt werde, sich eine Versetz. an eine andere städt. Lehrerstelle ohne Verminder. seines Diensteinkommens gefallen zu lassen; 6) daß überhaupt keine Versetz. eines L. v. einer städt. Schulstelle an eine andere ohne vorgängige Anzeige bei uns u. ohne Genehmig. v. unserer Seite erfolge. Für die Verhandl. über Verbesser. unzureichend dotirter Lehrerstellen sind die Dotationen der Stellen, abgesehen v. der persönl. Stell. der jetzigen Inhaber, nach ihrer bleibenden Beschaffenh. anzugeben u. bis zur Auskömmlichk. zu ergänzen. V. dieser Forder. können wir nicht Abstand nehmen. Dagegen stellen wir die Bewillig. persönl. u. Alterszulagen, die wir, wenn auch nicht als nothwend., doch als zweckmäß. anerkennen, dem Ermessen der städt. Beh. anheim. Sch.=Bl. 1857 S. 348. Fr.

5. Privatunterricht — Privatlehrer.

§. 283. Privatl. ist derjenige, der in Gemäßh. eines Kontrakts, gleichviel zwar, ob mit einer Familie od. mehreren derselben, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die K. derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause od. dem einer Familie, nur daß er letzternfalls nicht Mitglied des Hausstandes ist. Die Zahl der Theilnehmer an der einen od. andern Anst. kann ihren nach vorstehenden Merkmalen sich ergebenden innern Charakter niemals ändern. Der Privatl. wird durch die Zahl der seinen Unterr. besuchenden K. nicht zum Schull., so lange er in speziellem Kontrakte mit den Elt. steht, dergestalt, daß er insonderh. ohne deren besond. Zustimm. keine andern, als in den Kontrakt eingeschlossenen K., an den kontraktmäß. Lehrstunden theilnehmen lassen darf. Ein solches Institut im Interesse der gem. Ortssch. zu verbieten, berechtigt kein Ges. Ann. 1827 S. 963. M.-R.

§. 284. Personen, w. ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenst., die zum Kreise der verschiedenen öffentl. Sch. gehören Privatunterr. in Familien od. in Privatanst. zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der O.-Sch.-B. anzeigen, u. sich bei derselben durch ihre wissenschaftl. Befähig., durch ein Zeugn. der betreff. Prüfungsbeh. u. über ihre sittl. Tüchtigk. für Unterr. u. Erzieh. in derselben Art ausweisen, wie in Hinsicht auf Vorsteher u. Vorsteherinnen v. Privatsch. u. Privaterziehungsanst. vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentl. Sch. gelehrt werden, Privatunterr. ertheilen, so haben sie nur ihre sittl. Tüchtigk. bei der O.-Sch.-B. näher darzuthun. Denjen. Personen, gegen deren wissenschaftl. Befähig. für den Unterr. u. die Erzieh. der Jug. nichts zu erinnern ist, soll v. der O.-Sch.-B. ein, jedesmal für 1 J. gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheil. v. Privatunterr., sowohl in Familien als Privatsch. u. Privaterziehungsanst. unentgeltl. ertheilt werden. Geistl. u. öffentl. L., auch die an öffentl. Schulanst. beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- u. Zeichenl. sind für befähigt u. befugt zu erachten, Privatunterr. in Familien u. Privatsch. zu ertheilen, bedürfen keines besond. Erlaubnißscheins u. haben ihr Vorhaben bloß bei der O.-Sch.-B. anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Univ. u. den Schül. der obersten Kl. der gelehrten Sch. soll gestattet sein, ohne besond. Erlaubnißschein Privatunterr. in Familien u. Privatanst. zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissen-

schaftl. u. sittl. Befähig. für Unterr. u. Erzieh. durch ein genügendes Zeugn. resp. des Rektors der Univ. od. des Dir. der gelehrten Sch., w. sie besuchen, bei der O.-Sch.-B. zuvor ausgewiesen haben. Die O.-Sch.-B. soll über die Wirksamk. der Privatl. u. Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtl. Verhältn. anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigk., w. auf ein unsittl. Verhalten derselben schließen lassen, sowie, wenn in religiös. od. polit. Bezieh. Bedenken entstehen, sich mit der O.-Pol.-B. in Mittheil. setzen, u. wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Ernenn. des Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfern. unsittl. od. polit. verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der Reg. in Antrag bringen. M.-Bl. 1840 S. 93. M.-R.

§. 285. Wenn Personen, w. den Erlaubnißschein nicht nachgesucht od. nicht erhalten haben, unbefugt Privatunterr. ertheilen, so haben die O.-Pol.-B. neben Verbot der Fortsetz. des Unterr. nach dem gewerbepolizeil. Untersuch.- u. Strafverfahren gegen diese Personen zu verfahren. P. 27. April 1842.

§. 286. Erlaubn., in Berlin an Sch. zu unterr., sollen nur diejenigen erhalten, in deren Zeugn. die Bemerk., daß sie für Lehrerstellen an städt. Sch. geeignet seien, ausdrückl. enthalten ist. Auf die aus dem Berl. Sem. für Stadtsch. Entlassenen findet dies keine Anwend. M.-R. v. 6. Oct. 1854. Die mit Erlaubnißschein für Berlin Versehenen haben sich dem Pr.-Schulr. Bormann (Alexandrinenstr. 89) unter Vorleg. ihrer Zeugn. binnen 4 Wochen, Morgens zwischen 7 u. 8 Uhr, persönl. vorzustellen. Sch.-Bl. 1858 S. 735. Pr.-Sch.-C.

§. 287. Die Forder. der öffentl. u. Privatl. hinsichtl. der Honorare verjähren mit dem Ablauf v. 2 J. G.-S. 1838 S. 249.

§. 288. 1) Alle öffentl. Schull. haben bei der Uebernahme v. Privatstunden unter Angabe des Faches u. der Anst. od. der Familien u. K., bei w. ein solcher Unterr. ertheilt werden soll, sowie der Zahl der Unterrichtsstunden sogl. hiervon der O.-Sch.-B. Anzeige zu machen, u. diese Anzeige zu wiederholen, sobald in dem, was sie früher angezeigt haben, Aender. eingetreten sind. Die Unterlass. solcher Anzeigen wird zunächst ernstl. Verweise u. in wiederholten Fällen angemessene Ordnungsstrafen nach sich ziehen. 2) V. den gedachten Schull. wird erwartet, daß sie sich bei dem v. ihnen zu ertheilenden Privatunterr. auf ein solches Maß u. ein solches Verhältn. desselben zu dem öffentl. Schulunterr. beschränken, daß dadurch weder das

öffentl. Schulwesen noch ihre eigene Thätigk. u. Rüstigk. für ihr Amt leidet. 3) Die O.-Sch.-B. haben die Beschäftig. der öffentl. L. mit Privatunterr. sorgfält. zu bewachen, u. wo v. denselben das rechte Maß überschritten u. mit solchem Privatunterr. ein auf die geschickte u. erfolgreiche Dienstführ. der L. od. das öffentl. Schulwesen nachtheil. einwirkender Mißbrauch getrieben wird, zunächst warnend u. zurechtweisend, u. demnächst durch bestimmte Vorschr. einzuschreiten, falls aber die letztern nicht gehörig beachtet werden, das pflichtwidrige Verhalten solcher L. anzuzeigen. 4) Die Superint. u. Schulinsp. haben dahin zu sehen, daß diese Anordn. sowohl v. den öffentl. Schull. als v. den Ortsbeh. gehörig beachtet u. namentl. v. den letztern weder Mißbräuche gestattet, noch die L. in der ihnen zustehenden Freih. auf eine unzulässige Weise u. ohne wirkl. dringende Gründe beschränkt werden. Sch.-Bl. 1841 S. 115. Fr.

§. 289. Der §. 18. der Instr. v. 31. Dec. 1839 in Betreff nur der Privatl., Privatsch. u. Privaterziehungsanst. (s. §. 10.) hat offenbar Privatl. im Auge, denen die K. einer od. mehrerer zusammengetretener Familien anvertraut sind, u. die also Unterr. in einer kleinen Familiensch. ertheilen, w. durch ihre Ausdehn. den Charakter dieser Sch. nicht verliert. Eine Sch., wo ein Familienhaupt willkührl. andere Familien zur Theilnahme an dem Unterr., den es für seine K. verordnet, hinzuzieht, kann als eine Familiensch. nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr, so gut wie jede andere, die auf Kosten eines L. eingerichtet wird, eine Privatsch. u. bedarf der Concession, so wie sie auch, wenn diese ertheilt wird, unter die Aufsicht der Beh. zu stellen ist. M.-Bl. 1840 S. 355. M.-R. Hinsichtl. der Privatl., w. K. mehrerer Familien gemeinschaftl. unterrichten wollen, kann es ledigl. nur der städt. Schulbeh. resp. der Reg. (dem Prov.-Sch.-C.) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die v. dem L. beabsichtigte Sch. in Bezieh. auf Ausdehn. u. Leit. derselben v. der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatsch. u. Privaterziehungsanst. gehört. M.-Bl. 1842 S. 120. M.-R.

§. 290. Kand. der Theol. u. des höhern Schulamts dürfen nur währ. des 1. J. nach Abgang v. der Univ. mit besond. Genehmig. der Reg. (des Pr.-Sch.-C.) zur Ertheil. des Unterr. als Privatl. zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagog. Qualifikation in den vorschriftsmäß. Prüf. dargethan haben. M.-Bl. 1842 S. 120. M.-R.

6. Dispositionspflicht gegen die Regierung.

§. 291. Jeder Seminarist bleibt 3 J. hindurch nach seinem Austritt aus dem Sem. zur Disposition derjenigen Reg., in deren Bez. das Sem., worin er seine Bild. erhalten hat, sich befindet, u. ist verpflichtet, jede Stelle, zu w. diese Beh. ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogl. zu thun, sobald es v. ihm gefordert wird. Wer dieser Verbindlichk. nicht, od. nicht sofort, als es v. ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranst. die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, näml. a) 10 Thlr. für jedes Halbj. seines Aufenthalts im Sem. u. den in dieser Zeit genossenen Unterr., b) den ganzen Betrag des v. ihm genossenen Benefiz. der freien Beköstig. Es soll zwar den Zögl. freistehen, Stellen, w. ihnen v. dem Dir. des Sem. in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetz. v. der Reg. gegeben werden, od. in Folge eines Gesuchs v. Patronen u. Schulinsp. um Nachweis. eines Schull. angeboten werden, auszuschlagen, wenn aber die Reg. diese Ablehn. nicht gelten läßt, sond. den Zögl. für eine Stelle Königl. od. Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfüg. entw. unterwerfen, od. die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahl. leisten. M.-R. v. 28. Febr. 1825. Die erste öffentl. Anstell. in irgend einem Reg.-Bez. der Monarchie dürfen die Seminarzögl. nur unter Zustimm. derjenigen Reg. erhalten, in deren u. für deren Bez. sie als Seminaristen ausgebildet sind. Ann. 1835 S. 394. M.-R.

7. Umzugs- u. Reisekosten.

§. 292. Die Gem. sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulm. herbeizuholen, mit den zu seiner Familie gehörenden Personen, Kleid., Wäsche, Hausrath u. Bücher. Doch findet in Anseh. der Entfern. die Beschränk. auf 2 Tagereisen statt. Auch findet die Vorschr. des 11. Tit. §. 525. auf Schulm. ebenfalls Anwend. Näml.: Nimmt ein Pfarr. innerhalb 10 J. v. Zeit seiner Bestall. einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse u. der Gem. alle bei seiner Ansetz. u. seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten. A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 39—42. Die Vorschrift v. 28. Dec. 1769, wonach jeder L., der nicht 5 J. in seinem Amte blieb, alle Vokat.-, Confirmat.-, Reise- u. andere Kosten verstatten sollte, ist durch obige Vorschr. A. L. R. antiquirt.

§. 293. Die L. der Schull.-Sem. werden nach den für die Büreau-Vorst. festgestellten Sätzen bei Versetz. entschädigt. Die hiernach zu bewilligenden Umzugs- u. Reisekosten sind aus disponiblen Fonds der Anst. zu entnehmen, an w. ein Beamter der gedachten Kategorie versetzt worden ist. Das Min. kann in einz. Fällen zu den festgestellten Entschädigungssätzen bei dem Umzuge der Beamten, auch obiger L., einen Zuschuß, der jedoch den Betrag dieser Sätze selbst nicht überschreiten muß, auf den Antrag des Beamten u. ihrer vorgesetzten Beh. bewilligen. Ann. 1839. Cab.-O. Büreau-Vorst., Subalternen 1. Kl. bei den Prov.-Beh. u. den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten erhalten an Entschädig. für den Umzug a) an allgem. Kosten, als Emballage u. Beschädig. 2c. der Mobilien 60 Thlr.; b) an Transportkosten für je 5 Meilen 7 Thlr. Subalternen 2. Kl. bei den Prov.-Beh., Subalternen bei den Kreis- u. Lokalbeh., sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangkl. gehören a) 50, b) 6 Thlr. Bei weiterer Entfern. kann diese Vergütig. gesteigert, die dazwischenliegende Meilenzahl aber so abgestumpft werden, daß bei unter u. über 5 Ml. Entfern. v. 5 Ml. gerechnet wird. Beamte, w. keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der obigen Sätze. Die Entschädig. sollen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetz. keine Verbesser. im Diensteinkommen verbunden ist; in dem Falle jedoch bis zur Hälfte der obigen Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesser. nur geringe ist u. durch den halbjähr. Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden. Bei Versetz., w. auf eigenes Ansuchen der Beamten geschehen, dürfen ohne Genehmig. Sr. Maj. des K. keine Entschädig. bewilligt werden. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außerdem bei Versetz. für ihre Person die reglementsmäß. Diäten u. Fuhrkosten. Cab.-O. v. 26. März 1855. Centralblatt der Justiz S. 62. Bei Dienstreisen, w. auf Eisenbahnen od. auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschl. des Gepäcktransports für die bezügl. Beamten, zu vergüten 7 Sgr. 6 Pf. auf die Meile, für Nebenkosten bei jedem Zu- u. Abgehen v. der Eisenbahn zusammen 15 Sgr., bei Dienstreisen, w. nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 15 Sgr. pro Meile. Jede angefangene Viertelmeile wird für eine volle ¼ Meile gerechnet, über ¼ Meile für volle Meile. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfern. als ¼ Meile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt. Bei Besetz. können verheirathete Beamte, wenn

sie auf Reisekosten, nicht aber auf Umzugsentschädig. Anspruch haben, 15 Sgr. pro Meile liquidiren. Cab.-O. v. 10. Juni 1848.

8. Militair-Angelegenheiten.

§. 294. Alle Schulamts-Cand. sollen der Militairpflicht unterworfen bleiben u. zwar a) müssen diejenigen, w. ihre Ausbild. nicht in Haupt- u. Nebensem. erhalten haben, ihrer Verpflicht. vollständ., d. h. durch Einstell. in das stehende Heer genügen; b) diejenigen aber, w. in Haupt- u. Nebensem. ausgebildet sind, können ihre militair. Ausbild. durch eine sechswöchentl. Ueb. erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie od. in der Kriegsreserve bestimmt werden, so haben sie jene sechswöchentl. Ueb. bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegsreserve entlassen u. nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzl. bestimmten Alter zur Landw. übergehen sollen, nach dem alsdann stattfindenden Bedürfn. in einer od. der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landw. bestimmt, so sind sie nicht weiter zum vierwöchentl. Dienst bei den Truppen einzustellen. (Ann. 1838 S. 498.) c) Schulamts-Cand., w. bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirkl. Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn dies Verhältn. aufhört, so sind sie ohne Einschränk. gleich allen übrigen Landwehrmännern zu den Landwehrüb. verpflichtet. Wirkl. angestellte Schull. können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältn. übergegangen sind, sogl. dem 1. Aufgebot der Landw. angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienst berufen werden, od. früher dem stehenden Heere angehörten. Haben sie noch keine militair. Ausbild. erlangt, so machen sie die Vorüb. als Rekruten bei der Landw. u. bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Ueb. der Landw. beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Wenn jedoch die Nothwendigk. ihrer Zurücklass. vom Landwehrdienste v. den Beh. gehörig nachgewiesen wird, sie nicht durch Andere vertreten werden können, die Ueb. in eine Zeit fällt, wo der volle Unterr. gegeben wird, sollen sie zurückgelassen werden. Wenn aber Schulamts-Cand. vor zurückgelegtem 23. J. sich entw. durch ein unangemessenes Betragen od. durch Nachlässigk. in Fortsetz. ihrer Studien od. ihres Amts der ihnen zu Theil gewordenen Begünstig. unwürdig machen, od. zu einem andern Stande od. Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträgl. zum 3jähr. Dienste bei den

Fahnen gestellt werden, u. nicht bloß 2 J. in der Kriegsreserve, sond. späterhin auch noch 7 J. im 1. Aufgebot der Landw. bleiben, um ihrer spätern Einstell. ungeachtet, ihre 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere u. in der Landw. 1. Aufgebots vollständig abzuleisten. A.-Bl. 1828 S. 103. C.-O. v. 29. Nov. 1828.

§. 295. Die im Sem. ausgebildeten Schulamts-Cand. können v. den Militairbeh. zu jeder Zeit in Ueb. genommen werden, auch sofort nach ihrem Austritte aus dem Sem. Da sie nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten u. zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbild. eintreten wollen, jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden. C.-O. v. 24. Dec. 1829. Die Schulamts-Cand. sollen wo mögl. unmittelbar nach ihrem Austritt aus dem Sem. den sechswöchentl. Militairdienst ableisten u. hiernach zur freien Disposition der Reg. stehen. M.-Bl. 1840 S. 294. M.-R.

§. 296. Wenn sie sogl. nach der Abgangsprüf. vom Sem. auf 6 Wochen eintreten wollen, ist ihnen nicht allein über die Bedeut. u. die Folge ihres Schrittes — wodurch sie die Möglichk., sich bei der allgem. Ersatzausheb. freizuloosen, verlieren u. neben dem 6wöchentl. Dienst auch in das Lanwehrverhältn. übertreten — Vorhalt zu machen, sond. auch zu eröffnen, daß sie, wenn sie sich der Vergünstig. der nur 6wöchentl. Dienstzeit durch unangemessenes Betragen vor zurückgel. 23. J. unwürdig machen sollen, nachträgl. zur Erfüll. der vollständ. Dienstzeit würden eingestellt werden.

§. 297. Dispensationen der zur Einstell. ins stehende Heer designirten u. dann zur Ableist. ihrer 6wöchentl. Militairpflicht einzuziehenden L. sind ganz unstatthaft u. desfallsige Anträge bei der Reg. in jedem Falle ordnungswidrig. Während der kurzen Zeit der Abwesenh. der betreff. L., w. ohnehin während der Zeit der ländl. Sommersch. einberufen werden, ist für die Verwalt. ihres Amtes in eben der Art zu sorgen, wie es geschehen muß, wenn ein Schulamt durch den Tod eines L. erledigt wird, od. dieser erkrankt wäre, wiewohl den einberufenen L. eigentl. obliegt, auf ihre Kosten für ihre amtl. Vertret. zu sorgen, währ. sie einer Militairpflicht genügen. Sch.-Bl. 1854 S. 471. P.

§. 298. Es unterliegt keinem Bedenken, Schulamts-Cand., w. bei ihrem Austritt aus dem Sem. zu 6wöchentl. Ueb. im Waffendienste v. den Militairbeh. noch nicht für taugl. erachtet worden sind,

nichts destoweniger als anstellungsfähig zu behandeln u. ihnen die Verwalt. eines Schulpostens anzuvertrauen. Es ist deshalb nur ein, die nachträgl. 6wöchentl. Ueb. für den Fall der spätern Dienstbrauchbark. betreff. Vorbehalt in die Anstell.-Dekrete zu übernehmen. Ann. 1831 S. 177. M.-R.

§. 299. Eine wirkl., d. h. definitive Anstell. kann kein Schulamts-Cand. erlangen, wenn er nicht seine Militairpflicht bei der Linie od. der Landw. erfüllt hat. Ann. 1831 S. 432. M.-R.

§. 300. Nur wenn ein zur Garde-Landw. gehöriger L. zu einer Landwehrüb. einberufen werden sollte, ist der Reg. hierv. Anzeige zu machen, die irgend statthaften Dispensationen aller übrigen etwa zu solcher Ueb. einberufenen L. werden v. der Reg. ohne besondere Anträge auf Grund der denselben v. den Militair-Beh. zugesendeten Nachweis. der Einberufenen bewirkt, u. haben die betreffenden Individuen die Benachrichtig. v. ihrer erfolgten Dispensation v. der Militairbeh., w. ihre Einberufungsordre erlassen hat, zu gewärtigen. Sollte diese Benachrichtig. nicht vor dem Gestellungs-Termine eingehen, so wird die Gestell. allerdings erfolgen müssen u. dann bei derselben das Weitere zu erwarten sein. Sch.-Bl. 1854 S. 472. P.

§. 301. Wo ein Schull. in seinem Amte irgendwie, sei es durch benachbarte L. od. Koll. am Orte, od. durch Combinir. seiner Kl. mit andern Kl. derselben Sch., od. durch interimistische Beruf. eines Schulamts-Cand. vertreten werden kann, muß es bei der Einberuf. des betreffenden L. bei Mobilmach. des Heeres unabänderl. bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtl. nur bei alleinstehenden L. der Fall sein dürfte, u. wo also die Sch. geschlossen werden müßte, u. die Jug. ohne allen Unterr. bleiben würde, da wird der betr. L., so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrl. u. bei den betr. Kreisersatz- u. Militairbeh. zu reklamiren sein. M.-Bl. 1850 S. 372. M.-R.

§. 302. Jedem Civilbeamten, w. im Falle einer Mobilmach. der Armee seiner militairischen Bestimm. folgt, verbleibt sein Civilposten u. er kehrt nach beendigtem Kriegsdienst in denselben zurück. Jeder Civilbeamte, w. bei einer Mobilmach. zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besold. Zu seiner Equipir. soll ihm ein 2—3 monatl. Besold.-Vorschuß bewilligt werden. Ueber die fortlaufende Besold. kann er selbst verfügen. Communalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune kann sich bei der

Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die erforderl. Zuschüsse aufzubringen. Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831.

9. Vom Amte und der Amtsführung.

§. 303. Es muß ein Schull. nicht nur hinlängl. Geschicklichk. haben, K. in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei, u. mit seinem Wandel nicht wiederum einreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schull. mehr als alle andern der wahren Gottseligk. befleißigen u. alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Elt. u. K. anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntn. Gottes u. Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaff. Wesen u. wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilands führen u. also darinnen durch Fleiß u. gutes Exempel die K. nicht nur auf das gegenwärtige Leben glückl. machen, sondern auch zu ewigen Seligk. mitzubereiten mögen. Superint. u. Inspectoren müssen dahin sehen, daß weder ungeschickte u. untüchtige, noch auch ruchlose u. einen bösen Wandel führende Küster u. Schulmeister angesetzt, od., wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderh. ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk ergeben sind, Zänkereien in der Gem. anrichten, sich widerspänstig u. ungehorsam beweisen od. der Unzucht u. Hurerei überführt worden. Wo sich dergl. geäußert, ehe sie zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines L. in Sch. zu bekleiden. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll sofort berichtet werden. Es soll ihnen auch insbesondere der Besuch der Schenken u. Krüge, auch Andere bei Gastmahlen od. sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkührl. Strafe gänzlich verboten sein. So wenig einem Schulm. erlaubt ist, unter der Sch. die Schulk. zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnl. u. angesetzten Schulstunden andern Geschäfte nachzugehen, od. seine Frau unterdessen informiren zu lassen, w. jedoch alsdann geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentl. abwartet, aber wegen Menge der K. sich bei den Kleinen durch dieselbe od. eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese od. andere Weise versäumen, so muß ihm v. dem Pred. deshalb nöthige Erinner. geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterr. der Jug. nachlässig zu sein, so muß solches bei

der Visitation dem Inspector ꝛc. angezeigt werden, damit dergl. Unordn. bestraft werden können. Der Schulm. siehet den K. nach, wie sie sich auf dem Wege nach Hause betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigk. u. Bosh. in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden. Der Schulm. muß in allen Schulstunden die ganze Zeit über beständig bei den K. gegenwärtig sein, niemals aber eine Stunde, geschweige einen ganzen od. halben Tag aus der Sch. bleiben, viel weniger ohne Vorwissen des Pastors u. der Oberen Erlaubniß ausreisen. In w. Falle er jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen Andern seine Schularbeit bestellet u. indessen an der Jug. nichts versäumt werde. An den Sonn- u. Festtagen sollen die Elt. gehalten sein, die K. vor der Pred. zum Schulm. zu schicken, damit sie ordentl. zur Kirche gebracht werden u. daselbst unter guter Aufsicht sein mögen, da dann der Schulm. mit denselben in Ordn. zur Kirche hinein u. nach völlig geendetem Gotttesdienst ordentl. u. stille wieder hinaus gehet, auch in der Kirche bei seinen Schulk. in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die Ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die Anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam u. wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht singen, unter der Pred. des Plauderns u. Muthwillens sich entschlagen, hingegegen allezeit aus der Pred. etwas behalten mögen, w. sie dann in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulm. bei den Leichen auf das Verhalten der Kn., mit w. sie die Leichen besingen, wohl achtzugeben u. zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander od. zur Seite auslaufen, sondern 2 u. 2 zusammen stille umhergehen u. diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentl. zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenh. sittsam, bescheiden, höfl. u. freundl. in Geberden, Worten u. Werken sich erzeigen müssen. Und wie die Schulm. sonst in allen Schulsachen des Raths u. Gutachtens ihrer vorgesetzten Pred. sich zu bedienen haben, u. an dieselben kraft dieses G.-L.-Sch.-R. verwiesen werden, also sind sie ihnen auch v. allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben u. fernere Anweis. in der vorgeschriebenen Lehrmethode u. Disciplin v. ihnen anzunehmen schuldig. Dafern aber solches ein od. der andere v. den Schulm. versäumen u. in Wahrnehm. seines Amtes nach seiner Vocation u. dieser allgem. Land-Schulordn. fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigk. u. Pflicht ernstl., jedoch bescheidenl., ein u. das andere

Mal zu erinnern u. falls er sich demohngeachtet daran nicht kehren würde, den Superint., Inspect. davon sofort Nachricht zu geben, u. wenn auch deren Erinner. nicht verfangen will, so haben diese zu nachdrückl. Ahnd. nach Befinden mit der Suspension u. Remotion zu berichten. G.=L.=Sch.=R. 1763.

§. 304. Der Schull. darf in der Sch. niemals in anderer Kleid. erscheinen, als in w. er sich öffentl. mit Anstand sehen zu lassen vermag. Sch.=Bl. 1841 S. 240. Fr.

§. 305. Dem Wegfangen der Singvögel u. Ausnehmen der Vogelnester durch die Schulk. soll in den Sch. durch Belehr., Warn., Aufsicht, Tadel u. Strafe entgegengewirkt, theils v. den Schulvorständen u. städtischen Schulcommissionen die nöthige Aufsicht u. Wachsamk. geübt u. die erforderl. Vorkehrungen zur Verhüt. dieses Unfugs getroffen werden. Ann. 1827 S. 419. M.=R.

§. 306. Verwarn. der Schulk. vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren soll in der Sch. v. Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenh. geschehen. M.=Bl. 1840 S. 157.

§. 307. Außer durch sein Beispiel kann der L. sich als Miterzieher u. Seelsorger der Jug. betrachten. Er wird durch freundl. Einwirk. auf die Elt., u. indem er die Herzen der K. gewinnt, den guten Besuch der Sch. wie der Kirche zu bewirken suchen. Er wird auch außer der Sch. auf ihren Sinn, ihre sittl. Grundsätze u. ihr Verhalten einwirken, eine fromme, edle Sinnesart in ihnen befestigen, vor Verirr. sie warnen od. v. denselben sie zurückleiten. Er wird, wo verderbl. Fehler der Erzieh. v. den Elt. begangen werden, durch freundl. Rücksprache bei Menschenfreunden od. durch verständige Rathgebungen Hülfe zu schaffen suchen. Er wird besonders des armen u. so häufig verwahrloseten Theils der Jug. u. der sittl. Besser. derjenigen v. denselben, die in Rohh. u. Verwilder. aufgewachsen sind u. sogar mancher Vergehungen sich schuldig gemacht haben, sich annehmen. Er wird endl. seine ehemaligen, schon aus der Sch. geschiedenen Zöglinge v. seiner Liebe, u. soweit es geschehen kann auch v. seiner Sorge nicht ausschließen u. auch auf sie noch immer für ihr inneres Leben u. ihr äußeres Verhalten eine heilsame Thätigk. auszuüben suchen. Gebieten läßt sich das nicht. Sch.=Bl. 1850 S. 513. Fr.

§. 308. Zur Verhüt. v. Verbrechen u. geheimen Sünden im jugendl. Alter scheinen folg. Mittel die zweckmäß. zu sein: 1) daß unehel. K. nach Th. II. Tit. 2. §. 614. A. L. R. überall rechtl. u. gewissenhafte Vormünder bestellt werden; 2) daß offenbar schlechten

Elt., wenn die Ermahn. der Geistl. u. die Droh. der Polizeiobrigk. nicht fruchten, nach A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 90. (s. §. 1. S. 2) die Erzieh. genommen, u. wenn immer mögl., die K. in bessere Familien u. gute Anst. untergebracht werden; 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschr. wegen regelmäß. Schulbesuchs streng durchgeführt, sondern auch ernstl. darauf gehalten werde, daß die Geistl. den ihnen obliegenden Relig.-Unterr., namentl. den Confirm.-Unterr., pflichtmäß. besorgen; 4) daß vagabundirende Personen sofort aufgegriffen werden u. in die Landarmenhäuser gebracht, deren K. aber unterrichtet u. zur Thätigk. überhaupt angehalten werden; 5) daß das Viehhüten durch K. nicht geduldet (s. §. 51. S. 20), in allen Fällen aber u. mit besond. Wachsamk. auf die in Dienste gegebenen od. zu Fabrikarb. benutzten K. streng gehalten werde; 6) daß die rechten Mittel zur Ausrott. der geheimen Sünden, besond. zur Verhinder. der Ansteck. u. zur Besser. der unglückl. Verirrten angewendet werden. Ununterbroch. Wachsamk., Verhinder. des heiml. Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigk. in Wort u. That u. unnachsichtl. Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Alle Mittel der Schutzwehr sowohl als der Besser. müssen nicht bloß v. äußerl. Beschaffenh., sond. vorzugsweise auf das Innere, auf Erreg. u. Befestig. der sittl. Kraft gerichtet sein. M.-R. v. 2. Oct. 1826. Ann. S. 1046.

§. 309. Die Sch. sollen wahre Sittlichk., Frömmigk. u. gute Sitten befördern u. die Jug. soll frühzeitig v. ihrem L. zu den Pflichten in dem Verhältn. gegen Andere durch Grüßen, Abnehmen der Kopfbedeck., Höflichk. u. Achtungsbezeugungen gegen Aeltere im Orte, Fremde u. Durchreisende, wie sie die Sitte vorschreibt, zu Höflichk., Acht. u. Zuvorkommenh., freundl. u. dienstwilligen Bescheid auf Fragen, die an sie gerichtet werden, zu geben, angehalten werden. Sch.-Bl. 1840 S. 361. Fr.

§. 310. Die Schulvorstände haben in geeigneter Weise u. nöthigenfalls durch bestimmte Verbote bei der Schuljug. der Neig. zur Anleg. v. Eiersammlungen mögl. entgegen zu wirken. M.-R. v. 19. Febr. 1856. Fr.

§. 311. Anweis. zur Behandl. u. Rett. scheintodter Personen ist im Archiv der Superintendentur zu finden. In jeder Sch. bei Behandl. verschiedener Unterrichtsgegenst., insonderheit fordert der Religionsunterr. z. B. beim 5 Gebot häufig auf, auf die Sache in relig. Sinne mit Grundleg. bibl. Sprüche, Geschichten u. Gleichn., einzugehen. Sch.-Bl. 1848 S. 197. P.

§. 312. Den L. gebührt es, darauf zu sehen, daß Tische, Bänke u. Schulgeräthschaften nicht beschmutzt, bekritzelt, zerschnitten od. sonst beschädigt werden, sowie auch ihnen, falls nicht besondere Pers. verfassungsmäß. dazu bestellt sind, obliegt, die Reinig. der Fußböden zc. beschaffen zu lassen. Ann. 1818 S. 1064. M.-R.

§. 313. Die Schulgem. hat, wie dies auch v. den Gerichten bei Entscheid. streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinig. der Schulstube ohne Concurrenz des L. zu besorgen. Genügt die Schulgem. der desfallsigen Verpflicht. herkömml. in der Weise, daß die Schulk. unter Aufsicht des L. das Schulzimmer reinigen, so liegt für die Aufsichtsbeh. keine genügende Veranlass. vor, die Abstell. der besteh. Einricht. wider den Willen der Gem., für w. die Reinig. der Schulstube durch 3. Pers. mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. Elt. sind verpflichtet, event. für geeignete Stellvertret. ihrer K. auf ihre Kosten zu sorgen. M.-R. v. 2. Nov. 1858.

§. 314. Das Nützliche u. Schöne der Baumpflanz. in Gärten, auf freien Plätzen, an Straßen, muß der Erkenntn. u. dem Gefühle der Jug. nahe gebracht, die schwere moral. Verschuld., w. derjenige auf sich ladet, w. aus Muthwillen, Bosh., Rachsucht od. Eigennutz solche Pflanz. absichtl. beschädigt, od. auch nur aus Leichtsinn Verletz. derselben sich zu Schulden kommen läßt, sowie die schwere körperl. Strafe, in w. er verfällt, muß der Jug. deutl. gemacht u. eindringend zu Gemüthe geführt werden. Abschreckende Beisp. v. Bestraf. solcher Frevel sind der Jug. vorzuhalten. Besonders ist gegen die Verirr. des Nachahmungstriebes bei den ältern, die Sch. bald verlassenden Kn. zu kämpfen, w. nicht selten das Benehmen u. die Grundsätze mehr erwachsener, zuchtloser junger Leute sich zum Muster zu nehmen verleitet werden. Vor allem aber darf als das sicherste Mittel hierzu nicht unbenutzt gelassen werden, die Erweck. relig. Antriebe in den Herzen der K., w. auch in der angegebenen Richt. zu beleben u. zu stärken der Religionsunterr. reiche Gelegenh. darbietet. Sch.-Bl. 1845 S. 263. Fr.

§. 315. Belehr. der Jug. über das sträfl. Beschädigen öffentl. Denkmäler, Anpflanzungen, Meilenzeigern, Barrieren, Wegweisern u. s. w. soll geschehen, das Nationalgefühl u. patriotische Gesinnungen erweckt, u. vor Strafe gewarnt werden. M. E.-S. 1806 S. 77. „Auf Special-Befehl.“

§. 316. Die Jug. soll wiederholentl. über die Maßregeln zur Verhüt. v. Feuersbrünsten, über das Verhalten dabei, sowie über das schwere Verbrechen vorsätzl. Brandstift. gehörig belehrt werden. In

jeder Sch. sollen wenigstens einige Exemplare der Dieterschen Schrift od. einer andern über diesen Gegenst. aus der Schulkasse beschafft, den K. in der Sch. in die Hände u. auch mit nach Hause gegeben werden. Sch.-Bl. 1840 S. 527. Fr.

§. 317. Die Schull. müssen so viel als mögl. zu den in Privatangelegenh. zu machenden Reisen die Schulferien wählen. Zu den während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen sie, sofern sie kein kirchl. Nebenamt als Küster, Kantoren u. s. w. bekleiden, u. sofern ihnen auch während der Ferien nicht noch andere Geschäfte für die Sch. außer dem Unterr. obliegen, als in w. Fall sie deren gehörige Besorg. vorher nachweisen müssen, keines Urlaubs, sondern haben darüber bloß der ihnen vorgesetzten Schulbeh. Anzeige zu machen. Die Aussetzung des Schulunterr., bei Reisen der L. innerhalb der Zeit v. 8 Tagen, dürfen die O.-Sch.-B. nur dann gestatten, wenn zur Besorg. desselben kein Mittel übrig bleibt, gleichwohl die Versag. des Urlaubs mit bedeutenden u. unabwendbaren Nachtheilen für den Schull. verknüpft sein würde. Wenn eine Reise in ein ausländisches Bad beabsichtigt wird, so ist ein ärztl. Zeugn. über deren Nothwendigk. beizufügen. Wenn der Schull. zugl. ein kirchl. Nebenamt als Küster od. Kantor 2c. bekleidet, so muß vor Ertheil. des Urlaubs v. demselben jedenfalls die gehörige Besorg. der kirchl. Geschäfte während seiner Abwesenh. nachgewiesen werden. Er bedarf in diesem Falle auch während der Schulferien der Erlaubn. des Pred. zu Reisen auf 1—3 Tagen u. der Zustimm. des Superint. dazu bei Reisen, die bis auf 1 Woche ausgedehnt werden. Schull. w. neben ihrem Schulamte ein Predigtamt bekleiden, sind zugl. allen wegen der Reisen der Geistl. bestehenden Anordnuugen unterworfen. Ann. 1827 S. 419. Fr. A.-Bl. 1839 S. 235. P. M.-R. v. 18. Jan. 1839.

§. 318. In allen Fällen, wo die Abwesenh. eines Elementarl. außer den Ferien länger als 8 Tage dauern soll, od. derselbe in das Ausland reisen will, ist der Urlaub bei der Reg. u. zwar hinsichtl. der städt. L. durch die Schuldeput. u. hinsichtl. der übrigen durch die ihnen zunächst vorgesetzte Beh. nachzusuchen; in dem Begleitungsberichte der genannten Beh. aber bestimmt anzuzeigen, in w. Art für die Vertret. des abwesenden L. gesorgt werden soll. A.-Bl. 1839 S. 235. P.

§. 319. Das Staatsminist. beschließt, daß bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, unter Belass. des ganzen Gehalts, also bei Beurlaubungen: a) bis 4 Wochen u. ausnahmweise bei größerer Entfern. des Heimathsortes vom amtl. Wohnorte bis

zur Dauer von 2 Monaten, b) zur Wiederherstell. der Gesundh. ohne Beschränk. auf eine bestimmte Zeitfrist, die unvermeidl. Vertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last fallen, vielmehr auf die betr. Fonds anzuweisen sind. M.-Bl. 1843 S. 211.

§. 320. Hinsichtl. der Sch. sollen zwar die gesetzl. Bestimm., die den Schulbesuch befehlen, in keinem v. einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwend. kommen, doch soll auch die gänzl. Schließ. der Sch. nicht ohne dringende Noth erfolgen u. nur v. den Sanitätskomm. besond. darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten u. Ueberfüll. vermieden werde. An ansteckende Krankh. leidende K. müssen aus den Sch., Fabr. u. andern Anst., in denen ein Zusammenfluß v. K. stattfindet, entfernt werden, u. sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völl. Genes. u. die Beseitig. der Ansteckungsfähigk. ärztl. bescheïn. ist. Ebenso ist aus Fam., in w. Jemand an Pocken, Scharlach, Masern u. andern, besond. K. gefährdenden, ansteckenden Krankh. leidet, der Besuch der Sch. u. ähnl. Anst. denjenigen K. nicht zu gestatten, w. mit dem Kranken in fortwähr. Verkehr stehen. Staats-M.-R. v. 28. Oct. 1835. Regul. über das Verfahren bei ansteck. Krankheiten.

§. 321. Es wird den im Schulhause wohnenden L. zur Pflicht gemacht, v. dem Ausbruche ansteck. Krankh. (insonderh. der Blattern, Varioloiden, Masern, Rötheln u. des Scharlachfiebers) in ihren Familien ohne allen Aufschub der Schulkomm. od. dem Schulvorst. Anzeige zu machen, w. dann unter Mitwirk. der O.-P.-B. sogl. zu bestimmen haben, ob der L. den Unterr. im Schulhause fortsetzen dürfe od. nicht. Die O.-P.-B. haben mit Nachdruck auf die Befolg. dieser Vorschr. zu halten. P. 26. Oct. 1833.

§. 322. Bei Ausbruch der Cholera soll Verminb. des Unterr. um 2 St. u. nöthigenfalls gänzl. Schluß der Sch. eintreten. P. 22. Sept. 1831.

§. 323. Wenn wegen ansteck. Krankh. die Sch. geschlossen werden muß, können die Elt. zwar zur Erleg. des Schulgeldes nicht angehalten werden, jedoch muß, wenn der L. einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, demselben v. der Gem. nach Bestimm. der Beh. eine Entschädig. gewährt werden. M.-R. v. 3. Aug. 1831.

§. 324. Das Singen der Schulk. bei offenen Särgen kontagiöser Leichen ist verboten. M.-R. v. 16. März 1802.

§. 325. Schull., wie sämmtl. öffentl. Beamte sollen sich der

der unschickl. sogenannten altdeutschen Tracht gänzl. enthalten. Ann. 1819 S. 3. (Noch nicht für aufgehoben erklärt.)

§. 326. Der v. einen öffentl. L. begangene Züchtigungs-Exceß ist ein Dienstvergehen. Ann. 1834 S. 101. M.-R.

§. 327. Die L. an den Sch. sind verbunden, richtige Schülerlisten zu führen u. diese wenigstens halbjährl. mit Berücksichtig. des stattgehabten Ab- u. Zugangs neu anzulegen, zu jeder Zeit aber rein u. zierl. geschrieben für die Schulrevisoren in Bereitschaft zu halten. Diese Listen müssen nachweisen a) Namen, b) Geburtstag, c) Tag der Aufnahme in die Sch., d) Tag des etwanigen Abgangs, e) Urtheil über Verhalten, Fleiß u. Schulbesuch (des Schülers), f) Namen, Stand (in Städten auch Wohn.) der Elt. Es sind sämmtl. halbjährl. Listen auch sämmtl. u. für immer aufzubewahren u. deshalb am besten in ein dazu anzuschaffendes Buch einzutragen. Die O.-Sch.-V. haben den L. die neu hinzukommenden u. schulpflicht. werdenden K. nachzuweisen u. sich zu dem Ende die nöthigen Notizen v. den Orts-Polizeibeh. u. den Pred. anzuschaffen. — Verlassen Sch. vor erlangter Confirmation aus irgend einem Grunde, od. ohne Angabe eines Grundes die Sch. ganz, so hat der L. hierv. dem Schulvorst. Anzeige zu machen, sofern nicht die Elt. der abgehenden Sch. überhaupt ihren Wohnort wechseln. Außer den vorgedachten Schülerlisten, haben die L. auch mit größter Pünktlichk. Schulversäumnißlisten (Absentenlisten) zu führen, in w. die Sch. in eben der Folge u. Ordn., wie sie in der Schülerliste stehen, einzutragen sind. Diese Schulversäumnißlisten müssen außer den Rubriken a. u. f. der Schülerliste die nöthigen Spalten für die einz. Monate, Wochen, Tage u. demnächst eine Rubrik „Anmerkungen" enthalten. Es wird jeder v. einem Sch. versäumte halbe Tag bemerkt u. in der Rubrik „Anmerkungen" gehörig notirt, ob die Versäumn. mit od. ohne Entschuldig., event. mit w. Entschuld. u. der Wahrscheinlichk. nach mit richtigen od. unrichtigen Angaben stattgefunden haben. Auch diese stets reinl. u. übersichtl. zu führenden, u. darum oft zu erneuernden Listen sind sorgsam aufzubewahren u. deshalb am besten ebenfalls in das vorerwähnte Schülerlistenbuch einzutragen. Gleich nach Ablauf eines jeden Mon. haben die L. den resp. O.-Sch.-V. od. Schulcommissionen Abschrift der Schulversäumnißliste einzureichen. Indessen sind in dieser Abschrift nur die wirklich schulsäumig gewesenen K. aufzuführen u. die v. ihnen im Laufe des Mon. versäumten halben Tage in Zahlen anzugeben, u. können auch nach Anord. des Schulvorst. Sch., w. nur einige

wenige halbe Tage mit gehöriger Entschuldig. gefehlt haben u. sonst ordentl. die Sch. besuchen, übergangen werden. A.=Bl. 1834 S. 129. P.

§. 328. Bei jeder Sch. soll ein genaues u. wohlgeordnetes Verzeichn. sämmtl. derselben gehörenden Inventarienstücke (Utensilien, Lehrmittel u. Bücher u. sonstige Lehrapparatstücke) geführt, Abgang u. Zugang darin vermerkt, auf den Grund dieses Verzeichn. wenigst. jährl. einmal eine genaue Revision sämmtl. Inventarienstücke v. der O.-Sch.-V. vorgenommen, der Befund dabei bemerkt u. ein Duplicat des Inventarien-Verzeichn. bei der O.-Sch.-V. niedergelegt werden. Ann. 1836 S. 916. Fr.

§. 329. Die in den jährl. v. den Kreis-Schulinsp. einzureichende „Tabellarische Uebersicht des Schulwesens" enthaltene Rubrik mit der Ueberschrift „Führ. u. Qulifikation des L. jeder Sch. u. Schulklasse" ist, da die Vorlage der Uebersicht an die L. nicht zweckmäß. u. statthaft erscheint, ohne diese Vorlage als eine Conduitenliste anzusehen u. daher abzuschaffen. M.=Bl. 1848 S. 345. M.=R. Mit Obigem ist nicht ausgeschlossen, daß die Schulvorst. u. Schulinsp. sich in den v. ihnen zu erstattenden Jahresberichten (s. folg. §§.) auch über die amtl. Wirksamk. u. Führ. der betr. L. gutachtl. äußern. Daß dieses geschehe, wird vielmehr den tüchtigen L. ebenso erwünscht sein, wie es im Interesse der Schulverwalt. unerläßl. erscheint. Wo aber über einen L. Tadel od. Unzufriedenh. geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Berichten zugl. angegeben werde, was bereits v. dem Schulvorst., resp. dem Schulinsp. zur erforderl. Remedur veranlaßt worden ist, od. es ist v. der Reg. dieserhalb das Nothwendige anzuordnen, so daß jeder L. sofort geeigneten Anlaß erhält, sich zu bessern, od. gegen etwa unbegrüudete Beschuldigungen zu rechtfertigen. M.-Bl. 1852 S. 47. M.=R.

§. 330. Die allgem. alle 3 J. zu erstattenden Schulberichte sind vorzugsweise dazu bestimmt, ein treues, anschaul. Bild v. dem Zustande zu gewähren, in w. sich das gesammte Diöcesen-Schulwesen in einer gegebenen Zeit befindet, die Fortschritte desselben in der dreijährigen Periode nachzuweisen, die Mängel zu bezeichnen u. die eigene Wirksamk. der Berichterstatter für die Förder. des Volksschulunterr. darzulegen. In den speciellen, bis zum 15. Jan. einzusendenden Jahresberichten, wird über folg. Punkte Auskunft erwartet: 1) Anzahl der in dem betr. Bez. am Schlusse des J. vorhandenen öffentl. a) städtischen, b) Landsch. u. der bei denselben bestehenden Lehrerstellen. Unter den Sch. ist die Zahl derer, die über den Elementarunterr. hinausgehen u. zwar abgesondert für die Städte

u. für die Dörfer, soweit sich auch hier dergl. finden möchten, besonders anzugeben. 2) Etwaige Begründ. neuer Sch. od. Combination mehrerer Sch. zu einer einzigen. 3) Begründ. neuer od. Einzieh. bisher bestandener Lehrerstellen. 4) Anzahl der bei öffentl. Sch. angestellten Lehrerinnen, insofern letztere nicht bloß in weibl. Handarbeiten Unterr. ertheilen. 5) Anzahl der a) städtischen, b) Land-Schull. u. zwar a) der durch Universitätsstudien, b) der durch längere od. kürzere Seminarkurse, c) der auf andere Weise für ihren Beruf vorgebildeten L. 6) Eingetretene Todesfälle, Emeritirungen u. Versetzungen der L. 7) Disciplinaruntersuchungen gegen einz. L. mit Angabe der ihnen zur Last gelegten Vergehungen u. event. Endergebnisse derselben. 8) Besoldungszulagen, außerordentl. Gratificationen u. sonstige äußere Verbesserungen, w. einz. L. von Seiten des Staats od. der Patrocinien u. Kirchengem. zu Theil geworden sind. 9) Die bestehenden od. neu begründeten Anst. für die Fortbild. der L., namentl. also Angabe der allgem. Lehrerkonfer. u. ihrer Vorst., der Vereine für Ueb. im Gesang u. Orgelspiel u. ihrer Vorst., der pädagogischen Lesegesellsch. u. ihrer Vorst.; wobei die Zahl der Mitgl. (die für die Lesegesellsch. getrennt nach denen aus den Pred. u. den aus den Schull.) anzugeben ist. Auch ist v. den letztern Gesellsch. die Zahl der zu ihrer Bibliothek gehörigen Bücher zu vermerken. 10) Bezeichn. der Pfarrer, w. sich die Förder. des Schulwesens in ihren Kirchspielen vorzüglich angelegen sein lassen, verbunden mit einer bloß in Zahlen bestehenden Klassifikation der übrigen Pfarrer, nach Maßgabe ihrer Leist. für ihre Sch. 11) Benenn. der L., w. als solche Ausgezeichnetes leisten, Zahl der bessern, der mittelm., der schlechten. 12) Angabe der L., w. für die Förder. des Seidenb., der Bienenzucht u. der Obstkultur, ohne Vernachlässig. ihres eigentl. Berufs, besonders thätig sind, mit Bemerk. über die v. ihnen erlangten Erfolge, sowohl in Bezieh. auf sie selbst, als in Rücksicht auf das für ihre Umgeb. aufgestellte, anregende Beisp. 13) Neubauten od. Reparaturen an den Schulgebäuden, Angabe der diesfälligen Leist. der Patrocinien u. Schulsocietäten, sofern solche über die Verpflicht. hinausgehen; aber auch der aus Staatsfonds bewilligten Gnadengeschenke. 14) Anderweite bedeutende Leist. der Patrocinien, der Schulsocietät od. einz. Personen zur Förder. des Ortsschulwesens, zur Anschaff. v. Subsellien, Lehrmitteln u. dergl. 15) Eigentl. Vermächtn. für Sch. u. Schulzwecke. 16) Bestehende od. neu gegründete, mit den öffentl. Sch. verbundene Industriesch. 17) Bestehende od. im Laufe des J. neu concessionirte christl. Privatsch.; Gesammtzahl

der an denselben arbeitenden L. u. Lehrerinnen u. ihrer Sch. 18) Bestehende od. neu eröffnete Klein-Kinder- u. Wartesch. 19) Anst. für den Unterr. der Taubstummen, mit Angabe der Zahl der darin aufgenommenen Sch. u. der ungefähren Zahl der in dem Schul-Inspections-Bezirke etwa noch außerdem vorhandenen Taubstummen. 20) Anst. für den Unterr. der Blinden, mit den ad Nr. 19 bezeichneten Angaben. 21) Anzahl der noch unversorgten anstellungsfähigen Elementar-Schulamts-Cand. Sch.-Bl. 1840 S. 531. Fr.

§. 331. Statt der der bisherigen Lehrer-Conduitenliste haben die Superint., Kreisschul-Inspectoren eine statistische Schullehrerliste mit Benutz. der folgenden Formulare unmittelbar an die Reg. einzureichen. Das Formular enthält: 1) Laufende Nummer. 2) Namen des Orts u. der Parochie. 3) Namen des L., mit Angabe, ob er auch Küster, Kantor od. Organist, od. noch Adjunctus, od. auch erst provisor. angestellt ist. 4) Lebensalter ... J. 5) Dient im Ganzen ... J. 6) Dient in seinem jetzigen Amte ... J. 7) Wo u. wie lange daselbst er vorbereitet worden ist. 8) Bezeichn. seines Prüf.- u. Anstellungsfähigkeits-Zeugn. nach Nr., Prädikat, kleine Sch. od. Schulstelle 2. Klasse. 9) Beschaffenh. seiner Gesundh. 10) Ob er verheirathet u. in solchem Falle kinderlos ist, od. wie viel K. er hat. 11) Summarisches Diensteinkommen od. Ruhegehalt. 12) Bei Landschull. Angabe ihrer Schülerzahl. Jeder noch lebende Emeritus ist für den Ort, wo er zuletzt fungirt hat u. emeritirt worden ist, wenn er auch an diesem Orte u. selbst in der betreff. Superintendentur nicht mehr wohnen sollte, mit aufzuführen, aber die Rubriken 1, 7, 8, 13 brauchen für ihn nicht ausgefüllt zu werden. Auch die an manchen Orten blos für jeden Winter angestellten Hülfsl., nicht aber die etwa nur als Stellvertreter erkrankter, suspendirter od. fehlender L. einstweilen fungirenden Schulamts-Cand., sind aufzuführen. Wenn nun die hiernach einzureichenden Listen über die Diensttüchtigk. u. amtl. u. sittl. Führ. des L. Nichts besagen werden (s. jedoch §. 329.) so ist es desto nöthiger, daß die Reg. v. dem allen auf andere statthafte Weise offizielle Kunde erhält u. sollen daher die Superint. u. Kreis-Schulinsp. mögl. fleißig örtl. Schulvisitationen halten, u. über den Befund derselben, namentl. aber über den Zustand der Sch., die Leist. der L. u. über ihre daraus zu entnehmende Beflissenh. für ihr Amt u. ihre eigene Fortbild., über ihr Verhältn. zu Vorgesetzten u. Gem., über ihre äußere Lage u. Bedürfnisse, über die etwa laut werdenden Klagen od. belobenden Aeußer. über sie 2c. protokollarisch, v. den Patronen u. Obrigkeiten, Kirchen- u. Schulvorst. u. v. den

betr. L. selst zu vollziehende Verhandl. aufnehmen u. einreichen. Sch.=Bl. 1849 S. 115. P.

§. 332. Höchst betrübend ist die Wahrnehm., daß selbst L. an Volkssch., uneingedenk nicht nur ihrer Christenpflicht, sondern auch des höchsten Zweckes ihrer amtl. Wirksamk., die Herzen der Jug. für christl. Frömmigk. u. Sitte, also auch für Kirche, Sonntagsfeier u. öffentl. Gottesverehr. zu gewinnen u. mit Liebe u. Acht. zu erfüllen, die Kirche n. den öffentl. Gottesdienst theils gar nicht, od. doch nicht regelm. besuchen, an der Feier des heil. Abendmahls nicht theilnehmen, u. somit statt der heilsamen Anreg., w. sie ihren Gem. geben sollten, ein verderbl. Beisp. der Geringschätz. des Heil. u. aller christl. Sitte u. Ordn. aufstellen. Alle L. sind der ihnen in vorgedachter Bezieh. obliegenden Pflichten eingedenk zu machen, u. ist auf die lässig befundenen erwecklich u. anregend einzuwirken. Wenn sogar Kantore, Organisten, Küster u. L., die als solche fungiren, sich, wie leider hier u. da vorgekommen ist, erlauben sollten, während des öffentl. Gottesdienstes u. insonderheit während der Pred., wenn ihr kirchl. Amt eben nicht ihre Gegenwart in der Kirche zu fordern scheint, diese zeitweis zu verlassen, u. dadurch od. durch augenfällige Theilnahmlosigk. bei der Andacht od. wohl gar durch fremdartige Beschäftig. Anstoß zu erregen, würde ein so unstatthaftes u. strafbares Verhalten das ernstlichste Einschreiten der kirchl. Vorgesetzten u. nach Umständen Anzeige bei dem Consist. erfordern. Sch.=Bl. 1853. Pr.=Sch.=C. in B.

§. 333. Der Elementarl. übernimmt mit seinem Berufe auch die Verpflicht., sich in seinem Amte u. außerhalb desselben. im Unterr., wie im Zeugn. durch Wort u. Wandel, stets als ein lebendiges Mitgl. u. als einen treuen Diener der evang. Kirche zu beweisen u. an dem Bekenntn. der Gem., deren Jug. er für den kirchl. Unterr. des Pfarrers vorbereitet, unwandelbar zu halten. Dies ist jedem in das evang. Elementarschulamt neu eintretenden L. bei seiner Verpflicht. od. Einführ. an das Gewissen zu legen. M.=R. v. 12. April 1856.

§. 334. Nach Maßgabe allgem. gesetzl. Bestimm., nach w. der abgehende Beamte eigentl. die Ankunft seines Amtsnachfolgers abzuwarten verbunden ist, haben auch die L. sich hiernach dergestalt zu achten, daß sie in den v. ihnen gekündigten Stellen bis zur Ankunft ihrer Amtsnachfolger verbleiben, wofern die Reg. nicht ihren frühern Abgang ausdrückl. gestattet u. verordnet, was sich dieselbe vorbehält, da sie nicht zulassen kann u. will, daß ausscheidende L. zu lange u. vielleicht wegen Sorglosigk. einer Wiederbesetz. der v. ihnen gekündigten Aemter in diesen zurückgehalten werden. Die L. werden vor

übereilter Kündig. ihrer Aemter gewarnt, bevor sie offizielle Gewißh. haben, daß ihre Beruf. für ein anderes ihnen verheißenes Amt auch v. der Reg. genehmigt ist. Sch.=Bl. 1855 S. 594. P. Die Elementarl. sollen verpflichtet sein, wenn sie aus ihrem Amte scheiden wollen, dieses 3 Mon. vor ihrem intendirten Abgange der Patronatsbeh. zu kündigen u. soll in ihren Vokat. der Vorbehalt einer längern Kündigungsfrist nicht gestattet werden, der Reg. aber zustehen, unter Umständen eine frühere Entlass. abgehender L. zu genehmigen u. resp. anzuordnen, wenn dieselbe eine vorübergehende Wahrnehm. der Funktionen solcher L. statthaft findet, od. für deren interimist. Vertret. ihrerseits sorgt. Privat=Collatoren müssen für jede erledigte od. gekündigte Schulstelle einen Amtsnachfolger des gestorbenen od. abgehenden L. für Landschulstellen binnen 4 Wochen u. für Stadtschulstellen in Zeit v. 6 Wochen präsentiren. Die Verpflicht. der Schulamts=Cand. in Schulstellen, deren Verwalt. ihnen v. der betreff. Reg. übertragen worden ist, 3 J. auszuharren, erleidet keine Abänder. P. 17. März 1857. u. M.=R.

§. 335. Bei Dienstjubiläen sollen nur die J. wirkl. Dienstleist. in Anrechn. gebracht werden. Die Anzeigen eintretender Dienstjub. sind hiernach nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirkl. 50 J. im aktiven Dienst gewesen sind u. ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben. Ann. 1839 S. 271. M.=R. Bei Gelegenh. der Amtsjubelfeier v. Geistl., L. u. Beamten sollen keine Vorschläge zu Gehaltszulagen gemacht werden, wohl aber darf auf eine ihm nach seinen Amts= u. sonst. Verhältn. gebührende Auszeichn. u. nach Umständen auch wohl auf andere Gnadenbezeig. neben dieser Auszeichn. angetragen werden. M.=R. v. 7. Oct. 1822.

§. 336. Es ist Pflicht der geistl. Schulaufseher, für Erhalt. des Gesundheitszustandes der L. durch gehörige Fürsorge für die seit kurzer Zeit aus den Sem. in ein Schulamt getretenen jüngern L. mitzuwirken u. müssen die Superint. u. Schulinsp. dies gehörig selbst thun u. dazu die Spezialaufseher der Sch. anweisen. Die Hauptsache ist, daß mögl. den Einflüssen u. Veranlass. entgegengewirkt werde, w. auf die Gesundh. der jüngern L. nachtheilig einwirken, od. doch mit einer solchen Einwirk. drohen. Dahin sind besond. zu rechnen: 1) Feuchte od. zu enge od. sonst ungesunde Wohn. u. Schulstuben. Wo noch Uebelstände dieser Art stattfinden, muß für deren Abstell. ernstl. Fürsorge getroffen werden. 2) Uebermäß. Anstreng. bei Ertheil. des Unterr. Diese kann ihren Grund haben, entweder:

a) in zu früher Uebertrag. eines an sich, über das Maß der physisch. Kraft des etwa 20—22jähr. L. hinaus, anstrengenden Amtes, in einer sehr zahlreichen, vielleicht 100 K. u. darüber enthaltenden Sch. od. Kl. Vermieden kann dies nicht immer werden u. den geistl. Schulaufsehern steht nur in einigen Fällen eine Einwirk. auf die Wahl des L. zu. Wo dieselben aber dazu Gelegenh. haben, wird v. denselben erwartet, die nöthigen Rücksichten auf die phys. Rüstigk. des zu wählenden Subjekts genommen od. empfohlen zu sehen. Es hat aber jener Uebelstand oft b) seinen Grund in falscher od. übertriebener Lebhaftigk. beim Unterr. Manche junge L., w. sich über das wahre Wesen der erforderl. Lebhaftigk. beim Unterr. noch in Unklarh. befinden, suchen diese in unruhiger Beweg., körperl. Hast, einem unstäten Hin- u. Herfahren in der Schulstube u. in überlauter Anstreng. ihrer Stimme u. sehen sich veranlaßt, diese Anstreng. in eben dem Maße zu steigern, als dadurch die Unruhe unter ihren Sch. nur größer wird. Jedenfalls reiben sie dadurch ihre Kräfte auf u. laufen Gefahr, sich Lungenübel zuzuziehen. Solche junge L. sind anzuweisen, ihre unruhigen Beweg. u. die Kraft ihrer Stimme zu mäßigen u. darin selbst ein Mittel zu finden, die Aufmerksamk. u. Ruhe in der Kl. zu erhalten. Dahin gehört aber auch c) eine zu lange, gar nicht unterbrochene Reihenfolge v. Unterrichtsstunden. — Die Wahl der Tagesstunden für die Sommersch. auf dem Lande ist zwar nach den örtl. Bedürfn. u. der Bestimm. der Schulaufseher u. Schulvorst. freigegeben. Es kann aber nicht gebilligt werden, wenn der Unterr. der einen Kl. v. 6—9 u. der andern v. 9—12 ohne Unterbrech. verlegt wird. Wo irgend mögl., ist der Unterr. der einen Kl. in die frühen Morgenst., der andere in Mitt.- od. Nachmittagsst. zu legen. Wenigst. muß der Unterr. der einen Kl. auf die Zeit v. 6—½9 Uhr u. der andern Kl. v. ½10—12 Uhr beschränkt werden (s. §. 82.). 3) Ueberbürd. mit Privatunterr. Gegen das Uebermaß hierin sind die besteh. Vorschr. gehörig in Anwend. zu bringen. Dieser in vielen Fällen gegründeten Veranlass. zu einer frühen Aufreib. der Kräfte wird nur durch eine angemessene Erhöh. des Lehrereinkommens abgeholfen werden können. In manchen Fällen liegt jedoch auch eine so dringende Veranlass. zur Uebernahme v. Privatst. in den Besoldungsverhältn. des L. nicht, u. wird alsdann wohlgemeinter Rath u. Belehr. v. Seiten des Vorgesetzten des L. nachtheil. Folgen wehren können. Es gehört aber auch dahin das hier u. da in Städten vorkommende Verfahren, daß, um die Dotation einer neuen Lehrerstelle zu ersparen, dem einen od. dem andern schon angestellten L. über das Maß seiner ursprüngl.

Verpflicht. hinaus, eine Anzahl v. Mehrst. gegen besond. Remunerat. übertragen wird. Es ist dies nicht überall, aber da zu hindern, wo das Maß dieser Mehrarbeit über die phys. Kraft des bezügl. L., auf eine seine Gesundh. u. dauernde Brauchbark. gefährdende Weise, hinausgeht. 4) Uebermäß. Anstreng. beim Singen, namentl. bei Beerdig., auf dem Gange zum Begräbnißplatze. Solche Anstreng. können auch den jungen L. im Allgem. nicht erlassen werden. Ihre nachtheil. Wirk. hat aber oft ihren Grund in der Unkenntn. u. dem Nichtgebrauch der Mittel, durch w. ältere u. geübte Vorsänger sich die Anstreng. dabei erleichtern. Den jungen L. ist ein ähnl., jedoch den Zweck in keiner Weise beeinträchtigendes Verfahren zu empfehlen. 5) Das zu frühe Heirathen, zumal bei geringer, für eine Familie wenig ausreichender Besold. Provisorisch angestellte L. sind dagegen auf die bisher angeordnete Weise zu verwarnen. Andere L. sind nach den jedesmal. sehr verschiedenen Verhältn., w. die Anknüpf. eines Ehebandes in Rücksicht auf die Bewahr. des L. vor manchen Verirr., auf eine bessere Ordn. des Hauswesens u. auf bessere körperl. Pflege, bald zu empfehlen, bald wegen zu jugendl. Alters des L., od. wegen seines zu geringen Einkommens zur Zeit noch unrathsam erscheinen lassen, nicht ohne die nöthigen Rathgeb. zu lassen u. vor jedem Leichtsinn hierin freundl. zu warnen. 6) Diejenigen nachtheil. Einflüsse auf die Gesundh. der L., w. aus sittl. Verirr. derselben, aus Vergnüg.- u. Genußliebe, aus Neig. zu starken Getränken, od. auch nur aus mehrmal. übermäß. Genusse solcher Getränke entspringen, glauben wir hier um so mehr übergehen zu können, als solche Verirr. gerügt u. L., die sich denselben hingeben, v. ihrem Amte entfernt werden müssen u. dies um so sicherer u. auf kürzerem Wege, wenn sie nur provis. angestellt sind. Die geistl. Schulaufseher müssen, wo einz. ihrer Aufsicht anvertraute L. solcher Verirr. sich schuldig machen, unnachsichtlich davon Anzeige erstatten, aber auch den ersten Anfängen solcher Verirr. mit Wachsamk. u. freundl. od. strengem Ernste begegnen, u. ihnen untergebenen L. es besond. immer gegenwärtig halten, daß sie berufen sind, ihren Gem. mit dem Beispiele der Mäßig. vorzuleuchten, die auf die Ausrott. des Lasters der Trunkenh. gerichteten Bemüh. mit zu unterstützen u. jeden Schein der Unmäßigk. zu vermeiden, sowie, daß der Genuß des Branntweins im Allgem. kein nothwend., für jüngere L. aber in höherem Maße verderbl. ist, dessen sie sich in der Regel aus freiem Willen lieber ganz enthalten sollten. Sch.-Bl. 1845 S. 387. Fr. M.-R. v. 14. Aug. 1844.

§. 337. Die Bestimm. über Uebertrag. eines Staats- od. an-

dern Nebenamts auf einen Geistl., finden auch auf L. an öffentl. Sch., die einem Privatpatron. unterworfen sind, Anwend. Die Befugn., w. in Anseh. der Geistl. dem Consist. übertragen sind, werden in Anseh. der öffentl. L., nach Verschiedenh. der Fälle, v. dem Pr.-Sch.-C. u. Reg. ausgeübt. Nämlich: Der Kirchenpatron ist nicht befugt, den Vokationen der Geistl. die Nichtannahme v. Staatsämtern als Beding. beizufügen, od. die Geistl. durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen kann das Recht u. die Obliegenh. desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, daß die Seelsorge u. die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgem. v. den Geistl. nicht vernachlässigt werden. Wenn er eine Versäumn. hierin wahrnimmt, so hat er solche auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten geistl. Beh. anzuzeigen, u. Remedur nachzusuchen, w. nach vorgängiger Ermitt. der Thatsachen zu veranlassen ist. Ergiebt sich aber bei dieser Untersuch., daß die Beschäftig. der Geistl. in der Staatsverwalt. die Ursache ist, u. läßt sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel od. durch Erleichter. in den Arbeiten nicht erledigen, so ist es eben so billig als gerecht, daß für die Seelsorge u. Schulaufsicht in den Pfarrgem. eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft wird. Kirchenpatr. dürfen überhaupt nicht in der Vokation der v. ihnen berufenen Geistl. beschränkende Beding. in Betreff der Uebernahme v. Nebenämtern u. Beschäftig. einrücken. Ein Geistl. darf ein anderes Nebenamt, als ein Königl. Amt, nur mit Genehmig. des Prov.-Consist. übernehmen, w. darüber zuvor den Patr. u. den Kirchenvorst. der Gem. mit ihrem Gutachten zu hören hat. Auch sollen die Consist., mit Vorbehalt des Rekurses an den Min., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geistl. einer Hülfe od. Stellvertret. in seinem Hauptamte bedarf, u. w. Vergelt. dafür u. aus w. Mitteln dieselbe zu gewähren ist, wobei jedoch aus der Uebertrag. eines Nebenamts an einen Geistl. dem Patr. niemals größere Leist. als die bisher. wider seinen Willen zugemuthet werden dürfen. Es versteht sich v. selbst, daß den Geistl. nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausricht. dem Amte u. der Würde eines Geistl. keinen Eintrag thut. Es ist ferner festzuhalten, daß die Beschäftig. in einem Nebenamte den Geistl. seinem nächsten Berufe, als Seelsorger für das geist. Wohl seiner Gem. zu wirken, nicht entfremden darf. Die vorgesetzte Beh. hat die Erlaubn. zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, od. doch nur auf eine bestimmte Zeit, od. für ein bestimmtes, nach Ab-

lauf einer gewissen Zeit v. selbst endendes Geschäft, zu ertheilen, ohne daß wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädig. für die verlornen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Ist mit dem Amte des Geistl. unmittelbar noch eine andere Beschäftig., als was zunächst dazu gehört, verbunden, so fällt die Nothwendigk. einer besond. Erlaubn. hierzu v. selbst fort. M.-Bl. 1842 S. 15 u. 10.

§. 338. Die Zahl der Volksschulstellen ist im Reg.-Bez. P. ca. 2200, Reg.-Bez. Fr. ca. 1800, Berl. ca. 700 incl. der Privatstellen.

10. Schulconferenzen.

§. 339. Parochial-Schulconfer. sind: 1) nach Maßgabe §. 25. G.-L.-Sch.-R. v. 12. Aug. 1763 monatl. zu halten (s. §. 182.) u. jeder L. der Parochie ist zum regelmäß. Besuche derselben unbedingt verpflichtet. Vorst. sind in kleinen Städten ein Ortsgeistl. od. Rektor, in größern Städten diejenigen Schuldirigenten u. Ortsgeistl., denen die Aufsicht über die einz. Sch. u. deren L. obliegt. 2) In diesen Conf. handelt es sich vornäml. um Besprech. über den Zustand u. die Bedürfn., über die Mängel u. Vorzüge jeder einz. Sch. der Parochie, über das Verfahren, die Leist. u. Wahrnehm. eines jeden ihrer L., über die ergangenen höhern Verordn. u. Weis., also auch über Bekanntmach. im Amtsbl. u. Prov.-Schulbl. u. über ein den Unterr. u. die Disciplin in den verschiedenen Sch. regelndes u. in Uebereinstimm. setzendes Verfahren der L. 3) Die Verhandl. können sich auf einz. Unterrichtsgegenst., namentl. auf den Religionsunterr., auf Schulwesen, Unterr. u. Disciplin im Allgem., auf darauf bezügl. Schriften u. auf Gegenst., w. in den Synodal-Schulkonf. zur Sprache zu bringen sein möchten, beziehen, wie denn auch dringend zu empfehlen ist, daß die L. veranlaßt werden, abwechselnd vor ihren anwesenden Collegen Unterrichtsproben abzulegen, u. sich über diese dann in den Conf. zu besprechen. 4) Ueber eine jede dieser, in der Regel nur an einem schulfreien Nachm., niemals aber währ. der Zeit u. auf Kosten des öffentl. Schulunterr. zu haltenden Conf. soll ein kurzes Protokoll aufgenommen u. die Samml. dieser Verhandl. jeder Parochie sogl. nach Ablauf eines J. an die Superint. resp. Kreis-Schulinsp. mittelst Bericht über den Geist u. Gang, über die Resultate u. den Erfolg der gehaltenen Conf. zur Kenntnißnahme u. Mittheil. ihrer Bemerk. u. Rathschläge eingereicht werden. 5) Die Superint. haben, wenn sich ergeben sollte, daß selbst ihrer Erinner. u. Einwirk. ungeachtet die besagten Conf. in dieser od. jener Parochie

nicht mit gehöriger Ordn. u. befriedigendem Erfolge gehalten werden, der Reg. Anzeige zu machen. Sch.=Bl. 1853. P.

§. 340. Kreis=Schulconf. sollen vornäml. dazu dienen, den L. im Allgem. Anreg., Begeister. u. Freudigk. für Alles, was ihres Berufes ist, u. für ihre Fortbild. zu geben, sie über das, was zu einer segensreichen Führ. ihres heil. Amtes gehört, u. was etwa v. ihnen selbst in Frage gestellt wird, zu belehren, u. sie mit den für ihre Sphäre geeigneten neuen Erfahr., Schriften u. Erschein. auf dem Gebiete der Pädagogik u. Didaktik, der Methodik u. Schulkunde in Bekanntsch. zu erhalten. Sie dürfen nicht mit den Parochial=Conf. verbunden u. durch diese ersetzt od. für so kleine Gesellsch. wie letztere gebildet werden, wie denn auch die hier u. da geäußerte Ansicht, daß für die meistens schwachen u. nicht im Sem. gebildeten L. dieser od. jener kleinen Superintendentur Synodal=Conf. ungeeignet wären, nicht haltbar ist u. eben so wenig gebilligt werden kann, wie die Mein., daß Stadt= u. Landschull. nicht in einer u. derselben Conf.=Gesellsch. vereinigt werden dürften, od. daß die Kreis=Schulconf. nur in der Anwesenh. des L. bei den v. dem Superint. hier u. dort abzuhaltenden Schulprüf. u. in Bespr. über diese bestehen sollen, so sehr auch die Zuzieh. der L. zu solchen Prüf. zu empfehlen ist. 1) Die Zahl der Conf. soll jährl. 4 sein, die Reg. wird es aber gern sehen u. bemerken, wenn deren 6 v. den Theilnehm. selbst begehrt u. willig besucht werden. Reise= u. Zehrungskosten u. freie Bewirth. an den Conferenzorten können nicht bewilligt werden. 2) Zu einem regelmäß. Besuche der 4 Conf., in jedem Viertelj. eine, u. zwar stets an einem Mittw., wenn nicht an einem ganz schulfreien Ferientage, so daß den Sch. höchstens 4 halbe Schultage jährl. entzogen werden, sind alle L. in den Städten u. auf dem Lande amtlich verpflichtet, u. nur hochbejahrte L., w. sehr entfernt v. Conferenzorte wohnen, dürfen unter Umständen in ungünst. Jahreszeit durch den Superint. v. der Theilnahme an der Conf. dispensirt werden. 3) In dem Mon., in w. eine Kreis=Schulconf. gehalten wird, darf die Parochial=Sch.=Conf. ausfallen, u. daß statt einer der 4 jährl. Kreis=Conf. in Superintendenturen, in denen mehrere Kreis=Conf.=Gesellsch. bestehen, v. Superint. od. dessen Stellvertreter einmal jährl. in günstiger Jahreszeit eine General=Conf. aller L. der Superintendentur gehalten werde, ist sehr zu empfehlen. 4) Jede Gesellsch. soll wenigstens 12 Mitgl. zählen. Sämmtl. L. einer Stadt müssen nur einen Conf.=Verein bilden, dessen Leit. auch einem Schuldirigenten des Orts ebensowohl wie einem Ortsgeistl. überlassen u. nach Umständen am schicklichsten übertragen werden darf. Es ist

höchst wünschenswerth u. ersprießl., daß sich überall die Geistl. in einem Schulkreise bei den Schulconf., auch wenn sie nicht Leiter derselben sind, durch deren Besuch betheiligen. 5) L., w. keiner Conf.-Gesellsch. ihrer Superintendentur zugewiesen werden können, ohne 1—1½ Meile v. Conferenzorte entfernt zu sein, dürfen Mitgl. eines ihnen nähern Vereins in einer andern Superintendentur werden, mit Verantwortlichk. desjenigen Superint., dem solche L. eigentl. angehören, u. haben daher die betreff. Superint. dieserhalb das Nöthige mit einander zu verhandeln u. ohne Weiteres festzustellen. 6) Daß die Conf. in Lehrzimmern der an den Conferenzorten befindl. Sch. gehalten werden, wenn es an andern schickl. Lokalien fehlt, unterliegt keinem Bedenken u. Seitens der O.-Sch.-B., wenn sie davon zuvor freundl. benachrichtigt werden, keinem Widerspruche; u. dagegen, daß die Conferenzörter u. nach Umständen, jedoch nur mit vorgängiger Genehmig. der Reg., auch die Leiter der Conf.-Vereine v. Zeit zu Zeit gewechselt werden, ist Nichts zu erinnern. 7) Jede Conf. ist mit einem passend. Choralgesange u. mit kurzem Gebete zu beginnen u. zu beschließen. Den Berath. wird meistens die Zeit v. 9—12 Uhr Vorm. u. 2—4 Uhr Nachm., in günstiger Jahreszeit auch wohl eine größere Stundenzahl zu widmen sein. Die Reg. genehmigt die Verkürz. der Conf. auf die Zeit v. 9—1 Uhr, erwartet aber dafür die Zahl der jährl. Conf. auf 6 ausgedehnt zu sehen (Verf. v. 26. Nov. 1856). Der Vorsitzende, dem etwanige Wünsche der Conf.-Mitgl. hinsichtl. der zu verhandelnden Gegenst. rc. zuvor mitgetheilt werden müssen, macht nach Eröffn. der Conf. die Tagesordn. bekannt, u. ein v. ihm zu erwählendes Mitgl. der Gesellsch., v. dem er nöthigenfalls auch augenblickl. vertreten werden kann, führt das Protokoll, w. a) den Conferenzort, b) den Namen des Vorsitzenden u. Protokollführers u. des v. Ersterem auch zu bestellenden Gesangs-Dirigenten, c) die Namen u. Wohnörter der anwesenden Theilnehmer, d) den Tag der Versamml., e) die Dauer der Berath., f) den Gang der Verhandl., die besprochenen u. berathenen Gegenst., u. die vornäml. betheil. Referenten rc. in der Kürze nachweisen muß. 8) Die geheftete Samml. der Protokolle jeder Conf.-Gesellsch. ist jährl. im Anfange des Dec. dem Superint. v. jedem Vorst. eines Kreisvereins mittelst Berichts einzusenden, in w. über den Geist u. das Streben der Gesellsch. zu urtheilen ist, u. die Namen der Mitgl. sowohl, die sich durch rege u. rühml. Theilnahme, wie auch derjenigen, w. in entgegengesetzter Art sich bemerkbar gemacht od. gar die Conf. versäumt haben, anzugeben sind. Diese Berichte nebst Protokollsamml. haben

die Superint. mit etwaniger Beifüg. ihrer Urtheile u. Bemerk. vor dem Jahresschlusse zur weitern Veranlass. einzusenden. Dabei sind denn auch jedesmal die fürs kommende J. etwa beabsichtigten Veränder. hinsichtl. des Personal-Bestandes jeder Conf.-Gesellsch., namentl. aber in Betreff der zu approbirenden Leiter der Vereine anzuzeigen. Sollten einz. L. beharrl. u. ohne vollwicht. Grund, also auch ohne ausdrückl. Erlaubn. des Superint. od. Kreis-Schulinsp., die Conf. versäumen, so ist davon in jedem Falle der Reg. sofort Anzeige zu machen. 10) Anlangend endl. das innere Wesen u. die eigentl. Thätigk. der Conf., so ist dieserhalb zwar schon oben allgem. Andeut. gegeben, u. wird auch keineswegs beabsichtigt, durch ausdrückl. Vorschr. u. Feststell. eines dürren Schematismus der freien geist. Beweg., dem eigenen Streben u. dem wünschenswerthen selbstthätigen Verkehr u. Gedankenaustausche der Vereine hinderl. zu werden u. Fesseln anzulegen, indessen dürften folgende Bemerk. u. spezielle Andeut. ebensowenig unerwünscht als überflüssig sein. Daß die Conf.-Mitgl. selbst Aufsätze u. Abhandl. liefern, ist mehr zu wünschen als anzuordnen. Jedenfalls aber ist zu empfehlen, daß in den Conf. selbst u. außerdem durch circulirende Mittheil. der Superint. u. Kreis-Schulinsp., der Leiter u. der Mitgl. Themata gestellt werden, w. den dazu geneigten L. Stoff zu Arbeiten geben, die zu jeder Zeit den Vorst. der Conf.-Gesellsch. eingereicht u. v. diesen od. andern ihrerseits zu bestimmenden Mitgl. beurtheilt werden können, so daß dann in der Regel nur ein kurzes raisonnirendes Referat in der Conf. mitgetheilt wird, weil das Vorlesen ganzer Abhandl. zu viel Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ohne immer interessant u. fruchtbar genug zu sein. Weit statthafter u. im Allgem. zweckmäß. sind dagegen kurze mündl. Vorträge Einzelner über selbstgewählte, interessante Gegenst., Aufgaben u. Fragen, namentl. über die höchsten u. wichtigsten Zwecke der Volkssch., über die Erzieh. der Jug. zur Gottesfurcht u. Frömmigk., zur Vaterlandsliebe u. Gesetzlichk., zur Freude an der Arbeit, zu verständiger, ehrbarer Sitte u. über ähnl. wicht. Gegenst., wie über eine dem Allen entsprechende Einricht. des Unterr. Nicht minder wird es sich um weise Auswahl u. Bestimm. des Lehrstoffes, w. in Elementarsch. volle Berechtig. hat, u. eine Absonder. des die Sch. nur zu häufig belastenden Viel u. Vielerlei, sowie des rein Abstracten u. Theoretischen, also Unpractischen u. Unpopulairen, handeln müssen. Daran werden sich Mittheil. aus solchen Schriften — älterer wie neuerer Zeit — schließen können, w. v. den L. erkannt u. genau erwogen zu werden verdienen. Vorzugsweise bei diesen Mittheil. wird

der gesprächsweisen Betheil. der versammelten L. Raum zu gewähren sein. Besond. sind auch Unterrichtsproben in Gegenwart der Mitgl. empfohlen, über w. dann nicht minder Besprech. zu halten ist, als über stattgehabte Vorkommenh. u. wicht. Erfahr. in der Sch., durch deren Mittheil. die einz. Mitgl. der Conf. nützl. u. belehrende, interessante Beiträge zu den Verhandl. liefern können. Eine nicht geringe Bedeut. wird endl. den musikal. Ueb. zu geben u. solchen wohl eine Stunde an jedem Conferenztage einzuräumen sein, da es sich auch um den Gesangunterr. u. um Fortbild. im Gesange handeln muß. Gesänge, w. das relig. u. patriot. Gefühl beleben, aber auch solche, die den Sinn für einfache Auffass. des Natur- u. Volkslebens fördern, werden besond. fleißig zu üben sein, u. Chöre, Motetten, Choräle, mehrstimmig zu singen, mögen auf Anordn. des Conf.-Vorst. durch die v. ihm zu bestellenden Gesangs-Dirigenten im Voraus eingeübt werden. Sch.-Bl. 1853 S. 475. P. Die Beschränk. der Conf. auf das Sommerhalbj. ist unstatthaft. Eine größere Betheilig. der Geistl. an den Kreisl.-Conf. ist gar sehr zu wünschen u. ihnen mit Hinweis. auf die Mahn. der geistl. Oberbeh., sich ihrer Sch. u. L., wie der Lehrerbild. selbst, sorgsam u. thätig anzunehmen, dringend zu empfehlen. — Den L. ausdrückl. irgendw. Vergütig. aus Ortsschulkassen zu gewähren, um den Conf. beizuwohnen u. dieserhalb kleine Reisen zu machen, ist überhaupt u. schon deshalb unzulässig, weil es gar vielen Sch. u. Schulkassen an Mitteln dazu fehlt, u. ein kleiner Aufwand, den die amtl. Stell. u. Verpflicht. gebieten, nicht besond. vergütet werden kann. Da es aber den O.-Sch.-Vorst. zusteht, nach Umständen jährl. auf Unterstütz. od. Remuneration für L. anzutragen, wenn die Schulkassen Mittel dazu besitzen, so kann dabei doch auch der Kostenaufwand, w. der Besuch der Conf. treuen u. fleißigen L. verursacht hat, ohne Hervorheb. dieses Zweckes mit berücksichtigt werden. Dagegen ist es wohl statthaft, daß Behufs der in den Conf. anzustellenden Gesangüb. zur Anschaff. der nöth. Musikalien kleine Beiträge aus den Ortsschulkassen eingezogen u. daß für die Bibliotheken einz. Sch., wenn ihre Schulkassen vermögend sind, kleine pädagog. u. schulkundl. Schriften, deren Inhalt sich zum Vortrage u. zur Besprech. in Conf. eignet, angekauft werden. Die Vereinig. aller Conf. der Superintendentur zu einer jährl. großen Synodal-L.-Conf. unter Leit. des Superint. wird für alle Superintendenturen angelegentl. empfohlen. Hinsichtl. des Stoffes ist gar häufig gefehlt worden, indem nicht nur Vieles, was zwar im Bereiche des Schulwesens u. der L. lag, zu hoch u. gelehrt, zu abstract u. theo-

retisch aufgefaßt, dargestellt u. gehalten od. in abgelesenen Vorträgen aus ungeübter Feder zu wenig ansprechend u. gehaltvoll behandelt worden, sond. auch Gegenst. zu Vorträgen u. Verhandl. gestattet sind, w. zu weit außer der Sphäre der L., ihres Amtsberufs, ihrer Bild. u. der Vervollkommn., auf w. ihr Streben gerichtet sein soll, liegen, mancher Mißgriffe nicht zu gedenken, durch w. die Versamml., anstatt für das Heiligste u. Höchste der Jugend- u. Volksbild. u. des Lehrerberufs begeistert u. dahin geführt zu werden, für Alles, was der L. u. die Sch. zu leisten haben, eine christl. u. relig. Grundlage zu suchen u. zu finden, offenbar zu ganz profanen Betracht. u. Debatten veranlaßt werden müssen. Es sollen mehr als bisher gute pädag. Schriften u. Abhandl. zu Mittheil. u. Besprech. in den Conf. benutzt, häufiger pract. Lehrüb. angestellt u. die Gesangüb. noch zu höheren Leist. gefördert werden. Zu Besprech. u. Thematen werden empfohlen: a) die Pädagogik der Volksch. in Aphorismen. Essen, bei Bädeker. 1852. b) Pädag. Samenkörner. Ein Beitrag zur Reform des Volksschulunterr. Langensalza, bei Klinghammer. 1852. Den Conf.-Protokollen ist meistens eine übersichtlichere Fass. u. größere Kürze zu wünschen. Nur die Zahl der zur Gesellschaft gehörenden Mitgl. u. die der wirkl. gegenwärtig gewesenen, jeder der Fehlenden aber nach Namen u. Wohnort ist anzugeben. Ebenso genügt es, wenn nur die Gegenst. der etwa gehaltenen Vorträge u. der stattgehabten Verhandl. nachgewiesen u. die Referenten od. die bei der Besprech. vornäml. Betheiligten genannt werden. Der Protokollführer ist nicht unter den jüngsten, sond. unter den für das Geschäft geeignetsten Mitgl. zu wählen. In den v. den Superint. od. Kreis-Schulinsp. jährl. mit den Conf.-Protokollen bis zur Mitte Jan. einzureichenden Begleitberichten ist ausdrückl. zu bemerken, daß jeder L. der Superintendentur irgend einer Conf.-Gesellsch. überwiesen sei, u. wie die besond. fleißigen u. thätigen Mitgl. nicht unerwähnt bleiben dürfen, so müssen auch die lässigen u. muthmaßl. mit Vorsatz der Theilnahme an den Conf. sich entziehenden Mitgl. ausdrückl. genannt werden. Letztere sind als solche stets auch bei Einreich. etwaniger Unterstütz.- od. Beförderungsgesuche zu bezeichnen. P. 26. Nov. 1856.

§. 341. Es ist wichtig dahin zu wirken, daß nur das Bessere u. wahrhaft Gediegenes u. für die Lehrer Geeignetes ihnen verschafft u. v. ihnen gelesen werde. An die Schulinsp. tritt die Verpflicht. mahnend heran, v. den Mitteln u. Wegen, auf w. die ihrer Förder. u. Aufsicht unterstellten L. Nahr. u. Förder. für ihre Fortbild. suchen, u. ihr Interesse an der literarischen Lös. u. Entwickel. der in ihren

Berufskreis einschlagenden Fragen bethätigen, Kenntn. zu nehmen u. ihnen zur Orientir. u. Belehr. auch in dieser wichtigen Angelegenh. mit Rath zur Seite zu stehen. Es kann dabei selbstverständl. nicht darauf abgesehen sein, den L. das Lesen dieser od. jener Zeitschrift zu untersagen od. ihnen dafür andere aufzunöthigen, sondern es wird genügen, wenn die Schulinsp. u. Vorst. der Conferenz-Gesellsch., am Besten durch eigne Betheilig. an den Conferenz-Gesellsch. u. Lesekreisen, die L., sowohl rücksichtl. der Wahl der für letztere anzuschaffenden Schriften, als der Verwerth. wichtiger Abschnitte ihres Inhaltes in den Conf. ihren durch geist. Ueberlegenh. unterstützten, nicht sowohl amtl., als persönl. Einfluß geltend machen. Es sind für die Einricht. solcher Lesezirkel u. für die Beleb. ihres Einflusses auf die L. vorzugsweise folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: a) Die Lesekreise müssen möglichst mit den Conferenzkreisen in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden. Die Conferenzthätigk. der L. wird fruchtbarer sein u. eher zu bestimmten Resultaten führen, als dies sonst häufig der Fall ist, wenn sich die Besprech. darin an einen zuvor v. allen L. im Wege des Lesezirkels bekannt gewordenen Stoff anschließen. Die Conf. bietet also Gelegenh., Rechenschaft davon zu geben, was u. wie v. den L. gelesen worden ist. b) Es ist für die Fortbild. der L. förderl., wenn ihnen durch die Lesezirkel Gelegenh. geboten wird, sich mit wirkl. werthvollen Schriften v. größerem Umfange bekannt zu machen, w. die eine od. die andere Seite des Unterr. od. des dem Interesse des Lehrerberufs nahe liegenden Volkslebens in klarer einfacher Darstell. behandeln, als wenn sie veranlaßt worden, eine Anzahl v. Zeitschriften od. Broschüren nebeneinander zu lesen, in denen nicht selten eine entgegengesetzte Richt. relig. u. anderer Art sich geltend macht, u. deren Lektüre mithin eher verwirrend als bildend auf die L. wirken muß. Es ist wünschenswerth, daß in jedem Lesezirkel nicht mehr als 2 pädag. Zeitschriften neben einander cirkuliren, wozu sich unter den bis jetzt vorhandenen vornehml. das Schulblatt für die Prov. Brandenb. u. das Schulblatt der evang. Semin. Schlesiens eignen. c) Wo besondere Bildungsbedürfn. für L. an umfangreicheren städtischen Schulen od. für Kantore u. Organisten zu berücksichtigen sind, wird demselben am zweckmäßigsten durch Anschaffung jenem Interesse entsprechender Bücher abgeholfen werden können u. höchstens noch eine musikal. Zeitschrift aufzunehmen sein, wozu sich die „Euterpe" empfiehlt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sich für jeden Conferenzkreis aus dem Lesezirkel allmählig eine Lehrer-Bibliothek bilde, w. die gediegensten Schriften aus dem Gebiete

der Erzieh. u. des Unterrichts u. seiner einzelnen Discipl. umfaßt, u. deren Benutz. jedem Mitgl. des Conferenzkreises dargeboten wird, so daß die meisten L. auf die eigne Anschaff. nur sehr weniger Bücher angewiesen sind, u. ihnen für diesen gemeinsamen Bildungszweck ein Opfer um so eher zugemuthet werden kann. In dem Schulbl. für die evang. Semin. Schlesiens, Jahrgang **1851** ist ein im Ganzen empfehlenswerthes Bücherverzeichn. für eine derartige Lehrerbibliothek abgedruckt. In den am Schlusse des J. zu erstattenden Berichten über die Conf. ist zugl. über die Einricht. der Lesevereine u. deren Erfolge für die Conferenzthätigk. der L. sich zu äußern, auch jedesmal ein Verzeichn. der im Laufe des J. für dieselben angeschafften Schriften beizufügen, event. anzuzeigen, ob u. warum ein L.-Leseverein nicht besteht od. neue Schriften für denselben nicht angeschafft worden sind, sowie auch, w. jährl. Beitrag jeder L. für den Leseverein entrichtet u. wie viel L. der Superintendentur etwa gar nicht Mitgl. des Vereins sind. P. **5.** Aug. **1857.** Die Einricht. v. Lesezirkeln für die Elementarl. ist v. dem Min. empfohlen worden.

§. **342.** Die Superint. u. Schulinsp. sollen v. den schon im Besitz der L. befindl. u. zu ihrer Belehr. gebrauchten Büchern Kenntn. zu nehmen suchen, u. als wohlwollende u. freundl. Rathgeber das Vorzügl. zur Benutz. empfehlen u. vor dem weniger Brauchbaren u. Verfehlten warnen. Sch.-Bl. **1844.** P. Nur wirkl. nützl., in das Schulfach einschlagende Schr. sollen in den Lesezirkeln angeschafft werden. Die Anleit. der Elementarl. zu einem anständ. u. fruchtbaren Lesen der ihnen dargebotenen Schr. ist mögl. mit den in jeder Diöcese bestehenden einz. Fortbildungsanst. in Verbind. zu setzen. Außerdem ist jeder Geistl., auch wenn er nicht Mitgl. der Lesegesellsch. ist, verbunden, die Schull. seiner Parochie zu einer zweckmäß. Einricht. u. Benutz. ihrer Lectüre anzuweisen. Die Auswahl der anzuschaffenden od. zu veräußernden Bücher bestimmt der Dirigent, nachdem er mit den Vorst. der Schull.-Fortbildungsanst. u. den wissenschaftl. gebildeten Mitgl. der Gesellsch. darüber Rücksprache genommen hat. Zulässige Wünsche der Gesellsch. od. einz. Mitgl. hat er dabei zu beachten u. auf diejenigen Schr. besond. Rücksicht zu nehmen, w. zur Anschaff. für die Kreisschullbiblioth. v. der Reg. empfohlen werden. Sch.-Bl. **1844** S. **545.** Fr. Aus den Statuten der pädag. Lesevereine v. **5.** Dec. **1830.**

§. **343.** Bei weiterer Benutz. der Aufgaben zu Besprech. u. Vorträgen in Conf. werden verwandte Themata leicht mit einander verbunden werden, od. einz. derselben nach Umständen u. Bedürfn. od.

mit Rücksicht auf den Standpunkt der betheiligten L. eine veränderte Fass. erhalten können. Rathsam erscheint es, daß die zu behandelnden Themata nicht nur im Voraus, Behufs der Erwäg. Seitens aller Mitgl. der Gesellsch. bezeichnet, sond. auch, sofern ausgearbeitete Vorträge darüber gehalten werden sollen, schon einer vorläufigen Besprechung unterzogen werden, durch w. ins Licht gestellt wird, über w. Hauptpunkte sich der Vortrag zu verbreiten hat. 1) Wie wicht. u. nöth. für den L. Gemeinsch. u. geist. Verkehr mit seinen Amtsgenossen ist. 2) Das Leben u. die Wirksamk. des L., ein Kampf mit sich selbst u. mit denen, auf die er wirken soll, um dem neuen Menschen den Sieg über den alten zu verschaffen, mit Benutz. v. 2. Mose 17, 8—15. 3) Wie kann u. soll der L. unter vielen Sorgen, Mühen u. trüben Erfahrungen doch seine Amtsfreudigk. bewahren? 4) Wie soll die Fortbild. des Volksschull. insonderheit des eigentl. Elementarl. beschaffen u. worauf soll sie vornehml. gerichtet sein? 5) Worin besteht, u. wie wichtig ist die Treue im Kleinen, w. der L. beweisen soll? 6) Die Sch. ein Tempel Gottes, die Kirche der K. (mit Folgerungen für die äußere u. innere Einricht., für den Geist u. das Streben der Sch., für den Sinn u. das Verhalten des L.). 7) Des L. Heimath, od. wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz. 8) Jesus, der beste L., wie werde ich ihm ähnl.? 9) Ueber die würdige u. ersprießliche Benutz. der freien Zeit des L. 10) Wie kann sich der L. eine Liebe rechter Art in seinen Schülern erwerben? 11) Wie kann u. soll der L. eine innere Mission ausüben u. durch sein Amt für deren Zwecke wirken? 12) Nicht Vielerlei, sondern viel soll die Volksch. geben. 13) Warum sind besondere Denk- u. Gedächtnißübungen in der Sch. nicht nöthig u. wie werden sie entbehrlich gemacht? 14) Wie kann sich der L. mit der, der Sch. entwachsenen Jug. noch in Verbind. erhalten u. sie durch unterrichtl. u. erziehl. Einfluß leiten, bewahren u. fortbilden? 15) Charakteristische u. vergleichende Darstell. der Sch. der Vergangenh. (v. der Reformation bis zum Anfange des jetz. Jahrh.), der Sch. der neuern Zeit (in den letzten 5 Jahrzehnten) u. der Sch. der Zukunft (nach den Pr. Unterrichts-Regul.). 16) Wie ist der Grundsatz: „Alles Lesen u. Lernen soll v. der Anschauung ausgehen" auf den Unterr. in der Relig. u. in der Sprache anzuwenden? 17) Wie kann u. soll der L. u. die Sch. selbst dahin wirken, daß nicht nur letztere die K. anziehen, sondern auch in den Elt. ein lebendiges Interesse für die Schulbild. ihrer K. erweckt, u. auf solche Weise vornehml. auch ein regelm. Schulbesuch ohne Zwangsmittel u. Strafe

herbeigeführt werde? 18) Wie u. in w. Maaße ist auch in niedern Volkssch. der häusl. Fleiß der Sch. mit Erfolg in Anspruch zu nehmen? 19) Ob u. in w. Sinne irgend eine Lehrmethode im Allgem. od. für einz. Unterrichtsgegenst. unbedingt nöth. u. für Alle empfehlenswerth ist? 20) Wie kann u. soll der Volksschull., insonderh. der Landschull., auf das geist. u. unmittelbar auch das äußere Wohl, vornehml. auf die relig. u. sittl. Beschaffenh. u. Halt. seiner Gem. heilsam einwirken? 21) Warum ist alles dessen ungeachtet, was seit 5 Jahrzehnten zur Verbesser. des Volksschulwesens geschehen ist, der relig. u. sittl. Zustand des Volkes nicht besser geworden, u. in wiefern hat das der Lehrerstand u. die Sch. verschuldet? 22) Ist es richt., daß die befähigteren u. in der Sch. sich auszeichnenden K. späterhin verhältnißm. öfter als die weniger befähigten in sittl. Hinsicht mißrathen? Worin liegt der Grund davon? Wie ist dem vorzubeugen? 23) Warum ist eine harmonische Bild. des Kopfes u. Herzens der Sch. so wicht. u. nöth.? Wie ist sie zu bewirken? 24) Warum kann eine vorherrschende od. gar ausschließl. Verstandes- u. Kenntnißbild. der Sch. nicht genügen? 25) Wie ist eine Weckung u. Bild. des Gefühls u. eine Veredl. des Herzens u. der Gesinn. zu bewirken, w. Unterrichtsgegenst. sind dazu besonders zu benutzen? 26) Was kann der Landschull. zur Ueberwind. der Hindern. thun, w. der relig. u. sittl. Bild. seiner Sch. außerhalb der Sch. entgegentreten? 27) In wiefern verschuldet etwa auch die Sch. den Mangel an kirchl. Sinn in unserer Zeit? (Rückblick auf frühere Zustände.) 28) Wie soll die Sch. der Thierquälerei u. der Zerstörungslust der Schuljug. (Bäume u. Baumpflanzungen, Anlagen u. Rasenplätze, Kunstdenkmäler, Besudeln der Gebäude, Zäune ꝛc.) entgegenwirken? 29) Pädagog. Grundsätze Dr. Martin Luthers, aus seinen Schriften entnommen. (S. das Waltersche Programm: Luthers Haus-Pädagog.) 30) Ueber den Ursprung u. die erste Tendenz der christl. Volkssch. im Vergleich mit dem in den neueren Zeiten die Volkssch. beherrschenden Geist u. Streben. 31) Aus der kurzen u. bündigen Regel: „Thue das, was Andern angenehm u. gefällig sein kann, u. vermeide Alles, was ihnen widrig u. mißfällig, od. gar verletzend für sie ist!“ sollen die den K. zu gebenden Lehren der Wohlanständigk. u. Höflichk. entwickelt werden. 32) Wie kann u. soll der L. patriot. Sinn u. Geist in seinen Sch. anregen u. stärken. 33) Ueber die Feier kirchl. u. vaterl. Feste u. Gedenktage, insonderh. auch des Christabends in der Sch. 34) Wie u. wodurch machen wir den Geburtstag des Königs für unsere K. zu einem Festtage? 35) Gute Gewöhn. u.

Gewohnheiten der K. in ihrer Bedeut. für Erzieh., Schul-Disciplin u. Unterr. 36) Was hat die Sch. zur Erweckung der Selbstthätigk ihrer Sch. zu thun? 37) Kann bei dem Massen-Unterr. wie ihn die Sch. erfordert, die besondere Begab. u. bei der Disciplin, wie sie in der Sch. zur Anwend. kommen muß, die persönl. Eigenthümlichk. des einz. K. Berücksichtig. finden, u. — bejahenden Falls — wie geschieht das? 38) Wie sind in einer einkl. Sch. alle Sch. so zu beschäftigen, daß alle Abtheil. stets in Thätigk. erhalten u. gegenseitige Störungen mögl. vermieden werden? 39) Welche Mittel hat der L. anzuwenden, um sämmtl. Sch. während des Unterr. in gespannter Aufmerk. zu erhalten? 40) Was hat der L. zu erwägen u. zu thun, um die Gefahr zu meiden, zu Gunsten seiner fähigeren u. strebsameren Sch. die Menge der schwächeren u. trägeren zu versäumen? 41) Die in den Sch. so vielfältig u. auf gar mannigfaltige Weise vorkommende Zeitverschwend. soll nachgewiesen u. gerügt, eine treue, weise u. ersprießl. Benutz. der Zeit, auch selbst der sogen. Freiviertelstunden, gelehrt u. ans Herz gelegt werden. 42) Wie sind in der Sch. Morgenandachten, denen so häufig Geist u. Andacht fehlt, auf erbauliche Weise zu halten? (Dabei auch über Schulgebete.) 43) Was muß aus unseren Sch. heraus, u. was muß hinein, um der Regel Gelt. zu verschaffen: „Es soll nicht für die Schule, sondern fürs Leben gelernt werden? 44) Wie kann u. soll die Sch. der materiellen Richt. unserer Zeit, w. gehörig ins Licht zu stellen ist, entgegenwirken? 45) Die Bibel, ein Werk der göttl. Weish. nach Urspr. u. Zweck, nach Sprache u. Inhalt, nach Einricht. u. Zusammenh. 46) Ueber den Gebrauch der Bibel in der Volkssch. 47) Wie kann der L. seine Sch. anleiten u. gewöhnen, das Wort Gottes stets als Richtschnur ihres Thuns u. Lassens zu gebrauchen? Ps. 119, 9. Matth. 4, 3—10. 1. Mose 39, 9. 48) Ueber die große Wichtigk., gewisse relig. Grundbegriffe, w. früher im Volke sehr verbreitet waren, jetzt aber fast ganz verloren sind, den K. tief einzuprägen, z. B. Sünde u. Strafe, Gericht u. Vergelt., Himmel u. Hölle, Segen u. Fluch, Zeit u. Ewigk., Reich Gottes u. Reich der Welt. 49) Ueber die Behandl. einz. bibl. Geschichten. 50) Ueber die Behandl. der bibl. Geschichte in ihrem Zusammenhange. 51) Ueber die Behandl. bildl. u. gleichnißartiger Ausdrücke u. Redensarten in der heiligen Schrift. 52) Ueber die Behandl. u. Benutz. des Vorbildl. im A. T. (Einz. Pers., Geschichten u. Begebenh. des Volkes Israel, die Stiftshütte u. der Tempel, die Opfer, die Feste u. die gottesdienstl. Einrichtungen der Israeliten ꝛc.) 53) Ueber

die Behandl. u. Benutz. der Gleichnißreden (Parabeln) Jesu. 54) Ueber die Nothwendigk. einer engen Verbind. der Sch. mit der Kirche. 55) Wie kann der L. durch die Art u. Weise seines Relig.-Unterr. zugl. sein eigenes relig. Leben fördern, u. so jenen Unterr. zu dem heilsamsten u. belohnendsten auch für sich selbst machen? 56) Wie kann dem Religions-Unterr. neben dem unterrichtl. auch ein erbaul. Charakter verliehen werden? 57) Was ist zu gehörig. Verständn., zu erbaul. Lesen u. zu fruchtbarer Benutz. der heil. Schr. als Bibelkunde u. Hülfskenntn. in der Sch. nöth. u. wie ist es den K. beizubringen? (Kenntn. der Bibel, ihrer Eintheil., der einz. Bücher, ihrer Namen u. ihres Inhalts, bibl. Zeitrechn. u. Geographie ꝛc.) 58) Wie unterscheidet sich der Religions-Unterr. in der Sch. v. dem Konfirmanden-Unterr. des Geistl., u. wie ist der erstere, da der letztere nicht bloß eine Wiederhol. od. Ergänz. desselben sein kann, zu begrenzen? 59) In w. Umfange u. in w. Art ist der Katechismus in der Sch. zu behandeln, wenn gehörig erwogen wird, daß derselbe als Grundlage u. Leitfaden eines systemat. Religions-Unterr. seine ausführl. Behandl. im Confirmanden-Unterr. finden soll? 60) Ueber die Nothwendigk., Wichtigk. u. Art der Behandl. der Reformationsgesch. in der Sch. 61) In w. Maaße u. in w. Art sollen die K. mit dem kirchl. Gesangbuche in der Sch. bekannt gemacht werden? (Gesangbuchskunde.) 62) Ueber die Behandl. des Kirchenliedes in der Volksschule. 63) Ueber Werth u. Anwendbark. des rhythmischen Choralgesanges. 64) Der Werth des Gesanges, als ein wirksames Erziehungs- u. Volksbildungsmittel. 65) Ueber Werth u. Auswahl der in der Sch. einzuübenden Volkslieder mit Rücksicht auf deren Inhalt u. Melodie. 66) Wie ist Heimaths- u. Vaterlandskunde (geograph. u. geschichtl.) anregend u. insonderh. den patriotischen Sinn weckend, in der Sch. zu behandeln? 67) Wie ist geograph. u. geschichtl. Unterr. zweckmäß. u. zu gegenseitiger Unterstütz. zu verbinden? 68) Ueber die zweckmäß. Behandl. der ersten Organ-, Lese-, Sprech- u. Sprachübungen. 69) Warum gelangen zuweilen recht wohl befähigte K. doch so schwer u. spät erst zur Fertigk. im Lesen? 70) Ueber den eigentl. Zweck u. das nothwendig zu erreichende Ziel des Sprachunterr. in nied. Volkssch. 71) Specielle Andeut. des Stufenganges der Uebungen in schriftl. Gedankenmittlh. (Schon durch anzudeutende mündl. Uebungen vorzubereiten.) 72) Ueber Zweck u. Art des naturkundl. Unterr. in nied. Volkssch. 73) Muß das sogen. Kopf- od. Tafelrechnen vorangehen, u. wie kann es in Verbind. mit einander gesetzt werden? 74) Wann soll das angewandte Rechnen Platz greifen?

75) Wie sind die K. in die Bruchrechn. einzuführen u. darin zu üben? 76) Was ist v. Kinder- u. Schülerbibliotheken zu halten, u. hinsichtl. ihrer Einricht. u. ihres Gebrauchs zu beobachten? 77) Was ist v. solchen Jugendschriften zu halten, w. durch Darstell. des Schlechten u. Verwerfl. u. seiner Folgen in Geschichten od. Schilderungen davon abschrecken u. zum Guten ermuntern wollen? 78) Was ist v. den sogen. Anregungsmitteln (Belohnungen, Auszeichnungen, Certiren u. Versetzen in der Kl. 2c.) zu halten? 79) Was kann der L. zur Beförder. des Kirchenbesuchs Seitens seiner Sch. thun? 80) Ueber 2. Cor. 6, 1. — P. 14. Jan. 1857.

§. 344. Die Regul. sind zum Gegenst. eingehender Besprech. sowohl in den Parochial-, wie in den Kreis-Lehrerconferenzen zu machen. Sch.-Bl. 1854. P. Fr.

§. 345. Jährl. ein- oder mehre Male sollen an jedem Sem. Conf. für L. des Bezirks abgehalten werden. M.-R. 30. Juni 1853.

11. Von der Disciplin.

§. 346. Gesetz, betreff. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetz. derselben auf eine andere Stelle od. in den Ruhestand v. 21. Juli 1852:

§. 1. Das gegenwärt. Ges. findet auf alle in unmittelbarem od. mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwend., die nicht unter die Bestimm. des die Richter betreff. Ges. v. 7. Mai 1851 fallen.

Allgem. Bestimmungen über Dienstvergehen u. deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, w. 1) die Pflicht verletzt, die ihm durch sein Amt auferlegt, od. 2) sich durch sein Verhalten in u. außer dem Amte der Acht., des Ansehens u. des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschr. dieses Ges. — §. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handl. (Dienstvergehen) zugl. in den gem. Strafges. vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnl. Strafverfahrens v. denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, w. für die gewöhnl. Strafsachen zuständig sind. — §. 4. Im Laufe einer gerichtl. Untersuch. darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtl. Untersuch. gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräft. Erledig. des ge-

richtl. Verfahrens ausgesetzt werden. — §. 5. Wenn v. den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprech. erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, w. in der gerichtl. Untersuch. zur Erörter. gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich u. ohne ihre Bezieh. zu dem gesetzl. Thatbestande der Uebertret., des Vergeh. od. des Verbrech., w. den Gegenst. der Untersuch. bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuch. eine Verurtheil. ergangen, w. den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Beh., w. über die Einleit. des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheid. darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten od. fortzusetzen sei. — §. 6. Spricht das Ges. bei Dienstvergehen, w. Gegenst. eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflicht. zur Wiedererstatt. od. zum Schadenersatze, od. eine sonst. civilrechtl. Verpflicht. aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltl. der Bestimm. des §. 100. — §. 7. Ist v. dem gewöhnl. Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe v. längerer als 1jähr. Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre, auf zeit. Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwähr. od. zeit. Unfähigk. zu öffentl. Aemtern od. auf Stell. unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntn. den Verlust des Amtes v. selbst nach sich, ohne daß darauf besond. erkannt wird. — §. 8. Ein Beamter, w. sich ohne den vorschriftsmäß. Urlaub v. seinem Amte entfernt hält, od. den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besond. Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfern. seines Diensteinkommens verlustig. — §. 9. Dauert die unerlaubte Entfern. länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlass. verwirkt. Ist der Beamte dienstl. aufgefordert worden, sein Amt anzutreten od. zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlass. schon nach fruchtlosem Ablauf v. 4 Wochen seit der ergangenen Aufforder. ein. — §. 10. Die Entzieh. des Diensteinkommens (§. 8.) wird v. derjenigen Beh. verfügt, w. den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förml. Disciplinarverfahren statt. — §. 11. Die Dienstentlass. kann nur im Wege des förml. Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld v. seinem Amte fern gewesen ist. — §. 12. Die Einleit. eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfern. v. Amte u. die Dienstentlass. vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besond. erschwerende Umstände

als gerechtfertigt erscheint. — §. 13. Die in dem §. 9. erwähnte Aufforder., sowie alle andern Aufforder., Mittheil., Zustell. u. Vorlad., w. nach den Bestimm. dieses Ges. erfolgen, sind gültig u. bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobacht. der für gerichtl. Insinuate vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt od. wenn sie in seiner letzten Wohn. an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten. — §§. 14. u. 15. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (als Warn., Verweis, Geldbuße), gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer v. höchst. 8 Tagen, w. jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältn. der zu bestrafenden Beamten angemessen sind (zu solchen Beamten gehören die L. nicht), u. Entfern. aus dem Amte. — §. 16. Die Entfern. aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetz. in ein anderes Amt v. gleichem Range, jedoch mit Verminder. des Diensteinkommens u. Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, od. mit einem v. beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwend. 2) in Dienstentlass. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels u. Pensionsanspruches v. selbst nach sich; es wird darauf nicht besond. erkannt, es sei denn, daß vor Beendig. des Disciplinarverfahrens aus irgend einem v. dessen Ergebn. unabhängigen Grunde das Amtsverhältn. bereits aufgehört hat u. daher auf Dienstentlass. nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuld. zu den Beamten, w. einen Anspruch auf Pension haben, u. lassen besond. Umst. eine mildere Beurtheil. zu, so ist die Disciplinarbeh. ermächtigt, in ihrer Entscheid. zugl. festzusetzen, daß dem Angeschuld. ein Theil des reglementsmäß. Pensionsbetrages auf Lebenszeit od. auf gewisse J. als Unterstütz. zu verabreichen sei. — §. 17. Welche der in den §§. 14—16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größern od. geringern Erheblichk. des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonst. Führ. des Angeschuld. zu ermessen, unbeschadet der besond. Bestimm. der §§. 12. u. 13.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warn. u. Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. — §. 19. In Bezieh. auf die Verhäng. v. Geldbußen ist die Befugn. der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt: die Vorst. derjenigen Beh., die unter den Prov.-Beh. stehen, können gegen die ihnen selbst untern Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordn. Beh. Geldbußen bis zu drei Thlrn. ver-

fügen. Andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugn. zur Verhäng. v. Geldbußen durch besond. Ges. od. auf Grund solcher Ges. erlassenen Instrukt. beigelegt ist. Die Prov.-Beh. sind ermächtigt, die ihnen untergeordn. Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Thlrn. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des 1monatl. Diensteinkommens hinaus. Die Minister haben die Befugn., allen ihnen unmittelbar od. mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatl. Diensteinkommens aufzuerlegen. Welche Beamte im Sinne dieses Paragr. zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staatsmin. bestimmt. — §. 21. Gegen die Verfüg. v. Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgesetzten Instanzenzuge statt. — §. 22. Der Entfern. aus dem Amte muß ein förml. Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der v. einem Kommissar zu führenden schriftl. Voruntersuch. u. in einer mündl. Verhandl. nach den folg. nähern Bestimm. — §. 23. Die Einleit. des Disciplinarverfahrens wird verfügt, u. der Untersuch.-Kommissar ernannt: 1) wenn die Entscheid. der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.) v. dem Minist., w. dem Angeschuld. vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfüg. u. Ernenn. vorläufig v. dem Vorst. der Prov.-Beh. des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmig. des Min. einzuholen u., sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen. 2) In allen andern Fällen v. dem Vorst. der Beh., w. die entscheidende Disciplinarbeh. bildet (§. 24. Nr. 2.), od. v. dem vorgesetzten Min. — §. 24. Die entscheidenden Disciplinarbeh. 1. Instanz sind: 1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Anseh. derjenigen Beamten, zu deren Anstell. nach den Bestimm., w. zur Zeit der verfügten Einleit. der Untersuch. gelten, eine v. dem Könige od. v. den Min. ausgehende Ernenn., Bestätig. od. Genehmig. erforderl. ist; 2) die Prov.-Beh., als die Reg. u. Prov.-Sch.-Coll. in Anseh. aller bei denselben angestellten od. untergeordn. Beamten, w. nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind. — §. 26. Die Zuständigk. der Prov.-Beh. kann v. dem Staatsmin. auf einz. Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, w. v. den Min. ernannt od. bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäß. Mitgl. einer Prov.-Beh. gehören. — §. 27. Für den Fall, daß bei der zuständ. Disciplinarbeh. die beschlußfäh. Anzahl v. Mitgl. nicht vorhanden ist, od. auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltsch. od. des Angeschuld. der Disciplinarhof das Vorhandensein v. Gründen anerkennt, aus w. die Unbefangenh. der zuständ. Disciplinarbeh.

bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsmin. substituirte Disciplinarbeh. an deren Stelle. — §. 28. Streitigk. über die Kompetenz der Disciplinarbeh. als solcher werden v. dem Staatsmin., nach Vernehm. des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden. — §. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten u. 10 andern Mitgl., v. denen wenigst. 4 zu den Mitgl. des Obertribunals gehören müssen. Die Mitgl. des Disciplinarhofes werden v. dem Könige auf 3 J. ernannt. Ein Mitgl., w. im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigk. Die ausscheidenden Mitgl. können wieder ernannt werden. — §. 30. Zur Erledig. der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme v. wenigst. 7 Mitgl., mit Einschl. des Vorsitzenden, erforderl., v. denen wenigst. 2 zu den Mitgl. des Obertrib. gehören müssen. — §. 31. Bei den Prov.-Beh. werden die Disciplinarsachen in besond. Plenarsitz. erledigt, an w. mindest. 3 stimmberecht. Mitgl. Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitz. steht bei den Reg. den Mitgl. derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, w. ihnen durch die allgem. Vorschr. für Verhandl. im Plenum beigelegt ist. Bei den übr. Prov.-Beh. nehmen an den zur Erledig. der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitz. nur die etatsmäß. Mitgl. u. diejenigen Theil, w. eine etatsmäß. Stelle versehen. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht. — §. 32. In der Voruntersuch. wird der Angeschuld. unter Mittheil. der Anschuldigungspunkte vorgeladen u., wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidl. vernommen u. die zur Aufklär. der Sache dienenden sonst. Beweise herbeigeschafft. Die Verricht. der Staatsanwaltsch. werden durch einen Beamten wahrgenommen, w. die Beh. ernennt, v. der die Einleit. des Disciplinarverfahrens verfügt wird. Bei der Vernehm. des Angeschuld. u. dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. — §. 33. Der dem Angeschuld. vorgesetzte Min. ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuch. das fernere Verfahren einzustellen u. geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonst. Beh., w. die Einleit. der Untersuch. verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Min. zu dessen Beschlußnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuld. Ausfertig. des darauf bezügl. mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses. — §. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer v. dem Beamten der Staatsanwaltsch. anzufertigenden Anschuldigungsschr. der Angeschuld. unter abschriftl. Mittheil.

dieser Anschuldigungssch. zu einer v. dem Vorsitz. der Disciplinarbeh. zu bestimmenden Sitz. zur mündl. Verhandl. vorgeladen. — §. 35. Bei der mündl. Verhandl., w. in nicht öffentl. Sitz. stattfindet, giebt zuerst ein v. dem Vorsitzenden der Beh. aus der Zahl ihrer Mitgl. ernannter Referent eine Darstell. der Sache, wie sie aus den bisher. Verhandl. hervorgeht. Der Angeschuld. wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltsch. mit seinem Vor- u. Antrage, u. der Angeschuld. in seiner Vertheidig. gehört. Dem Angeschuld. steht das letzte Wort zu. — §. 36. Wenn die Beh. auf den Antrag des Angeschuld. od. des Beamten der Staatsanwaltsch., od. auch v. Amtswegen die Vernehm. eines od mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, od. mündl. vor der Beh. selbst, od. die Herbeischaff. anderer Mittel zur Aufklär. der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderl. Verfüg. u. verlegt nöthigenfalls die Fortsetz. der Sache auf einen andern Tag, w. dem Angeschuld. bekannt zu machen ist. — §. 37. Der Angeschuld., w. erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten od. Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuld. kann sich durch einen Advokaten od. Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbeh. steht es jedoch jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuld. unter der Warn. zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertret. nicht werde zugelassen werden. — §. 38. Bei der Entscheid. hat die Disciplinarbeh., ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandl. u. Beweise geschöpften Ueberzeug. zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldig. für begründet zu erachten. Die Entscheid. kann auch auf bloße Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheid., w. mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitz., in w. die mündl. Verhandl. beendigt worden ist, od. in einer der nächsten Sitz. verkündigt u. eine Ausfertig. derselben dem Angeschuld. auf sein Verlangen ertheilt. — §. 39. Ueber die mündl. Verhandl. wird ein Protokoll aufgenommen, w. die Namen der Anwesenden u. die wesentl. Momente der Verhandl. enthalten muß. Das Protokoll wird v. dem Vorsitzenden u. dem Protokollführer unterzeichnet. — §. 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution od. Opposition) findet nicht statt. — §. 41. Gegen die Entscheid. ist die Beruf. an das Staatsmin. sowohl dem Beamten der Staatsanwaltsch. als dem Angeschuld. offen. — §. 42. Die Anmeld. der Beruf. geschieht zu Protokoll od. schriftl. bei der Beh., w. die anzugreifende Entscheid. erlassen hat. V. Seiten des Angeschuld. kann sie auch durch einen Bevollmächtigten

geschehen. Die Frist zu dieser Anmeld. ist eine vierwöchentl., w. mit dem Ablaufe des Tages, an w. die Entscheid. verkündigt worden ist, u. für den Angeschuld., w. hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an w. ihm die Entscheid. zugestellt worden ist. — §. 43. Zur schriftl. Rechtfertig. der Beruf. steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14täg. Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, w. die Grundlagen einer andern Beschuldig. bilden, dürfen in 2. Instanz nicht vorgebracht werden. — §. 44. Die Anmeld. der Beruf. u. die etwa eingegangene Appellationsschr. wird dem Appellaten in Abschr. zugestellt, od. dem Beamten der Staatsanwaltsch., falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustell. od. Vorleg. kann der Appellat eine Gegenschr. einreichen. Die Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden. — §. 45. Nach Ablauf der §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsmin. eingesandt. Das Staatsmin. beschließt auf den Vortrag eines v. dem Vorsitzenden ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in w. der Disciplinarhof in 1. Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier v. dem Vorsitzenden ernannten Referenten, v. denen einer dem Justizmin. angehören muß. Ist die Beruf. v. der Entscheid. einer Prov.-Beh. eingelegt, so kann das Staatsmin. keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklär. der Sache etwa erforderl. Verfüg. erlassen. Er kann auch eine mündl. Verhandl. anordnen, zu w. der Angeschuld. vorzuladen u. ein Beamter der Staatsanwaltsch. zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle v. Min. des Ressorts bezeichnet. — §. 46. Lautet die Entscheid. od. das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprech. des Angeschuld. od. nur auf Warn. od. Verweis, so kann das Staatsmin., wenn es den Angeschuld. strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlass., sond. nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, od. die einstweil. Versetz. in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen. — §. 47. Eine jede Entscheid. der Disciplinarbeh., gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet u. durch w. die Dienstentlass. ausgesprochen ist, bedarf der Bestätig. des Königs, wenn der Beamte v. dem Könige ernannt od. bestätigt worden ist.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten v. Amte tritt kraft des Ges. ein: 1) wenn in dem gerichtl. Strafverfahren seine Verhaft. be-

schlossen, od. gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, w. auf den Verlust des Amtes lautet, od. diesen kraft des Ges. nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheid. ergangen ist, w. auf Dienstentlass. lautet. — §. 49. In dem im §. 48. unter Nr. 1. vorhergeseh. Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufheb. des Verhaftungsbeschlusses od. nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch w. der angeschuld. Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreck. des Urtheils, ohne Schuld des Beurtheilten, aufgehalten od. unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts od. der Unterbrech. eine Gehaltsverkürz. (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im 1. Absatz dieses §. erwähnte Zeit v. 10 Tagen, wenn nicht v. Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird. In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheid. — §. 50. Die zur Einleit. der Disciplinaruntersuch. ermächtigte Beh. kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtl. Strafverfahren eingeleitet, od. die Einleit. einer Disciplinaruntersuch. verfügt wird, od. auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräft. Entscheid. verfügen. — §. 51. Der suspend. Beamte behält währ. der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. Auf die für Dienstunkosten besond. angesetzten Beträge ist bei Berechn. der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertret. des Angeschuld. u. des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten. Einen weitern Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. — §. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat. Erinner. über die Verwend. des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweis. über diese Verwend. zu ertheilen. — §. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deck. der Untersuchungskosten u.

der Ordnungsstrafe erforderl. ist. — §. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch v. solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausüb. der Amtsverricht. vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Beh. zu berichten.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§. 83. Beamte, w. auf Probe, auf Kündig. od. sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förml. Disciplinarverfahren v. der Beh., w. ihre Anstell. verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündig. entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündig. sein volles Diensteinkommen zu gewähren. — §. 87. Die nachbenannten Verfüg., w. im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenst. des Disciplinarverfahrens, vorbehaltl. des im §. 46. vorgesehenen Falles: 1) Versetz. in ein anderes Amt v. nicht geringerem Range u. etatsmäß. Diensteinkommen, mit Vergütig. der reglementsmäß. Umzugskosten. Als eine Verkürz. am Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenh. zur Verwalt. v. Nebenämtern entzogen wird, od. die Bezieh. der für die Dienstunkosten besond. ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. 2) Einstweilige Versetz. in den Ruhestand mit Gewähr. v. Wartegeld, nach Maßgabe der Vorschr. der Verordn. v. 14. Juni u. 24. Oct. 1848. Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetz. erledigter Stellen, für w. sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. 3) Gänzl. Versetz. in den Ruhestand mit Gewähr. der vorschriftsmäß. Pens. (§. 88. dies. G.) — §. 97. Die Vorschr. dieses Ges. gelten auch in Anseh. der zur Disposition gestellten od. einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten. — §. 100. Alle diesem Ges. entgegenstehende Bestimm. sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugn. der Aufsichtsbeh., im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, od. Beamten zur Erfüll. ihrer Pflichten in einz. Sachen anzuhalten u. alles dabei zu thun, wozu sie nach den bestehenden Ges. ermächtigt sind, nichts geändert. G.-S. 1852 S. 465—488.

§. 347. Die fruchtbringende Wirksamk. des Lehramtes beruht nicht allein auf der wissenschaftl. Befähig. u. der Lehrgabe, w. der Einzelne besitzt u. in den eigentl. Lehrstunden an den Tag legt, sond. sie beruht wesentl. auf der ganzen geist. u. sittl. Halt. des L. u. auf der Acht., w. er dadurch seinen Sch. sowohl, als auch den Elt. u. Pflegern derselben, einzuflößen vermag. Je wichtiger nun bei der

Bild. der Jug. für ihr künft. Leben u. ihren künft. Beruf gerade das erziehende Element erscheint u. je entschiedenerer Nachdruck v. Seiten der Elt. u. Pfleger eben auf diese Wirksamk. der Sch. u. der L. mit Recht gelegt wird; um so ernster muß auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältn. in das Auge fassen, u. um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten außer der Sch., auch wenn es v. dem §. 20. der (vorläuf.) Verordn. v. 11. Juli 1849 (Verletz. der Pflicht der Treue od. Nichtbethätig. des Muthes, den sein Beruf erfordert, od. feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg.) nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirk. auf die Sch. geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in den Kreis ihrer Disciplinargewalt zu ziehen, u. denjenigen L., der durch sein Verhalten Acht. u. Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Berufe als L. u. Erzieher der Jug. zu erklären. Es versteht sich v. selbst, daß ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden muß, u. daß, um die Stell. des einz. L. nicht der Intrigue od. der Parteileidensch. Preis zu geben, eine gründl. Untersuch. dieser Thatsachen u. die Vertheidig. des Beschuld. eine wesentl. Nothwendigk. bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, ob diese Thatsachen, w. eine derartige zerstörende Rückwirk. auf die amtl. Wirksamk. des L. ausüben, im Amte od. außerhalb des Amtes begangen sind, u. ob sie den Charakter eines bürgerl. strafbaren Verbrechens an sich tragen, od. mehr nur der sittl. Sphäre angehören: sofern nur diese Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamk. des L. eingetretene Lähmung erweisl. u. der Kausalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen u. der gestörten Amtswirksamk. des L. evident ist. Die Beurtheil. u. Entscheid. dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, u. es wird Pflicht derselben sein, den einz. L. eben so sehr gegen ungerechte u. feindsel. Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden derer, deren heil. Güter, das geist. u. sittl. Wohl ihrer K., der Hand des Lehrstandes anvertraut sind, Abhülfe zu schaffen. M.-B. 1843 S. 168. M.-R.

§. 348. Sofern eine wirkl. Mißhandl. u. körperl. Verletz. eines K. in der Sch. stattgehabt haben sollte, so hat der die erste Untersuch. führende Geistl. ohne allen Aufschub die ärztl. Untersuch. des qu. Sch. u. die Ausstell. eines ärztl. Attestes über das Ergebn. dieser Untersuch. zu veranlassen, u. dieses Attest mit dem v. ihm selbst über die v. ihm angestellte vorläufige Untersuch. aufgenommenen Protokolle, resp. der O.-Sch.-Comm. od. dem betreff. Superint. od. Schul-

insp. einzureichen, w. hiernächst nach Umständen die Sache weiter zu verfolgen haben. A.-Bl. 1834 S. 100. P.

§. 349. In die Kategorie einer feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg. fällt unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, w. statutenm. od. fact. eine der Staatsreg. feindsel. Tendenz verfolgen, eine systemat. Opposition gegen dieselbe unterhalten u. betreiben, den bestehenden verfassungsm. Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten u. anstatt die Reg. zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind. Die Theilnahme an solchen Vereinen soll allen Beamten, insbesondere den öffentl. L. bei Vermeid. der Dienstentlass. untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenh. vorgegangen werden. Die Reg. macht den Landräthen, Schulinsp., Magist. 2c. die Ueberwach. der L. in der gedachten Bezieh. u. sofortige Anzeige zur Pflicht, wenn ihnen die Theilnahme v. L. an Vereinen, w. einer feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg. überführt od. verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betr. L. sogl. die Disciplinar-Untersuch. behufs der Entfern. aus dem Amte einzuleiten od. zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Theilnahme unter Androh. der Dienstentlass. zu erlassen sei, wird theils v. der statutenm. od. thatsächl. Richt. u. Thätigk. des Vereins, theils v. der besondern Wirksamk. des betheiligten L. in demselben u. dessen sonstige Führ. abhängen u. bleibt dem pflichtm. Ermessen der Reg. überlassen. M.-Bl. 1850 S. 97. M.-R.

§. 350. Opposition gegen Königl. Anordn. zu zeigen, u. sich namentl. auf Angelegenh. der Staatsverfass. eine nähere od. entferntere Einwirk. anzumaßen, ist mit der pflichtm. Führ. eines Lehramts unverträgl. G.-S. 1822 S. 105.

§. 351. Theilnahme an der sogen. allgem. Deutschen Lehrerversamml. ist verboten, Zuwiderhandl. sind im Disciplinarwege zu rügen. M.-R. v. 1. Febr. 1854.

§. 352. Verfahren beim Mißbrauch des Creditnehmens. §. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten od. Pensionisten eigereichten Klagen od. bei Einleit. derselben ergiebt, daß solche ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegel. zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirk. dieses Credits erlaubt haben, od. ihnen sonst in Hinsicht dessen gem. Verbrechen zur Last fallen, w. ihnen die zu ihrem Amte nöthige Acht. entziehen, od. sie des nöthigen Vertrauens dazu, od. der Pension, w. sie genießen,

unwürdig machen, so ist die gerichtl. Beh., bei w. der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, u. zwar wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Colleg. dem Departements-Chef des Offizianten, od. dem Chef der Kasse, aus w. der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführl. Anzeige zu thun, sowie denn auch dem Gläubiger, w. durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen ist. §. 9. Der Departementschef verfügt demnächst die Untersuch. §. 10. Wird der Beamte od. Pensionist der gedachten Vergeh. überwiesen, so hat derselbe außer der sonst ihn treffenden Strafe, die Cassation, resp. Verlust der Pension bewirkt. §. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetz. od. Verlust der Pension zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departementschef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen wäre, befugt u. verpflichtet, bei Sr. Maj. dem Kön. auf dessen Versetz. an einem andern Ort od. in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminder. seines Einkommens verbunden sein sollte, od. auch auf Dienstentlass. od. resp. Verlust u. Entzieh. der Pension anzutragen. §. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlass. od. Verlust der Pension genehmigt, od. auch eines od. das andere durch rechtskräft. Erkenntn. festgesetzt, so wird alsdann den Rechten des Gläubigers nach den Vorschr. der Allgem. Gerichtsordn. freier Lauf gelassen. M. E.-S. 28. Febr. 1806. Gegen Beamte, die den ihnen v. ihren Gläubigern, insbesondere Handwerkern, gegebenen Credit mißbrauchen u. sich bei der Execution auf das Privilegium der Abzugsfreih. ihres Gehalts schützen, sollen die Bestimmungen im §. 8. ff. der Verordn. v. 28. Febr. 1806 mit aller Strenge zur Anwend. gebracht werden. M.-Bl. 1841 S. 202. Cab.-O.

§. 353. Dem Schuldenmachen der Beamten muß überall, durch Ermahn. zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise u. durch sonst. angemessene Vorhalt. entgegengewirkt u. dergl. Ermahn. u. Warn. müssen vorzügl. den neu Angestellten bei Gelegenh. ihrer Diensteinführ. ertheilt u. wenn sich ergeben sollte, daß solche nicht beherzigt werden, wiederholt werden. Gegen unverbesserl. u. leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Ges. ernstl. einzuschreiten u. ihre Entfern. aus dem Dienste einzuleiten. Da aber besondere Unglücksfälle u. andere ungewöhnl. Ereignisse, Ausgaben mit sich führen können, zu deren Bestreit. Beamte entw. augenblickl. od. überhaupt nicht im Stande sind, so ist denselben mit Unterstütz.

aus den dazu etatsmäßig ausgesetzten Fonds od. nach Umständen auch mit mäßigen Vorschüssen, w. aber in der Regel in Jahresfrist aus der Besold. wieder eingezogen werden müssen, zu Hülfe zu kommen. M.-R. der Finanzen u. des Innern. M.-Bl. 1843 S. 3.

§. 354. Unzulässigk. einer vorläufigen Freisprech. in Disciplinar-Untersuchungssachen. Es muß in jedem einz. Falle nach der Schwere der Anschuldig. u. des Verdachts erwogen werden, ob das Urtheil auf Amtsentsetz. od. auf eines der gelinderen, disciplinarischen Strafmittel zu fällen, od. ob auszusprechen, daß kein Grund zu einer disciplinarischen Strafe vorliege. M.-Bl. 1843 S. 117. M.-R.

§. 355. Zur Beschleunig. des Verfahrens soll fortan die dem Min. beigelegte letzte Entscheid. über die Amtsentsetz., Versetz. od. Straf-Emeritir. v. Element.-Schull., auch dann, wenn diese zugl. zu den niedern Kirchenbeamten gehören, dem Oberpräsid., als Präsid. des Prov.-Schulkoll. zustehen. Der Oberpräsid., w. künftig an diesen Sachen, an dem Beschlusse in der 1. Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle 2 schriftl. Vorträge aus den Acten durch einen Justitiarius u. durch einen Schulrath des Prov.-Schulkoll. od. einer Reg., w. bei der 1. Entscheid. nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beacht. ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäß. Ermessen anheimgestellt. G.-S. 1834 S. 70.

§. 356. In Disciplinar-Untersuch. gegen Garnison-Schull. ist das Prov.-Schulkoll. die 1. Instanz. M.-Bl. 1851 S. 282. St.-Min.-Beschl.

§. 357. Rekurs-Instanz in Disciplinar-Untersuchungssachen wider L. des höhern Schulfaches ist das Minist. Zu der Klasse der Element.-Schull. können alle diejenigen nicht gerechnet werden, w. an den höh. Bürger-, Real-, allgem. Stadtsch. u. an den solchen gleich zu achtenden öffentl. Lehr- u. Erziehungsanst., als Direct., Rect. u. L., interimist. od. defin. angestellt sind u. w. entw. vor den Königl. Wissenschaftl. Prüf.-Commissionen od. vor den v. den Reg. ressortir. Prüf.-Commissionen zur Prüf. der Litterati pro schola ihre Befähig. zur Verwalt. des Schulamts dargethan haben, indem diese nicht allein persönl. eine höhere Ausbild. nachgewiesen haben, sondern auch an einer höhern Unterrichtsanst. thätig sind. M.-Bl. 1842 S. 16. M.-R.

§. 358. Verwend. des Ueberschusses des Diensteinkommens eines zur gerichtl. od. Disciplinar-Untersuch.

gezogenen u. mit Entsetz. od. Entlass. bestraften Beamten. Dieser Ueberschuß nach Abzug der entstandenen Kosten wird zur Verfüg. der vorgesetzten Dienstbeh. gestellt, um ihn nach ihrem pflichtmäß. Ermessen zum Besten u. für das dringende Bedürfn. des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparten Diensteinkünfte nur dann der Kasse anheimfallen, wenn die obere Beh. eine Verfüg. im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. Ann. 1831 S. 706. Allh. Cab.-O.

§. 359. Straf-Versetzung. Diese schädl., selten ohne Ungerechtigk. ausführbare Maaßregel darf nur noch da vorkommen, wo wirkl. locale Verhältn. u. Gründe vorwalten, die den Abgang eines sonst nicht untüchtigen L. v. einem Orte nöthig machen. Ann. 1837 S. 417. M.-R.

§. 360. Wenn das Vergehen nur mit einer Strafversetz. zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters od. wegen sonst verminderter Dienstfähigk. des zu Versetzenden nicht für anwendbar zu erachten ist, soll statt der Strafversetz. die unfreiwillige Pensionir. od. Emeritir. mit einem nach dem Grade der Verschuld. abzumessenden geringeren Emeritengehalte od. Pensionsbetrage, als dem L. sonst gebühren würde, festgesetzt werden. G.-S. 1830 S. 81. Es muß die Strafemeritir. nur im Wege ihrer Substitution für eine eigentl. zu vollziehen gewesene Strafversetz. u. nur unter Berücksichtig. des ordnungsmäß. Instanz-Verfahrens rücksichtl. der etwa gegen die disciplinarische Strafentscheid. überhaupt erfolg. Rekurs-Einleg. eintreten. Hiernach ist also der Disciplinar-Beschl. zunächst auf Straf-Versetz. des Angeklagten, nach Befinden des Falls mit Ausschließ. eines Anspruchs desselben auf Erhalt. in seinem bisherigen Diensteinkommen, od. resp. mit bestimmter Festsetz. seiner Translokation in eine geringere Stelle zu richten u. dieser Entscheid. nur der Vorbehalt des beabsichtigten event. Antrages der Substitution einer Strafemeritir. beizufügen. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denunziaten mit der vorschriftsmäßigen Belehr. über die binnen vierwöchentl. Frist ihm freistehende Rekurs-Einleg. publizirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsend. der Akten der gutachtl. Antrag auf Straf-Emeritir., unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle u. der sonst zur Sache einschlagenden Verhältn., mit in den Bericht aufgenommen. Ann. 1831 S. 47. M.-R. Die unfreiwillige Pensionirung eines gerichtl. freigesprochenen Beamten ist alsdann gestattet, wenn bei der gerichtl. Untersuch. Umstände zur Sprache gekommen sind, w., wenn sie gleich die Amtsentsetz. des Beamten

nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamk. gefährden können. Ann. 1839 S. 539. M.-R. Dem im Wege der gerichtl. Untersuch. völlig freigesprochenen, jedoch unfreiwillig zu Pensionirenden ist die reglementsmäß., einem nur vorläufig freigesprochenen, od. mit einer Freiheits- od. Geldstrafe durch das gerichtl. Erkenntn. belegten Beamten eine geringere als die reglementsmäß. Pension zu gewähren. M.-Bl. 1842 S. 247. M.-R. Suspensionen u. freiwillige Entlass. gehören vor das Plenum der Reg. Ann. 1826 S. 945. M.-R.

§. 361. Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenh. schuldig macht, soll im Wege der Disciplinar-Untersuch. seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben u. seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, od. durch die eidl. Versicher. zweier unverwerfl. Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße od. an einem öffentl. Orte im Zustande der Trunkenh. gesehen worden. Allh. Cab.-O. v. 24. Dez. 1836.

§. 362. Sollten in den v. den Schulvorstehern resp. Schulinsp. periodisch zu erstattenden Berichten über den Zustand der Sch. Bemerk. enthalten sein, w. die L. persönl. betreffen, u. ein nachtheiliges Urtheil über sie hervorrufen, so muß denselben Behufs ihrer Vertheidig., Mittheil. gemacht u. Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidig. vereitelnder Bezüchtig. hat. Je mehr die Behörden bemüht sind, durch eigene Wahrnehm. ein sicheres Urtheil zu gewinnen, um so weniger wird es auf dergl. berichtl. Anzeigen ankommen. M.-Bl. 1849 S. 18. M.-R.

§. 363. In Disciplinarsachen gegen Kirchen- u. Schulbeamte ist mit Aufmerk. darauf zu halten, daß nach Beendig. der Verhandl. über die Litiskontestation u. Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summarischer Verständig. über ihre Resultate, zu seiner Erklär. vorgelegt werden, ob u. was er noch etwa zu einer Vervollständig. der Verhandl. beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigk. u. Spruchreife ihm event. die Belehr. der ihm freistehenden Abgabe einer Schluß-Defensions-Ausführ. zu Protokoll, od. Einbring. derselben in einer besondern Vertheidigungsschrift binnen angemessener präclusivischer Frist, zu ertheilen, u. seiner darüber erfolgten Erklär. gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einleg. des Rekurses

an den Oberpräs. gegen den ergangenen Disciplinarbeschluß in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbring. erhebl. nova in facto, noch fernerweite Instructionsverhandl. herbeigeführt worden sind. In den andern Fällen, kann nach eingelegter Rekurs-Beschwerde mit sofortiger Einsend. der Akten an den Oberpräs. verfahren werden, wenn der Rekurrent entw. ausdrückl. seine lediglich Submission auf den Inhalt der Akten erklärt, od. sogleich ein dergestalt vollständige u. deutl. Auseinandersetz. seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarh. entnehmen lassen, wohingegen auf undeutl. ausgeführte od. überhaupt unmotivirt gestellte Rekurs-Eingaben, den Rekurrenten durch protocollarische Vernehm. die Gelegenh. u. Anleit. zu einer genügenden Ausführ. ihrer Beschwerde zu geben ist. Ann. 1832 S. 646. M.-R.

§. 364. Ordnungsstrafen. Wegen derselben kann bei der der strafenden zunächst vorgesetzten Dienstbehörde Remedur nachgesucht werden. Ann. 1830 S. 7. M.-R.; kann kein gerichtl. Verfahren stattfinden, ibid. 1831 S. 256. M.-R.; können auch im Fall des Unvermögens des Schuldigen nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden. M.-Bl. 1850 S. 94. M.-R.

§. 365. Ein aus der anerkannten Landeskirche ausgetretener L. kann in seiner Stell. an einer öffentlichen Sch. nicht verbleiben. M.-Bl. 1847 S. 321. M.-R.

§. 366. Die Verhältnisse der v. der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die dens. ertheilte Generalkonzession geordnet u. festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimm. mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evang. Landeskirche, w. das luther. Bekenntn. festhalten; es läßt sich daher wohl der Fall denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schull. den ihm obliegenden Religionsunterr. so ertheilt u. zugl. zu der evang. Kirche eine solche Stell. einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbeh. keinen Grund zur Beschwerde u. der Gem. in seinem Unterr. u. ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlass. vor, einen solchen Schull. aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältn. zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamk. als Schull. einer evang. Gem. einen nachtheiligen Einfluß, u. erhebt namentl. die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forder. der Gem., daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Ist neml. ein L. als evang. Schull. einer Gem. angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflicht.

übernommen, die K. der Gem. nicht nur in den eigentl. Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenst., w. mehr od. minder an den Religionsunterr. sich anschließen u. auf dessen Grundlage sich zurückbeziehen, in dem Glauben u. in der Confession zu unterrichten, w. die Gem., als deren Schull. er berufen worden ist, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gem. aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre K. ferner anzuvertrauen, u. ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundl. Verständig. fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förml. Disciplinaruntersuch. über seine fernere Befähig. od. Nichtbefähig. zur Verwalt. des Schulamts in der betr. Gem. zu entscheiden. In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich v. selbst versteht, nicht um die Entsetz. des Schull. als Strafe für eine unerlaubte Handl. od. ein Amtsvergehen, sond. nur um dessen event. Entlass. auf Grund eine durch seine eigene Handl. eingetretene Unfähigk. zur fernern Verwalt. des v. ihm unter andern Voraussetz. übernommenen besondern Schulamtes handeln. M.-Bl. 1847 S. 322. M.-R.

§. 367. Abschaff. der geheimen Conduiten-Listen in der Civil-Verwalt. G.-S. 1848 S. 200.

§. 368. Aggravations-Rechtsmittel bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Criminal-Untersuch. Auch in den wider Civilbeamte, es sei wegen Dienstvergehen od. wegen gem. Verbrechen, eingeleiteten Criminal-Untersuch. soll dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprech. als wegen zu gelinde erscheinender Bestraf., das in fiscalischen Untersuch. zulässigen Rechtsmittel gestattet u. das in der Prozeß-Ordn. Tit. 35. §§. 98. 99. 100. vorgeschriebene Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuch. zu beobachtenden Modificationen in Anwend. gebracht werden. 1) Das Rechtsmittel muß binnen 3 Mon. nach Eröffn. des Erkenntn. angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt. 2) Wenn der Beamte wider das Erkenntn. das Rechtsmittel der weitern Vertheidig. anwendet, so ist über dasselbe u. über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen. 3) Dem Beschädigten steht es im Aggravationsverfahren frei, statt der schriftl. Beantwort. (§. 98.) die Vernehm. zu Protokoll bei dem Gericht nachzusuchen. 4) Neue Thatsachen u. neue Beweismittel (§. 99.) können in dieser 2. Instanz angeführt werden. 5) Wird das 1. Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel

der weitern Vertheidig. in allen Fällen dagegen offen. 6) Auf dieses, gegen ein verschärftes Rechtsmittel des Beamten soll im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen. 8) Wird das Urtheil der 1. Instanz auf das Rechtsmittel der Aggravation in 3. Instanz bestätigt, so ist wegen der Kosten §. 102. Tit. 35. der Prozeßordn. anzuwenden. G.-S. 1834 S. 64. Durch obige Vorschrift unter Nr. 1. ist nur die Frist, nicht aber diejenige Bestimm. des §. 98. Tit. 35. der Prozeßordn. abgeändert worden, nach w. innerhalb der zur Anmeld. des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust desselben, auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß. Die Frist v. 3 Mon. beginnt erst v. dem Tage an, an w. beglaubte Abschrift des Erkenntn. in fiscal. Untersuchungssachen der betr. Behörde, in Criminalsachen dem betr. Departements-Chef entweder direkt behändigt, od. bei Versend. des Erkenntn. durch die Post, an w. nach dem gewöhnl. Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sei. G.-S. 1838 S. 261. 1) In Injurien-Sachen, w. nicht im Wege des fiscalischen od. Criminal-Untersuchungs-Prozesses zu verhandeln sind, steht dem vorgesetzten Departements-Chef das Rechtsmittel der Aggravation nicht zu, vielmehr verbleibt es rücksichtl. dieser Injurien-Sachen bei den Vorschr. der §§. 217. ff. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordn. 2) Dieses Rechtsmittel tritt auch dann nicht ein, wenn die Ehrenkränk. im Wege des fiscal. Untersuchungs-Prozesses erörtert wird, u. dieselbe in keiner Bezieh. mit dem Amt steht, weil alsdann v. einer Aufsicht über die Integrität des Beamten keine Rede sein kann, der vorgesetzte Departements-Chef also kein Interesse zur Sache hat. 3) Dem Letztern steht aber das Rechtsmittel der Aggravation zu, 1) wenn die Ehrenkränk. aus Veranlass. der Amtswirksamk. des Beamten verübt u. 2) wenn dieselbe v. der Schwere ist, daß eine Criminal-Untersuch. hat eingeleitet werden müssen. Ann. 1839 S. 536. M.-R.

§. 369. Die Reg. haben sich bei Disciplinar-Untersuch. nicht immer genugsam auf den administrativen Standpunkt gestellt u. das Minist. hat Gelegenh. zu bemerken, daß dieselben öfters die Entsetz. od. Strafversetz. eines L., als das schon vorgefaßte, auf ein einz. Faktum gegründete Ziel der einzuleitenden Untersuch. im Auge gehalten, ohne im Auffassen der ganzen Individualität des L. u. nach allen vorwaltenden speciellen Umständen die Mittel zum Zweck u. die Folgen der erzielten Entscheid. im Ganzen, sowie in ihrem weitesten Umfange, genau erwogen zu haben. Oft bieten sich unter den speciellen

Verhältn. noch Auswege dar, w. ohne Gefährde für das Wohl der Sch. eingeschlagen werden könnten, w. aber, wie sehr sie sich auch bei der ganzen Persönlichk. des L. u. seiner Lage, bei den Mitteln der Stelle od. der Gem. dringend anräthl. zeigen mögen, dennoch nicht immer sorgfältig genug in Betracht. gezogen worden; gleichwohl hat das Aufgeben dieses administrativen Standpunktes oft dem allgemeinen Interesse Nachtheil gebracht; die ergangenen Entscheid. sind dann entw. nicht, wie es in der Absicht gelegen, ausgeführt, od. wenn sie selbst in der Ausführ. auf der einen Stelle Nutzen gehabt, sind sie in vielen andern Hinsichten u. an andern Stellen schädl. gewesen. Soll der Hauptzweck jedes disciplinarischen Einschreitens, w. dahin geht, daß unwürdige Subjecte v. wichtigen Amte der Jugendbild. je eher je lieber entfernt werden, mit gerechter Strenge verfolgt werden, so ist vor allen Dingen nöthig, daß die K. Reg. ihr Hauptaugenmerk auf eine gehörige Controle u. auf zeitige Correction der Elementarschull. richten; denn es ist nicht zu läugnen, daß in vielen Fällen ledigl. der Mangel einer ernsten Aufsicht Schuld gewesen, wenn ein Familienvater u. L. zu Grunde gegangen, der bei nachhaltiger strenger Vermahn., event. sofortiger im noch rüstigen Alter verfügter Entfern., einem andern Berufe, der ihn u. die Seinigen ernähren möge, zugeführt sein würde. Es muß keine Mühe gescheut werden, übelberüchtigte Subjecte durch persönl. ernste Einwirk., Ermahn. u. Drohungen auf eine bessere Bahn zu bringen u. den Keim zu einem Laster im Entstehen zu ersticken; gelingt dies aber nicht, wenigstens das Resultat einer Disciplinar-Untersuch. zu sichern, u. in so weit zu fördern, daß nach fruchtl. Ahnd. schon des ersten Fehltritts, die bei der Wiederhol. im Voraus angedrohte Entlass. ohne Weiteres zur Ausführ. gebracht werden könne. Gegen schlaffe u. unthätige Schul-Inspect. muß aber mit unnachsichtl. Strafe verfahren werden. Ann. 1837 S. 415. M.-R.

§. 370. Die Verordn. v. **11.** Juli **1849** (s. §. **346.**) findet auf alle L., auch solche, w. gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwend. M.-Bl. **1849** S. **193.** M.-R.

§. 371. Wenn der Angeschuldigte nicht einen Advokaten od. Rechts-Anwalt, sondern eine andere in einer öffentl. Bedien. stehende Person evang. Bekenntn. zu seinem Vertheidiger wählt, ist v. den kirchl. Beh. vor der Zulass. desselben, u. Vorleg. der Akten an den Vertheidiger der Consens der vorgesetzten Dienstbeh. des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidig. zu erfordern, indem im öffentl. Dienst-Interesse-Gründe vorliegen können, w. es der Dienst-

beh. wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheidig. nicht befasse. M.-Bl. 1851 S. 250. E. O.-Kr.-R.

§. 372. Unzulässigk. v. Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disciplinar-Untersuch. wider Geistl. u. Schull. Solche Gebühren sind auch dann unzulässig, wenn dem zahlungsfähigen Angeschuldigten die Untersuchungskosten auferlegt werden. M.-Bl. 1847 S. 315. M.-R.

§. 373. Die Verfass. des Landes hat der individ. Freih. der Meinungen u. der Aeußer. derselben ihr gesetzl. Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtig. auch dem Lehrstande gleichmäß. gebühren. Für solche persönl. Mein. u. Ueberzeug. u. die Aeußer. derselben auf dem Gebiete der allgem. gesetzl. Freih. — also außerhalb des besond. Amtes als L. — kann eine Zurechn. u. Verantwortlichk. auf dem Gebiete der Dienst-Disciplin nicht stattfinden. Die Ueberschreit. des Gesetzes, w. sich ein L. außerhalb seines Amtes in polit. Bezieh. zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, u. eine Rückwirk. derselben auf die amtl. Stell. des Beschuldigten kann nur dann in dem Maße stattfinden, als nach den Ges. der richterl. festgestellte Charakter des Verbr. u. die Art od. das Maß der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet. Was dagegen das Verhalten der L. im Amte anbelangt, so hat das Land vor allem ein Recht, zu fordern, daß die Jug. desselben in Zucht u. Sitte u. in Acht. u. Gehorsam gegen die bestehende Verfass. des Landes u. seine Ges. erzogen werde. Sollte daher ein L., im Widerstreit seiner persönl. Mein. mit der besteh. Verfass. des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwalt. seines Amtes zu übertragen, u. der ihm anvertrauten Jug., statt Acht. vor dem Ges., feindsel. Gesinn. gegen die verfassungsmäß. Einricht. des Landes einzuflößen, so soll gegen einen solchen Mißbrauch des Lehramtes, insofern derselbe nicht den Charakter eines gerichtl. zu ahndenden Amtsverbrechens annimmt, im Wege der Dienstdisciplin mit unnachsichtl. Strenge eingeschritten werden. M.-Bl. 1848 S. 377. M.-R.

12. Von Verbrechen, Vergehungen u. Uebertretungen.

§. 374. Wenn die Gesetze eine Freiheitsstrafe v. mehr als 5 J. androhen, so ist die Handl. ein Verbrechen. Ist die Handl. mit einer Freiheitsstrafe v. mehr als 6 Wochen, jedoch nicht über 5 J., od. mit einer Geldbuße v. mehr als 50 Thlr. bestraft, od. ist auf den

Verlust v. Aemtern od. auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer od. auf Zeit, od. auf Stell. unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handl. ein Vergehen. Besteht die Handl. nur in einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, od. in einer Geldbuße bis zu 50 Thlr., od. ist die Strafe in den Ges. als eine willkührl. bezeichnet, so ist die Handl. eine Uebertret. G.-S. 1851 S. 94.

§. 375. Die Theilnahme an einer Verbind., deren Dasein, Verfass. u. Zweck vor der Staatsreg. geheim gehalten werden soll, od. in w. gegen unbekannte Obere Gehorsam, od. gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgl. mit Gefängn. bis zu 6 Mon. u. an den Stiftern, Vorstehern u. Beamten der Verbin. mit Gefängn. v. 1 Mon. bis 1 J. zu bestrafen. Gegen öffentl. Beamte ist zugl. auf zeitige Unfähigk. zur Bekleid. öffentl. Aemter zu erkennen. Die Theilnahme an einer Verbind., zu deren Zwecken od. Beschäftig. es gehört, Maßregeln der Verwalt. od. die Vollzieh. v. Ges. durch ungesetzl. Mittel zu verhindern, od. zu entkräften, wird an den Mitgl. mit Gefängn. v. 2 Mon. bis 1 J., u. an den Stiftern, Vorstehern u. Beamten der Verbind. mit Gefängn. v. 6 Mon. bis 2 J. bestraft. Gegen öffentl. Beamte ist zugl. auf zeitige Unfähigk. zur Bekleid. öffentl. Aemter zu erkennen. St.-G.-B. Th. II. Tit. VI. §§. 98. 99.

§. 376. Wer gewohnheitsmäßig od. aus Eigennutz durch seine Vermittel. od. durch Gewähr. od. Verschaff. v. Gelegenh., der Unzucht einer od. mehrerer Personen des einen od. andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängn. nicht unter 6 Mon., sowie mit zeitiger Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte u. mit Stell. unter Polizeiaufsicht bestraft. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig od. nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 J. u. Stell. unter Polizeiaufsicht zu bestrafen, wenn der Schuldige zu den Pers., mit w. die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältn. v. Elt. zu K., od. v. Erziehern, L. od. Geistl. zu den v. ihnen zu erziehenden od. zu unterrichtenden Personen steht. ibid. Th. II. Tit. XII. §. 147.

§. 377. Vormünder, w. mit ihren Pflegebefohlenen, L., Geistl. u. Erzieher, w. mit ihren minderjährigen Sch. od. Zögl. unzüchtige Handlungen vornehmen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 J. bestraft. ibid. §. 142.

§. 378. Tadelnde Urtheile über wissenschaftl. Leist., sowie Vorhaltungen u. Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstl. Anzeigen od. Urtheile v. Seiten eines Beamten u. ähnl. Fälle sind

nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußer. od. aus den Umständen, unter w. dieselben erfolgen, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. ibid. Th. II. Tit. XIII. §. 154.

§. 379. Wer durch Fahrläßigk. den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängn. v. 2 Mon. bis 2 J. bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamk. od. Vorsicht, w. er bei der fahrläßigen Tödt. aus den Augen setzt, vermöge seines Amtes, Berufes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, od. für immer zu einem solchen Amt für unfähig erklärt werden. Bei Feststell. des Thatbestandes der Tödt. kommt es nicht in Betracht, ob der tödtl. Erfolg einer Verletz. durch zeitige od. zweckm. Hülfe hätte verhindert werden können, od. ob eine Verletz. dieser Art in ähnl. Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletz. nur wegen der eigenthüml. Leibesbeschaffenh. des Getödteten, od. wegen der zufälligen Umstände, unter w. sie zugefügt wurde, den tödl. Erfolg gehabt hat. ibid. Th. II. Tit. XV. §§. 184. 185.

§. 380. Wer durch Fahrläßigk. einen Menschen körperl. verletzt, od. an der Gesundh. beschädigt, soll mit Geldbuße v. 10—100 Thlr. od. mit Gefängn. bis 1 J. bestraft werden. Diese Bestraf. soll nur auf Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletz. vorliegt od. die Vorletz. mit Uebertret. einer Amts- od. Berufspflicht verübt worden ist. Wenn bei einer vorsetzl. verübten Köperletz. der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes obliegenden besondern Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, od. für immer zu einem solchen Amte für unfähig erklärt werden. Auch bei fahrläßig verübten Körperverletz. kann der Thäter durch Vernachläßig. der besondern Amts-Berufspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig erklärt werden. ibid. Th. II. Tit. XVI. §§. 198. 203. Ein Beamter, w. in Ausüb. od. in Veranlass. der Ausüb. seines Amtes vorsätzl. Mißhandl. od. Körperverletz. verübt od. verüben läßt, wird mit Gefängn. nicht unter 3 Mon. bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigk. zu öffentl. Aemtern erkannt werden. Ist die Mißhandl. od. Körperverletz. eine schwere (§. 193.: daß sie eine Krankh. od. Arbeitsunfähigk. v. einer länger als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt, od. der Verletzte verstümmelt, des Gesichts, des Gehörs, od. der Zeugungsfähigk. beraubt od. in eine Geistes-

frankh. versetzt worden ist) u. findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt (daß der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst od. seinen Angehörigen zugefügte Mißhandl. od. schwere Beleidig. v. dem Verletzten zum Zorn gereizt u. dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist) so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 3 J. ein u. bis zu 15 J. ibid. War bei einer Mißhandl. od. Körperverletz. der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst od. seinen Angehörigen zugefügte Mißhandl. od. schwere Beleidig. v. dem Verletzten zum Zorn gereizt u. dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, od. wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Fall der Tödt. auf Gefängn. nicht unter 6 Mon., im Falle einer schweren Mißhandl. od. Körperverletz. (§. 193. s. oben) auf Gefängn. nicht unter 3 Mon., u. im Fall der erhebl. Mißhandl. od. Körperverletz. auf Gefängn. nicht unter 4 Wochen zu erkennen. G.-S. 1856 S. 211. Abänderungen zum St.-G. §. 196. Eine Verurtheil. des L. auf eine wider ihn erhobene Civilklage wird nur dann erfolgen können, wenn der L. sich einer Verletz. schuldig gemacht u. dadurch dem K. u. dessen Elt. einen wirkl. Schaden zugefügt hat. M.-Bl. 1842 S. 118. M.-R.

§. 381. Verwalter v. milden Stiftungen werden, wenn sie vorsetzl. zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen od. Sachen handeln, wegen Untreue mit Gefängn. nicht unter 3 Mon., sowie mit zeitiger Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte bestraft. St.-G. Th. II. Tit. XXII. §. 246.

13. Gerichtliches Verfahren gegen Beamte.

§. 382. §. 1. Das gegenwärt. Ges. findet, soweit nicht darin besond. eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Civilbeamte, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, Anwend. — §. 2. Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen od. solcher Dienstvergeh. schuldig machen, w. in den Ges. mit der Kassation od. Amtsentsetz. bedroht sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuch. u. Bestraf. vor die Gerichte. Dasselbe soll auch bei Bestech. stattfinden, ohne Rücksicht auf die Art u. das Maß der Strafe. — §. 3. Alle andere Dienstvergeh. sind als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln u. zu ahnden. Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Ges. die Kassation od. Amtsentsetz. androht, stattfinden: 1) wenn dem Vergehen nur Fahrlässigk. zum Grunde liegt; 2) wenn jene Strafe durch unordentl. Lebensart verwirkt ist. — §. 4. Die Bestimm. des §. 333. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ist nur auf solche Fälle anzuwen-

den, in w. die Verletz. der Amtspflicht v. dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich od. Andern Vortheil zu verschaffen, od. dem Staate od. einem Andern Nachtheil zuzufügen. Andere Fälle einer vorsätzl. Verletz. der Amtspflicht sollen, sofern sie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disciplinarwege geahndet werden. — §. 5. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtl. Untersuch. nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbeh. eingeleitet werden. — §. 6. Ist ein Beamter im Ressort verschiedener Dienstbeh. angestellt, so muß der Antrag auf gerichtl. Untersuch. v. derjenigen Dienstbeh. ausgehen, in deren Ressort das Amtsverbrechen verübt worden ist. — §. 7. Das Ges. v. 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- u. Gerichtsbeh. zur Untersuch. der v. Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränk. wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränk. gerichtl. belangt wird, nach Beendig. der vorläufigen Ermittel. u. vor förml. Eröffn. der Untersuch. die Dienstbeh. des Beamten mit ihrer Erklär. darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Bezieh. auf die ihm angeschuldigte Handl. einer Ueberschreit. der Amtsbefugn. schuldig gemacht hat. Ist die Ehrenkränk. zwischen vorgesetzten u. untergebenen Beamten vorgefallen u. nicht mit Thätlichk. verbunden gewesen, so wird solche im Disciplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Beh. vorgehalten, die Sache den Gerichten zur Bestraf. zu überweisen. — §. 8. Gegen Geistl. findet die gerichtl. Untersuch. nur wegen solcher Amtsvergehen statt, w. das bürgerl. Ges. mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloß zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetz. bedroht ist od. nicht. Das im §. 500. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. bezeichnete Vergehen. (Geistl., w. außer den in den Ges. bestimmten Fällen, Tit. XI. §. 28., Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der größten Amtsverschwiegenh. anvertraut worden, offenbaren, sollen, nach Bewandn. der Umstände, mit willkürl. Geldbuße, mit Suspension v. ihren Amtsverricht. u. Einkünften od. mit Dienstentsetz. bestraft werden, §. 500. Tit. 20. Th. II.), sowie die im §. 499. (Kirchen- u. Schulbediente, die ihrer Gem. od. ihren Untergebenen durch grobe Laster u. Ausschweif. ein öffentl. Aergern. geben, sind außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amtes, als dessen unwürdig, zu entsetzen) a. a. O. erwähnten Vergeh., sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestraf. im Disciplinarwege vorbehalten. Zu dem Antrage auf gerichtl. Untersuch. ist nur der Min. der geistl.

Angelegenh. berechtigt. — §. 9. Treffen mit einem gem. Verbrechen od. mit einem Amtsverbrechen Disciplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtl. Untersuch. einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetz. erkannt, so findet wegen der Disciplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetz. erkannt, so bleibt die besond. Ahnd. der gedachten Vergehen im Disciplinarwege vorbehalten. — §. 10. Ist wegen einer Verletz. der Amtspflicht die gerichtl. Untersuch. eingeleitet worden u. der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletz. nicht als ein Amtsverbrechen, sond. nur als ein Disciplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeklagte v. der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disciplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestraf. zu überweisen. — §. 11. Ist die Handl., w. Gegenst. der gerichtl. Untersuch. war, v. dem Richter zwar an u. für sich für ein Amtsverbrechen od. ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenh. des Falles aber die Anwend. einer Strafe überhaupt nicht od. doch die Strafe der Kassation od. Amtsentsetz. nicht gegründet befunden worden, u. ist deshalb ein freisprechendes od. ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntn. ergangen, so soll wegen dieser Handl. ein Disciplinarverfahren nicht weiter zulässig sein. — §. 12. Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, w. nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch v. der Art ist, daß das amtl. Ansehen u. Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, u. trägt der Beleidigte nicht auf Bestraf. an od. nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disciplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfern. des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden. G.-S. 1844 S. 77.

§. 383. Wenn dem K. durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkl. Verletz. zugefügt ist, soll der L. nach den bestehenden Ges. bestraft werden. Cab.-O. v. 14. Mai 1825 u. Entscheid. v. 5. April 1856.

§. 384. Wenn ein in unmittelbarem od. mittelbarem Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens od. Vergehens zur Untersuch. gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleit. v. derselben, unter kurzer Angabe der Veranlass. od. unter Mittheil. der Anklageschr., der vorgesetzten Dienstbeh. des Angeschuld. Nachricht zu geben u. derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheid. mitzutheilen. Bei Uebertret. bedarf es einer Benachrichtig. nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräft. Entscheid. mitgetheilt. M.-Bl. 1851 S. 132. M.-R.

§. 385. Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausüb. od. in Veranlass. der Ausüb. seines Amtes, od. wegen Unterlass. einer Amtshandl. eine gerichtl. Verfolg. im Wege des Civil- od. Strafprozesses eingeleitet worden ist, steht seiner vorgesetzten Prov.- od. Centralbeh. frei, nach dem Ges. v. 8. April 1847 den Competenzconflict zu erheben. G. v. 13. Febr. 1854.

§. 386. Sowohl nach der wörtl. Fass., als dem Sinne der Bestimm. des §. 5. des Ges. v. 29. März 1844 ist es nicht zu bezweifeln, daß die gerichtl. Untersuch. wegen eines Amtsverbrechens auch gegen bereits ausgeschiedene Beamte nur auf Antrag der Dienstbeh. eingeleitet werden darf. Sobald ein solches Vergehen verübt worden, hat das Ges. die Einleit. der gerichtl. Untersuch., ohne Unterscheid., v. dem Antrage der Dienstbeh. abhängig gemacht. Die Disciplinaruntersuch. erfolgt offenbar im Interesse des Dienstes u. kann höchst. zur Entlass. des Beamten führen. Ist derselbe schon ausgeschieden, so ist ein Interesse, ihn anzuhalten, seine Dienstpflichten zu erfüllen, od. ihn zu entlassen, nicht mehr vorhanden. Hat er sich dagegen eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, so ist die Einleit. der gerichtl. Untersuch. auch nach seiner Entlass. aus dem Dienste noch nothwendig, weil dann außer der Kassation nach den obwaltenden Umständen noch andere Strafen eintreten können. M.-Bl. 1847 S. 114. M.-R.

§. 387. Im Falle der Entlass. eines L. im Wege einer gerichtl. od. Disciplinaruntersuch. soll die erfolgte Entlass. u. deren Gründe nach Maßgabe des Tenor der betreff. Entscheid. auf diejenigen amtl. Zeugn. od. sonst. Urkunden, w. zu der Bewerb. des Entlassenen um ein anderes Amt erforderl. sind, vermerkt werden. Da aber mitunter die gedachten Zeugn. abhanden gekommen sind od. der betreff. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte, u. deshalb ein unbedingt wirkender Zwang gegen ihn nicht zuläßig erscheint, so hat jede Reg., w. einem in einem andern Reg.-Bez. angestellten, resp. angestellt gewesenen L. in ihren Bez. anstellen, resp. seine Anstell. bestätigen od. beim Min. antragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen Beh., in deren Ressort der betreff. L. zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen, Erkundig. einzuziehen. Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanstell. eines unfreiwillig entlassenen L. im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die Reg. in besond. Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittelst motivirten Berichts die Genehmig. des Ministers einzuholen, ohne Unterschied

zwischen früherer provis. od. definit. Anstell. M.-B. 1850 S. 164. M.-R.

14. Amtlicher Schutz.

§. 388. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildl. od. andere Darstell. einen öffentl. Beamten, währ. er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist, od. in Bezieh. auf seinen Beruf beleidigt, wird mit Gefängn. v. 1 Woche bis 1 J. bestraft. Hat die Beleidig. den Charakter der Verleumd., so ist die Strafe Gefängn. v. 14 Tagen bis 18 Mon., u. wenn die Verleumd. öffentl. begangen wurde, Gefängn. v. 1 Mon. bis zu 2 J. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden waren, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße v. 10—300 Thlrn. bestimmt werden. St.-G. Th. II. Tit. VI. §. 102.

§. 389. Wer bei einer öffentl. Beh. eine Anzeige macht, durch w. er Jemanden wider besseres Wissen der Verüb. einer gesetzl. strafbaren Handl. od. der Verletz. der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängn. nicht unter 3 Mon. bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersag. der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren u. mit dem Erkenntn. über die falsche Anschuldig. innegehalten werden. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldig. auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertig. des Erkenntn. zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntn. die Befugn. ertheilt werden, die Verurtheil. öffentl. bekannt zu machen. Die Art u. Weise dieser Bekanntmach., w. stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntn. zu bestimmen. ibid. Th. II. Tit. IX. §§. 133. u. 134.

§. 390. Wer gegen einen öffentl. Beamten, währ. er in der Ausüb. seines Berufes begriffen ist, od. in Bezieh. auf seinen Beruf einer vorsätzl. Mißhandl. od. Körperverletz. sich schuldig macht, wird mit Gefängn. v. 4 Wochen bis 3 J. bestraft. Hat eine vorsätzl. Mißhandl. od. Körperverletz. eine Krankh. od. Arbeitsuntüchtigk. v. einer längern als 20 tägigen Dauer zur Folge gehabt, od. ist der Verletzte verstümmelt od. der Sprache, des Gesichts, des Gehörs od. der Zeugungsfähigk. beraubt, od. in eine Geisteskrankh. versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 J. ein. Hat die vorsätzl. Mißhandl. od. Körperverletz. den Tod des Verletzten zur Folge gehabt,

so ist die Strafe Zuchthaus v. 10—20 J. ibid. Th. II. Tit. XVI. §§. 192—194.

§. 391. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten u. in die Wohn., das Geschäftszimmer od. das befriedigte Besitzthum eines Andern, od. in abgeschlossene Räume, w. zum öffentl. Dienste bestimmt sind, widerrechtl. eindringen, so werden dieselben mit Gefängn. v. 1 Woche bis 1 J. bestraft. St.-G. Th. II. Tit. XVII. §. 214. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. od. Gefängn. bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer in die Wohn., das Geschäftszimmer od. das befriedigte Besitzthum eines Andern, od. in abgeschlossene Räume, w. zum öffentl. Dienste bestimmt sind, widerrechtl. eindringt, od. wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforder. sich nicht entfernt. ibid. Th. II. Tit. III. §. 346.

§. 392. Wer sich eines Diebstahls od. einer Unterschlag. gegen Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuch. zu ziehen. ibid. Th. II. Tit. XVIII. §. 229.

§. 393. Es ist den Elt. u. Vormündern durchaus verboten, wegen Bestraf. eines K. od. sonst den K. widerfahrener Behandl., einen L. in der Sch. selbst, od. in seinem Hause zur Rede zu setzen, od. gar auf beleidigende Weise zu behandeln, überhaupt etwas vorzunehmen, was den öffentl. Schulunterr. od. die dem L. gebührende Schulzucht stört. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der L. davon dem nächsten Schulaufseher od. der Schuldeputation Anzeige zu machen u. diese alsdann dergl. Elt. u. s. w. zur Verantwort. zu ziehen, od. gegen sie ein polizeil. Verfahren einzuleiten u. verfallen solche in eine v. der Ortspolizeiobrigk. festzusetzende Geldstrafe v. 20 Sgr. bis zu 5 Thlr. od. im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäß. Gefängnißstrafe. Wenn Elt. 2c. über einen L. gegründete Beschwerde zu führen haben, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besond. Schulaufsicht beauftragten Geistl. wenden. Glauben Elt. 2c., sich bei der Entscheid. des Letztern nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der Schulcomm. u. auf dem Lande bei dem Superint. zu übergeben, u. im äußersten Falle solche auch an die Reg. einzureichen. A.-Bl. 1834 S. 99. 1845 S. 254. P. M.-R. v. 16. Juli 1845. Sind mit den Uebertret. vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidig. des L. 2c. verbunden, so finden außerdem die deshalb bestehenden Strafgeſ. Anwend. ibid.

§. 394. 1) Auf die Besold. u. Emolumente der Civilbedienten findet eine Arrestleg. nur insoweit statt, daß ein jeder jährl. 400 Thlr.

frei behält. Gegen diejenigen, w. nur 400 Thlr. od. weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgl. bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechn. der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besold. u. Emolumente gestattet werden. 2) Auch die städt., geistl. u. landschaftl. Diener werden hier unter Civilbedienten begriffen. 3) Pensionairen verbleiben 200 Thlr. ganz u. v. dem Ueberschusse die Hälfte. 4) Wenn wider einen noch im Dienst od. auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfänd. geschritten wird, sollen demselben die zur Verwalt. seines Dienstes erforderl. Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider u. Wäsche, nicht genommen, auch dessen Frau u. unerzogenen K. nothdürftige Wäsche, Kleider u. Betten gelassen werden. 5) Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst od. auf Pension od. Wartegeld stehenden Civilbedienten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, od. sonst durch eine einseitige Handl. od. eingegangenen Vertrag begründet werden, od. für Alimente, Gesindelohn, od. wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personal-Arrest statt, u. es soll deshalb nicht erst der Gestatt. zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen. 6) Nur allein in Hinsicht derjenigen Beamten od. Pensionisten, w. entw. in anderer Bezieh. wechselfähig sind od. dafür deklarirt werden, behält es, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschr. der Gerichtsordn. sein Bewenden. 7) Eine Entsag. der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag u. Personal-Arrest ist ohne alle rechtl. Wirk., u. jede Verpfänd. u. Anweis. fixirter Besold., Emolumente u. Pensionen ist ohne alle verbindl. Kraft. M. E.-S. Verordn. v. 28. Febr. 1806. Zu dem Zwecke der Zahl. schuldiger Alimente, z. B. Gesindelohn, kann die Hälfte der ganzen Besold. in Beschlag genommen werden. M. E.-S. Verordn. v. 10. Aug. 1810. Bei den einem Andern zu ersetzenden Alimenten hingegen werden 400 Thlr. des Gehalts nicht in Anspruch genommen. R. v. 10. Aug. 1813. Die Befreiung vom Personal-Arrest im Wege der Exekution kommt aber nicht den auf Pension od. Wartegeld gesetzten Offizianten zu statten (bei kontrahirtem Darlehn od. andern durch einseitige Handl. od. eingegangene Verträge begründete Schulden), es wäre denn, daß selbige zu der Zeit, da die Personal-Exekution nachgesucht wird, commissarisch beschäftigt sind. G.-S. 1823 S. 29. Die Exekutionsbefreiung erstreckt sich sowohl auf Schulden für Lebensmittel, als auch auf Prozeß- u. fiskalische u. andere Untersuchungskosten, desgl. auf Geldstrafen mit Ausnahme v. Disciplinarstrafen, die v. einem Vorgesetzten verhängt

werden. R. v. 24. Juni u. 19. Juli 1806, 9. Juli 1815. Wegen Schulden aus unerlaubten Handl. hört die Exekutionsbefreiung auf, vielmehr soll die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjectes u. ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden. G.-S. 1812 S. 19. Bei einer Beschlagnahme der Hälfte des Gehalts über 400 Thlr. wird der Beitrag zum Pensionsfond vorweg abgerechnet. Ann. 1825 S. 874. M.-R. Bei Exekutionen gegen Civilbeamte soll das sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjen. Summe, w. dem Betrage des gesetzl. freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum v. der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehaltszahl. gleichkommt, der Auspfänd. nicht unterworfen werden. G.-S. 1831 S. 2. Auch nicht die rückständige Pension ist dem Arrestschlage u. der Exekution unterworfen. M.-Bl. 1841 S. 52. Wenn ein L. Concurs machen muß, od. vieler Schulden wegen seinen Gläubigern sein gesammtes Vermögen abtreten soll, so kommt ihm, wenn er sich nicht durch Verschwend. od. Ausschweif. in seinen verschuldeten Zustand gestürzt, od. sich unredl. Handl. gegen seine Gläubiger schuldig gemacht hat, die Wohlthat der Competenz zu statten, wodurch ihm, wie bei der Exekutionsbefreiung, die nöthigen Bücher, Mobilien, Wäsche ꝛc., u. v. seinem Gehalte 400 Thlr. u. die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thlr. zu seinem Unterhalte gelassen werden muß. Diese Wohlthat muß dem L., der sie verlangt, ohne ein weitläufiges, prozessual. Verfahren, u. ohne vorhergehende Genehmig. der Gläubiger, unter w. sodann bloß ein Prioritätsverfahren rücksichtl. der vorhandenen Masse gehalten u. hiernach unter sie die Vertheil. der Besoldungsabzüge regulirt wird, beigelegt werden, um ihm die Fortsetz. seines Amts möglich zu machen. R. v. 21. Aug. 1799. Cab.-O. v. 28. Febr. 1806, 12. Mai 1841.

15. Familienverhältnisse.

§. 395. Geistliche u. Schull., mit Ausnahme der Kirchenbedienten u. der L. bei den Elementarsch., sollen den Heirathskonsens u. zwar bei dem Chef-Präsidenten der Reg. nachsuchen. Cab.-O. v. 21. Dec 1816.

§. 396. Warn. vor Verheirath. provis. angestellter L. Diese soll v. Superint. u. Schulinsp. auf eine angemessene Weise geschehen. Ann. 1833 S. 94. M.-R.

§. 397. Jeder Geistl. u. Schulbeamte (jedoch mit Ausschluß

der niedern Kirchenbedienten u. Elementarl.), w. den Heirathskonsens nachsucht, soll die Einkaufssumme seiner künft. Gattin in die Wittwenkasse angeben u. die v. demselben zu entrichtenden Beiträge sollen durch Abzüge v. dem Gehalte berichtigt werden. Den Geistl. u. Schull., die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, werden im Falle der Dürftigk. die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension v. 100 Thlrn. aus Staatsfonds zugesichert, so lange, bis ihre Einnahme sich bis auf jenen Betrag erhöht. Die letzte Bestimm. umfaßt sowohl die Königl. als die Privat-Patronatsstellen an Gymn., Sem., höheren u. allgem. Stadtsch. Die Hülfsl. u. die L. an solchen Kl. v. Real- u. höhern Bürgersch., die als eigentl. Elementarkl. nur die Stelle der mit einer solchen höhern Sch. verbundenen Elementarsch. ersetzen, sind zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht berechtigt. Cab.-O. v. 17. Juli 1816 u. 17. April 1820. Die Berechn. des Naturalgetreides solcher Stellen, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, geschieht nach dem 30jähr. Durchschnitts-Martini-Marktpreis der nächstgelegenen inländ. Marktstadt währ. der letzten vor Anbring. des Gesuchs vorhergehenden 30 J., jedoch mit Absetz. der beiden theuersten u. der beiden wohlfeilsten Jahre. Ann. 1822 S. 102. M.-R. Die L. an solchen Töchtersch., w. zu den höhern od. allgem. Stadtsch. gehören, u. deren Einkommen die Summe v. 400 Thlr. nicht übersteigt, sind v. der Vergünstig., die Wittwenkassen-Beiträge für eine Pension bis zur Höhe v. 100 Thlr. aus Staatsfonds erstattet zu erhalten, nicht ausgeschlossen. Ann. 1835 S. 714. M.-R.

§. 398. Es ist allen Beamten freigestellt, ihren Ehefrauen bei der Berliner Allgem. Wittwen-Pensions- u. Unterstützungskasse eine Pension, jedoch mindest. zu dem vorgeschriebenen Betrage v. ⅙ ihrer Besold., zu versichern, in w. Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht erforderl. ist. Für die beizubringenden Aufnahme-Atteste ist dann die Stempelfreih. in eben der Art bewilligt, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungsanst. nach §. 15. ihres Reglem. v. 28. Dec. 1775 zugestanden ist. Auch sollen die Beiträge in eben der Art eingezogen u. abgeführt werden, wie es bei den der Kgl. Anst. associirten Beamten geschieht. Zu dem Ende haben sich die bei der Berl. Kasse associirten Beamten mit Vorzeig. ihrer Receptionsscheine bei derjenigen Kgl. Kasse, aus w. sie ihr Gehalt beziehen, zu melden u. darauf anzutragen, daß die v. ihnen zu leistenden Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, näml. am 1. Jan. u. 1. Juli jedes J., v. dem Gehalte abgezogen

u. an die Berl. Kasse befördert werde, wo sie spätest. resp. bis zum 15. Jan. u. 15. Juli eingehen müssen. A.-Bl. 1842 S. 177. P. Cab.-O. v. 19. Juli 1842, 7. Febr. 1842.

§. 399. Provis. in neu errichteten Stellen angestellte L. sind zum Beitrag zum Schull.-Wittwen- u. Waisenunterstützungsfonds nicht verpflichtet. Sch.-Bl. 1840 S. 528. P.

§. 400. Jeder definit. angestellte L. muß das Antrittsgeld zum Schull.-Wittwen u. Waisenunterstützungsfonds entrichten, wenn auch derselbe das Antrittsgeld schon in einem andern Bez. gezahlt hat. Sch.-Bl. 1858 S. 496. Fr.

§. 401. Pensionen der Wittwen u. Erziehungsgelder für Waisen, mögen dieselben aus Staatskassen od. Versorgungsanst., namentl. der Allgem. Wittwen-Verpflegungsanst., sowie aus sämmtl., zum Zweck der Wittwen- u. Waisenversorg. für einz. Klassen der öffentl. Beamten, z. B. für die Professoren an den Univ., für Geistl. u. Schull. gebildeten Anst., bezogen sein, sind v. allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. G.-S. 1829 S. 9.

§. 402. Für Hinterbliebene an Elementar- od. L. an höhern Bürgersch. ist ein Pens.- od. Unterstützungsfonds gar nicht vorhanden. Es können solchen demnach auch Pensionen nicht bewilligt werden, vielmehr bleibt es grundsätzl. Sache der betr. Commune, den Wittw. u. K. ihrer verstorbenen L. die etwa nöthige Hülfe nach Möglichk. zu gewähren. Ann. 1837 S. 671. M.-R.

§. 403. Pensionen u. Erziehungsgelder für Wittwen u. K. verstorbener Geistl. u. L. Schema zu Anträgen auf diese: 1) Nummer; 2) des zu pensionirenden od. zu unterstützenden Individ. a) Name aa) der Wittwe, bb) der K., b) Dienstverhältn. des verstorb. Ehemannes u. Vat., c) Aufenthaltsort, d) Reg.-Bez., e) Lebensalter aa) der Wittwe, bb) der K. (Tag u. J. der Geburt nach beiliegenden Taufscheinen). 3) Wo die K. sich befinden. 4) Die Wittwe bezieht aus der Allg. Wittwen-Verpflegungsanst., aus Diöcesen-Wittwenkassen, od. aus sonst. Quellen. 5) Vermögensumst. der Hinterbliebenen. 6) Ob u. wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit v. dem Einkommen des Verstorbenen genießen. 7) Des Ehemannes a) Dienstzeit, Jahre, b) Einkommen, c) Führ. 8) Betrag der in Vorschlag zu bringenden a) Pension für die Wittwe, b) Erziehungsgelder für die K. 9) Motive für die Bewillig. 10) Bemerkungen. M.-R. v. 21. Aug. 1837.

§. 404. Unterstützungsgesuche für Lehrerwittwen sind zu jedem Quartalanfange v. den Supurint. unter Beifüg. ihres gewissenhaft

abgegebenen Gutachtens der Reg. vorzulegen u. anzuzeigen, wann die betreff. Lehrerwittwe zuletzt eine Beihülfe empfangen hat, da der Regel nach eine solche nur Einmal im J. gewährt werden darf. Einz. dringl. Fälle, in w. nur eine sofortige Beihülfe ersprießlich werden kann, dürfen nach wie vor zur Anzeige gebracht werden u. sollen event. Berücksichtig. erfahren. Sch.-Bl. 1853 S. 698. Fr.

§. 405. Begräbnißgelder. Die v. der großen Berliner Pred.- u. Schull.-Wittwenkasse zu zahlenden Begräbnißgelder können nicht mit Arrest belegt werden. G.-S. 1847 S. 286.

§. 406. Die Bestimm. des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 833. wegen des Sterbequartals in Anseh. der im Amte verstorbenen Pfarr. soll auch auf die Schull., w. aus einer öffentl. od. Communalkasse Gehalt beziehen, Anwend. finden; auch sollen die Sterbequartale nach dem Etatsjahre v. 1. Jan. an berechnet werden. Ann. 1816 S. 86. Cab.-O. v. 7. Febr. 1814. Unter Hinterbliebenen sind im Gegensatz v. Erben nicht bloß die Wittwen u. K., sond. auch Verwandte in auffsteigender u. Seitenlinie zu verstehen, wogegen Fremde u. Testamentserben auf das Sterbequartal keinen Anspruch haben. Ann. 1818 S. 10. Zum Nachtheil der Gläubiger können auch die Wittwen u. K. keinen Anspruch auf das Sterbequartal machen. A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 835.

§. 407. Den Hinterbliebenen der Pensionairs ist im Allgem. ohne Ausnahme außer dem Sterbequartal noch ein Gnadenmonat bewilligt worden. Cab.-O. v. 27. Mai 1816. Die städt. Beamten werden in Hinsicht des Gnaden- u. Sterbequartals den Staatsbeamten gleich behandelt, insofern deshalb nicht bei ihrer Ansetz. besond. Verabred. mit ihnen getroffen sein sollten. G.-S. 1826 S. 13. Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besold. außer dem Sterbequartal erhalten, ist für dieselben Gnadenbewillig. Auf solche hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch u. steht solche der Regel nach nur der Wittwe, den K. u. Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind od. nicht, zu; den Min. ist aber freigelassen, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Elt., Geschwisterk. od. Pflegek. gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen u. die Min. sind befugt, die Vertheil. desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren u. dessen Verwend. zu bestimmen. Diese Bestimm. hat auch auf den Gnadenmonat der Hinterbliebenen der Pensionairs Anwend. Ann. 1819 S. 1. G.-S. 1819 S. 45. C.-O.

§. 408. Die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionir. v. einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist, erhalten das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionir. nach den für die activen Beamten geltenden Grundsätzen. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionirenden, vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pension an, schon einem andern Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreff. Verwalt. angewiesen werden. M.-Bl. 1842 S. 245. M.-R. Für den Sterbemon. erhalten diese Hinterbliebenen nur dasjenige Einkommen, w. der Verstorbene währ. der Suspension selbst bezogen hat. Für die außer dem Sterbemon. zulässigen Gnadenmonate, u. zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz od. theilweise zusammenfallen od. nicht, erhalten sie ohne Abzug das volle Einkommen der Stelle. M.-Bl. 1841 S. 160. M.-R.

16. Pensionirung.

§. 409. Der zu pensionirende Beamte soll ein Vierteljahr vor Eintritt seiner Pension davon benachrichtigt werden. Ann. 1825 S. 295. C.-O. Bei unfreiwilligen, wegen tadelhafter Dienstführ. einzuleitenden Pensionen ist die v. der Eröffn. der vorgeschriebenen Verhandl. dem Beamten zu ertheilende Nachricht als die Ankündig. der beabsichtigten Pensionir. zu betrachten u. bedarf es demnächst der 3monatl. Ankündig. nicht noch besond., w. demselben gleichzeitig mit der Eröffn. der Verhandl. bekannt zu machen ist. Ann. 1830 S. 5. Cab.-O.

§. 410. Zu den Emolumenten, w. bei Berechn. des Einkommens Behufs Feststell. der Pensionsbeiträge sowohl als der zu normirenden Pensionen zu berücksicht. sind, gehören neben dem Nutzungswerth der Wohn., w. in den Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werth sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10, in den Prov. zu 5 pCt. des Amtseinkommens zu berechnen ist, sowie der freien Feuer. u. Beleucht., auch die nach einer 3jähr. Fraktion festzustellenden Gebühren für die Inscriptionen, Entlassungszeugn. 2c. aber Gratifikationen, Remunerationen u. sonst. Vergüt. für Nebenämter u. Geschäfte, z. B. für Beaufsichtig. der Bibliothek, des physikal. Apparats, Leit. des Turnunterr. u. s. w. sind nur in dem Falle in Ansatz zu bringen, wenn sie dem betreff. L. od. Beamten auf die Dauer seiner Wirksamk. in seinem Hauptamte bei der Anst.,

also in gleicher Art wie das Gehalt selbst, ausdrückl. zugesichert sein sollten. M.-Bl. 1847 S. 41. M.-R.

§. 411. Die allgem. für den Gegenstand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzl. erstens eine jede Schulgem. verbunden ist, ihre Sch. mit dem zu einer wirkl. zweckgenügenden Verseh. des Unterr. erforderl. L.-Personale besetzt zu halten, u. zweitens, daß die L. der öffentl. Sch. zu den mit den Rechten öffentl. Bedien. angestellten Beamten gehören, deren Entlass. vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfüg. der vorgesetzten Staatsbeh. geschehen, u. letztere eine solche Verfüg. in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigk. des L., wegen sonstiger Unmöglichk. der Gewinn. v. ordentl. qualificirten Subjecten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfind. mit einem billig angemessenen, mindest. zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen werden kann. Ist nun die betr. Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belass. einer billig auskömml. Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentl. auch auf das in einem Betrage gewöhnl. Minderbedürfn. eines in den Dienst erst jung eintretenden L., entnehmen zu können, so waltet keine Veranlass. zu einer besond. diesfälligen Forder. an die Gem. ob, u. ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulir. des Emeritengehalts nach Analogie der Bestimm. für geistl. Amtsstellen ($\frac{1}{3}$ des Gehalts) zu verfahren. Reicht hingegen die ordentl. Dotation der Stelle für das Erforderl. nicht aus, so bleibt der Schulgem. nur die im pract. Erfolge auf Eins zusammentreffende Wahl, entw. die Aufbring. des Emeritengehalts durch einen besond. Zuschuß ganz od. zu demjenigen Theile zu übernehmen, w. nach billiger Festsetz. der Beh. über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen u. über den Betrag der Pension des abgehenden L. sich noch erforderl. stellt, od. es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige L. im Amte an u. für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetrenen Unfähigk. einer zureichenden Verseh. des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, u. dessen Salarir. soweit der Gem. auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch v. der nothwend. Subsistenz des ältern L., bewirkt werden kann. Ann. 1835 S. 712. M.-R.

§. 412. 1) Bei Einleit. einer jeden Pensionir., w. v. der vorgesetzten Dienstbeh. ausgeht, hat diese dem Beamten den Grund, aus w. seine Pensionir. für nöthig erachtet wird, zu eröffnen; demselben

auch die Höhe der zu bewillig. Pension bekannt zu machen. 2) Der Beamte, w. sich durch diese Maßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch mit Anführ. der Gründe der vorgesetzten Beh. anzuzeigen. Reicht derselbe binnen 6 Wochen nach dem Empfange der §. 1. gedachten Ankündig. eine Gegenvorstell. nicht ein, so wird angenommen, daß er gegen die Pensionir. u. gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe, u. es wird diese alsdann ebenso verfügt, als ob er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der Ankündig. ausdrückl. bekannt zu machen. 3) Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstell. eingereicht, so hat der Verwalt.-Chef hierüber zu entscheiden. Gegen diese Entscheid. steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsmin. binnen einer Frist v. 4 Wochen nach Empfang der Entscheid. zu. Durch die Einleg. des Rekurses wird die Ausführ. der Pensionir. in der Regel nicht gehemmt, es bleibt jedoch dem Verwalt.-Chef überlassen, solche bis zur Entscheid. des Staatsmin. auszusetzen. Wird auf den Beschluß des Staatsmin. die Pensionir. zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er an Pension empfangen hat, nachzuzahlen. 4) Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablauf desjenigen Viertelj., w. auf den Mon. folgt, worin ihm die Verfüg. des Verwalt.-Chefs über die erfolgte Pensionir. bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste u. bezieht bis dahin sein Gehalt; insofern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen od. sich dazu bereit erklärt hat. 5) Durch Reklamation gegen den Betrag der Pension soll die Versetz. des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahl. des zu wenig Empfangenen in Ausführ. kommen. 6) Die Entlass. v. Beamten, w. nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten u. zur Entscheid. zu bringen, w. durch das Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, w. regulativmäß. bei Vollend. der zur ersten Erwerb. eines Pensionsanspruchs erforderl. Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionir. desselben nach den Bestimm. der gegenwärtigen Verordn. erfolgen. G.-S. 1844 S. 90.

§. 413. Pensionir. bei Dienstunfähigk. vor dem Zeitpunkte, mit w. eine Pensionsberechtig. für sie eingetreten sein würde, kann bei allen mittelbaren u. unmittelbaren Staatsbeamten gegen ihren Willen

nur unter Beobacht. derjenigen Formen, w. für die Disciplinaruntersuch. vorgeschrieben sind, geschehen. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, w. ihm bei Erreich. des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionir. desselben nach Vorschrift des vorigen §. 411. erfolgen. G. v. 21. Juli 1852 §. 93. u. 95.

17. Stempelverhältnisse.

§. 414. Der Quittungsstempel v. Besold., Wartegeldern, Pensionen u. andern periodl. Hebungen aus öffentl. Kassen wird in der Regel nach dem jährl. Betrage der Zahl. berechnet. Naturalien, w. als Besoldungstheile od. Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimm. des Quittungsstempels in Anrechn. Der niedrigste Stempelbogen kostet 5 Sgr. Der Betrag der höhern Stempelbogen steigt v. 5 zu 5 Sgr. bis zu einem ganzen Thlr., dann Thalerweise in einz. Thlrn. bis zu dem Betrage v. 10 Thlr. u. sodann v. 10 zu 10 Thlr. bis zum Betrage v. 100 Thlr. Bloße Benachrichtig. der Beh. an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei u. sie darauf Bescheid zu erwarten haben, sind ohne Stempel zu erlassen. Bescheide v. Staats- u. Communalbeh. in Privatangelegenh. sind stempelpflichtig (15 od. 5 Sgr.). In wie weit besond. Gründe eine Ausnahme v. dieser Regel rechtfertigen, bleibt dem billigen Ermessen der Beh. anheimgestellt. Gesuche, Beschwerdeschr., Bittschr., Eingaben, w. ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, u. bei solchen Staats- u. Communalbeh. od. Beamten eingereicht werden, w. die Ausüb. einer richterl. od. polizeil. Gewalt übertragen ist, od. w. die Verwalt. öffentl. allgem. Abgaben obliegt, Stempel v. 5 Sgr. Gesuche um eine bestimmte Schulstelle, desgl. Amtl. Atteste, Tauf-, Trau-, Todtenscheine, Stempel v. 15 Sgr., desgl. Vocationen der Geistl. u. Schull., desgl. Abschiede der geistl. u. Communalbeamten. G.-S. 1822 S. 73. Stempelfrei sind die Protokolle über die Vereidig. der Elementarschull. (Ann. 1834 S. 722. M.-R.), bloße Beschleunigungsgesuche, w. keine zur Sache selbst gehörige Erörter. od. Anträge enthalten u. v. den Interessenten od. ihren Geschäftsträgern an die Beh. gerichtet werden (G.-S. 1833 S. 30), Quitt. über Gehaltszahl. an Schull., wenn die Zahl. aus den durch das aufgebrachte Schulgeld gebildeten Kassen geleistet werden, wogegen, wenn die Zahl. aus einer öffentl. Kasse erfolgt, der Stempel zu adhibiren ist (Ann. 1837 S. 417. P.), desgl. stempel-

frei das Gesuch u. die Zeugn. der Schulamts-Aspiranten um Aufnahme in die Schull.-Sem. (M.-R. v. 15. Nov. 1839). Sämmtl. v. der Reg. genehmigten Klein-K.-Bewahranst. ist Stempelfreih. in gleichem Grade wie den öffentl. Sch. zugestanden (Cab.-O. v. 21. April 1841). Sind stempelpflicht. Gesuche u. Bittschr. auf den tarifmäß. Stempelbogen v. 5 Sgr. nicht geschrieben, so soll die Nachbring. desselben nicht verlangt, sond. dies Versehen nur dadurch geahndet werden, daß der tarifmäß. Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, od., wenn die Bescheid. außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen v. 15 Sgr. dazu verbraucht werden. Kann nicht sogl. Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden u. der Betrag v. ihm einzuziehen. Gesuche um Urlaub 5 Sgr., Ertheil. desselben 15 Sgr. G. v. 7. März 1821.

18. Von Gemeinde- u. besond. bürgerl. Pflichten.

§. 415. Civilbediente können ohne Vorwissen u. Genehmig. ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 161. Ordentl. L. bei Sch., Gymn., Univ., Geistl. können nur über K. ihrer Verwandten u. Amtsgenossen Vormundsch. zu übernehmen angehalten werden. ibid. §. 213.

§. 416. Briefe, die an Staatmin., Vorgesetzte der Departements u. Geh. Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen v. den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erleg. des Porto, angenommen werden. Eben dieses findet statt, wenn Jemand in seinen Privatangelegenh. an die Landescollegia Briefe u. Packete abschickt. ibid. Th. II. Tit. XV. §§. 167. 168.

§. 417. Das Diensteinkommen der Beamten kann v. den Gem., zu w. dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in Form einer allgem. Einkommensteuer erhoben wird. Das Diensteinkommen kann nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisir. gebracht werden. Bei Gehalten unter 250 Thlr. dürfen, im äußersten Falle an directen Beträgen aller Art u. zu sämmtl. Gemeinebedürfn., nicht mehr als 1 pCt., bei Gehalten v. 250 Thlr. bis 500 Thlr. ausschließl. nicht mehr als 1½ pCt. u. bei höhern Gehalten nicht mehr als 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden. Zu den sämmtl. Gemeinebedürfn. in diesem Sinne sind Staatssteuern u. Staatslasten, w. gemeineweise erhoben u. abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gem. zu provinz. Institut. u. zur Abwickel. sowohl der

Prov.- u. Kreis-, als ihrer besond. Kriegs- u. andern Schulden, Rückstände u. Verpflicht. sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auch derenwegen bei Besteuer. der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden. Das Diensteinkommen v. zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. V. ihrem etwanigen besond. Vermögen u. andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich andern Bürgern od. Schutzverwandten, je nachdem sie das eine od. das andere sind, zu entrichten. V. allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten sind die Besold. u. Emolumente der Geistl. u. Schull. befreit. — Die Geistl., Kirchendiener u. Elementarschull. bleiben v. den directen persönl. Gemeindeabgaben hinsichtl. ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-O. v. 11. März 1850 zustand. Geistl. u. Schull. bleiben v. allen persönl. Gemeindelasten, soweit dies. nicht auf ihnen zugehör. Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insow., als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-O. v. 11. März 1850 zustand. Alle übrige persönl. Befreiungen sind ohne Entschädig. aufgehoben. Wegen der Besteuer. des Diensteinkommens sind die Vorschr. des Ges. v. 11. Juli 1822 u. der Cab.-O. v. 14. Mai 1832 anzuwenden. Durch die in diesen Ges. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich v. persönl. Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer v. Grundstücken, od. betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen Dienste entw. persönl. od. für den Fall der Verhinder. durch Stellvertreter leisten. St.-O. für die 6 östl. Prov. G.-S. 1853 S. 261. Da es im Interesse der Schull. zu bedauern ist, daß, währ. dieselben als Staatsbürger v. bisher nicht gekannten Leist. für allgem. Staatszwecke betroffen werden, das durch die Verf.-Urk. gewährleistete angemessene Einkommen ihnen noch nicht überall hat verschafft werden können, weil solches erst in Folge des in der Berath. begriffenen Unterrichtsges. geschehen kann (s. §. 253. u. 254.), so hat die Reg. Veranlass. zu nehmen, den Communalbeh., gleich wie dies Seitens des Finanzmin. in Anseh. der Beiträge der L. zur Klassensteuer geschehen ist, zu empfehlen, bei Heranzieh. der L. zu den Communalabgaben mit mögl. Milde u. billiger Rücksicht auf deren Verhältn. zu verfahren, diese Milde auch in der Exekutionsinstanz eintreten zu lassen. M.-R. v. 18. Mai 1850.

§. 418. Die Befreiungen der Geistl. u. Schull. v. der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben u. die bisher befreiten Personen

v. 1. Jan. 1850 ab nach den bestehenden Einschätz.-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt. G.-S. 1849 S. 436. Bei der Klassensteuer in den nicht mahl- u. steuerpflicht. Orten sind Dienstwohn. u. Dienstländereien, für w. nicht schon ein Abzug an der Besold. stattfindet, nach den ortsübl. Mieths- beziehungsweise Pachtzinsen in Ansatz zu bringen. Enthält das Diensteinkommen jedoch zugl. die Entschädig. für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. G.-S. 1851 S. 207.

§. 419. Beamte, w. in Folge dienstl. Versetz. ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entricht. des Einzugsgeldes u. des Hausstandsgeldes nicht verbunden. G.-S. 1853 S. 179 §. 52. St.-O. für die 6 östl. Prov.

§. 420. Die Familien der Kirchen- u. Schulbediente sind v. der Personensteuer frei u. gehören zur Familie nicht bloß Frauen u. K., sondern auch alle bei einem steuerfreien Kirchen- u. Schulbedienten wohnhafte Blutsverwandte, w. v. ihnen ernährt werden, Hausgenossen hingegen, die mit ihm bloß verschwägert sind, werden in den Steuerlisten verzeichnet. Ann. 1819 S. 329. M.-R.

§. 421. Staats-Einkommensteuer. Diese wird v. Besold., Wartegeldern u. Pensionen der öffentl. Beamten bei den Kassen, aus w. sie gezahlt werden, in Abzug gebracht u. an die Steuerkasse abgeliefert. G.-S. 1812 S. 65.

§. 422. Jeder selbstständ. 24jähr. Preuße, der einen eigenen Hausstand hat, erwirbt das Bürgerrecht, besteh. in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, in der Befähig. zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gem.-Verwalt. u. zur Gem.-Vertret., wenn er seit 1 J. Einw. des Stadtbez. ist, die ihn betreff. Gem.-Abgaben gezahlt hat u. entw. ein Wohnhaus im Stadtbez. besitzt od. zur klassifiz. Einkommensteuer veranlagt ist, od. eine Klassensteuer v. mindestens 4 Thlr. jährl. entrichtet od. in Städten v. weniger als 10,000 Einw. 200 Thlr., v. 10,000—50,000 Einw. 250 Thlr., v. mehr als 50,000 Einw. 300 Thlr. jährl. Einkommen hat. St.-O. v. 1853 §. 5.

§. 423. Geistl. u. Schull. bleiben v. allen persönl. Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehör. Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-Ordn. v. 11. März 1850 zustand. Alle übr. persönl. Befreiungen sind ohne Entschädig. aufgehoben. Sind die Beamten Besitzer v. Grundstücken, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz verbund. persönl. Dienste entw. selbst od. für den Fall

der Verhinder. durch Stellvertreter leisten. St.-O. v. 30. Mai 1853 §. 4.

§. 424. Geist. u. Schull. sind nicht verpflichtet, unbesoldete Stadtämter u. einz. Aufträge, sowie die Stellen eines Stadtverordn. u. Stellvertreters desselben zu übernehmen. Zu ihrer Uebernahme bedarf es der Erlaubn. der Reg. Diese Erlaubn. kann auch, wenn sich aus der Verbind. beider Aemter für den Staatsdienst od. für die städt. Verwalt. in der Folge ein Nachtheil ergiebt, v. der Reg. zurückgenommen werden. G.-S. 1831 S. 31. Revid. St.-O. §§. 130. 131. Für L. u. alle Staatsbeamte ist zur Uebernahme v. Funktionen bei der neuen Gemeindeverwalt. die Genehmig. der vorgesetzten Dienstbeh. erforderl. M.-Bl. 1851 S. 32. M.-R. Geistl. u. L. an öffentl. Sch. können nicht Mitgl. des Magist. (Gemeindevorst.) sein. G.-S. 1853 S. 273 §. 30. St.-O. für die 6 östl. Prov. Geistl. u. L. können nicht Stadtverordnete sein. G.-S. 1853 S. 269 §. 17. St.-O. für die 6 östl. Prov.

§. 425. Zu Geschworenen können Elementarl. nicht berufen werden. V. v. 3. Jan. 1849 G.-S. S. 14.

§. 426. Auch Geistl. u. Schull. müssen bei allen Eingaben, Liquidationen u. Rechnungsbelegen, w. sie ausstellen od. beglaubigen, außer der Unterschrift ihrer Namen, auch ihren öffentl. Charakter ausdrückl. mit anführen, wenn die Unterzeichn. nicht schon unter der Benenn. einer bestimmten öffentl. Beh. geschieht. Ann. Bd. 2. 1818 S. 296.

§. 427. Dorfeinnehmer. Zu diesem sollen Küster od. Schull. nur dann genommen werden, wenn kein anderes qualificirtes Subject am Orte vorhanden ist. A.-Bl. 1811. P.

§. 428. Fortan darf kein Schull. sich mit der Betreib. der Jagd beschäftigen. Ausnahmen v. dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundh. einz. Individuen, u. auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperl. Beweg. auch auf andere Weise, als durch Betreib. der Jagd, geschafft werden kann. M.-Bl. 1853. M.-R.

§. 429. Concessionen der Schull. u. deren Ehefrauen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämerei ꝛc. führen fast immer Conflicte in den Gem. herbei, so daß die Ertheil. derselben stets bedenkl. erscheinen muß u. daher wohl besser ganz unterbleibt. M.-Bl. 1841 S. 170. M.-R.

19. Musikalische Verhältnisse.

§. 430. Bei der ohnehin mögl. zu beschränkenden Ertheil. des Prädikats „Musikdirector" sollen in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden, w. eine allgem. wissenschaftl. u. gründl. musikal. Bild. besitzen, sich durch größere musikal. Compositionswerke, die Anerkenn. gefunden, bekannt gemacht, u. sich vorneml. auch durch die Direction bedeutender, auf feststehenden musikal. Einricht. hervorgegangener Musik-Aufführ. mit Erfolg bewährt haben. M.-Bl. 1850 S. 207. M.-R.

§. 431. Als Belohn. für allgem. Verdienste um das Schulamt, kann der Cantor-Titel in der Regel nicht ertheilt werden. Nach der Observanz kommt derselbe dem L. u. musikal. Beamten an Stadt- u. größern Landkirchen u. Sch. zu, wo außer dem gewöhnl. Gesangwesen noch besondere Kirchenmusiken, größere Aufführ. an hohen Festen u. s. w. stattfinden. Soll dieser Titel aber einem L., der ihn bisher noch nicht geführt hat, u. zur Führ. desselben noch nicht berechtigt gewesen, ertheilt werden, so ist dazu erforderl., daß derselbe als kirchl. Vorsänger in einer Stadt od. in einem größern Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, u. sich bei sonstiger anerkannter Sittlichk. u. Tüchtigk. im Amte durch eine vorzügl. musikal. Qualifikation, ungewöhnl. Leist. im technischen od. theoret. Theil der Musik, durch Verdienste um das Gesangwesen in Kirchen u. Sch., um Verbreit. einer guten Gesangmethode, musikalische Ausbild. v. L. in Conferenz-Gesellschaften, Nachhülfe u. dergleichen auszeichnen. Ann. 1833 S. 382. Fr.

§. 432. 1) Eben so wenig wie ungeprüfte, nicht mit genügenden Anstellungsfähigkeits-Zeugn. versehene Schulamts-Aspiranten für erledigte Schulstellen zuläßig sind, dürfen auch L., denen in ihren Prüf.- u. Anstellungsfähigkeits-Attesten, od. in den diesen Attesten beigefügten Prüfungs-Protokollen die Befähig. für ein Organistenamt nicht bezeugt ist, für ein solches empfohlen, gewählt u. präsentirt werden, weil nicht nur durch eine dann erst mit ihnen vorzunehmende Prüf. eine unstatthafte Verzöger. der in der Regel dringl. Wiederbesetz. der erledigten Stelle entsteht, sondern auch nicht zu jeder Zeit u. mit einz. Subjecten veranstaltet werden kann. 2) L., w. nach ihren Zeugn. nur befähigt sind, eine kleine Orgel zu spielen, dürfen für Organistendienst an größern Land- od. gar an Stadtkirchen, w. mit vollständ. Orgelwerken versehen zu sein pflegen, nicht gewählt u. präsentirt werden. 3) Für ein jedes Organistenamt, selbst wenn auch

die Orgel nicht mit einem Pedal versehen wäre, u. also zum Bestehen einer desfallsigen Prüf., ist einestheils eine gewisse äußerl. u. techn. Befähig. u. anderntheils — was freil. das Wicht. ist — ein solcher Grad der musikal. Bild. erforderl., daß der Organist seine techn. Fertigk. zweckm. anzuwenden u. dienstbar zu machen im Stande ist, wenn es darauf ankommt, die Gemüthsstimm., in w. die kirchl. Versammul. versetzt werden soll, hervorzubringen u. zu fördern. Sch.-Bl. 1843 S. 280. P.

§. 433. Die Musikfeste haben nur in wenigen Regierungs-Bez. zu Bedenken Veranlass. gegeben u. das Minist. beschränkt sich daher darauf, den Prov.-Schulkoll. u. Reg. folgende Bestimm. zur Nachacht. zu empfehlen. 1) Die thätige Theiln. der Schull. an öffentl. allgem. Musikaufführ., den sogen. Musikfesten, ist nur dann zu begünstigen, wenn die Musikaufführ. einen kirchl. u. ernsten Charakter an sich tragen. Zur Theilnahme an denselben ist der Urlaub zu versagen, wenn, wegen der dazu nöthigen Vorbereit., od. wegen der Entfern. v. Orte, der Unterr. in der Sch. vernachlässigt od. ausgesetzt werden muß. 2) Einem Seminar darf die in jedem einz. Falle bei der vorgesetzten Beh., nachzusuchende Erlaubn. zu Theilnahme an den Musikfesten nur ertheilt werden, wenn es sich um die Aufführ. geistl. Musik handelt, diese am Orte des Seminars selbst, in einer Kirche od. in einem angemessenen Schullokale stattfindet, u. wenn der Musikl. des Seminars an der Musikaufführ. selbst Theil nimmt. 3) Außerordentl. Zusammenkünfte der Schull. Behufs musikal. Aufführ. u. Uebungen sind nur zu gestatten, wenn sie zu keinen Schulversäumn. u. den Theilnehmern zu keinem unverhältnißm. Kostenaufwande Veranlass. geben. Ann. 1835 S. 132. M.-R.

§. 434. Es hat sich herausgestellt, daß die für die Seminarien vorbereiteten jungen Leute vornäml. in Betreff ihrer, allerdings viel Fleiß u. Zeitaufwand erforderl. musikal. Vorbereit. großentheils so schwach u. unbrauchbar befunden sind, daß ihnen eben deshalb die Aufnahme ins Seminar hat versagt werden müssen. Im Klavierspielen haben die allermeisten kaum den dürftigsten Anfang gemacht, es fehlt ihnen Ueb. u. Gelenkigk., ja wohl selbst bei der Prüf. die schickl. Reinh. der Hände u. Finger, deren lange Nägel oftmals schon einem kunstgerechten Spielen des Instruments hinderl. werden. Nicht einmal die Tonleitern, geschweige denn musikal. Sachen v. irgend einem Werthe, vielmehr in der Regel nur Kinderstücke, sind eingeübt, u. selbst diese werden nicht fehlerfrei gespielt. Leichte Orgelstücke auf dem Klaviere v. Blatte zu spielen, gelingt fast Keinem, u. irg. eine

Probe im Orgelspiel abzulegen, unternimmt fast nie ein Präparand. Nicht minder schlecht steht es meistens mit dem Violinspielen, mit w. Präparanden so oft erst im letzten Halbjahre ihrer Vorbereit. fürs Seminar sich etwas beschäftigen u. so wenig vertraut zu sein pflegen, daß schon die Halt. des Instruments, des Bogens u. der Finger der linken Hand, die Unfähigk., eine Geige zu stimmen, die Tonleiter zu spielen u. s. w. in der ersten Min. bekundet, daß es eben so sehr an früher u. fleiß. Ueb., wie an einem genügenden, sorgsamen u. geschickten Unterr. gefehlt hat. Am wenigsten ist Ueb. auf irgend einem andern Streich- od. Blase-Instrumente, womit sich doch mindestens Präparanden, denen musikal. Talent verliehen ist, beschäftigt haben sollten, zu finden. Alles das, woran es nach Obigem zu fehlen pflegt, muß dennoch durchaus v. den Präparanden, wenn auch freil. nicht v. allen in gleichem Maße, erwartet u. gefordert werden. Die Aufnahme derselben ins Seminar ist in der Regel wesentl. durch gute musikal. Vorbild. u. bereits gewonnene Fertigk. bedingt, jedenfalls aber ihre Zurückweis. zu erwarten, wenn sie, guter Anlagen u. der ihnen gewordenen Anreg. u. Gelegenh. ungeachtet, an w. es namentl. in Präparanden-Anst. nicht fehlen darf, doch nichts Genügendes in der Musik geleistet haben. P. 3. Dez. 1857.

20. Nebenbeschäftigungen des Schullehrers.

§. 435. Zur Anleg. v. Obstbaumsch. sind schickl. Plätze auszumitteln v. Gemeinde-Marken- od. Privatgrund (durch Natural-Ersatz aus den Marken od. durch Ankauf) od. durch erbpachtweise zu erlangenden Dominial-Grund. Es ist alsdann ein solcher Platz ganz od. zum Theil mit der Sch. als ein Annexum zu verbinden, u. wo solches Schwierigk. findet, die Aufsicht über die Gemeinde-Baumsch. nach Befinden dem Schull. gegen eine Quote der Nutz. zu überlassen. Die Arbeit bei der ersten Einricht. (Umzäun., Urbarmach. ꝛc.) wird v. den Gemeindegl. verrichtet u. es hat sich das Finanz-Minist. geneigt erklärt, da, wo es an Comm.-Forsten fehlt, das Umzäunungsholz für die Baumsch. aus K. Forsten gegen die Taxen verabreichen zu lassen, insofern es darin vorhanden ist. Die Veredel. der jungen Stämmchen, sowie alle leichteren Arbeiten in der Baumsch. übernimmt der L. mit Hülfe der Schuljug. u. giebt letzterer zugl. Anleit. in allen nöthigen Handgriffen bei Erzieh. u. Veredel. der Obstbäume. In den K. muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erhol. u. Beloh. müssen sie v. dem L. in den Garten geführt, in der Behandl. der Bäume unterrichtet u. den Aufmerksamen zuweilen ein Baum als

Prämie geschenkt werden, den sie als Eigenth. künftig herausnehmen. Bei der Besetz. der Stellen soll darauf Bedacht genommen werden, unter den in der Hauptsache gleich qualificirten Subjecten solche zu wählen, die zugl. in der Obstbaumzucht Kenntn. nachweisen. In den Schullehrer-Semin. soll Unterr. im Obst- u. Gemüsebau ertheilt werden. A.-Bl. 1819 S. 205. P. u. Verord. des Kammergerichts. Bei der Unterweis. der Jug. in der Obstbaumzucht muß der L. sich besonders angelegen sein lassen, den in seiner Gem. gangbarsten Vorurtheilen entgegen zu treten, u. zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegenden u. unter unserm kältern Himmel edle Obstsorten gut fortkommen können. Die L. werden gern dazu beitragen, die Gem. für das Bepflanzen der Wege u. anderer öffentl. Plätze u. für die Pflege u. Erhalt. der Bäume zu gewinnen. P. u. Fr. u. M.-R. v. 19. Mai 1829.

§. 436. Bädecker, Versuch eines kurzen u. faßl. Unterr. in der einfachsten Obstbaumzucht für die Landjug. wird empfohlen. M.-R. v. 3. Oct. 1828.

§. 437. Es kann der Einwand nicht geltend gemacht werden, daß an dem Orte selbst die Obstkultur schon gut betrieben u. die Jug. dazu hinlängl. v. ihren Elt. angewiesen werde, denn abgesehen davon, daß auch in solchen Fällen zur Kenntn. u. Anwend. mancher bessern Verfahrungsweisen u. Verbreit. besserer od. gerade für die Lokolität mehr geeigneter Obstsorten durch den L. Vieles geschehen kann, muß es als ein Hauptzweck der Unterweis. der Schuljug. durch den Schull. betrachtet werden, daß dadurch ein größeres Zusammenleben des letztern mit der Schuljug. befördert u. dem L. Gelegenh. werden soll, auch außer der Sch. den v. ihm unterrichteten K. näher zu treten, u. in einem freien Verkehr mit ihnen sich einen bildenden u. erziehenden Einfluß auf dieselben zu verschaffen. In der ganzen Thätigk. der Schull. tritt bedauerl. Weise das erziehende Element häufig nicht genugsam hervor. Schull. haben als bloße Lehrmeister nur einen Theil der Aufgabe ihres Amtes erfüllt. Sie sollten sich der Schuljug. auch außerhalb der Sch. mehr hingeben u. bedenken, daß sie sich der Gem. in gewissem Maße entfremden, wenn sie sich solcher durch das Landleben veranlaßten Nebenbeschäftigungen, w. so edler u. würdiger Art, wie die Obstkultur sind, entziehen. Den Geistl. legen wir an das Herz, besonders v. diesem Gesichtspunkte aus auf die Beleb. der Obstkultur durch die Schull. u. der Unterweis. der Schuljug. darin hinzuwirken, u. namentl. auch das Interesse der Gem. mit zu beleben. Wo das Letztere in gewissem Maße ge-

schehen ist, werden auch mit der Gem. Einrichtungen zu verabreden sein, daß den Gemeindegl. od. den K. der ansäßigen Einw. nach ihrer Entlass. aus der Sch. edle junge Baumstämme aus der mögl. als eine Gemeineanst. zu behandelnden Pflanzsch. zur Verpflanz. in die Gärten des Orts unentgeltl. verabreicht u. v. Zeit zu Zeit den Eigenthümern solcher Bäume zur richtigen fortgesetzten Behandl. derselben, an w. es oft fehlt, Rathschläge u. Anleit. ertheilt werden. Sch.-Bl. 1846 S. 267. P.

§. 438. Die Förder. u. Verbreit. landwirthschaftl. Kenntn., Betheilig. an dem landwirthschaftl. Vereinswesen, Bild. neuer Lokalvereine seitens der Pred. u. L. wird v. der Reg. befürwortet. Sch.-Bl. 1852 S. 94. P.

§. 439. Das Minist. will den Elementarl. den Seidenbau nicht nur gestatten, sondern auch zu diesem Zwecke nach Umständen einige Unterstütz. zu Theil werden lassen, setzt aber dabei voraus, daß hierunter der eigentl. Bestimm. der L. niemals Eintrag geschehe. Der Unterricht u. die amtl. Thätigk. der L. darf unter dem Betriebe des Seidenbaues, wäre es auch nur auf kurze Zeit, nicht leiden. Die Schulstuben dürfen nicht zur Aufstell. der Gerüste, zur Aufbewahr. der Blätter u. s. w. benutzt werden. K. dürfen während der gesetzl. Unterrichtsst. mit irg. einer Arbeit, w. den Seidenbau betrifft, nicht beschäftigt, auch nicht zu Gunsten desselben, in andern Stunden v. dem L. auf eine den Elt. mißfällige, gegen jenen eine üble Stimm. od. den Verdacht des Eigennutzes hervorbringende Weise gebraucht werden. Eine Veränder. des Lehr- u. Stundenplans, od. gar eine Verkürz. der Unterrichtszeit durch Verringer. der Stundenzahl od. Anberaum. ungesetzl. Ferien wegen des v. L. betriebenen Seidenbaues darf nicht eintreten. P. 13. Aug. 1827.

§. 440. Die alten Maulbeerpflanz. sollen erhalten u. dahin gewirkt werden, daß die Gemeinheitstheil. keinen Anlaß zur Zerstör. v. dergl. Pflanz. geben, u. die Geistl. sollen bei Gemeinheitstheil. mit dahin wirken, daß die Interessenten ein zur Maulbeerbaumpflanz. geeignetes Grundstück für diesen Zweck bestimmen, u. die Benutz. desselben dazu dem Schull. des Orts überlassen, od. sonst eine Einricht. treffen, w. die Benutz. für die Seidenzucht thunlichst sichert. Sch.-Bl. 1846 S. 529. Fr.

§. 441. Gründl. Anleit. für Maulbeerzucht u. Seidenbau v. C. Fr. Schulz, 20 Sgr., wird v. dem Landes-Oekonomie-Collegium empfohlen.

§. 442. Diej. Seidenzüchter, w. ihre Cocons an eine der drei

Haspel-Anst. zu Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabrik. Heese zu Stegelitz od. des L. Rammlow zu Berlin zum Abhaspeln gegen den für dieselben festgesetzten Tarif abliefern od. verkaufen, erhalten für die Metze Cocons, die unten näher angegebene Prämie. Diejenigen Seidenzüchter, v. deren Cocons 9 Metzen od. weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, diejenigen, v. deren Cocons mehr wie 9, aber nicht mehr als 13 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderl. sind, die niedere Prämie, diejenigen, bei denen auch 13 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen. Die Prämie war für das J. v. 15. März 1845 bis dahin 1846 auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern u. auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Die vorgenannten Haspelanst. haben sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewillig. bei guten Cocons, 8 Cocons auf den Faden, das Pfund Rohseide für 1 Thlr. nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Bei mehreren Cocons auf den Faden, wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons od. wenn weniger Cocons auf einen Faden gehaspelt werden, ein höheres Haspellohn erhoben. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspelanst. verkaufen od. denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will. Seidenzüchter, w. die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der gedachten 3 Seidenhaspelanst. zur Abmess., Prüf. ihrer Qualität u. zur Abhaspel. gegen Lohn od. zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüf. u. Festsetz. ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann v. dem Besitzer der betr. Haspelanst. gegen Quitt. ausgezahlt. A.-Bl. 1845 S. 213. M.-R. Die höhere Prämie v. 2½ Sgr. pro Metze ist auch für solche Cocons bewilligt, v. welchen 11 Metzen od. weniger 1 Pfund Rohseide liefern, sofern die Cocons weiß sind. In Betreff der gelben Cocons bleibt es bei der frühern Bestimm. A.-Bl. 1846 S. 168. P.

§. 443. Uebernahme v. Agenturen für Priv.-Versicher.-Gesellsch. seitens der L. sind ganz zu untersagen. Sch.-Bl. 1857 S. 351. Fr.

21. Instanzengang.

§. 444. Vorstell., Berichte, Anträge u. Gesuche der Pred., Küster u. Schull. sollen nur durch die Superint. od. die besondern Kreis-Schulinsp., damit diese gleichzeitig ihre Bemerk. u. gutachtl. Meinungen mittheilen können, eingereicht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo sie über den Superint. od. Schulinsp. selbst glauben Be-

schwerde führen zu müssen. Denjenigen, w. hierin fehlen, werden solche portopflichtig zurückgeschickt werden. Nur unter besondern Umständen ann eine Eingabe direkt an die Reg. gesandt werden. A.-Bl. v. 7. Juni 1815, 6. Oct. 1818. P. Fr. 1852.

§. 445. Berichte an Beh. müssen auf einem halb gebrochenen Bogen u. zwar stets auf der rechten Seite desselben geschrieben u. muß dazu gutes weißes Papier u. gehörig schwarze Dinte genommen werden. Die Handschrift muß wenigstens leserl. u. stets reinl. sein, auch jede Abkürz. eines Wortes vermieden werden. Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens ist der Ort u. das Datum des Berichts zu bemerken. Oben eben daselbst muß der Inh. des Berichts ganz kurz angegeben, auch jederzeit am Schlusse unter dem Submissionsstrich eigenhändig unterschrieben sein. Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, so sind solche einzulegen u. gehörig zu heften. Dies muß auch mit Beilagen geschehen. Mehrere v. einander ganz verschiedene Gegenstände dürfen in einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichter. der Registraturführ. über jeden einz. Gegenstand, der Ordn. gemäß, besonders berichtet werden. In den Vorstell. u. Berichten an die Reg. soll der Gebrauch des Königl. Titels, sowie alle Titulatur über dieselbe u. jede Schlußformel wegfallen u. im Context nur das Prädikat „Hochlöblich" gebraucht werden. A.-Bl. 1811 S. 175. P.

§. 446. Es soll ein Jeder seine Gesuche u. Anträge bei der Beh. anbringen, zu deren Verwalt. die Sachen, w. sie zum Gegenstand haben, zunächst gehören, näml. die Unterstütz.-, Remissions-, Pensions- u. dergl. Gesuche bei dem Magist. des Orts od. der sonst. Amtsbeh. Die Beschwerden über diese Beh. müssen in andern als Justizsachen bei den Reg., die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betr. Minist. angebracht werden, u. nur demjenigen, w. v. Minist. zurückgewiesen, u. dennoch v. seinem Unrecht od. der Unzuläßigk. seines Antrages nicht überzeugt ist, stehet endl. der Weg zum Throne offen. Den unmittelbar od. bei dem Minist. einzureichenden Gesuchen, die deutlich gefaßt u. geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über w. Beschwerde geführt, od. wider w. Vorstell. gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstell. selbst gefertigt u. unterschrieben hat, od. v. wem dies geschehen, u. bei Vorstell., die im Namen ganzer Gem. eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe od. Gemeindegl., w. die Vorstell. veranlaßt haben, ihren eigenen Namen darunter setzen. Wer mit Uebergeh. einer Beh.

od. mit Unterlass. der bestimmten Form Beschwerden u. Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstell. ohne Verfüg. zurückgegeben wird. Ein Jeder, der fähig ist, deutl. zu schreiben, u. eine Vorstell. deutl. zu fassen, kann die an Se. Königl. Maj. u. an Allerhöchstdero Minist. gerichteten Vorstell. für sich, seine Verwandte, Freunde u. Bekannte fertigen. G.-S. 1810 S. 643.

22. Prüfungen.

1. Prüfung der Präparanden. S. Regulativ vom 2. Oct. 1854.

§. 447. Die Zeugn. der Schulamts-Aspiranten bestehen a) in einem v. ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, b) einem ärztl. Zeugn. über ihren Gesundheitszustand u. die geschehene Impfung der Kuhpocken, c) in einem Zeugn. über die genossene Erzieh. u. Bild. überhaupt u. über die Vorbereit. zum Schulamt insbesondere, u. d) einem Zeugn. der Ortsbeh. u. des Pfarr. über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel u. über die religiöse u. moral. Qualifikation zum Schulamte, sowie über das Lebensalter des Aspiranten. A.-Bl. 1849 S. 2. P.

§. 448. Präparandenbildung. Es ist zu wünschen, daß künft. noch öfter, als bisher geschehen ist, Pred. u. Schull. sich zur gemeinschaftl. Arbeit an diesem Werke vereinigen. Wird dabei auch den Schull. der größte Theil des Unterr. zufallen, so liegt es doch nahe, daß der Pred. sich mit dem Schull. über den ganzen Lehrplan, über die Lehrbücher u. andere Hülfsmittel für den Unterr. verständige u. wenn nicht den gesammten Religionsunterr., an w. sich zu betheiligen dem Präparandenl. Bedürfn. sein wird, doch die Katechismuslehre u. die Erklär. der Bibel, namentl. der Perikopen, übernehme. Wie die Aufsicht über die Präparandenbild. v. den Pfarr. geführt wird, wie weit sie sich selbst daran betheiligen, wie die Präparandenl. ihre Aufgabe lösen, w. Fortschritte die Präparanden machen, davon soll bei den jährl. Schulrevisionen v. den Superint. persönl. u. eingehende Kenntn. genommen u. darüber jedesmal ein besonderer Bericht erstattet werden. Junge Leute ohne hinlängl. Anlagen u. innern Beruf für das Lehrfach sollen davon abgehalten, fähige u. sittl. geeignete Zögl. dafür gewonnen werden, da v. J. zu J. der Mangel an L. für die Volkssch. immer fühlbarer wird. Der fromm gesinnte L. wird, indem er Zögl. für das Schulfach zu gewinnen sucht, sein Augenmerk nicht ausschließl. auf die geistig reicher begabten Sch., auf glänzende Talente, sondern vorneml. auf sittl. geartete u. erzogene

Naturen richten u. sich vor Allem davon zu überzeugen suchen, ob durch eine fromme Erzieh. in der Familie, durch eine ernste Richt. des Gemüthes, die Treue zu der Erfüll. der Pflichten verspricht, der Grund zu der ächten Lehrergesinn. gelegt sei. Soll das im Regul. v. 2. Oct. 1854 vorgeschriebene Ziel erreicht werden, so erfordert der Präparanden-Unterr. wenigstens einen 3jähr. Kursus, in der Regel v. 15. bis 18. J. Die Präparandenl. werden wohl thun, wenn sie die Lehrlinge zuerst nur auf eine halbjähr. Probezeit aufnehmen. Lehrlinge, die dann als untaugl. entlassen werden, werden in den Unterr. eines andern L. nicht anders aufzunehmen sein, als unter Rücksprache mit dem Kreisschulinsp. u. unter dessen Zustimm. Wenn Männer v. schon reiferem Alter zum Schulfache übergehen wollen, so sind sie v. dem Kreisschulinsp. streng zu prüfen, aus w. Beweggründen sie jenen Vorsatz gefaßt, u. ob sie mit den nöthigen Schulkenntn. ausgerüstet u. überhaupt bildungsfähig sind. Ergiebt es sich, daß ein lauterer Antrieb, ein wahrhaft frommer Sinn, entschiedene Neigung u. Anlage für das Lehrfach sie zu ihrem Entschlusse bestimmt hat, es ihnen an den unentbehrlichsten Vorkenntn. u. Fertigk. nicht fehlt, u. ihre äußere Lage ihnen eine Veränder. ihrer Berufsart nicht wideräth, so sind sie nicht zurückzuweisen, sond. ist ihnen mögl. behülfl. zu werden, daß ihnen Gelegenh. zu ihrer Ausbild. für den Schuldienst verschafft werde. Bei der Aufnahme v. Präparanden ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie körperl. gesund u. kräftig, nicht mit Brustleiden u. skrophulösen Anlagen od. besonderen Gebrechen behaftet u. zu jeder leiblichen Ueb. fähig sind. Während der Vorbereitungszeit ist darauf zu halten, daß sie eine einfache, naturgemäße Lebensweise beobachten u. neben ihrer geist. Beschäftig. auch mit Haus-, Garten- u. Feldarbeit, wie sich v. selbst versteht, nicht in einem dem Unterrichtszwecke nachtheil. Maße zu gemeiner Dienstleist. beschäftigt werden. Es wird den Präparandenl. zur Pflicht gemacht, die aufzunehmenden Zöglinge mit den Kosten der Seminarausbild. bekannt zu machen u. die Elt. u. Vormünder darüber zu belehren, daß sie denselben zu genügen haben, wenn die Ihrigen der Fortsetz. ihrer Laufbahn gewiß sein wollen. Zur Unterstütz. vorzügl. befähigter Präparanden, die v. dem Präparandenl. durch den Lokal- u. Kreis-Schulinsp. erst nach Ablauf des 1. Probehalbj. beantragt werden soll, stehen der Reg. nur beschränkte Mittel u. keine bestimmten Fonds zu Gebote. Ganz genügende Leist. der Präparandenl. u. der L. v. Schulaspiranten, die außerhalb der Semin. für das Lehramt vorbereitet worden, will die Reg. gern durch Bewillig. v. Remunerationen

anerkennen. — Noch immer haben die Sem. darüber zu klagen, daß in dem vorbereitenden Unterr. mehr das Wissen als das Können berücksichtigt, die elementare Grundlage nicht gehörig angebaut, daß deutl. richtiges, geläufiges Sprechen nicht genug geübt, auf sinngemäßes, scharfbetontes, ausdrucksvolles Lesen u. Hersagen des Auswendiggelernten nicht streng gehalten, v. den Anfängen im Rechnen zu rasch zu den höhern Zielen fortgeschritten, der Unterrichtsstoff nicht ordentl. verarbeitet u. meistens nur gedächtnißmäßig angeeignet, daher auch die Befähig. zu freier Auffass. des Vorgetragenen, zu eigenem Urtheil u. zu selbstständiger Bearbeit. selbst der leichtesten Aufgaben nur zu oft vermißt werde. Wo es an Lehrmitteln fehlt, ist die Reg. gern bereit eine Beihülfe zu ihrer Anschaff. zu gewähren. Sch.-Bl. 1855. Fr. Aehnliches P. Sch.-Bl. 1855 S. 475.

2. **Prüfung der Literaten fürs Volksschulamt** (pro schola).

§. 449. 1) Alle Literati, w. sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähig. zur Verwalt. dieses Amtes besonders gerichtete Prüf. zu bestehen haben. 2) Diese Prüf. werden in jeder Prov. v. einer Commiss. vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Prov.-Coll. u. der betr. Reg. u. dem Direct. des Schull.-Semin. der Prov. od. des Reg.-Bez. zusammengesetzt ist. 3) Sie sollen an gewissen, vorher öffentl. bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im J. angestellt werden. 4) Sie sollen vorzugsweise auf des Candidaten formale u. pract. Befähig. zum Lehramt, also besonders darauf gerichtet werden, ob er über Zweck, Einricht. u. Ziel der Sch. u. ihrer Arten u. Stufen, über die Behandl. der verschiedenen Lehrgegenst. im Allgemeinen u. Besondern, u. über deren inneren organischen Zusammenhang, über die literar. u. techn. Hülfsmittel bei den einz. Lehrobjecten, über das Wesen der Erzieh. überhaupt, u. über ihr Verhältn. zum Unterr. insbesondere, über die Grundsätze der Schul-Disciplin u. über ihre Anwend., also ganz vorzügl. über die Verbind. der relig. u. sittl. Bild. mit der intellect., endl. aber über den Beruf, die Pflichten u. das Verhalten eines L., richt., klare u. gründl. Begriffe, u. zugl. das nöthige pract. Geschick u. die erforderl. Lehrfertigk. besitze, zu w. Ende er sowohl Aufgaben zur schriftl. Ausarbeit. erhalten, als einer mündl. Prüf. unterworfen, als auch eine, od. nach Befinden der Umstände mehrere Probelect. zu halten, angewiesen werden soll. 5) Evang. Candid. des Predigtamts, w. sich zu diesen Prüf. melden, sollen das theol. Examen pro candidatura vor dem Consistorio bereits bestanden

haben, u. über deren Ausfall ein Zeugn. vorzuweisen gehalten sein. 6) Ueber das Resultat der nach §. 4. angestellten Prüf. soll ein Prüfungszeugn. ausgestellt werden. Candidaten, w. zu dieser Prüf. zugelassen zu sein wünschen, haben sich unter Einreich.: a) eines ärztl. Zeugn. über ihren Gesundheitszustand, b) eines v. ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes, c) ihres Schulabiturienten-Zeugn., d) ihres Universitäts-Zeugn. (falls der Examinandus eine Univ. besucht hat. A.-B. 1837 S. 352. P.), e) ihrer testimonii über bestandene Prüf. pro licentia concionandi, falls der Examinandus sich für den Eintritt in die theol. Laufbahn erklärt hat, f) eines Moralitäts-Zeugn. v. Seiten des Superint., in dessen Diöcese sie zuletzt gelebt haben, od. eines Zeugn. der Ortsobrigk. über ihre untadelhafte sittl. Führ., g) eines Ausweises über ihre Militair-Verhältn. spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an das Prov.-Schulkoll. zu wenden. M.-R. v. 29. März 1837. Sämmtl. Zeugn. sind im Original u. gleichlautenden Abschriften einzureichen. Letztere werden, nachdem sie für richtig befunden worden, zu den Prüfungsacten genommen; erstere werden den Cand. nach beendigter Prüf. zurückgegeben. Ausländer können überhaupt nur ausnahmsweise u. nur, wenn sie sich sowohl über ihre Bild., als über ihre sittl. Würdigk. durch vollgültige Zeugn. ausweisen, zur Prüf. für das Schufach zugelassen werden; ein Zeugn. der Anstellungsfähigk. darf ihnen nach Allerh. Bestimm. v. 30. Juni 1832 nur in dem Fall ausgefertigt werden, wenn ihnen das Zeugn., vorzügl. od. sehr gut bestanden zu haben, ertheilt werden kann. Die Prüf. soll der Regel nach bestehen: a) in der Anfertig. einiger schrifl. Arbeiten, namentl. eines kurzen latein. u. eines franzöf. Aufsatzes u. in der schriftl. Beantwort. meist methodolog. Fragen über die in den Stadtsch. zu lehrenden Gegenst., b) in der Abhalt. einer od. mehrerer Probelect., c) in einer mündl. Unterred. mit den Mitgl. der Comm. Der Gang u. der Umfang dieser Prüf. ist so geordnet, daß dieselbe in 3 Tagen beendigt ist. Der 1. Tag u. der Vormittag des 2. ist zur Anfertig. der schriftl. Arbeiten, der Nachmittag desselben Tages zur Vorbereit. auf die Probelect., der Vormittag des 3. Tages zur Abhalt. der Probelect. u. der Nachmittag eben dieses Tages für die mündl. Prüf. bestimmt. Die Termine der Prüf. fallen in der Regel in die 1. Tage der Mon. Febr., Juni u. Nov. Zu den Eingaben ist der tarifmäß. Stempel v. 5 Sgr. zu verwenden. Die Anmeld. muß gegen die Mitte der Mon. Jan., Mai u. Oct. geschehen. A.-Bl. 1837 S. 352. Pr.-Sch.-C.

§. 450. Da es in einz. Fällen nicht nur zuläßig, sondern auch

dem städt. Schulwesen förderl. sein kann, an allgem. Stadt- u. Bürgersch. auch geeignete Illiteraten als Conrectoren u. L. anzustellen, insofern dieselben durch ihre bisherigen Leist. u. die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugn. die Hoffn. begründen, daß sie im Fall eines günstigen Resultats der mit ihnen anzustellenden Prüf. auch in der ihnen zu übertragenden Lehrstelle erfolgreich zu wirken im Stande sind, so können auch solche Illiterati auf den Grund einer v. dem Prov.-Schulkoll. in jed. einz. Falle speciell zu ertheilenden Genehmig. zur Prüf. pro schola zugelassen werden. Die Reg. muß in solchen Fällen die Zulass. zur Prüf. pro schola unter Beifüg. der Zeugn. des Examinandus in einem über die bisherige Leist. vollständige Auskunft gebenden Schreiben bei dem Prov.-Schulkoll. beantragen, w. alsdann über die Zulässigk. der Prüf. entscheidet. M.-Bl. 1842 S. 341. M.-R.

3. Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Candidaten.

§. 451. 1. Prüf. Bei der Besetz. v. Schullehrerstellen Kgl. Patron., soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Semin. entlassenen u. mit Zeugn. der Anstellungsfähigk. versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, u. so lange als noch für die zu besetzenden Stellen qualifizirte Individuen vorhanden sind, keine auf andere Weise zum Schulamt vorbereiteten Subj. genommen werden. Gleiche Verpflicht. sollen in der Regel diejenigen Gem. haben, w. bei Besetz. v. Schulstellen ein Wahl- od. Präsentationsrecht zusteht. Auch den Privat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsw. Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subj. zu rücksichtigen, die mit einem Prüf.-Zeugn., wodurch ihre Anstellungsfähigk. begründet ist, versehen sind. Das Prüf.-Zeugn., wodurch die Anstellungsfähigk. in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit v. dem Direct. u. v. den L. eines Haupt-Semin. ausgestellt u. v. den antheiligen Prov.-Schulräthen vollzogen sein. Jeder geprüfte u. anstellungsfäh. erklärte Schulamts-Cand., w. nicht sofort ein Amt antritt, muß der Reg. anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, um v. derselben unter die besondere Aufsicht des Superint. od. Schulinsp. des erwählten Aufenthalts gestellt zu werden, wonach v. diesem regelm. Berichte über Beschäftig., Fortbild. u. Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind. M.-R. v. 1. Juni 1826. Alle in den Semin. od. außer diesen ausgebildeten Schulamts-Cand., w. in der Prüf. das Wahlfähigk.-Zeugn. Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, u. sind nur dann einer

2. Prüf. zu unterwerfen, wenn sie innerhalb 3 J. nach dem Term., in w. sie für anstellungsfähig erklärt sind, keine Anstell. als wirkl. L. an einer öffentl. od. Privat-Schulanst. erhalten haben. Die mit dem Zeugn. Nr. II. versehenen Schulamts-Cand. dürfen zuerst immer nur provisor., u. nachdem sie 2 J. lang an einer öffentl. od. Privat-Schulanst. als wirkl. L. fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betr. Reg. durch die Atteste der Schulvorstände, insonderh. aber durch die auf eigene persönl. Kenntn. u. Erfahr. Bezug nehmenden Zeugn. der Schulinsp., Semin.-Direct. u. Schulräthe die bestimmte Ueberzeug. verschafft haben, daß der Cand. in Hinsicht der sittl. Aufführ., des auf seine weitere Fortbild. verwandten Fleißes u. der treuen Erfüll. aller ihm als L. obliegenden Pflichten sich zur definit. Anstell. qualifiziren. Wo die Reg. diese Ueberzeug. nicht gewonnen hat, ist sie befugt u. verpflichtet, den provisor. angestellten L. zu einer abermal. Prüf. einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Cand. u. L., die sich ein besseres Zeugn. u. dadurch Anspruch auf Berücksichtig. bei Besetz. besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der 2. Prüf. zu unterwerfen. Die Cand., w. in der 1. Prüf. das Wahlfähigkeits-Zeugn. Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie 2 J. lang als L. fungirt u. eine 2. Prüf. genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden. Alle übrigen, die Prüf., Anstell., Fortbild. ꝛc. des Schulamts-Cand. betr. Bestimm. der Verfüg. v. 1. Juni 1826 (s. oben) bleiben nach wie vor in Kraft. Ann. 1832 S. 932. M.-R. Für die in den Königl. Semin. vorgebildeten u. geprüften Abiturienten werden nach Maßgabe ihrer Befähig. Entlass.-Zeugn. mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III. (genügend befähigt) ausgestellt. Dieselben enthalten das Nationale des Cand. u. in kurzen charakterist. Zügen die nöthigen Angaben über sein Verhalten im Semin., sein relig. u. sittl. Leben, seinen Fleiß u. das Resultat der erlangten Ausbild. für das Schulamt. Zugl. wird in denselben die Befähig. des Cand. für das Organisten- u. Kantoren-Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen der Cand. ist ein Urtheil nicht auszusprechen. Diese Zeugn. werden, nachdem sie v. der Prüf.-Komm. vollzogen, der betr. Reg. zugestellt, w. auf Grund derselben die Wahlfähigk. der Cand. ausspricht u. mit dem hierauf bezügl. Dekret diejenigen Vermerke verbinden kann, w. sich auf die Verpflicht. des Cand. hinsichtl. des Militairdienstes, der Wiederholungsprüf. u. Aehnl. beziehen. Abgesondert v. dem erwähnten Zeugn. werden die dem Cand. in den einzelnen Unterr.-Disciplinen zu ertheilenden Prädikate ausgedrückt. Die in demselben aufgeführten

Rubriken sind, auch was die Zusammenstell. verwandter Disciplinen betrifft, genau festzuhalten; als Prädikate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut" u. „genügend" event. „ungenügend" anzuwenden, in besondern Fällen kann außer diesen Wortbezeichn. näher in die Sache eingegangen u. neben dem Besitz v. Kenntn. auch die Lehrbefähig. des Cand. bezeichnet werden. Die Gesammt-Censur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden ertheilt werden, w. wenigstens in den Fächern: Relig., deutsche Sprache u. Rechnen das Prädikat „sehr gut" u. in der Schul- u. Vaterlandskunde, sowie im Schreiben u. für die Ertheil. des Gesang-Unterr. das Prädikat „gut" erhalten haben. In den 3 erstgenannten Fächern muß das Prädikat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammt-Censur Nr. II. „gut" ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafter Befähig. in diesen Objecten in den Realien, im Zeichnen u. in der Musik sehr gute Leist. vorhanden, so kann die diesfällige besondere Befähig. des Cand. zum Fachunterr. in dem Entlass.-Zeugn. angemessen bezeichnet werden. Für die nicht in einem Semin. vorgebildeten Schulamts-Cand. stellt die Komm. ein Prüf.-Zeugn. aus, in w. neben dem Nationale des Geprüften, die Art seiner Vorbereit. für das Schulamt kurz angegeben, seine Leist. in den einz. Discipl. bezeichnet werden u. seine Gesammt-Censur festgestellt wird. Der Reg. bleibt überlassen, auf Grund dieses Prüf.-Zeugn. u. nach der v. ihr festgestellten sittl. u. relig. Qualifikation des Aspiranten, dessen Wahlfähigk. auszusprechen. M.-R. v. 30. März 1857.

§. 452. Prüf. aus einem Sem. verwiesener Seminaristen. Ein Seminarist, der aus einem Sem. verwiesen ist, od. dasselbe eigenmächtig u. ohne Abgangszeugn. verlassen hat, soll nicht zur Prüf. u. noch viel weniger ins Schulamt gelassen werden. Wenn aber bei der Beurtheil. der v. den Sem. auf Exklusion einz. Zögl. gestellten Anträge sich ergeben sollte, daß der mit der Entfern. aus dem Sem. zu bestrafende, hinsichtl. seines früher bewährten Fleißes, seines Betragens u. Charakters Berücksichtig. verdient u. Hoffn. vorhanden ist, daß er unter veränderten Verhältn. den Fehltritt, der ihm die Strafe zugezogen, vergessen machen werde, ist das Pr.-Sch.-Coll. ermächtigt, ihm zu gestatten, seine Ausbild. für das Lehramt außerhalb des Sem. fortzusetzen u. falls er nach Ablauf einer angemessenen Zeit durch Zeugn. des Pfarr. seines Aufenthaltsorts, sowie des Schulinsp. od. Superint. des Bez., in dem er wohnt, über seinen Fleiß u. sein tadelloses Betragen sich gehörig ausweisen kann, sich der vorschriftsmäß. Prüf. zu unterwerfen. In dem Fall soll dem aus

dem Sem. Entlassenen ein Zeugn. ausgestellt werden, in w. die Ursache der Entlass. u. die Motive u. die Beding., aus w. u. unter w. die spätere Zulass. zur Prüf. gestattet werde, anzugeben sind. Ann. 1834 S. 102. M.-R.

§. 453. Die zweite od. Nachprüf. Diese abermal. Prüf. sollen nicht mit den Abgangsprüf. zugl., jedoch jedenfalls in Gegenwart u. unter Leit. u. Theilnahme namentl. der Schulräthe der betreff. Reg. zu einer bei jedem Sem. festzusetzenden Zeit gehalten werden. Wenn aber die Entlassungsprüf. vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zögl. den im Sem. empfangenen Unterr. auch vollständ. aufgefaßt, im Zusammenhange innebehalten, richtig bestanden, u. soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermal. Prüf. nicht unmittelbare Bezieh. auf den Gang des frühern Seminarunterr. genommen, sond. mehr im Allgem. Maß, Zusammenhang u. Gründlichk. der vorhandenen Kenntn. erforscht, auf eigenthüml. Richt. u. Selbstständigk. der Ansicht gesehen, u. ganz besond. die pract. Tüchtigk. u. Gewandh. erprobt werden. Ueber den Ausfall dieser abermal. Prüf. soll ebenfalls ein Zeugn. ausgestellt u. dem Abgangszeugn. angehängt, auch in demselben, wiefern die frühern Erwart. gerechtfertigt od. übertroffen, od. auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrückl. bemerkt, jedoch zugl. die gegenwärt. wirkl. Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden. Ann. 1826 S. 360. M.-R. Bei den Wiederholungsprüf. hat die Prüf.-Comm. unter od. neben dem früher ertheilten Zeugn. auszusprechen, ob der Examinand nach Maßgabe seiner Fortbild. u. weiter erlangten Kenntn. u. Fertigk. zur definitiven Anstell. befähigt ist od. nicht. Dabei können Fortschr. in einz. Disciplinen besond. hervorgehoben werden, u. wenn der Examinand nach seinen Leist. eine höhere Gesammt-Censur, als die früher erlangte, verdient, so ist dies ausdrückl. auszusprechen. Dieses über die Wiederholungsprüf. ausgestellte Zeugn. wird v. der Reg. mit als Unterlage für den Beschluß über die definit. Anstell. des betreff. Cand. benutzt. M.-R. v. 30. März 1857. Um wegen der großen Zahl der jährl. vorzuladenden eine feste Ordn. u. Reihenfolge zu beobachten, wird bestimmt, daß die betreff. jungen L. sich 2 J. nach ihrer Entlass. aus dem Sem. (alle ohne Ausnahme) resp. nach ihrer ersten Prüf. bereit zu halten haben, einer an sie ergehenden Vorlad. zur Wiederholungsprüf. unweigerlich nachzukommen, widrigenfalls diese Prüf. u. ihre definit. Anstell. im Schulamte zu ihrem eigenen Schaden noch J. lang Aufschub erleiden, od. nach Umständen auch ihre

gänzl. Entlass. aus dem Schulamte erfolgen kann. Zugl. ist den Examinanden eine sorgsame Fortbild. u. ernstl. Vorbereit. dringend anzurathen u. zur Pflicht zu machen, damit ihnen nicht das Bestehen einer 2. Nachprüf. auferlegt werden müsse. P. 3. Dec. 1857. Wenn ein vorläufig od. provisorisch angestellter Schulamts-Cand. nach den Zeugn. der Schulvorstände, der Schulinsp. resp. des Schulraths des Reg.-Coll. in pract. Tüchtigk. nicht fortgeschritten ist, auch demselben, nach dem Resultat der 2. Prüf. nicht mehr wie in der 1., das Zeugn. der Wahlfähigk. ertheilt werden kann, unterliegt es keinem Bedenken, ihn ohne Weiteres zu entlassen, falls nicht Umstände dafür sprechen, ihm einen neuen Prüfungstermin zu stellen. Ann. 1833 S. 961. M.-R.

§. 454. Wiederholungsprüf. der seit dem J. 1855 zum ersten Mal geprüften Elementarl. 1) Die Wiederholungsprüf., v. deren Ausfall die definit. Anstellungsfähigk. sämmtl. seit Ostern 1855 zum ersten Mal geprüften Elementarl. abhängig ist, findet frühest. 2, spätest. 5 J. nach dieser 1. Prüf. statt. 2) Diese Wiederholungsprüf. ist vor derselben Prüf.-Comm. abzulegen, v. w. die 1. Prüf. abgehalten worden ist. 3) Die bei dem hies. Sem. für Stadtsch. seit dem sub 1. gedachten Zeitpunkte geprüften L. haben innerhalb des oben angegebenen Zeitraums ihre Wiederholungsprüf. bei uns nachzusuchen. Die an einz. L. der bezeichneten Kategorie gerichtete Aufforder. zur Ableist. der Wiederholungsprüf. wird unsrerseits ferner nicht erlassen werden. 4) Diejenigen hier beschäftigten L., w. seit dem J. 1855 bei einem auswärt. Sem. geprüft sind, haben ihre Wiederholungsprüf. bei derjenigen Kgl. Reg. nachzusuchen, innerhalb deren Bez. die 1. Prüf. stattfand. 5) Denjenigen seit dem J. 1855 zum ersten Mal geprüften L., w. spätest. 5 J. nach ihrer 1. Prüf. den Nachweis erlangter definit. Anstellungsfähigk. auf Grund der abgelegten Wiederholungsprüf. nicht zu führen vermögen, kann die Erlaubn., in hies. Sch. zu unterr. nicht ferner ertheilt werden. Pr.-Sch.-Coll. 18. Oct. 1858. Sch.-Bl. 1858 S. 737.

§. 455. Wiederholungscurse. Damit auch auf die bereits angestellten Schull., w. entw. überall der Nachhülfe bedürfen, od. in ihrer Bild. u. Amtsgeschicklichk. nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Sem. sich verbreite, sollen dergl. L. auf längere od. kürzere Zeit, je nachdem es ihnen noththut, in das Haupt-Sem. zurückgerufen werden, um entw. einen ganzen methodolog. Cursus durchzumachen, od. sich in einz. Lesefächern nachzuüben, od. auch in ein gewisses Disciplinarverhältn. ge-

nommen zu werden, indem sie bei der Uebungssch. des Sem. beschäftigt sind. Ann. 1826 S. 360. M.-R. Es wird allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein kleiner Coetus v. L. auf den Zeitraum v. 3 od. 4 Wochen versammelt u. mit diesem einer der Unterrichtsgegenst., z. B. das Rechnen, od. der Gesang, od. die deutsche Sprache, od. auch der Religionsunterr., methob. durchgegangen wird. Wenn dann nach mehreren J. alle Unterrichtsgegenst. durchgenommen, wenn die näml. Subjecte zu verschiedenen Malen einberufen gewesen sind, dann ist es an der Zeit, einen größern u. allgem. Lehrcursus zu veranstalten. Den Bedürftigsten unter den einberufenen L. wird, insofern Prov.-Fonds dazu nicht ausreichen sollten, v. Zeit zu Zeit einige Beihülfe gewährt werden. Ann. 1827 S. 414. M.-R.

4. Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien.

§. 456. Die Cand. des Predigtamts haben vor ihrer Zulass. zur Prüf. pro ministerio sich darüber auszuweisen, daß sie durch einen 6—8wöchentl. Besuch eines inländ. Schull.-Sem. sich die für ihre künft. Stell. als Schulaufseher erforderl. Kenntn. des Elementarschulwesens erworben haben, u. es sind v. dieser Verpflicht. nur diejenigen Cand. entbunden, die entw. als wirkl. angestellte L. in Thätigk. sind, od. nach wohlbestandener Prüf. pro facultate docendi od. pro schola entw. das für Cand. des höhern Schulamts vorgeschriebene Probejahr abgeleistet od. ein J. lang an einer Sch. unterrichtet haben. A.-Bl. 1847 S. 91. M.-R. Die Zögl. des Pred.-Sem. zu Wittenberg sind gleichfalls v. dieser Verpflicht. entbunden, sofern sie durch ein Zeugn. der Direction des Pred.-Sem. nachweisen können, daß sie die ihnen zur Erwerb. der geforderten Kenntn. dargebotene Gelegenh. mit Fleiß u. gutem Erfolge benutzt haben. M.-Bl. 1843 S. 75. M.-R. Das verschlossene Zeugn. des Sem.-Dir. hat der Cand. dem betreff. Consist. einzusenden, ohne w. die Meld. zum 2. Examen nicht angenommen wird. Das Sem. übernimmt zunächst nur die Verpflicht., den Cand. auf sein dem Dir. vorher einzusendendes Gesuch zu den Ueb.- u. Unterrichtsst. als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Dir. dieser Anst. ihm im Interesse des wicht. u. für das Elementarschulwesen selbst so förderl. Zweckes alle mögl. Aufmerksamk. u. Hülfsleist. angedeihen lassen werden. Was das v. dem Dir. auszustellende Zeugn. betrifft, so genügt es, wenn die regelmäß. u. aufmerksame Theilnahme des Cand. darin pflichtmäß. bescheinigt ist; es steht jedoch dem Dir. frei, sein

Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besond. Beschäftig. mit dem Cand. Gelegenh. gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden. In disciplinar. Bezieh. wird der Cand. währ. der Dauer seines Aufenthalts unter der Aufsicht des Superint. der Diöcese stehen, in w. das Sem. sich befindet, weshalb er sich auch bei diesem gleich nach seinem Eintritte zu melden hat. Ueber das Betragen u. die fleiß. Benutz. des Sem. v. Seiten des Cand. hat der Superint. dem Conſt. ebenfalls ein Zeugn. einzusenden. M.-Bl. 1844 S. 66. M.-R. 1842.

5. Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts für Stellen an Volks- u. niedern Bürgerschulen.

§. 457. Das Min. hält es für unbedenkl., daß Cand. des höhern Schulamts noch einer Prüf. für Volksschullehrerstellen od. Lehrerstellen an niedern Bürgersch., falls sie Anstell. bei denselben wünschen, unterworfen werden. Ann. 1835 S. 700. M.-R.

6. Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien u. höheren Bürgerschulen.

§. 458. Der Bewerber um eine Zeichenlehrstelle hat sich bei der Akademie der Kunst in Berlin od. in den westl. Prov. in Düsseldorf schriftl. zu melden, u. derselben eine kurze Notiz über sein Leben, begleitet v. den nöthigen Zeugn., einzureichen, aus w. hervorgehen muß a) daß er ein Gymn. bis zur Sekunda besucht, od. den ganzen Schulcursus an einer vollständ. höhern Bürgersch. durchgemacht, od. seine Bild. in einem Schull.-Sem. empfangen habe, u. aus diesem mit dem Zeugn. der Wahlfähigk. für das Lehramt entlassen sei; b) an w. Anst. od. bei w. L. er die zur Ertheil. des Zeichenunterr. erforderl. Vorbereit. erhalten habe; c) daß seine sittl. Aufführ. vorwurfsfrei sei. Ist er bereits ausübender Zeichenl., so hat er in einem kurzen Berichte die v. ihm befolgte Methode darzustellen u. sich durch beigefügte Zeugn. über deren Erfolg näher auszuweisen. 3) Der Aspirant muß im Stande sein: a) nach einem in Perspective gestellten Gypskopf eine schattirte Zeichn. auszuführen, b) nach einem Vorbilde einen saubern Riß mit Zirkel u. Lineal anzufertigen, c) in einer mündl. Unterred. darzuthun, daß er über eine bei dem Unterr. zu befolgende zweckmäß. Methode nachgedacht u. fähig sei, sich durch Fleiß u. Ueb. eine solche anzueignen. 4) Bei Sch. der betreff. Akademie, die den prüfenden L. bereits vortheilhaft bekannt sind, ist eine besond. Prüf. nicht erforderl. 5) Die Probezeichn. werden in der Prüfungskl. der betreff. Akademie vollendet. 6) Von der persönl.

Gestell. kann die Akademie nur dann dispensiren, wenn der diesfäll. Antrag gehörig motivirt ist, u. durch ein Zeugn. der Prov.-Beh., bei der Aspirant sich zur Anstell. gemeldet hat, unterstützt wird. In diesem Fall sind die §. 3. a. u. b. erwähnten Zeichn. u. eine schriftl. Darstell. der Methode, die er bei dem Unterr. zu befolgen gedenkt, einzusenden u. ein v. der Ortsbeh. od. dem Dir. eines Gymn. od. einer höhern Bürgersch. auszustellenden Zeugn. beizufügen, aus w. unzweideutig hervorgehen muß, daß der Aspirant die gedachten Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt habe. 7) Abgewiesene dürfen erst nach Verlauf dreier J. sich zu einer neuen Prüf. melden. Nach den v. ihm abgelegten Proben erkennt die Akademie den Aspiranten hinreichend (resp. vorzügl.) befähigt, um als Zeichenl. an einem Gymn. od. einer höhern Bürgersch. angestellt zu werden. Ann. 1831 S. 89.

7. Prüfung und Anstellung der Taubstummenlehrer.

§. 459. Bei der Prüf. derselben ist die Aufgabe, zu ermitteln: 1) ob sie mit der Theorie u. Literatur des Taubstummenunterr. hinreichend bekannt, 2) ob sie der Praxis desselben bei Sch. v. jedem Alter u. Bildungsgrade mächtig, endl. 3) ob sie Seminaristen über Theorie u. Praxis dieses Unterr. zu belehren im Stande sind. Ueber 1. wird eine schriftl. Arbeit auch Licht geben können; ad 2. enthalten die Schemata der bisher. Prüf. schon das Erforderl. u. ad 3. würde ein Vortrag vor Seminaristen zu halten sein. Solche L. sollen nur dann zur Prüf. vorgeschlagen werden können, wenn dieselben zu einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind. Die Prüf. findet in Berlin od. bei der betreff. Prov.-Taubstummensch. statt. M.-Bl. 1855 S. 41. M.-R.

8. Prüfung für den Organistendienst.

§. 460. In dieser werden folgende Anforder. gemacht: A. an den, w. nur eine kleine Orgel übernehmen soll: a) daß er jeden Choral ohne Fehler vom Blatte spiele u. ihn mit selbst erfundenen, wenn auch nur ganz einfachen, aber doch angemessenen Zwischenspielen versehe; b) daß er im Stande sei, leichte Vorspiele ohne wirkl. Fehler abzuspielen; c) daß er ein kleines Vorspiel, bestände es auch nur aus einigen, auf verständ. Weise verbundenen Akkorden, zu erfinden vermöge; d) daß er auf ansprechende Art, sei es auch die einfachste, aus einer Tonart in die andere zu moduliren verstehe; e) daß er mit der Construction der Orgel soweit bekannt sei, daß

er kleinern Fehlern zu begegnen u. abzuhelfen wisse, u. f) daß er gelernt habe, das Pedal zu handhaben. B. An Organisten an größern, besond. aber an Stadtkirchen, weil sie mit größern Orgelwerken umgehen müssen, höhere Ansprüche zu befriedigen haben, auch leicht einer gründl. Beurtheil. ausgesetzt sind, u., wenn auch noch keine vollendete Kunstfertigk. v. ihnen gefordert wird, doch einer größern Kunstbild. u. einer tiefern Kenntn. des Wesens u. der Theorie der Musik nicht ermangeln dürfen: a) daß sie bedeutende Orgelstücke einüben u. gut vortragen können; b) daß sie Werthvolles der Art selbst zu erfinden vermögen; c) daß sie Choräle nicht nur zu transponiren, sond. vor Allem auch mannigfaltig zu harmoniren im Stande sein; d) daß sie mehrstimm. contrapunkt. Zwischenspiele zu erfinden wissen; e) daß sie in den Uebergängen mehr Kunst entwickeln, u. f) daß sie zweckmäß. zu registriren verstehen. Sch.-Bl. 1843 S. 281. P.

9. Prüfung derjenigen Lehrer, welchen in Berlin die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Communalschule übertragen werden soll.

§. 461. 1) Aus den zur Fortführ. einer erledigten Sch. od. zur Begründ. einer neuen Anst. v. der Beh., v. w. der Vorschlag zur Besetz. der Stelle ausgeht, uns namhaft gemachten Bewerbern wählen wir denjenigen aus, der nach seinen bisher. Leist. als der am besten Qualifizirte erscheint u. unterstellen ihn einer Prüf., deren Zweck es ist, zu ermitteln, ob der in Betracht genommene Bewerber für die selbstständ. Leit. einer Sch. befähigt ist. 2) Gleicherweise wird derjenige L., der im Fall der Erledig. einer Hauptlehrerstelle an einer Communalsch. für diese Stelle v. der Schuldeputation des hiesigen Magistrats ausersehen ist, durch diese zu einer solchen Prüf. bei uns präsentirt. 3) Die Prüf. werden durch eine Comm. bewirkt, w. aus einem Mitgl. unsers Coll., dem Stadtschulrath, dem Dir. des hies. Sem. für Stadtsch. u. dem Dir. der hies. Bildungsanst. für Lehrerinnen besteht, u. w. so oft, als es das Bedürfn. erfordert, unter dem Vorsitz des zuerst Genannten zusammentritt. 4) Die Prüf. soll der Regel nach bestehen: a) in der Anfertig. einer schriftl. Clausurarbeit über einen Gegenst. aus der Volksschul-Pädag., b) in der Abhalt. einer od. einiger Probe-Lect., c) in einer mündl. Unterred. mit den Mitgl. der Comm. 5) Das Thema zu der schriftl. Arbeit, sowie die Aufgaben zu den Probe-Lect. stellt der Vorsitzende der Prüf.-Comm.; derselbe bestimmt auch die Sch., in w. die Probe-Lect. in seiner u. in Gegenwart wenigst. noch eines Comm.-Mitgl. abgehalten

werden. 6) Das Resultat der Prüf. wird unmittelbar nach Beendig. derselben durch Berath. der Mitgl. der Prüf.-Comm. entw. als „genügend" od. als „ungenügend" protokollarisch festgestellt u. das Protokoll uns zur weitern Veranlass. eingereicht. Die Ausfertig. eines speciellen Prüf.-Zeugn. findet nicht statt. 7) Erweist sich der geprüfte Bewerber als genügend qualifizirt für die Fortführ. einer erledigten od. für die Begründ. einer neuen Sch., so erfolgt unsererseits die Bestätig. der auf ihn gefallenen Wahl. Ist dies nicht der Fall, so wird ein anderer der in Vorschlag gebrachten Bewerber zu einer gleichen Prüf. herangezogen. 8) Gleicherweise wird die Schuldeputation eine erledigte Hauptlehrerstelle nur einem in der vorgedachten Prüf. als qualifizirt befundenen L. definitiv verleihen, u. wenn der dafür in Aussicht genommene L. seine Qualifikation nicht darthut, einen andern zur Prüf. bei uns präsentiren. A.-Bl. 1852. Pr.-Sch.-C.

10. Prüfung und Zulassung von Lehrerinnen.

§. 462. Hinsichtl. derjenigen Lehrerinnen, w. in öffentl. Sem. ihre Ausbild erhalten, behält es bei den bisher. Bestimm. über das zum Eintritt in dieselben erforderl. Alter sein Bewenden. Die nicht in Sem. vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen können erst mit dem 18. Lebensj. zur Prüf. zugelassen werden. Bis dahin können dieselben unter Aufsicht sich im Unterrichten einz. Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen selbstständ. in einer Kl. fungiren. Es bleibt den Prüf.-Comm. überlassen, nach Ausfall der Prüf. die Aspirantinnen für eine Gehülfen- od. eine selbstständ. Lehrerstelle als befähigt zu erklären; im letztern Falle wird es den Kgl. Beh. mögl. sein, bei Ernenn., Bestätig. od. Ertheil. der Concession zu einer selbstständ. Stell. die auch durch das Lebensalter bedingte persönl. Qualifikation in die erforderl. Berücksichtig. zu ziehen. M.-Bl. 1845 S. 221. M.-R. Die erforderl. an das Pr.-Sch.-Coll. einzusendenden Zeugn. sind: 1) das Taufzeugn., 2) der Konfirmationsschein, 3) die Erklär. des Vat. od. Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe, 4) ein amtl. Zeugn. über ihr kirchl. Verhalten v. dem betreff. Pfarrer, u. über ihre Unbescholtenh. v. der Polizeibeh. des Orts, 5) ein Lebenslauf, in w. die Art der Vorbild. für den Lehrberuf genau angegeben ist. Die Prüf. zerfällt in eine schriftl. u. in eine mündl., w. letztere wieder in Abhalt. einer Lehrprobe u. in Ableist. der wissenschaftl. Prüf. besteht. Die schriftl. Prüf. wird unter Aufsicht u. Klausur gehalten. Die Candidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema pädag. Inhalts, sie liefern einen französ. Aufsatz

(entw. eine Uebersetz. aus dem Deutschen od. eine freie Arbeit) v. einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreff. Examinator überlassen bleibt, sie lösen 2 od. 3 Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik od. aus der Berechn. der Flächen u. Körper) u. fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen u. lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, die Berechn. u. die Probeschr. am Nachmittage des 1. Prüfungstages zu fertigen. Der 2. Prüfungstag ist zur Abhalt. der Lehrproben, zu w. die Aufgaben am Schlusse der schriftl. Prüf. ertheilt werden, u. zur mündl. theoret. Prüf. bestimmt. Jede Candidatin hat eine Lehrprobe über ein relig. Thema, über ein Lesestück od. über einen geschichtl., erd- od. naturkundl. Gegenst., od. auch über eine Rechnungs-Aufgabe zu halten. Die wissenschaftl. Prüf., w. auf Abhalt. der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus u. bibl. Geschichte), 2) über die deutsche Sprache u. Literatur, 3) über franz. Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde (Erd- u. Naturkunde u. Geschichte) u. 6) über Schulkunde. In der Religionslehre haben die Candidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntsch. mit der bibl. Gesch. u. Bibelkunde, Verständn. u. sichere Einpräg. des Katechismus, einen Vorrath kirchl. Kernlieder, deren Melodieen ihnen auch bekannt sein müssen, u. derjenigen Bibelstellen, w. zur Erklär. des luther. Katechismus dienen. In der deutschen Sprache: Richtige Auffass. des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige u. correcte Darstell. der Gedanken, Bekanntsch. mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementarunterr. Erfordern. ist, richtiges Verständn., ausdrucksvolles Lesen u. angemessene Behandl. eines vorgelegten Lesestücks, Kunde v. den vorzüglichsten deutschen Dichtern u. ihren Hauptwerken, besond. v. den für die weibl. Jug. empfehlenswerthen Schr. u. deren Inhalt. In der franz. Sprache: In der schriftl. Arbeit besond. grammat. Richtigk., geläufiges Uebersetzen u. grammat. Erklären irgend eines Lesestücks, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Franz. mündl. zurückübersetzt werden kann. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftl. Aufgaben mit Darleg. u. Begründ. des Verfahrens; für die mündl. Prüf.: Ueb. in den Operationen des Elementarrechnens u. Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigk. im mündl. Rechnen ist ein besond. Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre v. den Linien, Winkeln, Figuren u. Körpern, wie weit es zur Raumberechn. erforderlich ist u. Anwend. beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenst. der Prüf.

zu machen. In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntsch. mit der Vaterlandskunde in geograph., naturkundl. u. geschichtl. Bezieh., Kenntn. des Wichtigsten aus der allgem. Erdkunde u. Gesch., Ueb. in der zusammenhängenden Darstell. einz. merkwürd. Begebenh., einz. geograph. Verhältn., einz. hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- u. Thierreiche. Da bei der Prüf. über die einz. Unterrichtszweige die dahin einschlagenden method. Kenntn. der Candidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüf. aus der Schulkunde nur noch die Bekanntsch. mit den allgem. didakt. u. Erziehungsgrundsätzen, besond. aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihl. Unterrichtsverfahren bedingt. Nach abgehaltener wissenschaftl. Prüf. tritt die Examinations-Comm. sofort zur Festsetz. der Prüf.-Resultate u. zur Ausfüll. eines Schema zusammen, w. folgende Rubriken enthält: 1) Laufende Nummer, 2) Name der Examinandin, 3) Personalien derselben, 4) Ausfall der Prüf. in der Religionslehre, 5) u. 6) in der deutschen Sprache (schriftl., mündl.), 7) in der franz. Sprache, 8) in der Größenlehre, 9) in der Weltkunde, 10) in der Schulkunde, 11) Ausfall der Leseprobe, 12) Gesammt-Resultat. Das Letztere ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sond. nur durch die Prädikate: „recht gut“ — „gut“ — „genügend“ bestanden, auszudrücken. Welche Candidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugn.: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden“ noch nicht zugesprochen u. ein Prüfungszeugn. ertheilt werden. Die Prüfungszeugn. sind auf einen Stempelbogen v. 15 Sgr. auszufertigen. Die Gebühren für die Prüf. betragen 2 Thlr. M.-Bl. 1855 S. 43. M.-R.

11. Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- od. Erziehungs-Anstalten.

§. 463. Für das Amt einer Vorsteherin muß ein Abschluß der Bild., auch in allgem. pädag. Bezieh., u. müssen Eigensch. der intellect. u. sittl. Reife vorausgesetzt werden, die v. einer Lehrerin, sei es, daß sie zunächst als Gehülfin, od. als selbstständ. Lehrerin zu fungiren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen. Abgesehen davon, daß zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stell. als Lehrerin, sei es in Privat-Verhältn. od. an einer öffentl. Sch., Gelegenh. gehabt u. diese benutzt hat, sich in Ertheil. des Unterr. u. in der Erzieh. zu üben, u. auf diesem Gebiete Erfahr. zu sammeln, was aber ohne die vorangegangene Lehrerinnen-Prüf. nicht angeht: kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amte erforderl.

Qualifikation nur durch eine besond. Prüf. festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß den über die bisher bewiesene pract. Tüchtigk. beizubringenden Zeugn. je nach deren Begründ. u. Zuverlässigk. ein maßgebender Einfluß auf die Entscheid. zugestanden wird. Für diese pract. Befähig. im Lehramte aber, ehe die Zulass. zur Prüf. als Vorsteherin erfolgen kann, ein für allemal den Zeitraum v. 2 J. festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die Reg. wird vielmehr hierüber in jedem einz. Fall mit Berücksichtig. der besond. u. persönl. Verhältn. besond. zu befinden haben. Auf der andern Seite kann jedoch die Prüf. zum Amte einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu w. die betreff. Individuen, ohne daß sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, od. daß ihnen die Concessionir. zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dieselben erst, wenn die erwähnten Voraussetz. erfüllt sind, v. der Reg. zur Ableg. der betreff. Prüf. einzuberufen. Die Prüf. selbst wird, ohne daß in jedem einz. Falle, wo es erforderl. erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntn. ausgeschlossen wäre, sich hauptsächl. auf die Erforsch. der allgem. pädag. u. didakt. Befähig., der sittl. Reife in Auffass. ihres Berufs, u. namentl. der eigenen relig. Begründ. zu richten haben, wie sie den Unterr. u. die Erzieh. der weibl. Jug. vor Allen nicht entbehren kann. M.-Bl. 1853 S. 276. M.-R.

12. Prüfung von Turnlehrerinnen.

§. 464. 1) Die Comm. für dieselbe besteht: a) aus dem Departementsrath des Prov.-Sch.-Coll. als Vorsitzenden, b) dem Unterr.-Dirigenten der Kgl. Central-Turnanst. in Berlin, Hauptmann Rothstein, u. c) dem Kgl. Kreis-Physikus a. D. Dr. Neumann in Berlin. 2) Zur Prüf. können nur solche Personen zugelassen werden, w. bereits eine Prüf. als Lehrerin abgelegt haben u. sich im Besitz eines Zeugn. über die bestandene Prüf. befinden. 3) Die Prüf. wird jährl. zweimal, im Juni u. Dec., abgehalten. 4) Die Anmeld. zur Prüf. müssen bis zum 15. Mai resp. 15. Nov. bei dem Prov.-Sch.-Coll. zu Berlin unter Beifüg. des Lehrerinnen-Prüfungszeugn. erfolgen. 5) Die Ausstell. der Zeugn. erfolgt durch die Comm. unter dem Siegel des Vorsitz. 6) Gebühren sind für die Abhalt. der Prüf. nicht zu entrichten. A.-Bl. 1857 S. 55. P. Pr.-Sch.-Coll.

13. Prüfung von Handarbeitslehrerinnen.

§. 465. Diejenigen weibl. Personen, w. die Erlaubn. zur Ertheil. des Unterr. in weibl. Handarbeiten in Berliner Privat- od.

öffentl. Töchtersch. od. die Concession zur Erricht. einer Strick- u. Nähsch. nachsuchen, haben sich bei dem Pr.-Sch.-Coll. unter Einreich. a) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, b) eines polizeil. Sittenzeugn., c) eines Zeugn. des Seelsorgers über die sittl. Befähig. zum Lehramte zu melden. Die Prüf. erfolgt a) durch Vorlage selbstgefertigter Handarbeiten, b) durch Ableg. einer Unterrichtsprobe in einer Töchtersch., c) durch eine Unterred. über die für eine Handarbeitslehrerin erforderl. pädag. Kenntn. u. wird im Auftrage v. dem Rektor od. Vorsteher einer Töchtersch. unter Zuzieh. der an derselben beschäftigten Handarbeitslehrerin vollzogen. Pr.-Sch.-Coll. **22. Nov. 1858.** Sch.-Bl. **1859** S. **80.**

§. **466.** Nichtberechtig. städt. Schuldeputationen zur Anordn. u. Abhalt. v. Handarbeitslehrerinnenprüf. Eine Prüf. um die techn. Befähig. zur Ertheil. des Unterr. in weibl. Handarbeiten kann nur v. einer Kgl. Beh. angeordnet, resp. abgehalten werden. Wenn eine städt. Schuldeput., selbst ohne höhere u. berechtigte Autorität u. deren Genehmig. zu erwähnen, ein Prüf.-Reglem. erläßt, eine Prüf.-Comm. constituirt, in w. keine Kgl. Beh. vertreten ist, durch diese auch im Didakt. u. Kenntn. der Disciplin prüfen läßt u. sich das Recht zuspricht, über den Ausfall der Prüf. ein Zeugn. auszustellen, so ist das mit den bestehenden Bestimm. über das Unterrichtswesen u. dessen Beaufsichtig. unvereinbar. M.-R. v. **27.** Febr. **1858.**

23. Von den Küstern.

§. **467.** Personen, w. zwar zum Dienst der Kirche, aber nur in mechan. Verricht. od. weltl. Angelegenh. bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistl. Küster u. andere dergl. Kirchenbediente werden der Regel nach v. dem Patron bestellt. Dieser muß zwar den Pfarr. mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören, er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden. Doch darf dem Pfarr. kein Subject, das mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, od. sich gröbl. wider ihn vergangen hat, aufgedrungen werden. Ist der Küster zugl. Vorleser od. Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gem. ablegen. Die Gem. hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistl. Obern erhebl. Gründe gegen die Tüchtigk. od. Würdigk. des vorgeschlagenen Subjects anzeigen od. nachweisen kann. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so findet wegen seiner Prüf. u. Bestall. die Bestimm. des folg. Titels Anwend. Bei Kirchen, w. keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestall. der niedern Kirchenbedienten dem Pfarr. u. den Kirchenvorst.,

insofern nicht dieselbe, nach hergebrachter Gewohnh. des Orts, letzteren allein od. auch der ganzen Gem. zukommt. In allen Fällen muß der Pfarr. die geschehene Bestall. eines solchen Kirchenbedienten dem Kreisinsp. anzeigen. Ist v. einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirkl. eingesetzt wird, dem Insp. zur Prüf. vorgestellt werden. Die Pflichten u. Verricht. der niedern Kirchenbedienten sind in den Prov.-Kirchenordn. u. durch die besond. Verfass. einer jeden Parochialkirche bestimmt. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht u. Direction des Pfarr. u. müssen den Anweis. desselben bereitwillig Folge leisten. Uebrigens gilt v. der Aufsicht der geistl. Obern über sie, v. ihrer Bestraf. bei vorkommenden Amtsvergehen, ingl. v. ihrer Entsetz. alles, was in Anseh. der Pfarr. verordnet ist. Näml.: Geringere Amtsvergehen der Pfarr. müssen v. den geistl. Obern durch Geldbußen bis zu 20 Thlr. geahndet werden. Hat ein Pfarr., ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gem. verloren, so müssen die geistl. Obern seine Versetz. an einen andern Ort veranlassen. Hat der Pfarr. in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistl. Obern ihm die Führ. seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehm. die erforderl. Anstalten treffen, die nähere Untersuch. verhängen u. nach dem Befunde derselben ihm die Entsetz. andeuten. Will sich der Pfarr. dabei nicht beruhigen, so steht ihm (seit 1822) Rekurs an den Min. der geistl. Angelegenh. zu. Er muß sich aber binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entsetz. melden. Bei protestant. Pfarr. gebührt das Erkenntn. dem Landes-Justiz-Coll. der Prov. Hat ein Pfarr. sich bürgerl. Verbrechen, die eine Criminal-Untersuch. nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistl. Obern ihn suspendiren u. die Sache der ordentl. Obrigk. zur weitern Verfüg. anzeigen. Es kann aber auch die bürgerl. Obrigk., ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen u. ihm den Prozeß machen. Doch muß sie den geistl. Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsverseh. das Nöth. verfügen können. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 550. 556—567. 530—538.

§. 468. Das Frühmette-Läuten geschieht v. nun an als Betzeichen beim Aufgang der Sonne, u. ebenso des Abends bei Sonnenuntergang. So erhält es seine kirchl. Bedeut. wieder u. gereicht dem Küster u. Schulmeister nicht zur Ueberlast. Ann. 1817 S. 119. M.-R. Das Läuten mit den Glocken soll nicht v. muthwilligen jungen Leuten geschehen. ibid. S. 71. Bei keinem Sterbefall in der Gem. soll unter keinem Vorwande mehr als in 3 verschiedenen

Pulsen, deren jeder nur eine halbe Viertelstunde dauern darf, geläutet werden. Wo für das Läuten bei Sterbefällen bisher besond. Gebühren bezahlt worden sind, da dürfen dieselben unter dem Vorwande, daß jetzt nicht mehr so viel als sonst geläutet werden dürfe, nicht geschmälert werden. An solchen Orten aber, wo durch Verwandte des Gestorbenen das Geläute besorgt zu werden pflegt, muß dies unter der Aufsicht des Küsters geschehen. ibid. 1819 S. 102. Fr.

§. 469. Da in den Kirchorten, in w. nur ein Geistl. angestellt ist, die Nothwendigk. erfordert, theils regelm., theils in besond. Nothfällen das Vorlesen einer Predigt durch den Küster an die Stelle des freien Vortrages derselben treten zu lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß solches auf die würdigste u. zweckmäßigste Weise geschehe, wenn die dem evang. Gottesdienste gebührende Acht. nicht in seinem wesentlichsten u. ansprechendsten Bestandtheile verletzt werden soll. Es ist daher zuvörderst nöthig, daß auch gute Predigtsamml., wenn sie bereits längere Zeit gebraucht worden sind, mit andern vertauscht, od. nur neben andern in Anwend. gebracht werden, um durch eine zu öftere Wiederhol. derselben Predigt die Andacht der Zuhörer nicht zu zerstreuen; u. da die vorgelesene Predigt ohnehin die Wirksamk. der freien Rede gewöhnl. nicht erreichen kann, so ist auch zweitens um so sorgfält. darauf zu achten, daß mögl. gut, mit dem gehör. Anstande, deutl. Stimme u. mit natürl. u. richt. Betonung vorgelesen werde. Ann. 1835 S. 103. Berl. Consist.-V.

§. 470. In dringenden Fällen kann es vom Consist. gestattet werden, daß in denjenigen Kirchen, wo eine Stellvertret. des Pred. in Abhalt. des Gottesdienstes herkömml. ist, währ. der Vakanz der Pfarrstelle v. dem Schull. nach Anweis. des betreff. Superint. eine Predigt vorgelesen werde. Ann. 1837 S. 959. M.-R.

§. 471. Verschließ. der Fenster u. Luken in den Kirchen u. Thürmen soll v. den Küstern u. Schulm. geschehen. A.-Bl. 1815 S. 69. P.

§. 472. Die Militairpred. können zur Abhalt. des Gottesdienstes u. der Communion, insofern nicht etwa dazu geeignete Subjecte beim Militair vorhanden sind, die Hülfe der Civil-Küster, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Civil-Gem. geschehen kann, requiriren, denen eine Remunerat. v. 15 Sgr. für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Ann. 1825 S. 102. M.-R.

§. 473. Den Invaliden, w. mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, insofern solche nicht eine Civilversorg. schon wirkl. erhalten haben, od. ein Gewerbe v. solchem Umfange getrieben, daß

sie darauf das Bürgerrecht erworben haben, sollen Begräbnißstellen auf den Kirchhöfen unentgeltlich angewiesen werden. M. - R. v. 11. Juni 1811.

§. 474. Todtenscheine militairpflicht. Personen zur Berichtig. der Aushebungslisten sind den Angehör. kostenfrei auszustellen. Sch.-Bl. 1839 S. 96. P. Fr.

§. 475. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten u. darin die v. dem Pfarr. eingetragenen Vermerke getreul. abschreiben. Am Ende jedes J. muß der Pfarr. dies Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen u. die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. Sodann muß dies Duplikat bei den Gerichten des Orts verwahrl. niedergelegt werden. A.-Bl. 1823 S. 153. P. Kirchenzeugn. müssen jedoch aus dem v. dem Pfarr. geführten Originale u. nur in dessen Ermangel. aus dem Duplikate ertheilt werden. Auch in diesen Zeugn. soll, zur Vermeid. aller Zweifel u. Verfälsch., das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sond. zugleich mit Buchstaben ausgedrückt u. die Zeugn. selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 501—505. Die Pfarr. sind schuld., richtige Kirchenbücher zu halten u. alle darin v. ihnen besorgte, ingl. alle die Eingepfarrten betreff. u. ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen u. Begräbnisse deutl. u. leserl. einzuschreiben. Die Eintrag. muß sogl. nach vorgenommener Handl. od. geschehener Anzeige erfolgen u. das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- u. Geschlechtsnamen, ingl. das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheirathet gewesen od. nicht, ob sie noch unter Elt. u. Vormündern stehen od. nicht verzeichnet werden. Stehen die Verlobten, od. einer v. ihnen noch unter Elt. od. Vormündern, so muß der Pfarr. dabei bemerken, wie ihm die Einwillig. derselben nachgewiesen. (Der Eheschließ. vor dem Richter kann die kirchl. Trauung jederzeit nachfolgen. In einem solchen Falle hat der betreff. Geistl. nicht zu prüfen, ob der kirchl. Trauung bürgerl. Ehehindern. entgegenstehen. Entwurf des Ges. über das Eherecht nach Abänder. durch die Comm. Tit. I. §. 12.) Bei Geburten u. Taufen muß der Pfarr. den Vor-, Zu- u. Geschlechtsnamen, den Stand der Elt., ingl. den Namen u. Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, w. dem K. selbst beigelegt worden, mit eintragen. Auch muß er dabei die Angabe der Elt, od. in deren Ermangel. der Hebamme, v. dem Tage u. der Stunde der Geburt, bemerken. Giebt die Mutter eines unehel. K. den Vat. nicht an, so muß es der Pfarr. zwar dabei bemen-

den lassen, zugl. aber sich sorgfältig erkund., ob auch die Mutter das K. zu verpflegen u. zu erziehen hinlängl. Mittel habe. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigk. des Orts anzeigen. Wird der Vater des unehel. Kindes angegeben, so muß der der Pfarr. denselben darüber vernehmen; u. wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntn. an ihn, den Pfarr., gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. Widerspricht der genannte Vat. der Angabe der Mutt., od. kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt od. unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarr. seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. Er muß aber den Fall der Obrigk. des Orts, zur Untersuch. u. Obsorge für das Beste des K., sofort anzeigen. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand u. das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankh. od. sonstige Todesart, nach der dem Pfarr. geschehenen Anzeige eingeschrieben werden. Hat der Pfarr. den Verstorbenen nicht persönl. gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürd. Personen so viel als mögl. versichern, daß derselbe wirkl. derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden. Wie er zu dieser Versicher. gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden. In allen Fällen, wo dem Pfarr. eine Handl., die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerk. des Orts, wo die Handl. selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertig. der jährl. Listen keinen Gebrauch machen. Diejenigen, w. einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanst. versehenen, Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen u. Sterbefälle dem Pfarr. des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintrag. in das Kirchenbuch anzeigen. Dergl. Anzeigen gehören mit in die jährl. Listen. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistl. angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentl. Pfarr. das Kirchenbuch führen. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. **481—500.** Da auf richtige u. genaue Führ. der Kirchenbücher die Sicherh. so vieler Privatrechte beruht, so ist v. Seiten der Pred. wie der Küster, w. an einigen Orten, z. B. in Berlin, das Kirchenbuch führen, die größte Aufmerksamk. u. Vorsicht nöthig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Bei Taufen u. Trauungen muß sich daher jeder eine solche Amtshandl. verrichtende Pred. über die Identität der Personen in Gewißheit setzen. Dazu genügt, wenn irgend Jemand, der dem Geistl. als zuverlässig bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigst. Einen v. den

erschienenen Personen kennt, w. dann wieder die Elt. od. Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, recognosciren kann. Consist.-V. v. 12. Sept. 1816.

§. 476. 1) Wofern zur Zeit der Geburt des außerehel. K. auf ausdrückl. Verlangen des außerehel. Vat. dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, kann der Pred. das Taufzeugn. nach dem folg. Formulare ausstellen, sobald entw. das eigene Copulationsbuch des Pfarr. die nachmal. Ehe der Elt. erweist od. ein gerichtl. beglaubigtes Zeugn. über die Copulation beigebracht wird. 2) Wenn zur Zeit der Geburt des K. die Eintrag. der Vatersch. in das Taufbuch v. dem außerehel. Vat. nicht verlangt worden, u. deshalb, den bestehenden gesetzl. Vorschr. gemäß, nicht erfolgt ist, muß entw. der Pfarr. den Vat. über das Anerkenntn. der Vatersch. zu Protokoll vernehmen, od. aber die Beibring. eines gerichtl. Anerkenntn. über die Vatersch. verlangen, u. jenes Protokoll od. das gerichtl. Anerkenntn. zu den Belegen des Kirchenbuchs bringen, demnächst aber auf Grund dieser Verhandl. u. der nachgewiesenen Copulation den Taufschein nach dem folg. Formular ausstellen, nämlich: Der (die) am . . . geborene Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) u. seiner Ehefrau (Mutternamen) ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . Kirche am (Datum) durch die heil. Taufe in die Gemeinsch. der christl. Kirche aufgenommen u. hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w. Dieses wird hierdurch ordnungsmäß. u. gewissenhaft bescheinigt (Ort u. Datum).

(L. S.) (Unterschrift.)

Ann. 1819 S. 725. M.-R.

§. 477. Instruct. für die Küster in Berlin, die Führ. der Kirchenbücher betreff. Auf diese Instruct. ist an den Orten, wo sie anwendbar, Rücksicht zu nehmen, wo eben die Küster allein die Kirchenbücher führen. 1) Die sämmtl. Kirchenbücher, sowohl die Trauungs-, als Tauf- u. Todtenregister, werden v. nun an zur leichtern u. schnellern Uebersicht in tabellar. Form geführt. Die Kosten der hierzu besond. gedruckten Tabellen werden aus den Kirchenkassen bestritten. 2) Bevor aber eine kirchl. Handl. in diese tabellar. Kirchenbücher eingetragen werden kann, muß sie in einem besond. Journal verzeichnet worden sein. Hiermit hat es folg. Bewandn.: a) Ein jeder Küster hält ein eigenes Buch, in w. er alle Anmeld. v. Aufgeboten, Taufen- u. Beerdig. einträgt, u. keine Anmeld. darf auf einz. Blätter bemerkt werden. Der Küster hat hierbei besond. darauf zu sehen, daß die eigenen Namen richtig angegeben werden, u. wenn

der Anmeldende hierüber keine zuverlässige Auskunft geben kann, so muß er in dem Tauf-, Trau- od. Sterbehause selbst die deshalb erforderl. Erkundig. einziehen. b) Dieses Buch muß so eingerichtet sein, daß es der Küster bequem mit sich herumtragen kann, weil es dem Pred. vor jeder Amtshandl. zur Unterschr. vorgelegt werden muß. c) In dieses Journal, w. eben so viel Abtheil. als das Kirchenbuch haben muß, werden die bei dem Küster geschehenen Anmeld. jeder Abtheil. nach einer durch das ganze J. fortlaufenden Nummer eingetragen. d) Was die Aufgebote u. Trauungen betrifft, so trägt der Küster, wenn die Anmeld. bei ihm geschieht, alle nach den Rubriken der Tabelle erforderl. Nachrichten ins Journal ein, u. legt dieses dem Pred. vor Vollzieh. der Copulation zur Prüf. u. Unterschr. vor. Melden sich hingegen die Verlobten bei dem Pred., so nimmt dieser die nöthigen Nachrichten gehörig auf u. theilt sie dem Küster mit, der sie alsdann ins Journal einträgt, wobei der Pred. demnächst bescheinigt, daß alle erforderl. Atteste beigebracht sind, u. daß er die Trauung verrichtet habe. e) Dieses findet auch in Anseh. der Taufen statt, u. die erforderl. Angaben müssen dem Pred., der die Taufhandl. verrichtet, vorgelegt werden, damit er ihre Richtigk. prüfen u. sie zur Eintrag. ins Kirchenbuch bestätigen kann. f) Da der Pred. bei Beerdig. in der Regel nichts zu besorgen hat, so ist dabei nichts weiter zu beobachten, als daß der Küster wöchentl. dem Pred. das Journal vorlege, damit dieser die Angaben nachsehe u. daß solches geschehen sei, attestire. g) Diese Journale werden monatl. v. dem 1. Pred. der Kirche bei der Revision der Kirchenbücher, mit diesen verglichen, u. in den letztern wird demnächst die Uebereinstimmn. beider mit einander attestirt. h) Am Ende eines jeden J. werden diese Journale geschlossen, u. in die Sankristei verwahrl. niedergelegt, weil sie die Stelle des im A. L. R. (s. §. 475.) vorgeschriebenen Duplikats vertreten sollen. 3) Die bisher wöchentl. beim hiesigen Magist. eingereichten Extracte bleiben ferner, u. müssen v. den Küstern regelm. abgeliefert werden. 4) Die Kirchenbücher müssen so geführt werden, daß die darin enthaltenen Nachrichten für alle kommenden Zeiten leserl. u. brauchbar bleiben. Zu dem Ende müssen die Küster a) sich zur Eintrag. aller kirchl. Handl. in die Kirchenbücher einer vorzügl. guten, nicht ausbleichenden od. gelbwerdenden Tinte bedienen, b) alle eigenen Namen mit latein. Charakteren schreiben, weil diese deutl. ins Auge fallen, als die deutschen, u. c) besonders in den Colonnen, wo vieles einzutragen ist, sich einer zwar kleinen aber durchaus deutl. Handschrift befleißigen. Dies ist auch darum schon nöthig, damit

nicht etwa die eine od. andere Colonne durch die ganze Seite ausgefüllt werde u. die übrigen größtenth. leer bleiben. 5) Findet ein Küster schon ein Register über die Kirchenbücher vor, so muß er dieses v. J. zu J. fortsetzen; findet er aber keins, so muß er sogl. eins anlegen, u. die Insp. sind angewiesen, bei Revision der Kirchenbücher darauf zu sehen, daß dieses geschehe. 6) Die Kirchenbücher werden jährl. mit dem letzten Tage des Dez. geschlossen. 7) Die auszustellenden Kirchenatteste werden ferner v. den Küstern expedirt, jedoch müssen sie bei jedem Attest das dazu gehörige Kirchenbuch dem Pred., der das Attest unterschreibt, vorlegen, damit er die Richtigk. desselben nach dem Kirchenbuche prüfen u. solches mit der erforderl. Zuverlässigk. beglaubigen können. 8) Da auch den hiesigen geistl. Insp. aufgetragen worden ist, die Kirchenbücher ihrer Inspection vierteljährl. zu revidiren, u. ein Gleiches dem Patron der Kirche freisteht, so hat der Küster in beiden Fällen den Commissarien die Kirchenbücher u. Journale vorzulegen u. die v. denselben ihm etwa ertheilten Erinnerungen u. Zurechtweisungen genau zu befolgen. 9) Sollte ein Küster durch Krankh. abgehalten werden, die Kirchenbücher u. Journale selbst zu führen, so müssen die Pred. der Kirche mit Zuzieh. des geistl. Schulinsp. einen sichern u. dem Geschäft gewachsenen Mann wählen, der ad interim die Stelle des Küsters vertritt. In diesem Fall ist es jedoch die Pflicht des Küsters, w. eines Substituten bedarf, für die Remuneration desselben aus eigenen Mitteln zu sorgen. 10) Ein Gleiches findet, wenn ein Küster mit Hinterlass. einer Wittwe verstirbt, während der Gnadenzeit statt. M. E.-S. 1803 S. 44. 45.

§ 478. Von den Stolgebühren. Der Pfarrer hat für die Amtshandl. der Trauungen, Taufen, Begräbn. die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, u. der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden, verhelfen. Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die v. ihm begehrte Amtshandl. verschieben. Das Recht, eine Taxordn. für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, od. sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate. A. L. R. Th. II. Tit. II. §§. 423—425. Für die Handl. od. Gebräuche, w. nach Verschiedenh. der Religionsparteien bei der Nothtaufe eines am Leben bleibenden K. vorgenommen worden, hat der Pfarr. eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern. ibid. §. 452. Die Forderungen der Kirchen, der Geistl. u. anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchl. Handl., verjähren mit dem Ablauf v. 4 J. G.-S. 1838 S. 250.

§. 479. Ein Beamter, w., um sich od. Anderen Gewinn zu

verschaffen, od. um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme od. Ausstell. ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt od. ausstellt, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 10 J. u. zugl. mit Geldbuße v. 100—2000 Thlr. bestraft. Ein Beamter, w. Gebühren od. andere Vergütig. für amtl. Verricht. zu seinem Vortheil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren od. Vergütig. erhebt, v. denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht, od. nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. od. Gefängn. bis zu 1 J. bestraft; es kann zugl. auf zeitige Unfähigk. zu öffentl. Aemtern erkannt werden. St.-G. Th. II. Tit. XXVIII. §§. 323. 326.

§. 480. Der kleine Predigermantel soll neben der schwarzen Kleid. die amtl. Kleid. der Küster, wenigst. in den Städten sein. Die Kantoren, Organisten u. andere Kirchendiener, als Säckelträger u. Altaristen dürfen nur schwarz erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschieht, eines solchen Mantels nicht nöthig. Diese Amtskleid. ist bei allen Amtsverricht. u. bei großen feierl. Gelegenh., als Leichenbegängn., Prozessionen, Repräsentationen u. dergl. zu gebrauchen. A.-Bl. 1811 S. 68. P.

§. 481. Gerichtskosten der Küstereien u. Kirchsch. in Prozessen. Bei den Sch. treten überall die über Kirchen aufgeführten Grundsätze ein, insofern sie v. der Kirche abhängig, u. nicht etwa Communal-Anst. sind u. deshalb die Prozeßkosten v. der Commune getragen werden müssen. Nämlich: a) die Pfarr. u. Küstereien sind, insofern sie vermögend sind, sportelpflichtig, b) eine Pfarre od. Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wo die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Besold. der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber v. den geistl. Obern ein Attest auszustellen ist, c) wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfn. der Pfarre od. Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründ. der Sportelfreih. außer dem sub b. erwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub d. gedachte Art nachgewiesen werden, d) Pfarr. u. Küstereien, w. hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstig., w. die Allgem. Gerichtsord. den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß v. dem Pfarrer od. Küster od. v. einem fiskalischen Bedienten geführt wird, auch ist den unvermögenden Pfarr. u. Küstereien v. den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio beizuordnen, e) hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Prozeßkosten zur Last, wofern er nicht sein persönl.

Unvermögen, Prozeßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweist, f) hat ein Prozeß theils das zeitige Interesse des Pfarr., theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheil. der Kosten nach Verhältn. des beiderseitigen Interesses eintreten, u. rücksichtl. eines jeden Litiskonsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei, Prozeßkosten zu zahlen od. nicht. Ann. 1827 S. 103. M.-R.

§. 482. 1) Es sollen überall die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften u. Emolum. v. den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. 2) Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen u. in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schull. der Dörfer, in w. die Tochterkirche befindl. ist, übertragen, u. diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten u. zufälligen Einkünfte zugesprochen werden. 3) Da die Schull. alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen u. Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schull. in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichk. der Trenn. entgegenstehe, noch die kirchl. Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen u. Orgelspielen geübten Schull. durch Versetz. vertauscht werden, es müßte denn die Gem. einen besondern Organisten u. Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schull., unterhalten wollen. 4) Die Verbindlichk. mancher Tochtergem. zur Unterhalt. der Schull.- u. Küsterwohn. bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich u. auf immer aufgehoben, wogegen die Schull.- u. Küsterwohn. bei der Tochterkirche durch verhältnißm. Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftl. muß unterhalten werden. 5) Die Sonder. der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht bloß in den Kirchspielen, die allein Kgl. Patronats sind, sodern auch in allen, wo das Patronatsrecht über Mutter- u. Tochterkirchen entw. einer Privatperson od. mehreren zusteht, od. auch zwischen Kgl. u. Privatpatronat getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. 6) Sie soll nur allmählig u. nicht anders als bei eintretenden Vakanzen v. Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführ. gebracht werden. 7) In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlecht. der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich v. den Einkünften derselben zu ernähren nicht mehr im Stande sein werde, soll die Trenn. ganz unterbleiben od. wenigst. so lange ausgesetzt werden,

bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichk. gründl. vorzubeugen. G.-S. 1811 S. 193.

§. 283. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben u. andere dergl. Pfarr- u. Küsterabgaben müssen ledigl. nach jedes Orts Gewohnh. bestimmt werden. Für dergl. Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

§. 484. Die stete Aufsicht über neuanzulegende Kirchhöfe wird dem Küster od. Schull. des Orts gegen die Benutz. übertragen. A.-Bl. 1811 S. 76. P. Durch neue Anlagen v. Kirchhöfen soll dem Pfarrer u. Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanz. u. Cultur der Maulbeerbäume nicht befassen, so steht dieses dem Küster frei u. gebührt ihm dann die ganze Nutz. des Kirchhofs, sowohl an Gras als Früchten. A. L. R. Th. II. Tit. XI. Die Insp. der Churmark sollen strenge darauf halten, daß auf den Kirchhöfen, besonders der adeligen Dörfer, die Maulbeerbäume nach den bestehenden Gesetzen v. den Küstern u. Pred., w. die Nutz. des Grases u. Obstes v. den Kirchhöfen ziehen, auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden, u. wo eine solche Nutz. nicht statthat, solches aus den Kirchenmitteln bewerkstelligt werde. Circular an die Insp. der Churmark 1796.

Nachtrag.

§. 7b. Die bestehende Gesetzgeb. unterwirft die häusl. Erzieh., soweit sie v. den Elt. selbst od. v. besond. angenommenen Stellvertretern und Gehülfen besorgt wird, nur dahin der Aufsicht der Beh., daß Hausl. u. Hauslehrerinnen in polit. u. sittl. Bezieh. vorwurfsfrei sein müssen. Eine amtl. Ueberwach. des v. Seiten der Hausl. zu ertheil. Relig.-Unterr. durch die Schulbeh. würde sich überhaupt factisch nicht ausführen lassen. M.-R. v. 28. Sept. 1857.

§. 21b. Der Betrieb der Prozesse liegt den Schulvorstehern ob, w. der Patron zu unterstützen hat. Doch müssen die Vorsteher, wenn sie klagen wollen, vor Anfang des Prozesses (mit Ausnahme der Einklage rückständ. Geld- u. Getreidezinsen, Pacht- u. Miethsgelder), u. wenn sie verklagt werden, nach sofort. Anzeige hiervon, im Laufe desselben ein Approbationsdecret der Reg. beibringen. Sonst geht der Prozeß auf ihre Gefahr u. Kosten. — Verweigern sie die Prozeßführ., so bestellt die Reg. einen Mandatar v. Amtswegen; ebenso, wenn gegen den Patron od. die Vorsteher selbst ein Verfahren nothw. ist. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 650—61.

§. 21c. Alle öffentl. Sch. haben Gerichtskostenfreih. Ges. v. 10. Mai 1851 §. 4. 3. G.-S. 623.

§. 29b. Bei Streitigkeiten über Beiträge zu Schulbauten ist der Rechtsweg zuläßig. Entsch. v. 11. Dec. 1858.

§. 30b. Unterstütz. zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlängl. gegen Feuersgefahr versicherter Kirchen- u. Schulgebäude soll nicht mehr beantragt werden. M.-R. v. 16. Jan. 1844. M.-Bl. S. 30.

§. 38b. Die Bestimm. der Cons.-Ordn. v. 1573 für die Mark Brandenb., kraft deren die Dorfeinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern u. erhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, legt den erstern die Verpflicht. auf, deren Instandhalt. im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleinern Reparaturen zu bewirken. Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 29. März 1844.

§. 39b. Die Unterhalt. der den L. vom Staate eingeräumten Dienstwohn. geschieht bei folg. Gegenst.: a) Fensterscheiben, Oefen (gewöhnl. Ausbesser. u. Reinig.), Feuerheerde u. Backöfen, b) Be-

schläge u. Schlösser v. Fenstern u. Thüren u. das Anstreichen derselben, c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderl. Ausbesser. u. das Bemalen u. Tapezieren der Stuben u. Kammern, d) Fegen der Schornsteine, e) Herstell. aller Beschädig., w. durch Muthwillen od. Fahrlässigk. des Inhabers u. seiner Leute veranlaßt worden, f) die Abgaben u. Lasten, w. der gewöhnl. Miether zu den Communalbedürfn. zu leisten hat. g) Gegenst. des Luxus u. der Bequemlichk. hat der Inhaber einer Wohn., wenn er dergl. angeschafft, überall selbst zu bestreiten. M.-R. v. 18. Oct. 1822 §. 14. In Absicht aller Geistl. u. Schulbedienten, w. v. Communen u. Patronen, in letzterer Eigensch. auch vom Staate, Dienstwohn. beigelegt sind, gilt §. 784 A. L. R. Th. II. Tit. 11. ibid. §. 17. — S. §. 22. u. 38.

§. 64b. Es ist eine zweckmäß. Anordn., daß die Schulversäumnißlisten statt vierteljährl., allwöchentl. vom L. aufgestellt, u. den Schulvorst. wie der Ortsbeh. zur sofort. Prüf. event. Strafverfüg. übergeben werden. Es muß jedoch anerkannt werden, daß die individ. Verhältn. jedes Orts eine sehr verschiedene Behandl. der Angelegenh. bedingen u. namentl. darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Vollzieh. der Gefängnißstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu fördern, nicht Erbitter. u. Abneig. gegen die Sch. erzeuge, u. daher der Sache mehr schade als nütze. V. einer eindringl. u. zweckmäß. Vorhalt. u. Anmahn. des Gutsherrn od. Geistl. u. des L. läßt sich in den meisten Fällen eine bessere Einwirk. auf säumige Elt. erwarten, als v. der Anwend. drückender Geld- od. Gefängnißstrafen. M.-R. v. 10. April 1841. M.-Bl. S. 118.

§. 65b. Nach einer im Einverständn. mit dem Min. des Innern u. der geistl. Angelegenh. getroffenen Bestimm. sollen die Kosten, w. aus der Vollstreck. der für inexigible Schulversäumnißstrafgelder festgesetzten Gefängnißstrafen entstehen (Detentionskosten), fernerhin nicht v. den Inhabern der Polizeigewalt als solcher getragen, sond. zunächst aus den Strafgeldern u. wenn diese nicht hinreichen, v. den anderweit verpflichteten Kassen, resp. v. den zur Unterhalt. der Sch. Verpflichteten getragen werden. Um diese Grundsätze durchzuführen, handelt es sich also wesentl. um strenges Getrennthalten der eingehenden Strafgelder v. den sonst. Einnahmen der Schulkasse, zu einer Strafgelderkasse. P. 8. Nov. 1858.

§. 109b. Wo u. insoweit es erforderl. u. zulässig ist, den Schulk. außer dem kleinen luther. Katechism. noch eine weitere Ausführ. desselben od. ein Spruchbuch in die Hand zu geben, ist es drin-

gend wünschenswerth, daß v. derart. Büchern für einen Bez. nicht mehrere, sond. nur ein u. zwar das relativ beste, zur Benutz. empfohlen od. angeordnet werden. Die Anordn. der Schulbeh. kann also nur dahin gehen, daß überall in den Sch. der pfarramtl. eingeführte Katechism. gebraucht werde. M.-R. 30. Sept. 1857.

§. 110b. §. 11. Th. II. Tit. 12. A. L. R.: „K., die in einer andern Relig., als w. in der öffentl. Sch. gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können den Religionsunterr. in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden," ist auch auf die K. der Dissidenten anzuwenden. Nur muß 1) als Beding. dieser Dispensation anderweitiger Religionsunterr. nachgewiesen werden, wofür der Unterr. des Dissidentenpred. anzuerkennen ist, u. 2) eben dieser Dissidenten-Religionsunterr. nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen od. Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat u. der Sittlichk. Gefahrdrohendes enthalten, widrigenfalls die Reg. gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzl. Formen u. Aeußer. der Religionsüb. repressiv einzuschreiten haben wird. — Solches Zugeständn. kann u. darf nur denjenigen Elt. gemacht werden, w. durch eine förml., den bestehenden Bestimm. entsprechende Erklär. ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben. — Hinsichtl. solcher K. aber, w. auf das nach den bestehenden gesetzl. Bestimm. als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Elt., dem Religionsunterr., w. in der öffentl. Sch. zur Begründ. wahrhaft christl. Glaubens u. Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäß. ertheilt wird, entzogen werden, hat die Sch. in Betreff ihrer Sittlichk. u. ihres Verhaltens ein besond. Augenmerk zu richten u. ist vom Standpunkte der Schuldisciplin jedes Aergern. u. Hindern. zu beseitigen, w. sich der Aufgabe der Sch. auf dem Gebiete christl. Erzieh. entgegen stellen möchte. M.-R. v. 6. April 1859. C.-Bl. S. 194.

§. 115b. Schullesebuch v. Wetzel, Ausgabe B. (8½ Sgr., in Partieen 7, gebunden 9 Sgr.) empfohlen u. für jede 1 u. 2kl. Sch. als Schulinventarium anzuschaffen. P. 24. Febr. 1859. Sch.-Bl. S. 243.

§. 122b. Vor vollendetem 7. J. ist der Gesangunterr. überhaupt nicht anzufangen u. namentl. Sorge zu tragen, daß die K. nicht zu viel hintereinander singen. Die Dauer 1 St. — die gewöhnl. Pausen beim Wechsel der Gesänge eingerechnet — ist für die einz. Kinderstimme jedenfalls eine zu große Anstreng. M.-R. v. 1. April 1852. M.-Bl. S. 83.

Zu S. 103. 13) Sem.-Stipendien. Köpenick 10 ganze u. 10 halbe Freistellen. Außerdem eine Summe zu außerordentl. Unterstütz. Neuzelle 24 ganze u. 10 halbe Freistellen. Drossen (zu errichten Fr. Bez.). Präsentationsrecht für 1 Freistelle hat der Magistrat zu Drossen in Betreff eines Zögl., w. der Stadt od. ihren Kämmereidörfern Grunow u. Polenzig angehörig ist.

§. 207b. Was die wissenschaftl. u. techn. Befähig. zur Ertheil. des Elementarunterr. als Hausl. betrifft, so ist zunächst v. der Beibring. eines für die Anstell. an öffentl. Sch. qualific. Wahlfähigk.-Zeugn. überhaupt abzusehen. Ebenso sind keine besond. Prüf. zur Ermittel. der zum Hauslehrerbedarf befähigenden Qualification anzustellen. Nur wenn über die Befähig. gar keine Zeugn. beigebracht werden können, u. der bisher. Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältn. des Bewerbers ihn notorisch als selbst der nothwend. Elementarbild. entbehrend erkennen lassen, macht es die Acht. vor dem Lehramt u. der dem Publikum gegen das Eindringen unwissender od. unredl. Individuen zu gewährende Schutz der Reg. zur Pflicht, solche Personen im Sinne des §. 19. der Instr. v. 31. Dec. 1839 (s. §. 10.) als unfähig zurückzuweisen (sowie sittl. u. polit. nicht zuverlässige u. bescholtene Individuen). Ueberall aber steht der Beh. das Recht u. die Möglichk. zu, nach Maßgabe des §. 24. der Instr. durch Prüf. der v. Hausl. unterrichteten K. feststellen zu lassen, ob diese die nöthige Bild. in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil u. trifft die Schuld den Hausl., so kann diesem die ertheilte Concession entzogen werden. Vorstehende Grundsätze sind auch auf Lehrerinnen anzuwenden. M.-R. v. 26. Nov. 1858.

§. 262b. Die Verpflicht., alljährl. bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstatt. des übl. Schlägerlohns in der Forst an den L. zu verabfolgen, ist nach Entscheid. des Ob.-Trib. v. Jan. 1858 nicht für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 aufzuhebende Grundgerechtigk., sond. vielmehr für eine beständ. Abgabe u. Leist. — Reallast — zu erachten. Die Pr.-Sch.-Coll. sollen prüfen, ob der Berechtig. im einz. Falle nach obiger Entscheid. der Charakter der Reallast u. somit der Unablösbark. vindicirt werden kann. M.-R. v. 6. Nov. 1858.

§. 282b. Nach den bestehenden Ges. ist die Reg. ebenso berechtigt als verpflichtet, das Einkommen einer Schulstelle, wo dasselbe nicht den örtl. Verhältn. entsprechend zur Existenz eines L. ausreicht, nach dem Bedürfn. zu normiren u. zur Leist. des erforderl. Zuschusses die Verpflichteten event. zwangsweise anzuhalten. Es

kann der Fall eintreten, daß eine an u. für sich **als ausreichend** u. den Lokalverhältn. entsprechend anzusehendes Einkommen **dem persönl. Bedürfn.** des zeitigen Stellen-Inhabers u. seiner Familie nicht genügt. Hier wird es theils der Stelle des Patrons entsprechen, theils im wohlverstandenen Interesse der Sch. u. der ihr zugewiesenen Hausväter liegen, wenn dem L. aus freien Stücken, um seine Existenz zu sichern u. ihn der Sch. länger zu erhalten, eine persönl. Zulage auf die Zeit des Bedürfn. gewährt wird, event. wird die Reg. alle Veranlass. haben, die Betheiligten zur Gewähr. einer solchen willig zu machen. Erfolgt die Bewillig. einer persönl. Zulage nicht, so bleibt nur übrig, dem L. durch Versetz. auf eine besser dotirte Stelle, od. durch Gewähr. zeitweiser Unterstütz. zu Hülfe zu kommen. — Die Reg. hat übrigens in Erwäg. zu ziehen, ob das Gehalt als ein ausreichendes anzusehen ist od. nicht, u. letzternfalls wegen dauernder Verbesser. desselben das Nöthige zu veranlassen. C.-Bl. 1859. 1. H.

§. 294b. Militairpflicht. Cand. des Elementar-Schulamts u. Elementarl., w. in Sem. ausgebildet sind, genügen ihrer Militairpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentl. Ueb. bei einem Infanterie-Regim., treten dann zur Reserve, u. nach 5jähr. Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzl. Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. Wird ein solcher Militairpflicht. vor vollend. 32. Lebensj. aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der obern Prov.-Beh. zur Genüg. der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträgl. herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlass. aus dem Schulamte v. der vorgesetzten Beh. dem betreff. Landwehr-Bataillon zur weitern Anzeige an die Ersatzbeh. mitzutheilen. Milit.-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858 §. 8. Die Schulamts-Cand. haben sich durch Zeugn. darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstell. als L. abzulegende Prüf. bestanden haben od. als solche angestellt sind. ibid. §. 58. Den Nachweis der wissenschaftl. Qualification zum 1jähr. freiwill. Dienst können die nicht in Sem. ausgebildeten Schulamts-Cand. führen, w. v. den zu ihrer Prüf. bestehenden Commiss. ein Zeugn. ihrer Fähigk. zum Elementarschulamt aufweisen können. ibid. §. 131.

Druck von Brandes & Schultze in Berlin, Roßstr. 8.

Häusler.